



Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

Gouvernements Ehstland,

von

M. von Wolffeldt,
Collegien-Rath und Ritter.

Dritter Band. — Erster Theil.

Mitau und **Leipzig.**
G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.
1853.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigische Censur-Comité eingängig zu machen.

Riga, am 5. Juli 1852.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

An Se. Kaiserliche Hoheit, den Durchlauchtigsten

Prinzen

Peter von Oldenburg

Kaiserlich-Russischen General, Mitglied des Reichsraths

etc. etc. etc.

Durchlauchtigster Prinz

und

H e r r!

Ew. Kaiserliche Hoheit hatten huldreichst gestattet, dass ich Ihnen mein Buch: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess der Baltischen Gouvernements, dediciren und die successiv erscheinenden Bände überreichen dürfen.

Nunmehr ist der dritte und letzte Band aus der Presse gekommen, wodurch das ganze Werk geschlossen ist — und indem ich diesen Ew. Kaiserlichen Hoheit überreiche, muss ich den Wunsch in mir bewahren dürfen, das Werk möchte im Stande gewesen sein, Ew. Kaiserlichen Hoheit Beifall zu erwerben. —

Durchlauchtigster Prinz

und

H e r r!

Ew. Kaiserlichen Hoheit

Riga
im Mai 1852.

tiefehrerbietigster Diener

M. von Wolffeldt.

Vorwort.

Hiermit übergebe ich dem Publikum den dritten und letzten Band meines Buchs: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess. Ich habe demselben eine Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung des Gouvernements Ehstland vorausgeschickt, die nur rechtshistorischer Tendenz sein konnte, wie ich solches schon in dem Vorwort zum zweiten Bande berichtet hatte. —

Durch diese letzte Lieferung meiner Mittheilungen, in Verbindung mit den vorausgehenden, glaube ich der Aufgabe, die ich mir selbst gemacht habe, nachgekommen zu sein, habe auch am Schluss des Werks als Anhang in Kürze eine desfallsige Anwendung der aufgeworfenen Rechtsfragen, zu welchen die einzeln verhandelten Rechtsfälle sich classificiren lassen, hinzugefügt, wie ich es im Vorwort zum ersten Band verheissen hatte. — Theils meine in letzter Zeit besonders vermehrten Amtsobliegenheiten und zum Theil wohl auch die mit zunehmendem Alter sich vermindernde Elasticität des Geistes, die erforderlich ist, um den in schneller Folge gemachten, zum Theil sehr heterogenen Ansprüchen an denselben genügen zu können, haben das Erscheinen dieses dritten Bandes verzögert, mehr aber noch das Ausbleiben zweier Rechtsfälle, die ich für diesen Band bestimmt gehabt, und zu welchen ich die Acten, trotz Jahre

langen Bemühens, nicht erhalten können, und daher auf solche verzichten müssen. —

Aber auch ausser diesen glaube ich den Lesern meines Buchs interessante Verhandlungen geboten zu haben, und wenn ich, ausser dem Amüsement des Lesers, das ich vielleicht dem Laien verschafft haben möchte, auch die Anerkennung des Mannes vom Fach, wie die Belehrung manches angehenden Praktikers bewirkt haben sollte, so ist mir die erwünschteste Genugthuung für diese Mühen meines abendlichen Lebens gewährt worden. —

Riga im Mai 1852.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeine rechtshistorische Umrisse

von der

strafrechtlichen Verfassung

des

Gouvernements Ehstland.

Schon in dem Vorwort zu dem zweiten Band dieser Mittheilungen hat sich der Verfasser dahin aussprechen müssen, dass sich in dem vorliegenden dritten Band die Nachrichten über die Strafrechtsverfassung des Gouvernements Ehstland nur auf rechtshistorische Andeutungen beschränken können, da inzwischen von der Staatsregierung das Strafgesetzbuch — die Uloschenie — promulgirt worden, welches die Strafbestimmungen im ganzen russischen Reiche, mit Einschluss der baltischen Gouvernements, überall gleichstellt, und daher diese, hier wie in Kurland, nach dem genannten Codex abgemessen und ausgesprochen werden müssen, worüber eben sowohl in den Umrissen zur Strafrechtsverfassung des Gouvernements Kurland die erforderlichen Nachweisungen aus dem, nach Abschluss jener Arbeiten, erschienenen Codex nachträglich gegeben worden, als auch überhaupt dieses Gesetzbuch in den Besitz des Deutsch lesenden Publikums durch die angefertigten Uebersetzungen zur eigenen Instruction der Leser gekommen ist.

Nur in strafprocessrechtlicher Hinsicht haben die baltischen Gouvernements, nach der Zusicherung des Allerhöchsten Manifestes vom 1. Juli 1845, welches die beiden ersten Theile des baltischen Codex promulgirte, eine eigene Strafprocessform zu erwarten, bis zu deren Erscheinen Gerichte und Privatpersonen aus den bisher benutzten Rechtsquellen vorkommendem Bedürfnisse abzuhelfen haben. — In dieser

Hinsicht wird denn auch in den vorliegenden Umrissen zu der Strafrechtsverfassung des Gouvernements Ehstland erforderlicher Bericht abgestattet werden müssen.

Die verschiedenen politischen Schicksale, welchen dieses Ländchen unterworfen gewesen, werden hier gleichfalls die Abschnitte bilden, in welchen die verschiedenen legislativen Ueberlieferungen ihren Ursprung finden.

Das zu Russland und dem dortigen sogenannten Ostseegebiete gehörige gegenwärtige Gouvernement Ehstland war von einem (wahrscheinlich) finnischen Stamm — die Ehsten genannt — bewohnt, unabhängig von andern Völkern. — Wiewohl Regierungsform und innere Verfassung dieses Volks kaum bekannt sein können, so lässt sich aus der Analogie der Culturstufe des früher durch die deutschen Kreuzfahrer entdeckten Nachbarvolks dieser Ehsten, der Letten und Kuren, wohl ein gleiches patriarchalisches Verhältniss desselben, welches sich in einem Aeltesten oder Anführer im Kriege und Rechtssprecher im Frieden concentrirte, voraussetzen, da gewöhnlich bei den Völkern des Alterthums, welche Hirten, Fischer oder Jäger waren, eine solche Verfassung angetroffen wird.*) — Von einem besonderen Rechtsleben des Volkes, aus welchem sich Monumente bis auf die Jetztzeit herübergetragen, kann also überhaupt nicht die Rede sein, da ein solches allererst eintrat, als die Ehsten durch ihre cultivirteren Nachbarn unterworfen waren, und solchergestalt nur in den hinzugekommenen Völkern, und nicht in den Ehsten selbst, der Ursprung zu jenen legislativen Denkmälern zu finden ist.

Livland und Kurland war zu jener Zeit, von welcher hier die Rede ist, lange schon von den deutschen Kreuzfahrern unterworfen, das Christenthum grösstentheils eingeführt und wurde von Bischöfen verwaltet, von welchen Livlands

*) Nach dem Zeugniss Heinrichs des Letten hatte diese Regierungsform in Ehstland in jener Zeit wirklich existirt.

dritter Bischof, Albert von Appeldern*), die Eroberung Livlands auch auf Ehstland ausdehnen wollte und mit Heeresmacht gegen die Ehsten zog, die ihn aber zurückschlugen, dergestalt, dass Albert sich an den Dänenkönig Woldemar II. wandte und ihn zur Eroberung Ehstlands aufforderte, worauf dieser im Jahr 1219 in Ehstland landete, sämmtliche Ehsten unterwarf, die Stadt und Festung Reval gründete, so wie die Städte Narva und Wesenberg erbaute, das Christenthum einführte, ein Bisthum errichtete und die eroberten Ländereien seinen mit ihm gezogenen deutschen und dänischen Streitgenossen als Lehn übergab und solchergestalt den Grund zu der nachmaligen Verfassung in Ehstland legte;**) — mit dem Bischof Albert von Livland aber die Theilung Ehstlands traf: dass der jetzige Dörptsche und Fellinsche Kreis nach Livland, die Länder Harrien und Wierland mit Allentaken, Wieck und Jerwen der Krone Dänemark verblieben.

Ob nun wohl die livländische Regierung, gleich nach Woldemar's Abzug von Reval, auch den an Dänemark gefallenen Antheil Ehstlands gewaltsam occupirte und 20 Jahre lang im Besitz behielt, kam dasselbe doch wieder nach Dänemark, und allererst im Jahre 1347, als der Orden der Schwertbrüder in Livland sich mit dem deutschen Orden vereinigt hatte und nunmehr unter einem eigenen Ordensmeister eine Abtheilung des deutschen Ordens in Livland bildete, kaufte der deutsche Orden die zu Dänemark gehörigen ehstnischen Ländereien von dem damaligen Könige Woldemar III. von Dänemark an, und nun erst waren die jetzi-

---

*) Nach neueren Untersuchungen und Nachweisungen zur Familie von Buxhoewden gehörig, und dieser entsprossen.

**) Er übertrug die Verwaltung des Landes einem Hauptmann in Reval und die Rechtspflege einem aus seinen Lehnsmannen errichteten Rath, gab den genannten Städten eine Verfassung wie in den norddeutschen Städten, Zollfreiheit und andere Privilegien, um sie rasch aus dem nördlichen Deutschland zu bevölkern.

gen drei Gouvernements Livland, Kurland, Ehstland ein Ordensstaat unter dem allgemeinen Namen Livland vereinigt. Es hatte aber Ehstland bei dieser Vereinigung alle die ihm bisher von Dänemark ertheilten Privilegien mit sich genommen und insofern mag in legislativer Hinsicht hierin die erste Periode für Ehstland begründet liegen.*)

*) Der Verfasser recitirt über diese historischen Momente die Bemerkungen eines ausgezeichneten vaterländischen Rechtshistorikers:

„Wenige Jahre nach der Gründung dieser deutschen Colonie Dänemarks in Ehstland gerieth König Woldemar in Gefangenschaft und wurde Ehstland mit seinen Städten in der Folge von dem Schwertbrüderorden in Livland occupirt und bis zum Jahre 1237 besessen, da nach des Meisters Volquins Tode, bei der Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Orden des deutschen Hauses der Hospitalbrüder zu Jerusalem, durch Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Modena und des Landmeisters vom deutschen Orden Hermann Balk ein Vertrag mit dem Könige von Dänemark zu Stande kam, in welchem diesem die Provinzen Harrien und Wierland mit den zugehörigen Schlössern und Städten in Reval, Wesenberg und Narva wieder eingeräumt wurden, die kleinere Provinz Jerwen aber dem deutschen Orden verblieb und die Wieck dem Bischof von Leal, später von Hapsal und auch von der Insel Oesel überlassen ward. — Seitdem waren die Provinzen Harrien und Wierland 110 Jahre lang unter dänischer Oberhoheit, und erstarkten die deutschen Vasallen durch die Pflicht sich selbst zu schützen sowohl gegen die Feinde nach Aussen: Litthauer und Russen, die sie öfterer mit Heeresmacht überzogen, um zu rauben und zu plündern, als gegen die der Zwangherrschaft ungewohnten eingeborenen Ehsten um so mehr, als die entfernte Regierung in Dänemark durch eigene Wirren in ihrer nächsten Umgebung oft verhindert war, der entlegenen Colonie in Ehstland die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsorge zu widmen. — Daher findet sich schon früh eine innigere Verbrüderung der deutschen Vasallen in Ehstland nicht blos unter sich, sondern auch mit den benachbarten Ordensrittern und stiftischen Lehnsmannen in Livland, so wie dem Hansabund der norddeutschen Städte sich anschliessende Städte in Ehstland und das ihnen verliehene Lübische Recht mit der ähnlichen deutschen Stadtverfassung ein eigenthümliches deutsches Rechtsleben entwickelten. — Erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, am 29. Aug. 1346, trat König Woldemar III. dem Hochmeister in Preussen sein durch den kurz vorhergegangenen mächtigen Bauernaufstand ziemlich erschöpftes Besitzthum in Harrien und Wierland mit allen Schlössern und Städten gegen Erlegung von 19000 Mark Silber und halb als Geschenk für alle Zukunft ab und überliess der Hochmeister diese Provinzen für dasselbe Geld dem Ordensmeister in Livland, ohne indessen

Die Vereinigung Ehstlands mit den beiden anderen Ländern, dem eigentlichen Livland und Kurland, unter der gemeinschaftlichen Ordensregierung hatte zwar nie eine besondere Innigkeit erlangt, da Ehstland direct dem Hochmeister des deutschen Ordens unterworfen war, bestand aber doch länger als zweihundert Jahre und bis zur völligen Auflösung des Ordensstaates in Livland, während bereits früher der deutsche Orden in seiner Unabhängigkeit und Bedeutung zerfallen war.

Was nun zu dieser Auflösung des Ordensstaates im Laufe der Jahrhunderte nach und nach führen müssen, und wie hierzu eben so wohl innere Zerrüttung und Kämpfe, als nicht weniger das übermächtige Andrängen der gewaltigen Nachbarn des kleinen Staates auf denselben gewirkt haben, muss aus der Geschichte als bekannt vorausgesetzt und deren specielle Erörterung, als vom eigentlichen Zweck dieser Abhandlung zu weit ableitend, umgangen werden; es sei

seine Oberhoheit auch für Harrien und Wierland darum aufzugeben, wiewohl er die königlich dänischen Privilegien den Rittern und Knechten in diesen Provinzen, wie den Bürgern und Einwohnern der zugehörigen Städte vollständig bestätigte und im Laufe der Zeit vielfach erweiterte und vermehrte. — So vereinigte seitdem der deutsche Orden seine Besitzungen in Ehstland und verstärkte damit seine Macht und sein Ansehen bedeutend gegenüber der geistlichen Herrschaft der Bischöfe von Dorpat, Oesel und der Wieck, so wie des Bischofs von Kurland und Pilten und des mit dem Ordensmeister um die Suprematie in Livland ringenden Erzbischofs von Riga und den zugehörigen Stiftslanden. — Erst Walter von Plettenberg, welcher den Meistern des deutschen Ordens in Livland die Würde eines deutschen Reichsfürsten erwarb, machte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts von den Hochmeistern in Preussen fast ganz unabhängig hinsichtlich der Verwaltung von Harrien und Wierland, doch nahmen diese Provinzen auch ferner beständigen Antheil an den Berathungen der Stände auf den Landtagen, welche auch in Rechtssachen öfter als letzte Instanz zu entscheiden hatten. Doch bewahrten die Landesräthe in Harrien und Wierland das ihnen vom dänischen Könige Christoph II. 1329 bestätigte alte *privilegium de non appellando* auch ferner strenge gegen alle Eingriffe und öfteren Versuche, ihre Rechtssprüche vor die Reichsgerichte und auswärtigen Spruchcollegien zu ziehen. — Wesenberg und Narva dagegen appellirten an die Stadt Reval, diese an den Rath zu Lübek."

daher dem Verfasser erlaubt, in der Geschichte sogleich bis zur Regierung des letzten Ordensmeisters Gotthard Kettler überzugehen und im Jahre 1560 in der politischen Geschichte Ehstlands fortzufahren.

Als Gotthard Kettler, in der Ueberzeugung, sich gegen die russische Uebermacht unmöglich halten und die Integrität seines Staates behaupten zu können, den mit den Russen auf 6 Monate geschlossenen Waffenstillstand dazu benutzte, im Geheim mit Polen wegen einer Theilung und Abtretung Livlands zu unterhandeln, hatte Ehstland, dem jene Unterhandlungen nicht geheim geblieben waren und das zu einer Unterwerfung unter polnische Herrschaft sich nicht geneigt fühlte, den Anerbietungen des Königs von Schweden Erich XIV. zur Unterwerfung unter schwedische Herrschaft Gehör gegeben und sagte sich nun förmlich von der Ordensherrschaft los, leistete am 4. und 6. Juni 1561 von Seiten der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval dem Könige von Schweden, Erich XIV., den Huldigungseid, worauf der König am 2. August 1561 zu Norköping der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval die accordirte Bestätigung folgender Privilegien ertheilte; nämlich: 1) die Aufrechthaltung der evangelisch-lutherischen Confession; 2) Bestätigung der früheren Freiheiten und Rechte, wie solche von Alters her von Königen, Hochmeistern und Meistern ertheilt worden; 3) die Bestätigung des Besitzrechts in den Gütern mit der vollen peinlichen Gerichtsbarkeit in deren Grenzen; 4) Vertheidigung gegen den Ordensmeister, dem sie die Treue aufgekündigt; Schutz vor den Ansprüchen des Königs von Dänemark und des römischen Kaisers rücksichts ihrer alten Lehnsherrschaft über Ehstland; 5) die Erhaltung der Aemter und Würden in der Landesverwaltung für die Ritterschaft, auf welche sie zur Zeit der Ordensregierung ein Recht gehabt; 6) die Bestätigung des Rechts, selbst beim Hochverrath nicht vor gesprochenem Urtheil gefänglicher Haft unterzogen, sondern nach alter Gewohnheit vor

die Gerichte des Landes gefordert und dort gerichtet zu werden.

Die auf die Stadt Reval bezüglichen, in einer eigenen Urkunde accordirten Punkte sind obigen *mutatis mutandis* ähnlich und sind derselben noch mehrere besondere Vorrechte zugesichert, wie z. B. die Erhaltung ihrer hanseatischen Rechte u. s. w.

Was nach den gleichbedeutenden Abhandlungen zum ersten und zweiten Band dieser Mittheilungen für Livland und für Kurland das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 war und die Garantie für die Bevorrechtungen Livlands enthielt, war für Ehstland die eben referirte Urkunde des Schwedenkönigs Erich XIV. vom 2. August 1561. Ehstland trat mit zugesicherten, mitgebrachten Berechtigungen unter den Schutz des schwedischen Scepters, und beschloss hierdurch die zweite Periode seines Rechtslebens wie seiner politischen Beziehungen überhaupt, wobei nur zu bemerken ist, dass nur der ursprünglich früher nach Dänemark gehörig gewesene Theil Ehstlands nach Schweden überging, das übrige Ehstland aber, nämlich der Dörptsche, Fellinsche und Pernausche Umkreis, noch Livland verblieb und bis auf die neuesten Zeiten verblieben ist.*)

Die diesmalige Trennung Ehstlands von dem gegenwärtigen Livland, welches in der Uebereinkunft vom November 1561 von Kurland separirt, als Provinz an Polen gekommen war, während Kurland ein selbstständiges Lehnsherzogthum geworden, dauerte nur kurze Zeit, da Livland in Folge der Siege Gustav Adolphs von Schweden im Jahre 1629 als Provinz von Schweden unter dessen Scepter kam und am 18. Mai 1629 die Bestätigung seiner mitgebrachten Privilegien und Rechte vom Könige erhielt.

---

*) Nachdem später auch die Wieck am 25. Aug. 1584 durch Johann III. mit Harrien, Wierland und Jerwen vereinigt wurde, dehnte derselbe jenes Privilegium vom 2. Aug. 1561 auch auf die Wieck aus.

Für beide nunmehr unter einer Regierung vereinigte Provinzen, Livland und Ehstland, begann hierdurch die dritte Periode ihres öffentlichen Rechtslebens, obwohl für Ehstland, mit dem wir es hier speciell zu thun haben, um 68 Jahre früher, und wenn auch die Beendigung dieser Periode für beide Provinzen mit der Unterwerfung beider unter den russischen Scepter eintritt, so haben sie doch beide im Laufe dieser Periode in Rücksicht auf die für jede erschienenen Rechtsinstitute einen gesonderten Gang behalten.

Obwohl die legislativen Erscheinungen dieser Periode für Ehstland wie für Livland sehr reichhaltig sind, so waren es nicht weniger die willkürlichen Bestimmungen der Staatsregierung über das Eigenthum der Unterthanen, wohin insbesondere die Güterreduction gehört, und die kurze nur 81jährige Dauer der Unterwerfung Livlands unter schwedische Gewalt, hat eben so sehr wie die fast 150jährige Ehstlands, so wie der nordische Krieg und die zehnjährige gänzliche Schutzlosigkeit Ehstlands, den Adelstand in seinem Vermögen zerrüttet und, gegen die Zusicherungen der Unterwerfungsurkunden, dem Lande fremde Gesetze gebracht, welche — wie zweckmässig sie sonst sein möchten — dennoch dahin gerichtet waren, das Althergebrachte zu beseitigen. — Diese dritte Periode des öffentlichen Rechtslebens Ehstlands wie Livlands, mit allen ihren guten und schlimmen Erscheinungen, wurde durch die siegreichen Waffen des russischen Kaisers Peter I. abgeschlossen, indem Ehstland am 29. September 1710 auf gewisse Punkte accordirte und nach deren Bestätigung dem russischen Monarchen den Huldigungseid leistete, solchergestalt aber eine Provinz des russischen Reichs wurde.

Mit der Unterwerfung Ehstlands unter russischen Scepter war die dritte Periode beendet und abgeschlossen, und es begann die gegenwärtige vierte Periode seines öffentlichen Rechtslebens, indem es zwar in den Provinzencyclus des russischen Reichs eintrat, dorthin aber die Bevorrechtungen

mitbrachte und behielt, welche es in dem bisherigen Lauf der Zeit sich erworben gehabt.

Diese Privilegien wurden Ehstland garantirt in den Accordpunkten, welche die ehstländische Ritterschaft mit dem russischen General Bauer am 29. September 1710 abschloss und worauf die Unterwerfung in Folge davon eintrat.

Die Accordpunkte sichern Ehstland im Wesentlichen folgende Separatrechte oder Privilegien zu:

1) die Aufrechthaltung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses in seiner ganzen Reinheit für Stadt und Land.

2) Alle Privilegien, Donationen, Statuten, Freiheiten und Gewohnheiten, welche dem Lande, und insbesondere dem Adel, von den dänischen Königen, Hochmeistern und Meistern verliehen worden, ohne Eindrang oder Verkürzung wörtlich. — Alles, was in der Rigaschen und Pernauschen Capitulation festgestellt worden und Ehstland nützlich sein könnte, soll als für ausdrücklich eingeschlossen angesehen werden.

3) Die Bestätigung und Beibehaltung des Landesstaates in 12 Landräthen und Landmarschall nach ihrer vorigen Würde, Dignität und Rang, wie Ehstland ihn von den Königen von Dänemark, Hochmeistern und Meistern gehabt; — und die Beibehaltung der Landtage, wie sie gehalten worden, ist in der Antwort des Generals Bauer dergestalt nachgegeben: „Wird in allen Punkten placidirt."

4) Der Generalgouverneur soll aus den evangelischen Deutschen angestellt werden, die Landespolizei und Gerichtsverfassung nach früherer Einrichtung verbleiben, im Oberlandgericht der Generalgouverneur den Vorsitz führen und in seiner Abwesenheit der älteste Landrath, und die Verhandlung soll in deutscher Sprache geführt werden, die Richter sind wegen ihrer Urtheile nicht verantwortlich, und sowohl in den obern als niedern Gerichten sollen keine andern als die

bestehenden angeordnet, auch keine andere Sprache als die deutsche eingeführt werden.

5) Die Einwohner sollen den Landfrieden geniessen, die Schuldigen nach den bestehenden Gesetzen abgeurtheilt werden, ohne Nachtheil für Andere und die Corporation, auch der Verrath soll nach Landesgesetzen bei den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt und die Strafe nur den Verräther und nicht seine Familie treffen.

6) Den Gutsbesitzern und wirklichen Eigenthümern sollen die ihnen von der schwedischen Regierung verliehenen Güter zum vollen Eigenthum gelassen und zurückgegeben, das Verlorene aber ersetzt werden.

Die Krongüter sollen Personen aus dem örtlichen Adel zu billiger und gewöhnlicher Arrende gegeben werden.

7) Die der Ritter- und Landschaft sowie den Landesbedienten gehörenden Häuser und Plätze auf dem Dome und in und ausserhalb der Stadt Reval sollen frei sein von Einquartierung, Contributionen, Arbeitstagen, Fuhren u. s. w.

Die Accordpunkte, welche die Stadt Reval am 29. September 1710 mit dem General Bauer abgeschlossen, sichern derselben:

1) die augsburgische Confession und deren ungehinderte Ausübung.

2) Alle von Königen, Grossmeistern, Meistern verliehenen Privilegien, Pacte, Freiheiten, Gewohnheiten, Resolutionen unverkürzt, wobei alles das auch auf Reval Bezug haben soll, was etwa Riga oder Pernau besonders zugestanden worden.

3) Die innere Verfassung und Verwaltung der Stadt durch selbstgewählte Rathsherren und Beamte in städtischen Gilden, Corporationen u. s. w., nach privilegirten Schragen u. s. w.

4) Alles Eigenthum der Stadt an Besitz oder Einkommen wird derselben gesichert oder soll ihr restituirt werden. — Ferner hat die Stadt sich accordirt:

5) ihr das gemeine Recht und das Statut der Stadt Lübeck, oder das sogenannte lübische Recht zu erhalten;

6) den Gebrauch nur der deutschen Sprache in allen Gerichten, Kanzleien und von Beamten zu erhalten und einen Gouverneur anzustellen, der die deutsche Sprache kennt;

7) ein eigenes inappellabeles Tribunal in Ehstland als letzte Instanz in Rechtssachen zu errichten; — die Civilämter, beim Zoll, Posthause u. s. w., an städtische Bürger und Einwohner zu verleihen.

8) Dass die des Verraths Schuldigen nach Stadtrechten und nur für ihre Person verurtheilt werden.

9) Städtische Bürger, welche in den Kreisen Landgüter nach Erbrecht als Pfand oder als Immission besitzen, sollen diese in gleichem Recht mit dem Adel geniessen. — Der Stadt wurde die Freiheit der Seefahrt und des Handels bestätigt; — Niemandem aber, der nicht zur Bürgerschaft oder in eine der städtischen Corporationen aufgenommen worden, sollte gestattet sein, Waaren und Fabrikate in der Stadt zu verkaufen.

Obwohl die zugesicherten Bevorrechtungen bedeutend mannigfaltiger nuancirt sind, so mögen diese allgemeinen Andeutungen für den Zweck dieser Abhandlung genügen, da es hier nur auf das Verhältniss Ehstlands in Rücksicht auf Strafrecht ankommen konnte, worüber die vorbemerkten Punkte die erforderlichen Andeutungen enthalten.

Nachdem solchergestalt die politische Geschichte dieses kleinen Ländchens in allgemeinen Umrissen bis dahin ausgeführt ist, wo es unter den Schutz des russischen Scepters kam, so fragt es sich, was Ehstland aus jenen vielbewegten Zeiträumen in seinen gegenwärtigen Hafen der Ruhe an legislativen Denkmälern für das Strafrecht mit sich gebracht und bewahrt. — Diese Prüfung wird aber am zweckdienlichsten nach Maassgabe der bisher aufgestellten politischen Perioden zu veranstalten sein.

I. Aus der Zeit, als Ehstland der Krone Dänemark angehörte.

Die von den Dänenkönigen in diesem Zeitraum etwa von 1238, wo Ehstland von der 20jährigen livländischen Occupation wieder zurück nach Dänemark gekommen, bis gegen 1347 an die ehstländischen Vasallen gegebenen Verordnungen beziehen sich — das Strafrecht angehend — grösstentheils nur darauf, dass die Landräthe Recht und Gericht üben und inappellabel entscheiden sollten ohne Einmischung der königlichen Statthalter, und dass der Gebrauch des sächsischen Landrechts bestätigt wurde. — Dieses gab daher die Quellen zu den Strafentscheidungen her, ausserdem findet sich aus dieser Periode ein förmliches Rechtsbuch, nämlich

das Woldemar-Erichsche Lehnrecht.

Im Jahr 1315 wurde auf Befehl des damaligen Königs von Dänemark, Erich VII., dieses Lehnrecht schriftlich abgefasst und in demselben die Bestimmungen des Königs Woldemar II. aufgenommen, welche er den Vasallen in dem von ihm eroberten Lande gegeben hatte. — Hier wird dasselbe nur beiläufig angeführt, da es in strafrechtlicher Hinsicht nur über das Gerichtsverfahren einige Bestimmungen enthält. Es existirt nur in Abschrift und findet sich in dem später vorkommenden rothen Buch.

Die Stadt Reval, welche ihre Gründung dem Könige Woldemar II. von Dänemark 1249 verdankt und bis 1347 die dänische Herrschaft anerkannte, erhielt auch von dieser Krone ihre ersten Rechtsbestimmungen und Privilegien. Diese Urkunden beziehen sich — was den vorliegenden Zweck angeht — insbesondere 1) auf die Verleihung der Gesetze der Stadt Lübeck und 2) auf die Feststellung der Gerichtsgewalt des Raths.

Auf die Bitte des Königs Christoph I. erhielt derselbe aus Lübeck im Jahre 1257 die Abschrift des dortigen

Codex, welche der König an die Stadt Reval zur Nachachtung in weltlichen und geistlichen Sachen, bürgerlicher und peinlicher Tendenz übergab. Auf fernern Wunsch des Königs Erich VI. von Dänemark und der Stadt Reval selbst erfolgte aus Lübeck eine neue vermehrte Abschrift des dort geltenden Rechts im Jahre 1282 und formirte sich nach und nach theils durch die aus Lübeck successiv zugesandten oberrichterlichen Entscheidungen auf Berufungen dorthin, da der Revalsche Rath dem von Lübeck in Rechtssachen gleichsam Unterinstanz war, theils nach dem Bedürfnisse durch den Revalschen Rath selbst, auf Grundlage seiner autonomischen Berechtigung, das Rechtsbuch.

Dieses Rechtsbuch enthält in seinem vierten Buch die Strafgesetze in 18 Tituln, welche mit eigenen Paragraphen handeln: über Diebstahl, Raub, zugefügten Schaden, von Schmäh- und Scheltworten, von Jungfrauen- oder Wittwenschwächung, Ehebruch, Nothzucht, Todtschlag, Selbstmord, Zauberei und Vergiftung, von Gefangenen, von Fälschung, von widergesetzlichen und andern Zusammenkünften, von anrüchigen Personen, von Busse und Wette, von vorsätzlichen Verbrechen, von der Verfestung (Acht- oder Vogelfreierkläruug) und von den Frohnen und Scharfrichtern. Das Verfahren in peinlichen Sachen war das mündliche Anklageverfahren, doch stand es dem Beklagten frei, einen Rechtsanwalt sich zu erbitten, den zu gewähren in des Raths Bestimmung lag. (§. 4. Tit. II. Libr. 5.)

II. Aus der Periode der Ordensregierung.

Der Uebergang Ehstlands in die Regierung des deutschen Ordens veränderte in der Verfassung und der Verwaltung des Landes nichts. Von den livländischen Meistern wurden der ehstländischen Ritterschaft bestätigt: 1) alle Rechte und Privilegien derselben aus der vorhergehenden Periode überhaupt, 2) das Recht der Landräthe zu inappellabler Entscheidung, 3) Befreiung der Ritterschaft von allen

Auflagen und von dem Gefängnisse während eines Criminalprocesses, 4) das Recht der Ritterschaft, auch beim Hochverrath vor ihrem eigenen Gericht verklagt und von diesem gerichtet zu werden, 5) Bestimmung über die jährlichen Sitzungen des obersten Gerichts und die alle drei Jahre erfolgende Versammlung der Manntage u. s. w.

Auf Grundlage der autonomischen Berechtigung der Ritterschaft war auf Anordnung der Landräthe, während der Regierung des Ordensmeisters Brüggenei, durch den Ritterschaftssecretär Wolfgang Scheffel ein sogenanntes „Richtbuch“ angefertigt worden, welches in der Folge, durch seinen rothen Einband, den jetzt noch für das Werk bestehenden Namen das rothe Buch erhielt. In dieses Richtbuch oder rothe Buch waren alle bis dahin von den Dänenkönigen, den Bischöfen von Reval, den Hochmeistern und Ordensmeistern der Ritterschaft ertheilten Urkunden und Privilegien — wohin denn auch das Woldemar-Erichsche Lehnrecht gehört — zugleich mit Beschlüssen allgemeiner livländischer Landtage und Beschlüssen der Ritterschaft von Harrien und Wierland in niedersächsischem Dialekt zusammengetragen und zum Theil übersetzt, und sodann am 4. September 1546 mit einer Vorrede und einer Skizze über die Geschichte dieser Sammlung vom Verfasser versehen worden. Es galt seiner Benennung nach in den Gerichten als Norm zu den gerichtlichen Entscheidungen und ist später in der Folgezeit zu den erschienenen Rechtsbüchern als authentische und als hauptsächliche Quelle benutzt worden, woher es denn auch nicht erforderlich, hierselbst Auszüge aus den strafrechtlichen Bestimmungen desselben aufzunehmen, da diese später in den neueren Gesetzbüchern vorkommen.

Für den Process ist aus dieser Periode als bemerkenswerth aufzuführendes Rechtsbuch auch

Fabri's formulare procuratorum,

welches ausdrücklich zum Besten der Gerichte in Harrien

und Wierland in plattdeutscher Sprache verfasst ist, — in Gebrauch gewesen; war aber eben so durch den Stiftsadel in Riga, Dorpat, Oesel und der Wieck benutzt worden.

Die Stadt Reval behielt während dieser Periode ihr lübecksches Gesetzbuch. Auf Grundlage aber der auch ihr zustehenden autonomischen Berechtigungen hatte sie insbesondere für die polizeiliche Ordnung der Stadtverwaltung willkürliche Vorschriften erlassen, welchen die Benennung Willküren beigelegt war, und zugleich eine sogenannte Bursprake abgefasst, wie sie auch in Riga existirt, von welcher erstern die älteste Redaction kurz nach der Vereinigung Ehstlands mit dem übrigen Livland unter der Ordensregierung, also aus der Mitte des 14. Jahrhunderts herstammt.

III. Aus der Periode, wo Ehstland dem schwedischen Scepter unterworfen war, von 1561 bis 1710.

Wie schon früher angeführt, wurde Ehstland bei seiner Unterwerfung unter die schwedische Regierung durch die Bestätigung der Accordpunkte vom 2. August 1561 seine bisherige Rechtsverfassung so wie Alles von eigenthümlichen Specialrechten und Privilegien ausdrücklich bestätigt und von der Regierung garantirt. Ob nun wohl später unter der Regierung des Herzogs Karl von Südermannland der ehstnischen Ritterschaft sehr angelegen worden, das schwedische Landrecht als Gesetz oder wenigstens als Hülfsrecht anzunehmen, so wurde doch auf die ablehnende und wiederholte Bitte der ehstländischen Ritterschaft, und nachdem der Herzog die im Besitz der Ritterschaft befindlichen Originalurkunden selbst durchgesehen, am 3. September 1600 eine nochmalige vollständige Bestätigung aller alten Rechte und Einrichtungen auf Grundlage dieser geprüften Originalurkunden der ehstländischen Ritterschaft ertheilt. Nur die für Ehstland unter den successiven Regierungen speciell erlassenen oder auf diese Provinz ausgedehnten für Liv-

land gegebenen schwedischen Verordnungen behielten, wie in Livland, als nach und nach durch die Praxis eingeführtes Gewohnheitsrecht, ihre Wirksamkeit, wohin insbesondere gehören: die Gerichtsordnung vom Jahre 1614, der Gerichtsprocess von 1615, die Strafordnung von 1653, das Placat wegen Revision der Justizsachen von 1662 und 1682, die allgemeinen Schragen von 1669, die Executionsverordnungen von 1669, 1684, 1685, das Wechselrecht von 1671, das Priesterprivilegium von 1675, das Placat wegen des Kindermordes von 1684, die Testaments-Stadga von 1686, die Duellplacate von 1682, die Stadga wegen neuaufgefundener Beweise von 1692, die Stadga wegen Verkürzung der Processe von 1694, wegen Kirchenbusse von 1698, über Fluchen und Schwören von 1687, und andere mehr, wie sie später im Jahre 1777 in einer besondern Sammlung in deutscher Sprache in Ehstland unter der Ueberschrift: „Auswahl der wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ehstland auch noch jetzt geltenden königlich schwedischen Verordnungen," zusammengetragen worden.

Es konnte aber dem im Fortschreiten der Zeit wachsenden Bedürfnisse, bei der grösseren Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, das bisher als Richtbuch im Gebrauch gewesene sogenannte rothe Buch nicht mehr entsprechen, und es war daher der im Jahr 1593 in Ehstland als Ritterschaftssecretär angestellt gewesene Mauritius Brandis von den Landräthen beauftragt: aus allen bisher bestehenden Rechtsbüchern, Urkunden, Resolutionen und Privilegien, durch die im Laufe der Zeit durch die Gerichtspraxis eingeführten Regeln und Bestimmungen vermehrt, eine systematische Zusammenstellung zu entwerfen, was denn auch im Jahr 1600 geschehen und diese Sammlung die Ueberschrift: „Ritterrechte des Fürstenthums Ehstland" erhalten. Obwohl diese Ritterrechte, wie sehr wahrscheinlich, niemals die Sanction der Staatsregierung erhal-

ten, so dienten sie doch seit ihrer Entstehung überall in Ehstland den Gerichten zur Richtschnur, bis sie gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts als unzulänglich erkannt und, das frühere Schicksal des rothen Buchs theilend, durch das „Ritter- und Landrecht“ in Ehstland verdrängt wurden.

Von den beiden Haupttheilen dieser Ritterrechte wird in dem zweiten in 50 Capiteln von den Rechten des Adels und der Bauern, von dem Privatrecht, dem Criminalrecht und Criminalverfahren, jedoch in zerstreuten Capiteln, gehandelt, bei welchen sowie bei jeder Feststellung die Quelle angegeben ist; der erste Haupttheil handelt in 9 Capiteln von der Gerichts- und Landesverfassung.

Das Ritter- und Landrecht des Fürstenthums Ehstland.

Dieses bis auf die jüngste Zeit für Ehstland in Anwendung gebliebene Rechts- oder Gesetzbuch ist ursprünglich ein Erzeugniss der, der Ritterschaft zustehenden autonomischen Gewalt und Berechtigung. Die Landräthe hatten dem damaligen Assistenzrath und ersten Assessor des Burggerichts Philipp Kruse — welcher in der Folge unter dem Namen Krusenstern nobilitirt wurde — den Auftrag ertheilt, aus der Zusammenstellung der damaligen Landesgesetze und Rechtsgewohnheiten ein neues Gesetzbuch zu verfassen, was Kruse unter Beihülfe des damaligen Ritterschaftssecretärs Kaspar Meier, genannt Rosenstock, noch vor dem Jahre 1650 ins Werk stellte.

Die Ritterschaft hatte dasselbe durchgesehen und genehmigt, auch am 11. November 1650 der Königin Christina mit dem Nachsuchen unterlegt, den Druck desselben zum allgemeinen Gebrauch zu gestatten. Ob nun wohl in der königlichen Resolution vom 17. Januar 1651 ausgesprochen worden, dass durch eine Commission zuvörderst das ganze Werk mit den Quellen verglichen und sodann der

Königin zur Verfügung wieder vorgelegt werden solle, so war doch in 40 Jahren hierauf eben so wenig geschehen, als später auf die gleichbedeutenden Resolutionen der Regentin Hedwig Eleonora vom 30. Juli 1662 und des Königs Karl XI. von 1690, und man hatte in Ehstland das Rechtsbuch nach und nach um so mehr bei den Gerichten als Gesetzbuch in Anwendung gebracht, als nach der Resolution des Königs Karl XII. vom 27. Januar 1699 dasselbe zwar nicht die Kraft eines allgemeinen Gesetzbuches, aber doch in so weit als Gesetz Anwendung haben sollte, als es mit den Privilegien und dem Lehnrechte Uebereinstimmung hätte und nach der Anordnung der Landräthe dasselbe aus diesen ursprünglich compilirt worden. Solchergestalt ist dieses Gesetzbuch — welches eigentlich nur eine systematische Zusammenstellung schon bestehender sanctionirter Gesetznormen war — als alleinige Rechtsquelle bei den Gerichten Ehstlands zu ihren Entscheidungen während eines Zeitraums von fast 200 Jahren, also bis auf die jüngste Zeit, in Gebrauch geblieben und von den höchsten Reichsinstanzen stillschweigend anerkannt worden, weil dasselbe bei der Unterwerfung Ehstlands unter den russischen Scepter gleichsam als von Peter dem Grossen mit andern Statuten, Privilegien und Rechten bestätigt angesehen werden müssen.

Erst in neuerer Zeit ist dasselbe im Druck erschienen und zwar durch den vormaligen Professor der Dörptschen Universität Gustav Ewers im Jahre 1821 zu Dorpat, bis dahin ist es immer im Manuscript und davon angefertigten Abschriften benutzt worden.

Nach der vorliegenden Druckausgabe zerfällt das Werk in 6 Bücher nachfolgenden Inhalts:

1) das erste Buch in 36 Titeln: von dem Landgerichte (Oberlandgerichte), dem gerichtlichen Process und was dem anhängig; hier ist nur der Civilprocess ausgedrückt.

2) Das zweite Buch in 14 Titeln: von Ehesachen und Vormundschaften.

3) Das dritte Buch in 17 Titeln: von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken.

4) Das vierte Buch in 22 Titeln: von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr und Verjährung.

5) Das fünfte Buch in 48 Titeln: von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügtem Schaden, Strafen und Bussen.

6) Das sechste Buch in 7 Titeln: über die Polizei und Landesordnung.

Wie schon angedeutet, zerfällt jedes Buch in Titel, welche, sofern sie mehr als eine gesetzliche Bestimmung enthalten, wieder in Artikel getheilt sind, die für jeden Titel mit 1 anheben. Fast zu jedem Artikel sind die Quellen angegeben, aus welchen er geschöpft ist; sie beziehen sich insbesondere:

1) auf die Bibel;
2) auf die Rechte und Gesetze des Ostseegebiets und zwar:
   a) das Woldemar-Erichsche Lehnrecht,
   b) das umgearbeitete livländische Ritterrecht,
   c) das von David Hilchen angefertigte Project eines livländischen Landrechts,
   d) Fabri, formulare procuratorum,
   e) das Wieck-Oeselsche Landrecht,
   f) einzelne Urkunden der dänischen und schwedischen Könige, Bischöfe, Hoch- und Ordensmeister,
   g) Landtagsbeschlüsse;
3) auf Gerichtsgewohnheiten, wie sie in verschiedenen Protocollen verzeichnet sind;
4) auf die Hülfsrechte und zwar:
   a) das justinianische Recht,
   b) das kanonische Recht,
   c) das deutsche Recht und insbesondere den Sachsenspiegel und mehrere Reichsabschiede, die Kammergerichtsordnung und die peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V.;

5) auf etwa 42 Schriften verschiedener Rechtslehrer älterer Zeit.

Wenn wir auch bisher angeführt haben, dass das ehstländische Ritter- und Landrecht bis auf die jüngste Zeit in Anwendung geblieben, so kann dies in Rücksicht auf das fünfte Buch desselben, mit dem wir es hier zu thun haben, nur insofern Geltung haben, als dasselbe während der russischen Regierung in Beziehung auf die Strafen und deren Formen bedeutender Modification unterworfen gewesen. Nachdem in Russland für das ganze Reich die Todesstrafe aufgehoben war und daher denn auch in Ehstland die verschiedenen Bestimmungen der Todesstrafe in dem Ritter- und Landrechte antiquiren mussten, war mittelst Ukasen von 1753 und 1754 die Körperstrafe durch Ruthenstreiche öffentlich am Pranger und Versendung zur Zwangsarbeit in Stelle der Todesstrafe getreten, und es haben sich die Strafformen ganz wie in Livland (siehe Band I. dieses Buches, p. 28 u. folg.) ausgebildet, sind auch in dieser Art durch ausdrückliche Ausnahmsbestimmung verblieben, obwohl der bei dem Manifest vom 15. August 1845 promulgirte Strafcodex (Uloschenie) alle particularen Gesetze über Strafbestimmung aufgehoben und ungetheilt für das ganze Reich den Gebrauch des genannten Gesetzbuches vorgeschrieben hat.

Um der rechtshistorischen Tendenz dieser Abhandlung zu genügen, glaubt der Verfasser den Inhalt des fünften Buches des Ritter- und Landrechts in allgemeinen Umrissen mittheilen zu müssen, da dasselbe, wie gesagt, bis zum Eintritt des allgemeinen Strafcodex mit einigen Modificationen seine Geltung in Ehstland behielt und der gegenwärtige strafrechtliche Zustand in Ehstland keiner weiteren speciellen Mittheilung bedarf, sofern derselbe durch jenes Strafgesetzbuch den übrigen Gouvernements gleichgestellt ist, wie hierüber schon berichtet worden.

Das fünfte Buch der Ritter- und Landrechte, der eigentliche Strafcodex, zerfällt, wie gesagt, in 48 Titel, diese handeln:

Titel 1. Von Strafe der Gotteslästerung, Schwörens und Fluchens in 3 Artikeln, wobei für die Strafbestimmungen Art. 106 der C. C. C. angeführt ist.

Tit. 2. Von Zauberei, gleichfalls in 3 Art.; begründet sich hauptsächlich auf Karpzow, Jurisp. crim. und dessen spätere Commentatoren.

Tit. 3. Von Meineid, Untreue, falschem Zeugniss und denen, welche gethane Urfehde brechen, in 3 Art.; begründet die Strafe für Meineid und *in criminalibus* die Talion auf: ordinatio crim. art. 7.

Tit. 4. Von Strafe derer, welche Königliche Majestät beleidiget und wider dieselbe, auch Dero Reiche und Lande, gehandelt haben; hat Hals, Leib, Leben und Ehr verwirkt, dessen Vermögen bleibt aber seinen Erben.
Art. 6. C. C. C. Loccen, exercit. 10. 18.

Tit. 5. In 4 Art. von Strafe derer, die sich mit Worten oder Werken an den königlichen Herrn Gouverneur und Landräthen vergreifen, wider des Landes Freiheit handeln, oder wider das Recht und Richter setzen.
Verhängt die Todesstrafe und citirt:
Adelsverwilligung von 1538 und 1619 u. s. w.

Tit. 6. Von Verräthern; nach Art. 124 C. C. C.

Tit. 7. Von Mordbrennern in 3 Art.; die Feuerstrafe mit Beziehung auf Karpzow, l. c.

Tit. 8. Von Strafe derer, welche Wasser und Weide vergiften; bei erfolgtem Schaden Lebens-, bei nicht erfolgtem Schaden nur Leibesstrafe. Karpzow, l. c.

Tit. 9. Von Strafen derer, die wider den allgemeinen Landfrieden handeln oder einander feindlich absagen, in 4 Art., mit Beziehung auf:
M. Brandis, Collectanea.
Kammergerichtsordnung part. 2. Tit. 9.

Tit. 10. Von Todtschlag in 7 Art. Das Schwert ist als Strafe für den Todtschläger angedroht.

Tit. 11. Von der Nothwehr in 6 Art. Die strafrechtlichen Grundsätze sind in diesen Bestimmungen hauptsächlich geschöpft aus Art. 140 C. C. C. L. 8. D. quod metus causa. Karpzow, l. c.

Tit. 12. Vom ungefährlichen und unvorsichtigen Todtschlag in 5 Art. Die verschiedenen Nuancen der Bestimmungen beruhen auf Art. 146 C. C. C. L. qui Reip. st. de injur. L. 1. st. ad Leg. Corn. de sicariis; auch sächsisches Landrecht L. II. art. 38., und Karpzow, l. c.

Tit. 13. Von Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder, Verwandten oder Ehegatten ermorden und umbringen, in 4. Art. Die Strafe für Elternmord oder dolosen Kindesmord ist das Rad, und ist insbesondere Karpzow, l. c. und Loccen, d. disp. 9. als Quelle angeführt.

Tit. 14. Wenn Kinder oder Leibesfrucht abgetrieben, Kinder heimlich geboren, erwürget oder weggelegt werden, in 4 Art., tritt die Strafbestimmung auf Grundlage Art. 132 C. C. C. und auf die Rechtsmeinung Karpzow's, quaest. crim. No. 5. 10. 11. 15. ein.

Tit. 15. Von denen, welche sich sich selbst entleiben. Nur der, welcher sich entleibt, um schwerer Strafe zu entgehen, bekommt ein unehrliches Begräbniss unterm Galgen. Karpzow, l. c. No. 131.

Tit. 16. In 2 Art. Für gedungenen Mord werden beide Contrahenten gleichwie für Giftmord mit dem Rade bestraft. Sachsenspiegel, Buch II. Art. 13. No. 10. Art. 37 und 130. C. C. C. Karpzow, l. c. 20.

Tit. 17. Wenn eines Andern Thier einen Menschen entleibet, in 2 Art.; nach Sachsenspiegel Buch II. 2. und Art. 62., auch Karpzow, l. c. 131. No. 23. sqq.

Tit. 18. Mörder und Strassenräuber werden nach den Gesetzen des Sachsenspiegels Buch II. Art. 15 und 23 und nach Karpzow, l. c. beurtheilt.

Tit. 19. Der Diebstahl ist in 9 Art. nach den Grundsätzen der Art. 159. 160. 161. C. C. C. und Karpzow, l. c. abgehandelt.

Tit. 20. Für Kirchenraub steht das Rad, auch nach Ermessen das Schwert als Strafe.

Tit. 21. Für die Complicen der Diebe, Hehler und Begünstiger u. s. w. nur Leibesstrafe.

Tit. 22. In 3 Art. von Hurerei.

Tit. 23. In 6 Art. von Jungfrauen-, Wittwen- und Dirnenschändung.

Tit. 24. In 5 Art. von Nothzucht u. s. w.

Tit. 25. In 2 Art. von Sodomie.

Tit. 26. In 3 Art. von Blutschande.

Tit. 27. In 5 Art. von Ehebruch.

Tit. 28. In 3 Art. von der Bigamie.

Alle diese Fleischesverbrechen sind auf Grundlage

Art. 116. C. C. C.; Walter von Plettenberg's Verwilligung de Anno 1510; der Adels-Verwilligung de Anno 1543; Karpzow, Quaest. crim. quaest. 68. No. 19. sq., quaest. 70. No. 33. und 34., quaest. 75. No. 65., quaest. 88. No. 118., quaest. 89.; Loccen, disp. 9. th. 66.; Mevius, ad art. 5. Buch 4. Tit. 5. der Lübeckschen Stadtrechte

verhandelt und die Strafe festgesetzt.

Tit. 29. Vom Falso in 3 Art. Die Strafzuerkennungen haben ihre Quellen in Art. 11. C. C. C. Hilchensches Landrecht, Buch 2. Cap. 1. Karpzow, l. c.

Tit. 30. Von Verrückung der Grenzmale; hat Buch 2. Art. 28. des Sachsenspiegels die Strafgrundsätze geliefert.

Tit. 31. Von Hausfrieden und zugefügter Gewalt handelt dieser Titel in 11 Art., welche geschöpft sind aus:

Sachsenspiegel, Buch 2. Art. 46. 66. und 67.

M. Brandis, Collectanea fol. 155. 159. 160 und 235.

Urtheil vom 12. Februar 1651.

Landesverwilligung de Anno 1543.

und anderen mehr.

Tit. 32. Von Injurien und Schmähungen in 6 Art.

Tit. 33. Von Schmähschriften und Pasquillen in 3 Art.; begründen sich in Rücksicht ihrer strafrechtlichen Grundsätze auf:

P. H. G. O. Art. 110. 118.
§. 2. 3. 4. Just. de injuriis.
L. 14. §. 24. ff. de injur.
L. ossa ff. de Relig. etc.
Karpzow, quaest. crim. 98. No. 21.

Tit. 34. Wenn Einer dem Andern sein Gesinde oder Unterthanen verlockt oder in Dienst nimmt, in 2 Art.; begründet auf die renovirte Landesordnung d. A. 1645. §. 10.

Tit. 35. Von Delatoren oder Angebern und Poena talionis handelt dieser Tit. in 3 Art. und begründet sich in hier angegebener Straffestsetzung auf:

Gustav Adolph's Privilegium de A. 1617.
König Erich's Privilegium de A. 1559.

Tit. 36. Von Begünstigung und Hehlern der Uebelthäter in 2 Art.

Tit. 37. Von Strafe derer, welche Verbrecher mit Gewalt befreien, in 5 Art., auf Grundlage:

Sachsenspiegel, Bch. 3. Art. 9.
P. H. G. O. Art. 180.
Plettenberg's Confirm. d. A. 1507.

Tit. 38. Vom Schaden, in 9 Art., auf Grundlage:

Sachsenspiegel, Bch. 2. Art. 26. No. 48.
Revidirte Landesordnung d. A. 1645. §. 7.

Tit. 39. Von Ehrlosen und anrüchigen Leuten, in 2 Art.

Sachsenspiegel, Bch. 1. Art. 36. und 39.

Tit. 40. Von Friedlosen und Aechtern, in 5 Art., auf Grundlage:

Sachsenspiegel, Bch. 1. Art. 4. 6. 65. und 67. Bch. 3. Art. 10.

Tit. 41. Von Strafen unterstandener, aber nicht vollbrachter Miss- und Uebelthat, in 1 Art.; nach Maassgabe der Grösse des unternommenen Verbrechens im dringendsten Fall am Leben zu strafen auf Grundlage:

P. H. G. O. Art. 180.

Sachsenspiegel Cap. 39.

Tit. 42. In 3 Art. von Busse und Wette.

Tit. 43. Von Linderung peinlicher Strafe, in 1 Art. Dem Richter ist die Milderung der Strafe, beim Vorhandensein von Unmündigkeit, Wahnsinn, grosser Trunkenheit, eigenem ungefragten Geständniss überlassen.

Tit. 44. Von Incarceration und Gefängniss, in 2 Art.

Besitzliche adelige Verbrecher werden nicht incarcerirt, unbesitzliche nu gegen Bürgschaft nicht.

Tit. 45. Von Bürgschaft in peinlichen Sachen, in 1 Art.; auf Grundlage:

Sachsenspiegel, Bch. 3. Art. 9.

Tit. 46. Von der Inquisition in peinlichen Sachen, in 3 Art.; begründet auf:

L. 13. ff. de offic. pres.

Karpzow, quaest. crim. 107. und 108.

Aus dem 1. Artikel dieses Titels liesse sich abstrahiren, dass der Anklageprocess eigentliche Norm sein soll, weil in solchem Fall, wo bei wirklich festgestelltem Thatbestand eines Verbrechens sich kein Ankläger finden sollte, von Gerichtswegen die Inquisition wider den des Verbrechens Bezüchtigten vorgenommen werden soll.*)

Tit. 47. Von Execution in peinlichen Sachen, in 4 Art.; auf Grundlage Art. 99 der P. H. G. O.

Tit. 48. Dass hinführo nach diesen Ritter- und Landesrechten soll geurtheilt werden, und von Fällen, die darin nicht begriffen sind, zu welchen letzteren insbesondere

*) Die Praxis hat den Anklageprocess nur gegen Adelige oder Beamte bewahrt.

diejenigen gehören, welche bereits vor Emanirung dieses Gesetzbuches originiren.

Dieser Strafcodex, im 5. Buch der Ritter- und Landrechte, wie er hier nur summarisch angeführt worden, erstreckte seine Autorität nur über die Land-Jurisdiction, und über die Domstadt in Reval,*) die übrige Stadt Reval behielt das lübecksche Recht und in peinlichen Sachen das 4. Buch der lübeckschen Stadtrechte als Norm und Quelle zu ihren Entscheidungen; auch hat sie im Laufe dieser Periode nicht besonders ausgezeichnete Rechtsquellen von Staatswegen für das Strafrecht empfangen, als was vielleicht Erzeugnisse der Wirksamkeit ihrer autonomischen Berechtigungen gewesen. Es war nämlich die von dem Bürgermeister Ludinghausen und seinen beiden Gehülfen in Lübeck im Jahre 1586 veranstaltete Revision und neue Ausgabe der Stadtrechte in 6 Büchern auch nach Reval gelangt und war nun allein im Gebrauch, während die alten Codices reponirt wurden. — Von dieser neuen Gestaltung des Lübischen Rechts hat sich das 4. Buch als Strafcodex bis auf neuere Zeit erhalten, während im Civilrecht die Appellation vom Revalschen Rath nicht mehr nach Lübeck gehen durfte, sondern im Jahre 1584 für die Appellation das königliche Hofgericht in Stockholm angewiesen wurde.

Für die Stadt Reval musste das 4. Buch der Lübeckschen Stadtrechte, wie für das Land Ehstland das 5. Buch der Ritter- und Landrechte, dem neuen allgemeinen russischen Strafcodex, der Uloschenie, weichen, welches nun, wie für das ganze Reich, so auch für Ehstland und die Stadt Reval alleinige gesetzliche Gültigkeit in peinlichen Sachen hat.

---

*) Gerichtsbarkeit der Landgerichte und der Bewohner des Dombergs und der zugehörigen Domvorstadt.

Nachdem nun in der vorstehenden Skizze umständlich die Rechtsquellen angeführt worden, welche den Entscheidungen der Strafrichter in Ehstland zum Grunde gelegt werden, und diese grösstentheils gemeinrechtlicher Natur sind, sich also hieraus leichtlich von selbst die strafprocessrechtlichen Grundsätze deriviren lassen würden, welche befolgt worden; so wollen wir doch *ex superabundanti* einige der wichtigsten dieser Principien hervorheben, die auch zur Zeit noch befolgt werden sollen, bis ein eigener Strafprocess für die Gouvernements des Osteegebietes promulgirt sein wird.

I.

Die Grundlagen der Imputation.

Ein Verbrechen oder Vergehen kann nur alsdann zugerechnet werden, wenn es aus der Willkür des Thäters hervorgegangen, folglich derselbe mit dem Verbrechen und dessen Strafbarkeit bekannt, auch in einem Zustande war, wo er seinen Willen dem Strafgesetz gemäss bestimmen konnte, und gleichwohl etwas that oder unterliess, was Ursache des Verbrechens oder Vergehens wurde. — Die Imputation findet also nach diesen Bedingungen nicht statt, wenn die Möglichkeit aufgehoben war, entweder überhaupt nach Willkür zu handeln oder diese dem Strafgesetz gemäss zu bestimmen, mithin wenn die That geschah:

1) Im Zustande der Bewusstlosigkeit, z. B. von einem Schlafenden, Schlaftrunkenen, — Nachtwandler, — im höchsten Grade Betrunkenen oder einem bewusstlos Kranken; nach

   Art. 146. P. H. G. O.
   Cap. 3. X. de his qui fil. occid.

2) Im Zustande der mangelnden Vernunftthätigkeit; z. B. von Kindern, Wahnsinnigen, Rasenden, Blödsinnigen, und ausser der civilisirten menschlichen Gesellschaft erwachsenen Wilden; nach

Art. 1. Tit. 43. Buch 5. der ehstländischen Ritter- und Landrechte.

Art. 150. und 179. P. H. G. O.

L. 40. D. de R. J. (4, 17.)

3) Im Zustande des äusseren Zwanges, wenn der Handelnde, gegen eigenen bessern Willen, durch Andere mit Gewalt zu der That gezwungen worden; nach

L. 4. und 167. §. 1. D. de K. J.

L. 7. §. 1. und L. 37. D. ad L. Agnil.

4) Im Zustande der Naturnothwendigkeit, z. B. was Jemand in einer augenscheinlichen und gegenwärtigen Gefahr zur Rettung seines eigenen Lebens gethan; nach

Art. 166. P. H. G. O.

Cap. 6. X. de his qui vi.

L. 3. Cod. de transact. (II, 4.)

5) Im Zustande der erlaubten Vertheidigung, Nothwehr; nach

Art. 2. Tit. 11. Buch 5. der ehstländischen Ritter- und Landrechte.

Art. 139, 145 und 150 der P. H. G. O.

L. 4 und 5 pric. L. 45. §. 4. D. ad L. Agnil. (IX, 2.)

6) Im Zustande der Unwissenheit und des Irrthums, wenn Jemand Umstände und Thatsachen, die eine Handlung strafbar machen, nicht kennt oder deshalb in einer irrigen Meinung steht und daher wider seine Absicht eine bei Strafe verbotene Handlung begeht, sie zur Zeit der Verübung für rechtmässig haltend; nach

L. 2. Cod. de in jus voc. (II, 2.)

L. 7. §. 4. D. de jurisdict. (II, 1.)

L. 38. §. 2. 47. D. ad L. Jul. de adult. (48, 5.)

II.

Die Absicht, die dem Verbrechen zum Grunde gelegen, wird bei Imputation desselben insbesondere nach dem Grundsatz berücksichtigt, dass, je gefährlicher diese gewesen, um so strafbarer dieselbe erscheinen muss. Die

grössere oder mindere Gefährlichkeit dieser Absicht ist aber beurtheilt worden:

1) nach dem Grade der Bösartigkeit und Beharrlichkeit derselben;
2) nach dem Grade der Freiheit, in welcher der Thäter handeln konnte;
3) nach dem Grade seiner Verstandeskräfte;
4) nach dem Grade seines Bewusstseins bei der That;
5) nach dem Grade der Kenntniss von der Natur der verbrecherischen Handlung und dieses Verhältnisses zum Strafgesetz, und
6) nach der äusseren Veranlassung zu dem Verbrechen, und ob nicht etwa der Verletzte selbst durch Anreizung irgend welcher Art u. s. w. die Leidenschaft des Thäters aufgeregt u. s. w.

Da diese Grundsätze correspondiren müssen mit den principiellen Bedingungen zur Imputation, so beruhen sie auf dem rechtlichen Commentar der für letztere angeführten Rechtsquellen.

III.

Die Beurtheilung des Grades der Schuld bei der mehr oder weniger stattgehabten Vollziehung des Verbrechens hat zwei Hauptunterscheidungen des unvollendeten Verbrechens zur Basis, und zwar:

1) blosse Vorbereitung zum Verbrechen, *delictum attentatum, conatus remotus*; und
2) Beginn des Verbrechens, *delictum inchoatum, conatus proximus*, wenn factisch einzelne, aber nicht alle Handlungen eingetreten sind, die das Wesen des Verbrechens begründen.

In diesen Hauptunterscheidungen nun, den Grad der Schuld zu ermitteln, war zu erwägen:

a) die Natur und Strafbarkeit des beabsichtigten Verbrechens an sich;

b) die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der bei der Vorbereitung oder beim Beginnen bereits erfolgten Handlungen;
c) der Grad, in welchem die Vorbereitung oder das Beginnen des Verbrechens dieses der Vollendung nahe gebracht hat, und
d) die Ursache der unterbliebenen Vollendung der That, ob solche nämlich in blos äusseren Hindernissen oder in dem eigenen Entschluss der handelnden Person selbst ihren Grund findet.

Art. 1. Tit. 41. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.
Art. 178. P. H. G. O.

IV.

Der Grad der Schuld in Hinsicht auf das Maass der Theilnahme musste erwogen werden auf Grundlage dessen, dass, wer zu einer verbrecherischen Handlung, die er selbst nicht beschlossen, auch selbst nicht vollbringt, in irgend einer Art mitwirkt, entweder Gehülfe oder Begünstiger des Verbrechens sei: — Gehülfe, wenn er dem Verbrecher vor, bei oder nach der That Beistand leistet; Begünstiger, durch unterlassene Anzeige des Verbrechens, durch Hehlen des Verbrechers, durch Verbergen oder Vertrieb der durch Verbrechen gewonnenen Sachen u. s. w. Jemehr nun die Theilnahme mit dem Verbrechen selbst zusammenhängt und jemehr sie zum Entstehen und Gelingen desselben beigetragen, desto grösser ist ihre Strafbarkeit, erreicht aber nie die Grösse der Strafe für den Urheber des Verbrechens selbst.

Art. 1. Tit. 21. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.
Art. 40 und 177 der P. H. G. O.

V.

Strafmildernde und strafschärfende Umstände bei Zurechnung eines Verbrechens müssten sich aus

der Betrachtung ergeben, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen die gewöhnliche gesetzliche Strafe für ein Verbrechen eintritt. Diese allgemeinen Voraussetzungen sind, dass:

1) die Rechtsverletzung als vorsätzliche;
2) als ausgeführte;
3) wider den Verbrecher als Urheber erwiesene, und
4) als in dem gewöhnlichen Zustand eines handelnden Menschen vollbrachte That sich darstelle; dass aber auch
5) die Ausführung der That nicht durch Grausamkeit;
6) nicht durch Ueberwindung ungewöhnlicher Hindernisse sich auszeichnete;
7) der Verbrecher zu dem Verletzten nicht in den gewöhnlichen Beziehungen des Menschen zum Menschen gestanden habe, und
8) das Verbrechen durch den Schuldigen zum ersten Mal verübt sei.

Aus dem Vorhandensein der ad 5. 6. 7. 8. erwähnten Umstände entfalten sich die allgemeinen Strafschärfungen, und aus dem Mangel der ad 1. 2. 3. 4. bezeichneten Voraussetzungen die allgemeinen Strafmilderungen.

Nach diesen Principien mussten sich also speciell deriviren lassen:

1) als strafschärfende oder erschwerende Umstände:
   a) Wenn die That auf grausame Weise verübt war;
   b) wenn bei derselben ungewöhnliche Hindernisse überwunden wurden;
   c) wenn die Verhältnisse zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten der Art waren, dass sie ihn besonders von der Ausführung hätten abhalten sollen; z. B. naher Verwandtschaftsgrad, Dienstverhältniss eines Untergebenen zum Vorgesetzten u. s.w., und
   d) wenn der Verbrecher schon einmal dasselbe Verbrechen verübt und für solches Strafe erlitten.

2) **Als strafmildernde Umstände:**

a) Wenn das Verbrechen nicht mit Vorsatz begangen wurde.

Art. 146. P. H. G. O.

b) Wenn es nicht vollbracht wurde.

Art. 1. Tit. 41. Buch 5 der Ritterrechte.

Art. 178. P. H. G. O.

c) Wenn der Verbrecher nicht Urheber des Verbrechens war, sondern nur Gehülfe oder Begünstiger.

Art. 177. P. H. G. O.

d) Wenn die That aus jugendlichem Unbedacht, aus Verstandesschwäche oder aus mangelnder religiöser Bildung geschah.

Art. 1. Tit. 43. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.

Art. 164. und 179. der P. H. G. O.

Ferner:

e) Wenn der Verbrecher schon andere Uebel in Beziehung auf seine Uebertretung erlitten hatte, z. B. langes und hartes Gefängniss.

L. 25. D. de poenis.

L. 23. Cod. de poenis.

L. 1. und 5. Cod. de custod. (IX, 4.)

f) Freiwilliges Geständniss, besonders wenn dasselbe vor gerichtlichem Einschreiten abgelegt worden.

Art. 1. Tit. 43. Bch. 5 der Ritter- und Landrechte.

g) Reue.

L. 19. ff. ad L. Cornel. de fals.

h) Der frühere wohl bescheinigte Lebenswandel.

i) Schadenersatz beim Diebstahl.

Art. 112, 113. und 160. P. H. G. O.

k) Der Verletzten Entsagung der Rechte aus der Beleidigung.

§. 12. J. de injur. (IV, 4.)

L. 11. §. 1. D. de inf. (47, 10.)

VI.

Nach Maassgabe der Verschiedenheit der erwähnten Umstände wird nun die Strafe und das Maass derselben auf Grundlage folgender Erwägung bestimmt.

Das Verbrechen ist im Allgemeinen um so strafbarer:

1) in Hinsicht auf den verletzten Gegenstand, objectiv:

A. Je wichtiger die Rechte sind, welche hierdurch verletzt wurden, wohin als unersetzliches, und daher wichtigstes, das Leben gehört.

B. Je mehr Berechtigte durch dasselbe verletzt werden, z. B. ganze Gemeinden, der Staat u. s. w.

C. Je gefährlicher das Verbrechen ist,

a) durch Unabwendbarkeit, wie beim Meuchelmord;

b) durch besonders erschwerte Entdeckung des Verbrechers und dadurch eintretende Befürchtung vor noch grösserer Kühnheit desselben in der Zukunft;

c) durch besonderen Reiz zur Begehung des Verbrechens, z. B. Gewinnsucht.

D. Je mehr Verbrechen in einer That zusammentreffen.

2) In Hinsicht auf denjenigen, von welchem die That ausging, subjectiv:

A. Mit je grösserer Freiheit sich Jemand zu einem Verbrechen bestimmt und dadurch vollkommenes Bewusstsein der verbrecherischen Gesetzübertretung und des angedrohten Uebels beurkundet, desto strafbarer ist die That.

B. Das mit Vorsatz — *dolus* — begangene Verbrechen ist strafbarer als das aus Fahrlässigkeit — *culpa* — verschuldete.

C. Der Urheber ist strafbarer als der Gehülfe, und dieser strafbarer als der Begünstiger.

D. Das vorbereitete Verbrechen ist minder strafbar als das angefangene, und dieses wieder weniger strafbar als das geendigte Verbrechen.

E. Bei dem Versuch ist die Strafbarkeit grösser, wenn durch äussere Hindernisse die Vollendung des Verbrechens unterblieb, als wenn eigener Entschluss den Verbrecher hiervon abhielt.

F. Das mit grosser Grausamkeit und mit Ueberwindung grosser Schwierigkeiten vollendete Verbrechen ist strafbarer, als das ohne diese begleitenden Umstände.

G. Das wiederholte Verbrechen ist strafbarer als das erste.

H. Verbrechen, welche aus einer zur Gewohnheit gewordenen Leidenschaft entspringen, haben einen besonders hohen Grad der Strafbarkeit.

VII.

Ueber die Gründe, welche die Strafe gänzlich aufheben, und die Grundlagen, nach welchen die Präscription der Verbrechen beurtheilt wird.

Ausser den ad I, 2. bezeichneten Fällen schliessen die Zulässigkeit der Strafe auch folgende Ursachen aus:

A. Ein völlig freisprechendes Urtheil.

L. 9. C. de accusat. (9, 2.)

B. Bereits erlittene Bestrafung, wenn auch durch den incompetenten Richter.

L. 23. in fine Cod. de poenis. (9, 47.)

C. Begnadigung der höchsten Staatsgewalt.

D. Der Tod des Angeschuldigten.

L. 11. D. ad L. Jul. Majest. (48, 4.)

E. Die Verjährung.

Bei Verjährung der Verbrechen, welche eintritt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht zur Sprache und Untersuchung gekommen, tritt die russische Gesetzgebung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ein. Bei Verbalinjurien tritt der Verlust des Klagerechts bereits nach einem Jahre ein, bei Realinjurien aber nach Verlauf von zwei Jahren.

Wegen Betrugs erlischt das Klagerecht innerhalb zwei Jahren.

Art. 11. Tit 21. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.

Die Verjährungsfrist der Verbrechen wird von der letzten verbrecherischen Handlung ab gerechnet.

L. 11. §. 4. und L. 29. §. 7. D. ad Leg. Jul. de adult.

Die Verjährungsfrist darf gleichfalls nicht durch irgend eine gerichtliche Handlung unterbrochen werden, worauf sie von Beendigung derselben wieder zu laufen beginnt.

Wenn nun auch nach diesen Grundsätzen des Criminalprocesses die Strafen für begangene Verbrechen aufgehoben werden müssen, so sollen hierdurch doch die privatrechtlichen Ansprüche auf Indemnisation u. s. w. nicht wegfallen; auch gehen die Strafen, ausgenommen die Vermögensstrafe, auf die Erben nicht über.

L. 22. Cod. de poenis. (9, 47.)

L. 26. D. de poenis. (48, 19.)

Diese im Allgemeinen angegebenen Hauptgrundsätze des Criminalprocesses sind für die criminalrechtliche Praxis in Ehstland und der Stadt Reval Leitfäden gewesen, sie sind, wie leicht zu entnehmen, zum Theil Erzeugnisse der fortschreitenden wissenschaftlichen Bearbeitung des Strafrechts in Deutschland und stimmen grösstentheils im Allgemeinen auch mit der Gesetzgebung des russischen Reichs überein.

Allgemeine Umrisse von der Gerichtsordnung, der Jurisdiction und dem Gange der Untersuchungsverhandlungen in dem Gouvernement Ehstland.

Ehstland gehört zu dem Cyclus der drei Gouvernements, welche zusammen das Ostseegebiet bilden und unter einem gemeinschaftlichen Generalgouverneur stehen, welcher in Riga, der Hauptstadt von Livland, residirt. — Hier, wie in Kurland und Livland, steht ein Gouverneur als oberste Administrativgewalt gleichsam als Wirth dem Gouvernement in der Verwaltung vor, er ist zugleich der Vorsitzer der Gouvernementsregierung, welche hierdurch gleiche administrative Tendenz hat und solchergestalt die oberste polizeiliche Gewalt bildet. — Hier wie in den beiden andern Gouvernements giebt es ausser dem protestantischen Consistorio für das Gouvernement noch vier oberste Gouvernementsbehörden, welche die Palaten genannt werden, nämlich: die Gouvernementsregierung, den Kameralhof, den Domainenhof und das Oberlandgericht, letzteres von gleicher Tendenz mit dem Oberhofgericht in Kurland und Hofgericht in Livland. Es besteht unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs oder dem Vicariat des ältesten Landraths aus zwölf Landräthen mit der erforderlichen Kanzlei. Hier wie in den beiden andern Gouvernements findet sich der Gouvernementsprocureur mit gleicher Amtspflicht und Autorität, und es hat daher für den vorliegenden Zweck nur das Oberlandgericht mit seinen Unterbehörden, der Procureur und der Gouverneur, der auch hier die Strafentscheidungen des Oberlandgerichts bestätigen muss, Interesse.

Diese Unterbehörden des Oberlandgerichts, in strafprocessrechtlicher Hinsicht, sind:

1) die Manngerichte, welche mit den Oberhauptmannsgerichten in Kurland und den Landgerichten in Livland correspondiren und mit diesen in Criminalsachen ganz gleiche Bedeutung haben. Sie bilden die erste Criminalinstanz in Sachen, die nicht den Adel oder

mit diesem Gleichberechtigte zum Gegenstand haben. Diesen steht das Oberlandgericht als erste Instanz zu. Unter gleichen Voraussetzungen, wie bei jenen Gerichten, gehen ihre Straferkenntnisse an das Oberlandgericht zur Revision und Leuteration.

Diese Manngerichte bestehen aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern, haben sämmtlich in Reval ihren Sitz und completiren sich gegenseitig in vorkommenden Fällen; es sind deren drei für Ehstland, nämlich:

a) für den Harrischen Kreis eines,
b) für den Wierschen und Jerwschen Kreis gemeinschaftlich ein Manngericht,
c) für den Wieckschen Kreis ein Manngericht.

Ein jedes Manngericht erhält zum criminellen Verfahren im Wege des Inquisitionsprocesses die Acten der polizeilichen Voruntersuchung.

2) Die sogenannten, dem Manngerichte untergebenen Hackenrichter. Diese bilden in Ehstland, wie die Hauptmannsgerichte in Kurland und die Ordnungsgerichte in Livland, die Landpolizei. Der Hackenrichter besteht in einer Person, welche alle drei Jahre für das Amt gewählt wird und seinen Sitz entweder auf seinem Gute oder in einer benachbarten Stadt hat. Dergleichen Hackenrichter giebt es in Ehstland eilf, und zwar:

a) im Harrischen Kreise drei,
b) im Wierschen Kreise drei,
c) im Wieckschen Kreise drei, und
d) im Jerwschen Kreise nur zwei Hackenrichter.

Bei entstehendem Criminalfall in dem District eines Hackenrichters veranstaltet dieser sogleich die erforderliche Untersuchung zur Feststellung des objectiven Thatbestandes und Aufnahme aller Umstände, die auf Entdeckung des Verbrechers hinleiten können, wenn dieser nicht schon bekannt sein sollte. Die Untersuchungsacten mit dem Verbrecher

oder dem des Verbrechens Verdächtigen überschickt der Hackenrichter an das ihm vorgesetzte Manngericht, welches nunmehr die criminelle Verhandlung veranstaltet und hierauf in gleicher Art weiter verfahren wird, wie dies bereits für das Gouvernement Kurland angegeben und berichtet worden.

Die Stadt Reval steht in Criminalsachen, mit Ausschluss des Doms, unter dem vollen Rath als oberster Instanz, welche in dieser Beziehung mit dem Oberlandgericht correspondirt. Der volle Rath besteht aus vier Bürgermeistern und vierzehn Rathsherrn und hat aus seinen eigenen Gliedern bestehende Unterbehörden, von welchen das sogenannte Niedergericht*) auf vorliegenden Gegenstand influirt. Denn es ist für die in der Stadt und dessen Gebiet vorkommenden Criminalfälle die erste Criminalinstanz, welche, wie die Manngerichte an das Oberlandgericht, ihre Criminalerkenntnisse zur Leuteration an den vollen Rath bringt, der gleichfalls seine Strafentscheidungen zur Bestätigung dem Civilgouverneur vorlegt. An das Niedergericht gelangen die Acten der Generaluntersuchung zur Feststellung des objectiven Thatbestandes, mit den etwaigen Verbrechern oder Verdächtigen, aus der Stadtpolizeiverwaltung, und eröffnet sodann das Niedergericht sein criminelles Verfahren im Wege der Inquisition, wornach die Acten mit einem Sentiment an den vollen Rath zur Aburtheilung übergeben werden.

Die Strafentscheidungen der Magisträte aus den Kreisstädten**) gehen aber zur Leuteration an das Oberlandgericht nach Reval.

Zur Rechtfertigung der Ueberschrift dieses Berichts glaubt der Verfasser in dem, was bisher angeführt worden, sich bescheiden zu dürfen, da allgemeine Umrisse ein Weiteres wohl nicht erfordern.

---

*) Oder vielmehr dessen Abtheilung, die Criminalgerichtscommission.
**) Hapsal und Narva.

Die Ulme.

Eine Mordgeschichte.

In der Hafenstadt L. des gegenwärtig zu Russland gehörenden Gouvernements und früheren selbstständigen Herzogthums K. stand noch vor wenigen Jahren in der Nähe des Hafens am Gestade der Ostsee eine hohe alte Ulme, die von den Einwohnern des Orts mit einigem Interesse betrachtet wurde, da sich an sie die Erinnerung einer trüben Begebenheit knüpfte, über welche sich noch jetzt die Erzählung im Volksmunde erhält. Diese Begebenheit trug sich im vorigen Jahrhundert zu und ist zwar in den vorliegenden Criminalacten nicht so umständlich verzeichnet, als wir sie hier referiren wollen, indessen, da sie den Vorläufer der hier zu berichtenden Criminalgeschichte bildet, hat der Verfasser nicht umgehen wollen, sie dem lesenden Publikum so mitzutheilen, wie die Tradition sie bis auf den heutigen Tag aufbewahrt hat.

In jener Zeit lebte in der Nähe des Hafens im eigenen Hause ein alter ehemaliger Hafenbaumeister Schmidt*), der sich zwar ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, aber aus Geiz und Habsucht in seinem Hause eine sogenannte Schenke oder Trinkbude unterhielt, in welcher sich die Hafenarbeiter und andere Leute der niedern Volksklasse einfanden und ihren Tagelohn verthaten. Ausserdem hatte

*) Die ausgeschriebenen Namen haben vorschriftsmässig überall fingirt werden müssen.

er Wuchergeschäfte gemacht und Geld auf Pfänder geliehen, war aber bei allem Gewinn immer so geizig geblieben, keine eigentliche Bedienung zu halten, sondern betrieb das Schenkereigeschäft zum Theil selbst und mit Beihülfe seiner jüngsten Tochter Karoline, die bei ihm im Hause lebte. Um aber während der Nacht in dem allein stehenden Hause nicht ganz allein zu sein, musste jeden Abend sein Grosssohn Adolph, dessen Vater bereits verstorben war, zum Grossvater kommen und bei diesem in einem eigenen kleinen Zimmer die Nacht schlafen. Die Mutter des Adolph, also die verwittwete Tochter des alten Schmidt, lebte in nicht sehr weiter Entfernung in einem kleinen, auch am Gestade der See liegenden eigenen Häuschen und hatte ihren Unterhalt theils aus ihrer Hände Arbeit, — sie war Schneiderin, — theils aber aus der Unterstützung ihrer Schwester, der ältesten verehelichten Tochter des Schmidt, einer sehr geachteten Bürgersfrau in L., die an den Schuhmachermeister und Stadtbeamten Gutmann verehelicht war. Adolph, ein kräftiger 18jähriger Jüngling, der die oberen Klassen einer bedeutenden Schule des Orts besuchte und sich für das Lehrfach und namentlich für die Theologie ausbilden wollte, wohnte, wie gesagt, bei seiner Mutter in nicht grosser Entfernung vom Grossvater, und jene Ulme, deren wir erwähnten, bildete die Hälfte der Entfernung zwischen beiden Häusern. Adolph hatte sich die Ulme, aus einem Anflug von Schwärmerei, zu seiner Vertrauten und Angehörigen gewählt und man hatte ihn häufig an ihren Stamm gestützt stehend und nachdenkend gefunden; es war auch schon diese Verwandtschaft Adolphs mit der Ulme zum Stadtgespräch geworden; so viel besonders ist als gewiss bekannt geblieben, dass, wenn Adolph irgend etwas hatte, worüber er unzufrieden oder mit sich selbst uneinig war, er sogleich zur Ulme ging und jedesmal von dieser mit vollkommenem Gleichgewicht seiner jungen Seele zurückkehrte. Wie nun das wohl nur Folge des Anblicks jenes

grossen Elements sein mochte, das sich, von diesem Standpunkt aus gesehen, unter seinen Füssen mächtig fluthend ausbreitete, so bleibt doch das Factum bestehen und Adolph hatte seine einzige Zuflucht in verdriesslichen Momenten zu seiner Ulme, hierüber aber von seiner frommen Mutter und deren näheren Bekannten manche Neckerei zu hören. Einstimmig wenigstens ist das Urtheil des Publikums über das Verhältniss zwischen Mutter und Sohn, dass es musterhaft gut gewesen, die Liebe der Mutter zu dem einzigen Kinde eines jeden Opfers fähig, wie sie denn auch mehrere Heirathsanträge blos des Sohnes wegen ausgeschlagen, und die Anhänglichkeit des Sohnes zur Mutter den Ausdruck wahrhaft kindlicher Dankbarkeit geboten. So mochte dieses freundliche Familienverhältniss jahrelang fortdauern. Adolph verkehrte nach dem Schlusse seiner Schulstunden bis nach 8 Uhr Abends mit seiner Mutter, und nachdem er genügsam sein Abendbrot aus lieber Mutterhand empfangen, wanderte er fröhlich zum Grossvater, wo die freundliche Mutterschwester ihn gewöhnlich noch heimlich mit einer kleinen Näscherei erwartete.

Adolph war an einem Abend, — es war der 27. Septbr. des Jahres 17.., — sehr verstimmt, nichts vermochte ihn zu erheitern, auch seine Ulme nicht, denn es wüthete aussen ein ungewöhnlicher Sturm mit Regenschauer und das Meer tobte furchtbar. Es war der erste Abend, an welchem Adolph nicht zum Grossvater gehen, die Mutter nicht verlassen wollte und alle Neckereien der Mutter, als wolle er wegen Feigheit sich nicht in das Wetter hinauswagen, und alle ernsthaften Vorstellungen derselben wollten über ihn nichts vermögen. Endlich aber, nachdem es spät geworden, hatte die Mutter ihn ernsthaft an der Hand zur Thür geführt und ihm gesagt: Adolph, du musst gehen, der Grossvater erwartet dich. Der gehorsame Sohn war dieser Weisung gefolgt, hatte seine Mutter noch mit ungewöhnlicher Aufregung zum Abschied geküsst und war zuvörderst zu

seiner Ulme gegangen, wo er einige Zeit gestanden. Die Mutterliebe hatte doch schon das Uebergewicht gewonnen, sie trat nochmals an das Fenster in der Absicht, wenn ihr Sohn noch dort stehen sollte, ihn zurück zu rufen, aber er war schon fort und die Finsterniss verhüllte seinen weiteren Gang.

Nach Mitternacht schreckte eine heftige Angst sie aus dem Schlaf, das Zimmer war vollkommen erleuchtet, sie eilte an das Fenster und sah das Wohnhaus und die Nebengebäude des alten Schmidt in vollen Flammen und viele Menschen dabei beschäftigt. Mit dem Angstruf nach ihrem Adolph stürzte sie hinaus nach der Brandstätte hin und langte dort an, als eben die weitläuftigen Gebäude mit entsetzlichem Getöse in ein Flammenmeer zusammenstürzten. Sie hatte die furchtbare Gewissheit erfahren, dass kein Mensch gerettet sei, und mit dem Schmerzensruf: mein Sohn! war sie in todesähnliche Ohnmacht umgesunken.

Mitleidige Umstehende hatten sie in ihre Wohnung zurückgetragen und nachdem sie nach mehreren Stunden zum Bewusstsein gebracht worden, hatte sie in ihrem Jammer den Umstehenden erzählt, wie ihr Sohn, im Vorgefühl des Unglücks, nicht zum Grossvater gehen wollen und sie selbst ihn hierzu gezwungen.

Später am Tage war sie wieder zur Brandstätte gegangen. Hier suchte man nach geschmolzenem Metall, während sie mit Entsetzen die aufgefundenen verbrannten Gebeine betrachtete. Hier zeigten sich schon die ersten Spuren von Irrsein in ihr, sie sah mit dem Lächeln des Wahnsinns die Bestattung der Gebeine an, und des Predigers kräftiger Zuspruch ging ohne Wirkung an ihr vorüber; sie flüchtete in ihr einsames Haus.

Immer seltener wurden die lichten Augenblicke in ihrem Gemüth, alsdann war nur Adolph der Gegenstand ihrer geistigen Beschäftigung; häufig wiederholte sie die Erzählung ihres Lebens mit ihm, die letzten Stunden dessel-

ben, unerschöpflich das Lob ihres Adolph, seines regen Geistes, seines frommen Gemüthes, seiner Liebe und seines Gehorsams für die Mutter, und die sodann sich aufdrängende Gewissheit, dass alles das verloren und so grausenhaft vernichtet sei, war der Schluss ihres freien Bewusstseins und die Phantasien des stillen Wahnsinnes hielten sie sodann wieder für Wochen umfangen. Der einzige Ort, den sie regelmässig besuchte, war die Ulme; auch die kalte Jahreszeit hielt sie davon nicht ab. Hier sass sie oft Stunden lang und führte leise Gespräche, die Vorübergehenden wurden ihrer schon gewöhnt und Viele bemerkten sie kaum noch, denn die Zeit mit ihren abstumpfenden Gewalten breitete sich auch über diese Erscheinung aus, die arme Frau war nach und nach vollkommen in Irrsinn versunken und die Meisten betrachteten sie nur noch als eine Irre, ohne weiter der furchtbaren Veranlassung zu gedenken, die sie in diesen Zustand gebracht.

In einer Sommernacht fand man sie sitzend an den Stamm der Ulme gelehnt mit gefalteten Händen todt. Man hatte sie neben den Resten ihres Adolph bestattet und der Prediger sagte bei Gelegenheit ihrer Beerdigung: die Wege des Herrn sind wunderbar und unerforschlich! Wir werden diesen Ausspruch auch in dem Folgenden bewährt finden. — Lange schon war diese Begebenheit und die Rede von ihr verklungen, sie gehörte der Reminiscenz an und über die Gräber war Gras gewachsen, als sich an demselben Ort eine Begebenheit ganz anderer Tendenz zutrug, deren Mittheilung jetzt am Platze sein dürfte; es muss daher von diesem wehmüthigen Gegenstande der Verfasser seine Leser zur rauschenden Freude hinübergeleiten. Hat Walter Scott das Recht gehabt, in vielen seiner ausgezeichneten Romane seine Lesewelt in Schenkstuben und bei Trinkgelagen zurückzuhalten, blos um dem Leser ein getreues Bild damaliger Zeit und des Lebens der Menschen aus jener vorzuführen und gleichsam den Eingang aufzu-

machen, durch welchen er die Leser in die Welt seiner Romane führen wollen, so muss dem Verfasser dieses Berichts freistehen, den Lesern das Bild einer bacchanalischen Belustigung in einer Schenkstube darzustellen, da eben dieses Bild zu der actenmässigen Geschichte gehört, welche gegenwärtig referirt werden soll.

Der Schauplatz, auf welchem sich das nachfolgende Drama zu entwickeln beginnt, ist die ziemlich grosse und geräumige Schenk- oder Trinkstube des ehrsamen Bürgers Mahler in L. Die Verwalterin dieser Anstalt hat ihren Sitz hinter der sogenannten Tonbank, eine grosse und starke 40jährige ehrsame Wittwe Ulrike Stamm, welche mit kräftiger Stimme und Gesticulation ihre Befehle über die weite Stube an eine in anderer Gegend des Locals beschäftigte Magd und mitunter auch an den in dem entgegengesetzten Stubenwinkel etablirten Violinstreicher erlässt, wenn dessen verstimmte Saiten nicht mehr den Gesang eines schon sehr benebelten russischen Sängers und die argen Flüche und Schimpfworte von einem Kartentische her übertönen wollten, da es besonders an letzterem wohl mehr als munter herging. Es war ein sehr gemischtes, aber sehr lebendiges Publikum aus Deutschen, Russen, Polen und germanisirten Letten, beiderlei Geschlechts, unter welchen sich insbesondere die Russen in der Lustigkeit hervorthaten, wie denn auch an dem Spieltische der russische Kaufmannsgehülfe Wassili Jakimof der Lauteste war und immer wieder Getränke commandirte. Ulriken war dieser Russe schon sehr bekannt, da er mit einigen Thalern auf ihrer schwarzen Tafel notirt stand, weil er zwar nicht ohne Geld war, aber Sonnabends als an den Hauptbelustigungstagen, wie auch heute ein solcher war, immer mehr Geld verthat, als er soeben bei sich führte. Ulrike versagte ihm mit einiger Heftigkeit weiteres Getränk, weil er ihr noch die alte Rechnung schuldig sei und wieder aufs Neue Schulden machen wolle, wogegen sich der schon sehr benebelte

Wassili Jakimof dahin vertheidigte, dass er ihr heute seine Schuld mitgebracht, aber all sein Geld soeben verspielt, und der Hausknecht des Bürgers Bähr ihm sogar seine Uhr im Spiel abgewonnen habe. Nach der insinuanten Manier der gemeinen Russen präsentirte Wassili der zornigen Ulrike eine Priese aus seiner goldenen Tabaksdose, und Ulrike bemächtigte sich sofort der ganzen Dose als Sicherheit für ihre bisherige Forderung und gab ihm sodann noch das verlangte Getränk. Der Russe liess sich das mit lachendem Gesicht und der Aeusserung: „Nun wie du willst, Allerschönste, meine Dose ist bei dir sicher", gefallen und mischte sich weiter in die lustige Menge.

Der heranrückende Sonntagmorgen machte dem Saufgelage ein Ende, und nachdem die Trinkstube geleert und verschlossen war, ordnete noch die sehr accurate Ulrike ihre Kasse und Notizen und nahm die versetzte Dose des Wassili zu sich, nachdem sie besonders dieses Kunden Rechnung nachgezählt und sie schon bis auf 8 Thaler angewachsen fand. Sie war doch im Zweifel darüber, ob die Dose, die zwar recht gross und bedeutend schwer, auch wirklich Gold und so viel werth sei, als sie zu fordern hatte, und beschloss daher, gelegentlich ihren Dienstherrn hierum zu fragen. Nach einiger Zeit, als Jakimof sie noch nicht eingelöst hatte, und ein anderer Russe, Lipsky, sie gebeten, die Dose ohne Geld ihm auszuliefern, damit er sie seinem kranken Freunde wiederbringen könnte, was sie aber verweigert, führte sie ihren Vorsatz aus, zeigte sie ihrem Dienstherrn, der auch nicht vermochte den Werth der Dose zu taxiren, nahm sie zu sich und begab sich mit derselben zu dem Bürger und Goldarbeiter Perle, der die Dose sogleich für reines Gold und für sehr werthvoll hielt, zugleich aber die Vermuthung äusserte, dass er dieses Stück schon irgendwo gesehen habe und dass vielleicht der Nachbar Hoffmann irgend einen Nachweis werde geben können. Dieser glaubte die Dose als Eigenthum des Bürgers Jeseloff

erkennen zu müssen, der sie von seiner Schwiegermutter geerbt, welche sie wieder als Geschenk von der Herzogin erhalten, bei deren Sohn sie Amme gewesen. Man begab sich zu Jeseloff, der in einem Hause mit dem schon erwähnten Stadtbeamten Gutmann wohnte; und als man Jeseloff nicht zu Hause gefunden, sprach man bei Gutmann ein, dem man die ganze Sache und auch Hoffmanns Vermuthung mittheilte. Gutmann erkannte sogleich die Dose, da er solche sehr häufig und noch in allerletzter Zeit bei seinem verstorbenen Schwiegervater Schmidt gesehen, auch dass sie bei diesem für 10 Ducaten von dem Eigenthümer Jeseloff versetzt war; nur war ihm unerklärbar, wie sie unversehrt jetzt wieder da sei, weil man bisher der Vermuthung gewesen, dass sie mit anderem edlen Metall in dem Schmidtschen aufgebrannten Hause geschmolzen sei, und weil man besonders mehr Gold und nur sehr wenig geschmolzenes Silber auf der Brandstätte gefunden hatte.

Während man noch über diesen Umstand sich besprach, traten sowohl Jeseloff als auch der Bürger Bähr bei Gutmann ein, von welchen Ersterer sofort seine Dose erkannte und erzählte, dass er sie bei dem seligen Schmidt für 10 Ducaten versetzt, sie nicht ausgelöst und sich bisher mit dem Gedanken vertraut gemacht, dass sie mit verbrannt sei; Bähr aber war zu Schmidts Schwiegersohn Gutmann des auffallenden Umstandes wegen gekommen, weil sein Knecht ihm soeben eine Uhr gezeigt, welche er diese Nacht im Spiel gewonnen und die Bähr sogleich für die Uhr des seligen Schmidt besonders an der Kette erkannt, da Schmidt sie immer getragen. Auch Gutmann erkannte sogleich die Uhr als die seines verstorbenen Schwiegervaters, und da Bähr weiter berichtete, dass sein Knecht sie von dem Wassili Jakimof im Spiel gewonnen, so musste sich natürlich gegen diesen ein Verdacht bilden, dass er auf irgend eine unrechtmässige Weise in den Besitz der Dose und der Uhr gekommen, zumal Wassili vor Zei-

ten, als Schmidt noch lebte, auch zu den Bauleuten des Hafens gehört und oft bei Schmidt in der Schenke verkehrt hatte.

Man begab sich sogleich zu dem Polizeirathsherrn Corall, dem man die Sache vorlegte, der auch unverzüglich auf die Untersuchung einging und Allem zuvor den Wassili Jakimof zu sich bringen liess, auch den russischen Consul in L., den Obristlieutenant von S., zu der vorzunehmenden Befragung einlud.

Wassili Jakimof, gegenwärtig beim Verhör 28 Jahr alt, griechischer Confession, bisher bei dem russischen hiesigen Kaufmann Sachar Gehülfe gewesen und einige Wochen vorher von diesem aus dem Geschäft entlassen, war durch den Polizeirathsherrn des Orts in Gegenwart des russischen Consuls über den Besitz der Dose und der Uhr befragt, derentwegen er sich sehr variirend ausgesprochen. Bei seiner Inhaftation hatte sich Inhaftat sehr befangen gezeigt, hatte von dem ihm abgenommenen Gelde, bestehend in 3 Ducaten, 2 halben Thalern, 2 Oertern und 5 Thalern in Fünfermünze, dem ihn zur Haft begleitenden Gerichtsdiener die Ducaten als Geschenk geboten und ihn gebeten, ihm die Russen Pawel und Gregor nur auf ein Wörtchen zuzuführen. Auf dem Rückwege zum Gefängniss aus dem Verhör hatte Wassili Jakimof viel geseufzt und einmal ausgerufen: Ach Gott, was habe ich gethan! In der ersten Befragung und ehe der Consul noch hinzugekommen, hatte Inhaftat über den Besitz der Uhr und Dose sich dahin ausgesprochen, dass er eine jede von einem unbekannten Juden gekauft, als aber nun der Consul hinzugetreten und ihm ernst zugewarnt die Wahrheit, zu deponiren, hatte Inhaftat dahin sich ausgesprochen, dass er von einem durchreisenden Russen, der ihm 35 Rubel S.-M. schuldig gewesen, nach Abzahlung von 22½ Rthlr. alb. die Uhr und Dose für den Rest der Schuld erhalten. Als man ihm aber die inzwischen eingezogene Nachricht, dass man bei ihm vier Uhren gesehen,

vorgehalten, hatte er behauptet, nur drei Uhren gehabt zu haben, von welchen er zwei gefunden, die dritte aber, wie angegeben, vom Russen erhalten. Man hatte bei diesem Verhör bemerkt, dass Inhaftat sehr betrunken sei, und ihn deshalb in das Gefängniss remittirt, bei welchem Gange er eben dem Gerichtsdiener die 3 Ducaten geboten und den Pawel und Gregor zu sprechen gewünscht.

Im nächsten Verhör veränderte Inhaftat seine Aussage wiederum. Er hatte deponirt, die ihm besonders vorgezeigte Uhrkette habe er in der Gegend des abgebrannten Schmidtschen Hauses gefunden, die Dose habe er vor vier Wochen von einem unbekannten Juden, bei der alten Kirche, gegen die beiden gefundenen Uhren eingehandelt und annoch 4 Thlr. alb. Geld zubekommen. Die bei ihm befindliche Uhr hatte er, seiner Angabe nach, von dem durchreisenden Russen, der ihm 35 Rubel S.-M. schuldig gewesen, nebst 22½ Rthlr. alb. als Bezahlung seiner Schuld erhalten und als solche angenommen.

In mehreren aufeinander folgenden Verhören war dem Wassili Jakimof nachgewiesen worden, dass er vier Uhren besessen. Die uns schon bekannte Ulrike Stamm sagte ihm ins Gesicht, dass er in ihrer Schenke vier Uhren und mehrere Thaler auf den Tisch gelegt, um zu zeigen, dass er seine Schuld zu bezahlen im Stande sei. Der Russe Lipsky hatte mehrere Tage später, als er mit Wassili Jakimof Abends in ihre Schenke gekommen, eine dieser Uhren bei sich gehabt und declarirt, als sie im Scherz ihm dieselbe wegnehmen wollen, dass es nicht seine sei.

Auch hatte der Schenker Franz aus einer Meyerschen Schenke bei jetzigem Inhaftaten drei Uhren gesehen, wobei Inhaftat bemerkt, dass er die vierte noch zu Hause habe, von diesen zwei bei dem fürstlichen Speicher gefunden, die beiden andern aber gekauft habe.

Inhaftat aber hat constant den Besitz von vier Uhren abgeleugnet und in seinen Aussagen in jedem Verhör ge-

wechselt, insbesondere aber in Beziehung auf die Dose, die er bald von einem fremden Russen, sodann von einem unbekannten Juden gekauft, endlich aber auch für den Werth von 4 Rubel S.-M. von einem Russen bei Bezahlung einer Schuld, die er für einen gestellten Rekruten mit 35 Rubel S.-M. zu erhalten gehabt, annehmen müssen. Als aber Wassili Jakimof sich hierdurch immer verdächtiger gemacht und man nicht nachgelassen zu forschen, wie er in den Besitz der Dose und der Uhr gekommen, hatte nun Inhaftat am 9. December d. a. folgende Aussage gemacht:

Er habe wirklich vier Uhren gehabt, von welchen er zwei auf der Brandstätte des ehemaligen Schmidtschen Hauses gefunden. Zwischen zwei aneinander gebrannten Pfosten, wo die alte Scheune gestanden, habe er die Dose gefunden, wahrscheinlich von Schweinen ausgegraben, denn dicht daneben hatte ein alter Strumpf gelegen, der aufgerissen gewesen, und in diesem wären die beiden silbernen Uhren, 73 Thlr. Fünfergeld, 8 Thlr. alb., 4 halbe Thlr. und 3—4 alte Münzen und höchst wahrscheinlich auch die Dose enthalten gewesen, das Ganze aber von Schweinen aufgewühlt und aufgerissen, wo denn wahrscheinlich die Dose herausgefallen. In der Dose habe er 3 Ducaten vorgefunden und er habe das Ganze zu sich genommen und bei sich bewahrt, das Geld aber nach und nach verausgabt; die beiden Uhren seien ganz verdorben, ohne Glas und Zeiger gewesen, auch wohl an einer Stelle eingeknickt. Die dritte Uhr habe er von dem Fuhrmann Wassili Iwanow für 18 Thlr. alb. gekauft und mit dem gefundenen Gelde bezahlt, diese stamme von dem Diener des Consuls S., Namens Heinrich, her, und die vierte Uhr, welche bei Gericht sei, habe er von Wassili Iwanow für 4 Thlr. alb. gehandelt. Die drei erstgenannten Uhren habe er bei seiner Inhaftirung und als er in das Gefängniss geführt worden, bei den Fleischbuden hingeworfen, weil er geglaubt, durch diese in Verdacht zu kommen. Sein bisheriges Geständniss, auch wegen

der angeblichen Schuld des Wassili Iwanow, widerrief er nun gänzlich und blieb bei der jetzt gemachten Angabe auch im nächsten Verhör und wusste über den Brand bei dem Hafenmeister Schmidt durchaus nichts Anderes auszusagen, als dass er mit den übrigen Hafenrussen bei dem versuchten Löschen mit thätig gewesen, was ein alter Hafenrusse Timofei bezeugen könne und auch wirklich vor Gericht eingezeugt. Seinem gegenwärtigen Geständnisse fügte er das noch hinzu, dass er ohnweit des gefundenen Strumpfes auch noch in einem alten Stück Segeltuch 21 Thlr. und 4 Sechser in lauter Dittchen (eine kleine Scheidemünze) gefunden, die er auch zu sich genommen und nach und nach verthan.

Wir haben mit Absicht die Specialitäten dieser Aussagen des Wassili Jakimof unseren Lesern vorgeführt, während wir leicht ihren Hauptinhalt in wenig Worten hätten zusammenfassen können, weil wir auf eine interessante psychologische Erscheinung in dem Gange der successiven Geständnisse des Wassili Jakimof aufmerksam machen wollen. Dass Jakimof verdächtig war, in unrechtmässigem Besitz der Dose und Uhr zu sein, muss sowohl aus dem Benehmen seiner selbst als auch aus der Unglaublichkeit seiner Angaben in Rücksicht auf den Erwerb der bezeichneten Gegenstände Jedermann einleuchten, da er eine gute silberne Taschenuhr sammt Kette und Pettschaft und eine grosse Tabaksdose von ächtem Golde für den geringen Werth von etwa 5½ Rubel S.-M. acquirirt haben wollte. Dass die Dose und Uhr als ein ehemaliges Eigenthum des verstorbenen Hafenmeisters Schmidt erkannt werden wollte, konnte allerdings in dem befragenden Richter manche Vermuthungen auf begangene Verbrechen erregen, die mit dem Brande, in welchem drei Menschen ihr Leben einbüssten, in irgend einem Zusammenhang stehen konnten. Die Vermuthungen blieben aber fürs Erste immer nur Vermuthungen, da mit dem Brande selbst auch jede Spur seiner Entstehung vertilgt war.

Wir haben auch aus den Verhörsprotocollen mit Vergnügen ersehen, wie der untersuchende Richter gegen Jakimof immer nur auf seine Angabe dringt: auf welche Weise er in den Besitz der genannten Gegenstände gekommen; nirgend ist auch nur im Entferntesten gegen Jakimof angedeutet, dass man diese Gegenstände als das Eigenthum des verstorbenen Schmidt erkannt habe, oder dass Jakimof sie von diesem an sich genommen — Alles erwartet der Richter von dem innern Drang des bei Jokimof offenbar rege gewordenen Gewissens. Dem erfahrenen Untersuchungsrichter musste leicht bemerkbar werden, dass jener harte Mahner in Jakimof, bei allem sonstigen Leichtsinn desselben, gar sehr thätig war, und es zeigte sich nachher die von vielen Psychologen schon gemachte Beobachtung, dass das begangene Verbrechen und dessen immer lebendiger werdendes Bewusstsein den Sünder an dem Orte seiner Missethat fesselt oder wie ein Basiliskenblick aus der sichersten Entfernung hinzieht. Nichts als diese dämonische Macht hält den Jakimof in L. gefesselt, nichts als diese führte ihn dem speciellen Punkt seines Verbrechens näher, als Jakimof unaufgefordert bei Gericht anzeigte: er habe die Uhrkette in der Nähe der Brandstätte des ehemaligen Schmidtschen Hauses gefunden, nur dieser gewaltige innere Trieb vermochte ihn zu der Anzeige: die Dose, die Uhren und das angegebene Geld auf der Brandstätte selbst gefunden zu haben; beide Anzeigen waren, wie sich später zeigte, zwar Lügen, aber das schreckliche Geheimniss allein zu bewahren war ihm zu schwer, er mochte schon darin Erleichterung zu finden glauben, wenn er auch nur den Ort bezeichnet hatte, der ihm, freilich in ganz anderer Beziehung, merkwürdig war. Aber auch das brachte ihm keine Ruhe, — das Verbrechen ist etwas der menschlichen Natur durchaus Fremdes, kann in der menschlichen Brust nie einheimisch werden, sondern drängt und will sich offenbaren, und so war es denn auch mit Wassili Jakimof.

Am 9. Decbr. hatte dieser dem Gericht sein Bekenntniss wegen seines Fundes auf der Schmidtschen Brandstätte gemacht und schon am 15. Decbr. liess er den russischen Consul und den Polizeirathsherrn dringend zu sich einladen. Er stellte beiden vor, dass er keine Lebensruhe habe, keinen Augenblick in der Nacht schlafen könne, sondern durch die entsetzlichsten Bilder gequält werde. Er habe sich entschlossen, dem Gericht alle seine Verbrechen einzugestehen, hierzu aber müsse er sich zuvor in der Badestube von aussen säubern. Er war durch den Consul deshalb belobt worden, und da man schon seit lange Verdacht geschöpft hatte, dass vielleicht die Familie Schmidt vor dem Brand ermordet worden, da man die Gebeine derselben auf der Brandstätte neben einander, und zwar auf dem Platz der Holzscheune, hatte liegen gefunden, so musste man als Veranlassung zu der Gewissensangst des Jakimof auf dieses Verbrechen vermuthen und hatte noch vor der Badestube einige desfallsige Fragen an ihn gerichtet, worauf man für jetzt nur so viel erfuhr, dass die Familie Schmidt wirklich durch vier Hafenrussen ermordet und sodann die Gebäude niedergebrannt worden, um den Mord zu verbergen. Zu mehr verstand sich Jakimof vor der Badestube durchaus nicht, sondern verbat sich jede Befragung vorher und betheuerte, dass er morgen, nachdem er rein gebadet worden, auch Alles vom Gewissen ab gestehen wolle; man möge nur auch das Bild des heiligen Nicolaus in das Gerichtslocal bringen lassen, damit er vor seinem Geständnisse beten könnte. So geschah es denn auch. Man hatte in einem Nebenzimmer der Badestube ein Gerichtszimmer eingerichtet, in welchem sich nicht nur das sämmtliche Gerichtspersonal sammt dem russischen Consul befanden, sondern hier war auch das Bild des heiligen Nicolaus über dem Gerichtstisch aufgestellt. Hierhin wurde Wassili Jakimof unmittelbar aus der Badestube geführt, und das Ueberraschende, von diesem Ort vor Gericht zu kommen,

wie das Feierliche einer Abendsitzung bei Kerzenbeleuchtung, hatten mit so imponirender Gewalt auf Jakimof gewirkt, dass er sich sogleich vor dem Nicolausbilde niedergeworfen und unter Thränen lange gebetet, nachdem er aber sich erhoben, sich sogleich gegen die Richter gewendet und angezeigt, er sei jetzt bereit zu antworten. Der gegenwärtige russische Consul hatte ihn nunmehr aufgefordert, sein Gewissen durch Bekenntniss des Unrechts, das er begangen, zu erleichtern. Wassili Jakimof begann nun eine weitschweifige Erzählung, wie er durch die russischen Hafenarbeiter Anton, Monucha und Tirrich verführt worden sei, an der Ermordung des alten Hafenmeisters Schmidt, dessen Tochter und Grosssohn Theil zu nehmen, wie diese drei Leute ihn gänzlich betrunken gemacht und in solchem Zustande mit sich genommen, wie sie sich durch Aufdringen eines Viertheils des nach der Ermordung geraubten Geldes die Verschwiegenheit des Wassili zu sichern gewusst und wie schwer er sich der Schuld bewusst sei und sie bereue. Wassili hatte seine Verführungsgeschichte zu jenem entsetzlichen Verbrechen nicht nur mündlich dem Richter zu Protocoll gegeben, sondern solche auch in einem umständlichen schriftlichen Aufsatz dem Gericht überreicht, aus welchen beiden sich so viel ergab, dass Wassili in ganz betrunkenem Zustande der Ermordung mit zugesehen, selbst durchaus nicht mit thätig gewesen, ein Viertheil des mit circa tausend Thaler vorgefundenen Geldes für sich erhalten, desgleichen auch die goldene Dose und vier Uhren, wovon er das Geld vergraben, das aber nachher die andern Drei ihm wieder gestohlen, als sie sich nach Russland in ihr fernes Vaterland zurückbegeben.

Die Nothwendigkeit, nunmehr auch des Wassili Complicen Anton, Monucha und Tirrich habhaft zu werden, lag um so mehr vor Augen, als einestheils Wassili mit seinem Vorgeben seiner gänzlichen Unthätigkeit bei dem Act

des Mordes nicht ganz der Wahrheit treu geblieben zu sein schien, anderntheils es aber kaum denkbar war, dass jene Drei alles geraubte Geld mit sich genommen haben sollten, weil es in dieser Münze schwerlich unbemerkt über die Reichsgrenzen geschafft werden konnte, da man genau an der Grenze darauf wachte, dass nicht das Geld aus dem ohnehin armen Lande gebracht würde, es daher wohl möglich war, dass diese drei Raubgefährten den grössten Theil des Geraubten noch hier vergraben haben möchten und nachzuweisen im Stande sein würden. Es war daher von der Stadtobrigkeit dieserhalb der Landesregierung erforderliche Vorstellung gemacht und von dieser ein eigener beauftragter und zuverlässiger russischer Einwohner von L. an die Regierung des Grenzgouvernements geschickt, bis zur Rückkehr desselben aber der Wassili veranlasst, die Orte nachzuweisen, wo das Geld vergraben worden. Diese nunmehr veranstalteten Nachgrabungen waren auch nicht ohne Erfolg. Unter Aufsicht des Rathsherrn Corall und des russischen Consuls waren in der Nähe der Brandstätte ausgegraben worden: Eine grosse silberne Kaffeekanne, eine dergleichen Theekanne und eine solche Waschwanne, zusammen 5 Pfund im Gewicht; und in den Sandbergen waren 222 Thaler alb. und 78 Thaler in Oertern und Fünfern aufgefunden worden, welche alle Wassili als seinen Antheil an dem Raube erklärte.

Als Merkwürdigkeit verdient es allerdings speciell angeführt zu werden, dass, nach Ausweis der Acten, wegen Herbeischaffung des Anton, Monucha und Tirrich aus den innern Gouvernements am 18. Decbr. 17 . . an die Landesregierung unterlegt worden war, die dann weiter noch dem fremden Nachbarstaat ihre Requisitionen auf diplomatischem Wege machen musste, und dass dennoch alle drei genannten Raubmörder schon am 9. Januar des nächsten Jahres in L. zu Gericht abgeliefert waren, die ganze Procedur des Requirirens, Aufsuchens, Inhaftirens und des Transports nach L. also nur zwei und zwanzig Tage Zeit

erfordert und nur einen Kassenaufwand von 45 Thaler alb. für den abgeschickten Beauftragten und für die drei Inhaftirten für Reise und Verzehrung betragen. Eine grössere Bereitwilligkeit in erbetener Hülfeleistung zur Beförderung der Justiz wird wohl selten irgendwo gefunden werden, als hier an den Tag gelegt worden.

In dem am 10. Januar 17 . . sogleich mit den Eingebrachten vorgenommenen und ununterbrochen fortgesetzten Verhör, in welchem dieselben nach einigem Leugnen doch auch bald Alles eingestanden, was sie Verbrecherisches gethan, zeigte sich die Sache freilich sehr anders, als Wassili sie vor Gericht erzählt. — Von der selbstgepriesenen verführten Unschuld des Letzteren blieb nicht ein Schatten übrig — er war der, der die mörderische Handlung angeführt und vollendet, nachdem sie schon vorher genau verabredet worden. Er hatte seine drei Gefährten, nachdem sie mit dieser Absicht am 17. Septbr. 17 . . Abends in die Trinkstube des alten Hafenbaumeisters Schmidt gegangen und dort bedeutend getrunken gehabt, alle aber den Muth verloren, das Verbrechen auszuführen, und weggehen wollen — aufgerufen, auszuführen, was sie beschlossen. Wassili hatte den ersten Angriff auf den jungen Mann Adolph gemacht, indem er ihm feinen Sand, den er in der Tasche mitgenommen gehabt, in die Augen geworfen und zugleich einen Hieb in den Nacken gegeben, durch welchen Adolph getaumelt und gestürzt, aber sich vom Boden wieder aufgerafft und nunmehr mit Wassili und Tirrich, der dem Ersten zu Hülfe gekommen, gerungen und diese bezwungen haben würde, hätte nicht Wassili einen grossen eisernen Bolzen ergriffen und mit diesem dem jungen Mann den Kopf zerschmettert; nach dieser blutigen That hatte Wassili ferner Schmidt's Tochter, die zur Thür hinaus entweichen wollen, an den Haaren zurückgerissen, ihr gleichfalls durch einen Hieb den Tod gegeben, während Anton und Monucha den alten Schmidt gleichfalls mit dem eisernen Bolzen

erschlagen hatten, und solchergestalt alles Leben in dem Hause vertilgt worden war. — Nach vielen Confrontationen gestand Wassili Alles, wie vorgesagt, ein; es ergab sich aber, dass, ehe noch Wassili zum Hafenbau gekommen, mehrere Wochen früher der Anton, Monucha und Tirrich mit einem Vierten, Namens Simon, der jetzt nicht mehr in L. war, diesen Plan verabredet, auch mehrere Abende zusammen in die Trinkstube gegangen, um ihn auszuführen, Keiner aber den Muth gehabt, den Anfang zu machen, wie jetzt Wassili — dass jene Vier aber gemeinschaftlich schon vorher durch Einbruch in einer Nacht in dem Hause, und zwar aus einem in dem Vorzimmer gestandenen Schrank, 100 Thaler und einige Kleidungsstücke entwandt, das Geld unter sich getheilt, die Kleider aber mit Steinen beschwert in den Fluss geworfen, und hierauf Simon sich entfernt und L. verlassen gehabt. — Als nun aber Wassili in ihre Gesellschaft gekommen und ihm dieser Plan durch Anton mitgetheilt worden, war er sogleich auf denselben eingegangen und hatte, wie bereits referirt worden, am thätigsten zur Ausführung des Plans mitgewirkt. Nach fernerer Aussage der Verbrecher hatten sie nach vollbrachtem Mord sogleich die Schlüssel zusammen gesucht und aus einem Kasten neun grosse Geldbeutel, die zusammen bedeutend mehr als tausend Thaler gefasst, hervorgeholt und sie zu zwei an Jeden, aus dem neunten aber, der nur Fünfergeld enthalten, dieses handvollweise an Jeden zu gleichen Quoten vertheilt. Von 12 Ducaten hatte ein Jeder 3 Stück erhalten, vier Uhren und die goldene Dose hatte Wassili an sich genommen, eben so auch alles vorfindliche Silbergeräthe, das die Anderen als verrätherisch nicht zu sich nehmen wollten, und nunmehr hatte sich Wassili fortgemacht und seinen Antheil sogleich vergraben, während die Zurückgebliebenen die drei Leichen in die Holzkammer getragen und sie dort neben einander hingelegt, sodann aber auch Tirrich, der als jüngster und furchtsamster überhaupt am wenigsten thätigen

Antheil genommen, sich auch fortgemacht und gleichfalls sein Geld vergraben. Anton und Monucha hatten aber, ehe sie sich entfernt, eine Tonne voll Theer in die Holzkammer getragen und daselbst geöffnet, auch ein brennendes Licht hineingethan, das ganze Gebäude aber innen an mehreren Stellen angezündet, um auf solche Weise alle Spur ihrer Thaten zu vernichten, und waren diese Zwei sodann auch aus dem innen schon brennenden Gebäude entwichen, hatten auch ihren Antheil an dem vorgefundenen Gelde in der Nähe im Sande eiligst vergraben und sich auf den Boden ihrer Wohnung begeben, wo sie Wassili und Tirrich schon schlafend vorgefunden. Nicht lange aber hatten sie hier der Ruhe pflegen können, da der ungeheuere Brand, der um Mitternacht völlig ausgebrochen, bald die ganze Stadt in's Leben und an die Brandstätte geführt, wohin auch sie alle zum Löschen gerufen worden und wo der völlig betrunkene Tirrich*) beinahe selbst das Leben verloren, da er in das brennende Gebäude zur Hälfte schon hineingestiegen und nur mit Mühe noch herausgerissen werden können. Tirrich, hierum besonders befragt, gestand, dass der Anblick der verzweifelnden Frau, die nach ihrem Sohne geschrieen, ihn zu dem desperaten Entschluss gebracht, sich in die Flammen stürzen zu wollen.

Durch diese Geständnisse, welche sich nicht nur durch ihre vollkommene Uebereinstimmung, sondern auch dadurch verificirten, dass die einzelnen Theilnehmer mehrere der geraubten und in der Nähe des Gestades im Sande vergrabenen Gelder und Sachen nachweisen konnten, die alle für Schmidtsches Eigenthum erkannt wurden, war nicht nur das gegen die Familie Schmidt ausgeübte Verbrechen aufgedeckt und den eigenthümlichen Thätern zuzurechnen, son-

*) Nach eigner Angabe hatten sie nur vor dem verübten Morde 7 Quartier Branntwein ausgetrunken, woraus sich auch erklärt, dass sie selbst nicht mehr alle Stellen finden können, wo sie das Geld vergraben gehabt.

dern es war zugleich die Unschuld des armen in Verdacht gerathenen Hafenkutschers Schröder dargethan.

Zwar liegen uns die gegen diesen Inculpirten geführten gerichtlichen Aufzeichnungen nicht vor Augen, und wir können daher nicht speciell referiren, wodurch Schröder in Verdacht gerathen; so viel aber ist aus den Untersuchungsacten wider Wassili und Consorten zu entnehmen, wie schon früher allgemeiner Verdacht entstanden, dass ausser dem Brande der Gebäude und desfallsiger doloser Veranlassung die Familie Schmidt vorher ermordet worden, was besonders aus der Lage der Gebeine der Verbrannten, in der Holzkammer neben einander, geschlossen worden, und weil der Hafenkutscher grösstentheils, wenigstens sehr oft, in dieser Holzkammer geschlafen, auch hierzu den Schlüssel zur Aussenthür gehabt. Einstimmig erklärten alle vier der verhörten Mordbrenner den Schröder für völlig unschuldig an dem Verbrechen überhaupt, wie auch frei von aller Mitwissenschaft an demselben.

Der ehemalige Hafenarbeiter Simon, der schon seit einiger Zeit L. verlassen und nunmehr in einem fernen Städtchen als Gärtner lebte, war zur Untersuchung gezogen und hatte sowohl seine Kenntnisse von dem Plan zur Ermordung der Familie des Hafenbaumeisters Schmidt, als auch den durch ihn mit Einbruch in dem Vorzimmer des Schmidtschen Hauses mit den Uebrigen gemeinschaftlich verübten Diebstahl unumwunden einbekannt. Durch grosse Bemühungen des Polizeirathsherrn Corall hatte man einen grossen Theil des durch die Verbrecher vergrabenen Schmidtschen Eigenthums für die Erben desselben aufgefunden; die desfallsigen Nachsuchungen waren aber um so mühsamer gewesen, als die Verbrecher zwar nur einen geringen Theil des geraubten Geldes verthan hatten, aber selbst nicht mehr im Stande waren, die Orte nachzuweisen, wo sie das Uebrige vergraben, da sie sich in der Folge einander selbst bestohlen gehabt und die aufgefundenen, Anderen gehörig gewese-

nen Gelder wieder anderswo versteckt, besonders aber nach eben vollbrachtem Verbrechen so sehr betrunken gewesen, dass sie nachher keine deutliche Erinnerung dessen gehabt, wohin sie das Geraubte gebracht.

Der Anton, Monucha und Tirrich waren theils wegen eigner Gewissensunruhe, hauptsächlich aber des Tirrichs wegen, nach Verabredung mit dem Wassili Jakimof, in ihre Heimath bald nach vollbrachtem Verbrechen zurückgekehrt. Denn insbesondere den Tirrich hatte die Reue schon einige Mal dazu disponirt gehabt, die Sache anzuzeigen, und nur die heftigsten Drohungen des Anton und Wassili, ihm sogleich den Garaus zu machen, wenn er dergleichen versuchen würde, hatten ihn davon abgehalten. Tirrich war durch den Anblick des stillen Kummers der wahnsinnigen Mutter des ermordeten Adolph, der mit ihm gleichen Alters gewesen, so sehr von Reue über sein Verbrechen gequält, seine Genossen fanden daher seine Entfernung aus L. zu ihrer eigenen Sicherheit unerlässlich, und hatten sich daher alle Drei nur mit geringen Mitteln aus L. auf die Reise in ihre Heimath gemacht, den allergrössten Theil des Ertrags aus ihrem Verbrechen aber zurückgelassen, ohne Absicht wieder hierher zurückzukehren. Wassili aber, der leichtsinnigste und wahrscheinlich mit dem verwildertsten Gemüth Begabte unter ihnen, hatte beschlossen, in L. zu bleiben und war Gehülfe in der Bude eines dort etablirten russischen Kaufmanns gewesen, hatte aber auch diese verlassen und nun ohne eigentliches Geschäft leichtsinnig fortgelebt. Aber wahrscheinlich war auch in ihm schon der innere Mahner an die schauderhafte That rege geworden, wie sich denn auch sogleich in den ersten Verhören wider ihn die Gewissensangst deutlich gezeigt, die der umsichtige Untersuchungsrichter mit so grossem Geschick zu benutzen verstand.

Am 23. Juni 17 . . wurde das Strafurtheil wider diese fünf Verbrecher publicirt und am 6. Juli desselben Jahres

an ihnen vollstreckt. Tirrich verlor durch das Schwert den Kopf, Monucha wurde von oben und Wassili und Anton von unten auf gerädert und ihre Körper sodann verbrannt, Simon aber musste diese Strafe ansehen und erhielt sodann am 7. und 9. Juli desselben Jahres am Pranger durch den Profos jedesmal zwanzig Paar Ruthen und wurde hierauf für immer des Landes verwiesen.

Das Gesetz war versöhnt. — Wir gönnen es aber der armen Mutter des gemordeten Adolph, dass sie von dem Ende der Mörder ihres Sohnes nichts gesehen und dass das reine Gefühl der Trauer um ihr verlorenes Erdenglück sie hinüber geführt, ohne Beimischung des Gefühls befriedigter Rache. —

Friedrich Reller.

Ein Ueberfall.

Am 23. August 18 . . Abends halb neun Uhr hielt vor dem B.-Kruge, welcher auf dem Wege zwischen den beiden Gouvernementsstädten R. und M. und 12 Werst von ersterer entfernt liegt, eine von M. kommende mit Postpferden bespannte Equipage, aus welcher ein junger Mann rasch heraussprang und dem Kruge zueilte. Auf Begehren schenkte der Krüger dem Fremden ein Glas Branntwein, das er aber nicht austrank, sondern hinausging und sodann mit dem Postjungen zurückkehrte, dem er Bier zu reichen befiehlt, und sich dann wieder entfernt. — Neugierig, wie Gastbauswirthe sind, geht der Krüger vor seine Thür hinaus, um sich des Fremden Fuhrwerk zu besehen, oder auch um nach der bald zu erwartenden Diligence auszuschauen. Der Mond schien und nur dann und wann brachten vorübereilende Wolken die Blicke des Schaulustigen um dessen trügerisches Licht.

Der Krüger bemerkt nirgends des Reisenden Equipage und benachrichtigt hiervon den Postjungen in der Stube, der sogleich aufbricht und den davon gegangenen Pferden nacheilt. Gleich darauf kommt diesen Beiden ein junger Mann in deutscher Tracht, mit vor das Gesicht gehaltenen Händen, blutend und schreiend entgegen gelaufen und eilt in den Krug. Der Krüger, Verdacht schöpfend, springt schnell mit ein paar anderen soeben gegenwärtigen Leuten der Gegend zu, woher der junge Mann gelaufen gekommen, und sie finden

denn auch alsbald den Wagen und bei diesem jenen jungen Reisenden, der dem Postjungen das Bier hatte geben lassen. Der Wagen ward umgelenkt und die ganze Gesellschaft geht, über den Vorfall sich besprechend, zum Kruge zurück, in welchem der zuletzt angelangte verwundete Fremde den, der zuerst im Kruge gewesen, seinen Mörder nennt und dessen Verhaftung veranlasst. Noch an demselben Abend werden beide Reisende von dem Wirthe des B.-Kruges und seinen Knechten nach R. in die Stadt gebracht und auf die Polizei geführt, woselbst der Beschuldigte vorläufig untersucht und daselbst in Gewahrsam verbleibt, der Ankläger aber, entlassen, sich in dem Gasthof Stadt L. einmiethet.

Des andern Morgens deponirte nun der B.-Krüger Namens Abes, dass der Fremde gesagt, er müsse noch auf einen Officier warten, der mit der Diligence nachkommen und mit welchem er zusammen weiter reisen wolle. Ihn, Deponenten, habe dann der Fremde noch gefragt, ob er wohl, ohne sich legitimiren zu müssen, durch R. durchreisen könne, was Deponent verneint habe. Der andere junge Mann, welcher ausser Athem und blutend ihm entgegen gelaufen, habe „Mörder, Mörder!" geschrieen. Im Kruge angelangt, sei dieser junge Mann erschöpft niedergefallen, habe zu verstehen gegeben, dass er überfallen worden sei, und um Hülfe gebeten. Den Wagen der Reisenden habe er, Deponent, ungefähr eine halbe Werst vom Kruge bei dem Graben-Gesinde angetroffen und dabei gehört, wie der junge Reisende, welcher zuerst in seinen Krug gekommen sei und Branntwein und Bier geben lassen, beim Grabenschen Wohnhause angeklopft und ein Messer verlangt habe. Dieser sei selbst auch mit Blut befleckt gewesen und habe auf Deponentis Frage: was er für Unheil und Lärm mache, gesagt: er wisse von Nichts und wolle gleich zurück, um seinen Reisegefährten zu sehen und zu sprechen; auch habe er sich sogleich und freiwillig in den Wagen gesetzt und sei, nachdem der Postjunge auf den Bock, Deponent aber hinten auf den Wa-

gen gestiegen, nach dem Kruge zurückgefahren. Als sie so im Kruge angekommen wären, habe der verwundete junge Mann den Andern einen Mörder genannt und ihm eine Pistole entgegen gehalten, worauf dieser auch seine Brust hingehalten und dabei gesagt habe: Ich werde Ihnen nichts thun, mein Leben ist in Ihrer Hand, schiessen Sie mich todt; — was jedoch Deponent, der noch draussen gewesen, nicht selbst vernommen, sondern später von seiner Frau erzählen gehört habe. Mit grosser Heftigkeit habe nun der Verwundete Deponenten, der von seiner Frau ins Zimmer gerufen worden, und sämmtliche Anwesende aufgefordert, den Deutschen, der ihn habe morden wollen, gefangen zu nehmen. Darauf wäre der Deutsche gebunden und visitirt worden, bei welcher Gelegenheit man denn auch eine Pistole bei ihm gefunden, mit welcher er wahrscheinlich, wie der Postjunge ihm, dem Deponenten, erzählt, auf den gegenwärtig Verwundeten, als dieser geflohen sei, geschossen habe, da er, der Postjunge, aus der Ferne im Wagen ein Aufflammen bemerkt, wie wenn das Pulver von der Pfanne eines Gewehrs abbrennt. Derselbe Postjunge, mit Namen Stap, habe ihm, dem Deponenten, auch erzählt, dass, als er, der Postjunge, aus dem Kruge kommend sich dem Wagen genähert, der junge Deutsche ihm zugerufen habe: er möge seine Mütze holen, worauf der Postjunge auch umgekehrt; jedoch als er gehört, dass der Wagen weiter gejagt, wieder zu demselben zurückgeeilt sei und gesehen habe, wie der Engländer aus dem Wagen gefallen. — Die Leute von der Diligence, welche inzwischen auch in den Krug gekommen waren, hatten nur gesehen, wie der verwundete Fremde dem Anderen die Pistole vorgehalten habe. Man schritt nun zur Vernehmung des jungen Mannes, an welchem der erzählte Mordversuch sollte stattgefunden haben. Dieser junge Mann, nach Ausweis seiner Papiere ein Engländer Namens George, aus Halifax gebürtig und der Sohn des Principals einer dortigen Handlung, deponirte: Auf seiner Reise von

Amsterdam nach Hamburg habe er auf dem Dampfschiff einen jungen Deutschen, Namens Reller, kennen gelernt und mit ihm und noch anderer Gesellschaft auch die Reise nach Berlin gemacht. Hier wäre Deponent mit Reller überein gekommen, auf halbe Kosten zusammen nach St. P. zu reisen. Unterwegs habe Reller ihm, dem Deponenten, von Verwandten erzählt, die er in R. habe, auch ein Creditiv von 12000 Gulden auf St. P., — auf welches Haus, erinnere Deponent sich nicht mehr, — gezeigt, so dass er, Deponent, in sehr guter Gesellschaft zu sein geglaubt habe. In der 6 Meilen ungefähr von R. gelegenen Stadt M. wären sie in einem Gasthofe abgestiegen, um zu Mittag zu speisen, wobei er, Deponent eine halbe Flasche Wein, Reller jedoch nur Bier getrunken habe. Der Diener im Hotel, Namens Bär, sei von Reller ausgeschickt worden, ein langes recht scharfes Messer zu kaufen, welches überdies noch später von Reller geschärft worden sei. Um 3/4 auf 4 Uhr Nachmittags wären sie von M. ausgefahren, hätten auf der nächsten Station, wo sie eine Stunde lang aufgehalten worden, die Diligence getroffen und mit einem Officier, der mit derselben angekommen gewesen, davon gesprochen, die Reise nach St. P. gemeinschaftlich zu machen. Auf der Station habe Reller einen Schnaps, Deponent aber eine Tasse Kaffee getrunken. Nachdem sie von der Station expedirt worden und mehrere Werste gefahren wären, habe Reller über Leibschmerzen geklagt und sei, um etwas Branntwein zu trinken und dem Postjungen eine Bouteille Bier geben zu lassen, bei einem Kruge abgestiegen, Deponent aber im Wagen geblieben. Bald darauf, nachdem der Postjunge sowohl als Reller in den Krug gegangen wären, sei Letzterer wiederum herausgekommen und habe, wie es dem Deponenten geschienen, den Fuss auf den Tritt des Wagens gesetzt; die Pferde, welche nicht angebunden gewesen, hätten zu traben angefangen, worauf Reller neben dem Wagen hergelaufen, bis es einige hundert Schritte vom Kruge dem Deponenten gelungen, durch

Zurufen die Pferde zum Stehen zu bringen. Hier sei er, Deponent, ausgestiegen, und nachdem Reller den Verdeck des Wagens zurückgeschlagen, wären Beide wiederum eingestiegen. Reller, noch vor Deponent im Wagen stehend, habe ihm gesagt, dass er seine Mütze beschmutzt hätte, was ihn veranlasste, die Mütze abzunehmen. In demselben Augenblick sei Deponent von dem Reller 3 bis 4 Mal hintereinander mit einem Messer in's Gesicht und auf den Kopf gestossen worden, so dass er fast die Besinnung verloren habe. — Einigermaassen wieder zu sich gekommen, habe er die Hände vor das Gesicht gehalten und sich, um sich zu retten, aus dem Wagen geworfen. In der fürchterlichsten Angst und um Hülfe rufend, habe Deponent den Krug, bei dem sie zuletzt angehalten, erreicht und sei ihm nur mit Mühe gelungen, den Leuten daselbst begreiflich zu machen, dass er von seinem Reisegefährten überfallen und verwundet worden. Nach einer Weile, während welcher Deponent in völlige Abwesenheit verfallen gewesen, habe man den Reller in den Krug gebracht; derselbe habe sich ihm, George, genähert, die Hand entgegengehalten und dabei geäussert, er möchte ihm nicht böse sein, denn er thue ihm ja nichts zu Leide; worauf Deponent, einen neuen Angriff oder die Entweichung Reller's fürchtend, demselben eine Pistole entgegengehalten habe. Dieser habe seinen Rock zurückgebogen und die Brust der Pistole entgegenhaltend ihn gebeten, dass er ihn todtschiessen möge, und dabei noch geäussert: „mein Leben ist in Ihrer Hand.“ Deponent, welcher allmälig wieder zur Besinnung gekommen sei, habe nun die Leute im Kruge gebeten, den Reller durchaus nicht frei zu lassen, worauf er auch gebunden und in der vorigen Nacht zugleich mit Deponenten zur Stadt gebracht worden. Von den Sachen, welche Deponent bei sich gehabt, fehlten ihm nur einige 20 holländische Ducaten, welche er in der Hosentasche getragen habe. Auf der ganzen Reise habe der Reller ihm keinen Grund zu irgend einem Verdacht gegen

ihn gegeben. Erst jetzt falle ihm ein, dass, als sie einmal über Justiz und Gesetze gesprochen, Reller ungefähr Folgendes geäussert habe: Ein Eid könne doch nicht für Beweis gelten, die Hauptsache wären Zeugen, und wäre des Einen „Nein" so gut wie des Andern „Ja". Auch habe Reller einmal, als er Deponentis schöne goldene Uhr gesehen, geäussert, es sei wohl gefährlich mit einer solchen Uhr zu reisen. Uebrigens müsste Deponent annoch anzeigen, dass ausser den Stichen in's Gesicht und in die Hand Reller auch versucht haben müsse, ihm einige Stiche in den Rücken beizubringen, da der Rock Deponentis an mehreren Stellen auf dem Rücken zerschnitten sei. — Der Angeschuldigte selbst zeigte auf Befragen an: er sei 26 Jahr alt, reformirten Glaubens, unverheirathet und aus Zweibrükken gebürtig. Ferner gab er an, dass er früher für mehre Handlungshäuser gereist sei, jetzt aber die Absicht gehabt habe, sich nach St. P. zu begeben, um dort ein eigenes Geschäft zu beginnen, wobei er hauptsächlich die Fabrication von Kölnischem Wasser u. dgl. im Auge gehabt hätte. Das zu diesem Geschäfte nöthige Geld hoffte er von seiner Mutter zu erhalten, welche in ziemlich guten Umständen in Zweibrücken lebe. Die Bekanntschaft des jungen Engländers George, seines Reisegefährten, habe er auf dem Dampfschiffe von Amsterdam nach Hamburg gemacht und hätten sie zusammen nach St. P. zu reisen abgemacht, auch die Reise bisher zu beiderseitiger Zufriedenheit zurückgelegt. Das Messer, welches er, Deponent, in M. habe kaufen lassen und das sich im Wagen befinden müsse, habe zum Fleisch- und Brotschneiden dienen sollen, und habe er sowohl als sein Reisegefährte schon lange ein solches Messer vermisst. Als sie bei einem Kruge, ungefähr 12 Werst vor R., angekommen, und Deponent sowohl als der Postknecht abgestiegen wären, hätten die Pferde Reissaus genommen, jedoch wäre es Deponenten gelungen, sie bald wieder aufzuhalten, wobei er sich die schon früher bei einem Fall verletzte Nase

wiederum abgeschunden. Als er den Wagen aufgehalten, sei er hineingestiegen, habe den Verdeck aufgeschlagen und sei, um dem Postillon entgegen zu gehen, wiederum ausgestiegen. Bald darauf sei ihm sein Reisegefährte mit dem Geschrei: „Mörder, Mörder!" vorbeigelaufen, ohne dass sich Deponent dieses Geschrei habe erklären können. Besorgt, was seinem Reisegefährten geschehen sein könne, habe er sogleich nach dem Kruge fahren wollen; weil die Leinen jedoch in's Rad gerathen, habe er bei einem Hause in der Nähe angeklopft und um ein Messer gebeten. Nachdem er nun mit den hinzugekommenen Leuten nach dem Kruge zurückgefahren sei, habe sein Reisegefährte ihm eine Pistole entgegengehalten, ihn einen Mörder genannt, obgleich er ihm nicht das Mindeste zu Leide gethan, vielmehr freiwillig und wirklich in Angst über seines Reisegefährten Unglück zurückgekehrt sei. Wenn er, Reller, bei dieser Gelegenheit dem Engländer zugerufen: „Schiessen Sie zu, hier ist meine Brust!" — so könne das ihn nicht verdächtigen, da wohl Jeder in ähnlichem Falle, einer Pistolenmündung gegenüber, sich ähnlich geäussert haben würde; hätte er wirklich sterben wollen, so hätte er ja sich selbst das Leben nehmen können. Von mehren im Kruge anwesenden Leuten sei er, Reller, hierauf gebunden, visitirt und der bei sich gehabten 36 Napoleonsdor beraubt worden. Dass eine Pistole bei ihm gefunden worden, sei unwahr. Uebrigens könne er gar nicht begreifen, wie sein Reisegefährte, mit dem er so lange in Frieden gereist sei, auf die Idee komme, ihn seinen Mörder zu nennen; er betheuere auf's Heiligste seine Unschuld und hoffe zuversichtlich, dass der unbegreifliche Zusammenhang der Sache sich aufklären werde. Der Richter fand indess die den Inhaftaten anschuldigenden Thatsachen erheblich genug, um ihn sofort in Ketten legen zu lassen. Bei diesen seinen Aussagen blieb Inhaftat auch bei seiner Confrontation mit dem B.-Krüger Abes.

Das Gericht trug nun einem Landcommissärgehülfen die

Localinspection, namentlich auch die Besichtigung des Reisewagens und der Kleider des Inhaftaten auf. Tags darauf reichte denn auch dieser Landcommissärgehülfe als Resultate seiner Nachforschungen ein Messer und den Pass eines gewissen Lefebre (auch Lefeber geschrieben) ein. Das Messer war auf der Stelle, wo der Mordanfall geschehen sein sollte, von einer Bäuerin gefunden worden. Gedachten Pass hatte ein Dienstmädchen im B.-Kruge beim Kehren des Wohnhauses gefunden; er war datirt aus Coblenz vom 6. Juli 1827, und war dem Lefebre zur Begleitung des Handlungsreisenden Reller bis Hannover ausgestellt. Das Messer war mit einer Feder zum Zusammenklappen versehen, diese Feder aber wieder unten mit feinerem und dann mit härterem Leder umwunden, „offenbar", wie es im Protocoll des Gerichts heisst, „um das Messer zum Stechen geeigneter zu machen." Das feinere Leder war von dunkelblauer Farbe und mit weissem Leder gefüttert, das gröbere aber ein Stück von einer Sohle. Man verglich nun diese Lederstücke mit einem unter den Sachen des Inhaftaten vorgefundenen Pantoffel von dunkelblauer Farbe mit weissem Leder gefüttert, und fand die grösste Aehnlichkeit sowohl des Oberleders als der Sohle in Farbe und Dicke. Indessen scheint der Pantoffel vollständig und nicht einzelner Theile beraubt gewesen zu sein. Von dem angeblich sowohl dem Engländer George als dem Inhaftaten abhanden gekommenen Gelde fand man weder im Wagen, noch in den Kleidungsstücken des Letzteren etwas. Wohl aber bemerkte man bei genauerer Untersuchung an der rechten Seite desjenigen Frackes, den Inhaftat während des beregten Vorfalls angehabt hatte, einige röthliche Flecken, desgleichen im Innern des Wagens.

Der zu Gericht berufene Postjunge Stap deponirte übereinstimmend mit den bisher gegen den Inhaftaten laut gewordenen Angaben: vom Krüger Abes aufmerksam gemacht, dass seine Pferde fortgelaufen wären, lässt er das auf Antrag eines der von ihm gefahrenen Herren gegebene Bier stehen

und läuft zur Thüre hinaus dem Wagen nach, den er auch 2- bis 300 Schritt vom Kruge entfernt halten und in demselben seine beiden Reisenden sitzen sieht, von denen der eine — der ihm das Bier zu geben befahl — ihm zurief, seine, des Reisenden, Mütze aus dem Kruge zu holen, dem Wirth aber zu sagen, dass er jetzt kein kleines Geld bei sich habe, dass er, der Postjunge, jedoch bei der Rückfahrt solche Schuld tilgen würde. Der Postjunge kehrte hierauf zum Kruge zurück, als er jedoch, kurz vor demselben angelangt, seine Pferde wieder weiter traben hörte, wandte er sich noch einmal um und lief der Equipage nach. Ehe er dieselbe erreichte sieht er den einen Reisenden, der einen weissen Rock getragen, scheinbar aus ihm herausfallen und gleich darauf in höchster Eile und ohne ein Wort zu sagen vorbeilaufen. Als er den Wagen erreicht, findet er den andern Reisenden um denselben herumgehend und nach einem Messer fragend. Da der Postjunge kein Messer bei sich hatte, ging der Reisende zu dem in der Nähe liegenden Grabengesinde, klopfte daselbst an und fragte nach einem Messer. In diesem Augenblick kam auch gerade ein Mann auf dem Wege von R. her, welchen der Reisende ebenfalls um ein Messer bat; auch dieser hatte kein solches bei sich, worauf der Reisende um den Wagen herumsuchte. Indem nun der Postjunge die in Unordnung gerathenen Zügel zu ordnen sucht, kommt der B.-Krüger Abes zum Wagen, spricht von einem Ueberfall, einem Morde, und befiehlt dem Postjungen zum Kruge zurückzukehren, worüber dieser sich höchlichst verwunderte. Der Reisende ging indess auf und nieder, rang die Hände und setzte sich endlich auf des Krügers Aufforderung in den Wagen. Sie kehren darauf gemeinschaftlich zum Kruge zurück, bei welchem sie zugleich mit der aus M. kommenden Diligence eintrafen. Dabei bemerkt der Postjunge noch, dass seine Pferde sehr fromme Thiere seien und ohne angetrieben worden zu sein wohl nicht vom Kruge fortgelaufen sein würden.

Auf specielles Befragen erfährt man aber noch von diesem Postjungen, dass, als er zum zweiten Mal zum Wagen eilte, er eine Flamme, wie wenn ein Gewehr abbrennt, beim Wagen gesehen, einen Schuss aber nicht gehört habe, und dass er ausser den beiden Reisenden Niemanden bei dem überdies hellen Mondschein bemerkt habe.

Unterdessen waren auch mehre von Reller selbst bei seiner Inhaftirung übergebene Papiere so wie die ihm abgenommenen zwei Pistolen der Untersuchungsbehörde zugestellt. Die Pistolen schienen geladen, die Hähne waren herabgelassen, die Zündpfanne der einen Pistole aber war ganz blank, während die der andern wie von Pulverdampf geschwärzt aussah.

Auf Befragen zeigte Reller dann noch an, dass der Lefebre, dessen Pass man ihm vorwies, bei ihm in Coblenz habe in Dienste treten wollen, was sich indessen zerschlagen. Der Pass sei wohl aus Versehen unter seinen Papieren liegen geblieben. Das Messer ferner, welches, wie erwähnt, von dem Bauermädchen auf der Landstrasse am Orte des hier in Rede stehenden Mordattentats gefunden worden war, wollte Inhaftat anfänglich nicht als das seinige anerkennen, gab indess gleich darauf doch zu, dass es dasselbe Messer sein könne, welches er sich habe in M. kaufen lassen; die kurze Zeit, welche er das Messer besessen, habe ihm eine genaue Kenntniss desselben unmöglich gemacht; dass er aber das Messer mit dem Leder, wie oben beschrieben, umwickelt haben solle, stellte er durchaus in Abrede. Bei dieser Behauptung, bleibt auch Inhaftat selbst als man ihm nachweist, wie das ums Messer gewundene Leder von gleicher Art und Beschaffenheit sei mit dem unter seinen Sachen gefundenen Pantoffel. Das Leder könne ja auch von seinem Reisegefährten um das Messer gewunden worden sein, meint Reller.

Nachdem der junge Engländer George wieder hinreichend hergestellt war, wurde derselbe in seiner Woh-

nung von dorthin delegirten Richtern noch genauer befragt und gab bei der Gelegenheit, namentlich in Betreff des fraglichen Messers, welches ihm vorgelegt wurde, an, dass Reller dasselbe in M. zwischen 12 und 1 Uhr Mittags habe kaufen lassen und darauf etwa eine halbe Stunde abwesend gewesen sei; später habe er das Messer bis zu jenem Mordattentat nicht wieder gesehen; als er aber einmal um ein Buch aufzuschneiden nach dem Messer fragte, habe er von Reller die Antwort erhalten: „Es ist im Wagen, wollen Sie es holen?" Mehrmals auf der Reise habe Reller sich ein Beil kaufen wollen und verschiedene Leute darnach gefragt. Unterwegs von M. nach R. habe Reller seine, des Engländers, Flinte laden wollen, was dieser ihm jedoch abgeschlagen, da er ja Pistolen bei sich hätte. Als der Postillon einmal ihnen von einem verübten Morde erzählte, habe Reller geäussert: „Man wirft Einen in den Graben, und es kräht kein Hahn nach ihm". Aus Rellers Erzählungen über Verwandte und Connexionen in Russland, so wie aus dessen ganzem äussern Auftreten habe er schliessen müssen, dass derselbe guter Gesellschaft angehöre. Verdacht gegen den Reller habe jedoch Deponent zuerst aus der Aeusserung des Dieners seines Freundes X. geschöpft, in dessen Gesellschaft er nach Berlin reiste. Dieser Diener habe den Reller einen verdächtigen Menschen genannt, ohne indess die hierin liegende Anschuldigung irgendwie begründen zu können. Schliesslich erbot sich der Engländer noch zur Einlieferung des auf dem Rücken an mehreren Stellen durchstochenen Rockes, welchen er an jenem Abend, wo der Mordversuch stattgefunden, angehabt habe, und fügte hinzu, dass, so viel ihm erinnerlich, Reller damals einen schwarzen Frack angehabt habe, aus seinen Pistolen aber wäre, seit der Büchsenschmidt sie zuletzt gereinigt und geladen, nicht geschossen worden.

Die Untersuchungsbehörde hatte indessen einen ihrer Beamten nach M. in dasjenige Gasthaus delegirt, in welchem

der Engländer George und gegenwärtiger Inhaftat bei ihrer Durchreise abgestiegen waren und wo Letzterer namentlich das hier in Frage stehende Messer vom Lohndiener hatte kaufen lassen. Der zurückgekehrte Beamte gab darauf zu Protocoll, dass auf sein Anfragen jener Lohndiener unter Erbieten zur eidlichen Erhärtung des Ausgesagten deponirte: Reller habe an dem Tage, wo er M. mit seinem Reisegefährten verlassen wollen, mehre Speisen bestellt, um sie mitzunehmen, und drauf ihm, dem Diener, aufgetragen, ihnen ein zum Zerlegen jener Speisen auf der Reise nöthiges Messer zu kaufen, was denn auch er, der Diener, ausgeführt hätte und auf Rellers Begehren nur noch das gekaufte Messer schärfte und vom Roste reinigte. Der Diener des Gasthauses sowohl als der Kaufmann, aus dessen Laden das Messer genommen war, erkannten es als dasselbe an, welches Ersterer bei Letzterem auf Rellers Begehren angekauft hatte, wobei der Diener nur noch hinzufügte, dass er das Messer so scharf, als es jetzt sei, nicht gemacht, vielmehr nur den mittleren Theil der Klinge vom Roste abgescheuert habe; die um das Messer gewickelte Schnur sei ihm unbekannt.

Es wurden nun drei in R. ansässige Personen, welche noch vor ein paar Jahren mit dem Inhaftaten im Auslande zusammen gewesen und namentlich in dessen Heimath bekannt waren, vernommen und hatten nach ihren Angaben sowohl Inhaftat Reller als dessen Familie zu Zweibrücken stets des besten Leumunds sich erfreut.

Ein abermals mit dem Inhaftaten abgehaltenes Verhör giebt wenig Neues; seine Ausgaben auf der Reise habe er aus dem Verkauf von Bändern bestritten, welche er für Rechnung der Handlung C. Fils & Co. zu St. Etienne mit sich geführt; dass die ihm namhaft gemachten drei Zeugen ihn kennen mögen, gab er zu, da deren Familiennamen ihm bekannt wären. Eine hierauf zwischen diesen letztern Zeugen und dem Inhaftaten vorgenommene Confrontation führte indess zu keiner gegenseitigen Wiedererkennung.

Den beiden Pistolen des Engländers George liess man von einem Büchsenschmidt die Ladungen ausziehen und es ergab sich, dass die eine Pistole mit Pulver und Kugel geladen war; das Pulver auf der Pfanne derselben muss nach des Büchsenschmidts Meinung abgebrannt sein; die andere Pistole enthielt blos eine Kugel und war das Pulver aus derselben, wie der Sachverständige meint, wohl durch das Zündloch herausgefallen. An dieser letzteren Pistole fand man ausserdem bei genauer Besichtigung Blutflecken.

Der B.-Krüger Abes gab noch ergänzend zu Protocoll, dass an jenem Abend (23. Aug.), als der hier in Rede stehende Mordversuch geschah, es heller Mondschein war und dass des Inhaftaten Reller Hände und Gesicht mit Blut befleckt gewesen seien. Die eine Pistole, welche er, Abes, dem Reller aus der Pantalontasche genommen, sei abgedrückt gewesen und habe kein Pulver auf der Pfanne gehabt; die andere dagegen, welche dem Engländer abgenommen worden, habe zwar Pulver auf der Pfanne gehabt, jedoch habe es geschienen, dass sie nicht geladen war, da der Schirrmeister von der Diligence hineingeblasen und die Luft durchgegangen sei. Von dieser letzteren Pistole habe er, Deponent, selbst das Pulver abgeschüttet und den Hahn abgelassen. Während man den Reller visitirte, sei derselbe bemüht gewesen, die Pistole aus der Tasche zu werfen, was Deponent jedoch verhinderte.

Das eingelieferte vorschriftmässige Attestat des Stadt- und Polizeiarztes wies die am Engländer George vorgefundenen Wunden als geringfügige aus und kamen dieselben meist im Gesicht, dann am Kopf und auch am linken Daumen vor; sie alle, sagte der ärztliche Befundschein, können sehr gut mit dem hier in Rede stehenden Einschlagmesser beigebracht worden sein. Namentlich hatte sich am äussern Augenwinkel der rechten Seite, gleich unter dem unteren Augenlidrande, in der Nähe der Zusammenfügung des oberen und unteren Augenlides, eine Stichwunde vor-

gefunden, die einen sehr geringen Durchmesser hatte, jedoch bis auf den Knochen penetrirte; von dieser Wunde sagte das ärztliche Gutachten, dass das qu. Messer in dieselbe „vorzüglich gepasst“ habe. Ein von demselben Arzte eingegangener zweiter Befundschein bezog sich auf den Gesundheitszustand des Inhaftaten Reller, und heisst es in ihm: „Es hatte derselbe (Reller) eine leichte Verletzung in der Gegend der Nasenwurzel, die aber gegenwärtig nicht mehr frisch blutig, sondern bereits mit einer Kruste bedeckt war, und welche einen Längendurchmesser von beinahe einem Zoll hatte.“ Hiermit schloss die Voruntersuchung, als deren Ergebniss im Grunde kein gesteigerter Verdacht genannt werden kann; man war am letzten Tage derselben eben da, wo man am ersten Tage gewesen war. Der matte Mondschein jener Augustnacht, in welcher das Verbrechen vor sich ging, vererbte sein unsicheres Licht auf die ganze Untersuchung; dazu scheint ein grosser Fehler in derselben gleich von vornherein darin begangen zu sein, dass der Richter die Anklage als factisch begründet annahm und somit sein ganzes Streben auf den Nachweis der Schuld des Beklagten richten zu müssen glaubte, ein Versehen, das bei jeder Untersuchung nicht ängstlich genug vermieden werden kann, namentlich aber in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Verletzte selbst als Ankläger auftretend sein Zeugniss ablegt, unverzeihlich genannt werden muss. Der Criminalrichter aber, an den jetzt die Weiterführung des Processes im Wege der Specialinquisition gedieh, scheint eine andere Ueberzeugung als wir, und zwar die der gewissen Schuld des Angeklagten, aus den Voracten geschöpft zu haben; denn dringende Ermahnungen an den Angeschuldigten, vom Leugnen abzulassen, „widrigenfalls man strengere Maassregeln wider ihn anzuwenden genöthigt sein würde“, bezeichnen die erste Thätigkeit des Richters. Doch gestattet man Reller, auf seinen Wunsch, sich schriftlich zu äussern, und sei es erlaubt diese schriftliche Aeusserung,

jedenfalls ein merkwürdiges Document, hier wörtlich wiederzugeben. Inhaftat schreibt:

Meine Herren Richter!

Angeklagt von George aus Halifax, ihm nach dem Leben getrachtet zu haben, wurde ich vor den Untersuchungsrichter geführt; waren die Fragen des Richters gleichwohl kränkend, so antwortete ich dennoch darauf; was ich sagte war reine Wahrheit; sollte ich anders sprechen, so wäre es gegen mein Gewissen; so denke ich auch jetzt noch und kann das bereits Gesagte nur bestätigen. Ich gestehe es, der Verdacht gegen mich ist stark, es ist sogar wahrscheinlich, dass ich die angeschuldigte That begangen habe; ist es aber nicht eben so wahrscheinlich, dass George, von der Nachtluft angegriffen, sich in seine Kleider hüllend, so halb betäubt und so (es war Nacht) nicht vermögend weder gut zu sehen noch zu hören, sich in der Person irren konnte und mich für den Mörder hielt? Endlich ist es doch auch möglich, dass George aus Bosheit, vielleicht auch aus Eigennutz handelt; aus Bosheit, weil dies bei den Men schen leider nur zu oft geschieht, aus Eigennutz, weil er sich vielleicht vor der Abrechnung mit mir fürchtete. Ich habe von Berlin bis Königsberg et Memel alle, von Memel bis hierher die meisten Auslagen bestritten, und so schuldet mir George 52 Rubel. Ich habe demselben alle Postscheine, die meine Auslagen bezeichnen, nach der letzten Abrechnung zu seiner Einsicht zugestellt; bisher hat er noch nicht geantwortet, ob meine Berechnung richtig; George sagte mir, dass er nur Ducaten habe, und da er daran zu viel verlieren müsse, möchte ich die Auslagen machen, er werde mich seiner Zeit befriedigen. Wollte George sich vielleicht einen Wagen zueignen, mich um die schuldigen 52 Rubel betrügen, das ist schwer zu behaupten, aber doch ist es möglich, dass er diese Absicht hatte.

Ob sich George selbst verwundete, ist sehr unwahrscheinlich, wer ihn aber verwundete, bleibt mir eben so

fremd. Ich bin mit George übereingekommen ein Messer zu kaufen. Ich beauftragte daher den Kellner in M., ein solches zu besorgen, ich empfing es und bezahlte es auch.

Das Messer, was auf der Landstrasse gefunden worden, wurde für dasselbe erkannt, auch mir schien es dasselbe zu sein; doch fand ich es zu meiner Verwunderung mit Leder umgeben, diese Verwandlung habe ich nicht damit vorgenommen; jeder Zeit war mein Koffer offen, vielleicht dass sich George erlaubte, einen meiner Pantoffeln dazu zu verwenden. —

Meine Herren Richter müssen leider den Weg gehen, den Ihnen das Gesetz vorschreibt, und ist es nöthig, dass die Untersuchungen fortgesetzt werden, so muss ich mich leider darein fügen; nur allein bitte ich zu berücksichtigen, dass ich nicht allein unglücklich werde. Wir sind sieben Geschwister, ich habe eine gute Mutter, letztere wird der Schrecken gewiss tödten, wenn sie von meinem Unglücke hört, und erstere, entehrt durch meine Schande, werden mit mir unglücklich werden.

Liegt meinen Richtern daran mich bestraft zu wissen, so lege man mir eine Strafe auf und mache man nicht meine ganze Familie unglücklich; dass ich bisher ein redlicher Mann gewesen, beweiset ein ganz kurz von meinem Gerichte ausgestelltes Zeugniss; und so wird dieses unglückliche Ereigniss in Bälde entsch . . . . werden können.

Ist man hiermit nicht zufrieden, so will ich gegen mein Gewissen handeln und, indem ich eine Fabel erzähle, will ich ein Verbrechen bekennen, wie man mir es auch auferlegen mag. Dies werde ich mit frohem Herzen thun, wenn man mir verspricht meine Familie zu schonen, denn für diese will ich gerne jedes Opfer bringen.

Indem ich meine Herren Richter bitte überzeugt zu sein, dass ich keineswegs die Absicht habe, Ihnen mit

Gegenwärtigem etwas Ungefälliges zu sagen, empfehle ich mich mit vollkommener Hochachtung.

Friedrich Reller.

R., den 4. September 18...

Das Verworrene dieser Schrift liegt zu Tage. Inhaftat bittet zu berücksichtigen, dass mit seiner Verurtheilung zugleich seine ganze Familie — für welche er eine ehrenwerthe Anhänglichkeit an den Tag legt — gestraft werden würde, und ersucht seine Richter gleich darauf, wenn Strafe verhängt werden muss, ihn zu bestrafen und seine Familie zu schonen! Ja er geht noch weiter, er will selbst sich zur Thäterschaft des angeschuldigten Verbrechens bekennen, wenn nur seine Familie keine Nachtheile träfen. Dass ein physisches Leiden aus seiner Bestrafung seiner Familie mit erwachse, kann Reller, der beim vollen Gebrauch seiner Geisteskräfte war, nicht gemeint haben, also fürchtete er blos die Schande, von der durch seine Bestrafung seine ganze Familie getroffen werden musste. Aber, muss man dann wieder fragen, welche Art Strafe war denn die, auf welche er provocirte, wenn er sagt: muss gestraft werden, so straft mich und schont die Meinen? Die Antwort scheint in dem nicht ausgedrückten Wunsch zu liegen, auf eine heimliche, an keine Oeffentlichkeit gelangende Weise bestraft zu werden. Eben daher scheint er sich auch bereit erklärt zu haben, die Thäterschaft eines Verbrechens zu simuliren. Inhaftat wollte mit seinen Richtern paciseiren, wollte ihnen die Mühe weiterer Untersuchung und sich eine längere Haft ersparen, wenn die ganze fatale Angelegenheit nur Geheimniss bleibe; er wollte allenfalls Verbrecher sein, aber nicht Verbrecher heissen. Hiermit jedoch gab er sich selbst das schlimmste Zeugniss und befestigte wohl ganz mit Recht im Richter die vorgefasste Meinung seiner Schuld. Wie dem auch sei, so viel geht immer aus Rellers Schreiben hervor, dass ihm besondere geistige Begabung abgesprochen werden muss, indem wir ihn hier höchstens blos als schwa-

chen Intriguanten kennen lernen. Bezeichnend ist eine Antwort, die er einmal dem Richter giebt, welcher ihm auf sein Begehr nach Lectüre die *Sermons de M. Massillon, évèque de Clermont etc.* empfiehlt: ich habe, sagt er, zu vielen Verstand, um dergleichen Lectüre zu bedürfen. Der Richter beruhigte sich indessen dabei nicht, sondern bietet dem Inquisiten seine „*Sermons*“ am Schlusse des Verhörs noch einmal an und bemerkt dabei zu Protocoll, dass Inquisit das Buch denn doch in Empfang genommen, „aber auf eine trotzige Weise“. Uebrigens giebt sich Inhaftat als einen Kaufmann von ganz hübscher Bildung, er sprach und schrieb das Französische wie seine Muttersprache und war auch im Englischen zu Hause; sein Koffer enthielt neben Kleidungsstücken u. s. w. auch Bücher und manche schätzenswerthe Landkarte, einen Ballast, den die meisten Commis voyageurs doch nicht eben mit sich zu führen pflegen.

Ueberhaupt gehörte Sanftmuth nicht zu Rellers Eigenschaften, wenigstens kam er mit seinen Richtern mehr als einmal in heftiger Rede und Geberde aneinander und mit seinen Collegen im Gefängniss lebte er auf fast beständigem Kriegsfuss, welches Letztere endlich so weit ging, dass man ihn auf einige Zeit allein und mit Handschellen versehen einsperren musste. Nach dieser kurzen Charakteristik des Angeschuldigten kehren wir zur vorliegenden Handlung zurück. Unsere Leser werden nach allem Vorhergehenden sich zu glauben veranlasst sehen, dass alle in diesem Trauerspiele handelnden Personen ihnen schon vorgeführt seien. So glaubte auch der Richter. Da tritt mit einem Mal eine neue Erscheinung auf die Bahn. Die vom Mondschein beleuchtete Scene um den Wagen der beiden Reisenden unweit des B.-Kruges belebt sich um eine Person mehr, an die früher Niemand gedacht zu haben scheint; ein kleiner Mann, von R. kommend, hilft Inculpaten das Messer um den Wagen suchen, geht noch mit ihm zum Grabengesinde, dort die Leute hülfesuchend herauszutreiben, und entwickelt wiederum

im Kruge, wohin wir die ganze Gesellschaft zurückgekehrt wissen, beim Visitiren und Handfestmachen des Reller einige Thätigkeit. Aber damit verschwindet diese nebelhafte Erscheinung auch wieder in das Dunkel der Nacht. Sollte Reller, der seines Erscheinens zuerst und zwar wie einer bekannten Sache erwähnt *), sollte Reller durch Heraufbeschwören einer neuen sagenhaften Persönlichkeit dem auf ihn von allen Seiten her eindringenden Verdacht eine abweichende Richtung geben wollen, oder sollte wirklich die jedenfalls noch sehr zweifelhafte Thäterschaft hier ihre Lösung finden? Der Kreis, den der Richter immer enger und enger um seinen Inquisiten geschlossen glaubte, bekam einen gewaltigen Riss und das Gebiet der Möglichkeiten erweiterte seine dunkeln Grenzen. Während man indess die Spuren dieser Erscheinung unter der Hand zu verfolgen beginnt, fährt der Richter fort durch überraschende Fragen, die mitunter selbst captiöser Natur werden, den Inquisiten zum Geständniss, wenigstens zu ihn verdächtigenden Behauptungen, zu veranlassen. Des Inquisiten Antworten bleiben aber dessen unerachtet stets besonnen.

Man versuchte jetzt auch den Inquisiten, dem in Bezug auf die Haupthandlung so schwer beizukommen war, in Betreff von Nebenumständen, welche man durch Zeugenbeweis festgestellt glaubte, auf Lügen zu ertappen. Statt aber das gewünschte Resultat zu finden, kam man nur dahin, mühsam gesammelte Indicien an den Rand des Verderbens zu bringen, oder sie gänzlich zusammen fallen zu sehen. So stellte Inquisit die Umstände in Abrede, welche man durch zwei Zeugen hinreichend erwiesen glaubte und die dahin lauteten, dass sie, die Zeugen, als die beiden Reisenden sich noch in dem vom Kruge weiter abgefahrenen Wagen

*) Nur einmal spricht früher der Postjunge im Vorbeigehen in seiner Aussage von einem Mann, den Reller an jenem Abend unweit des Wagens um ein Messer fragte; man scheint das damals aber nicht weiter berücksichtigt zu haben.

befanden, einen Flammenschein wie vom Abblitzen des Pulvers von der Pfanne eines Gewehres in dem Wagen bemerkt hätten und dass dann eine Pistole, von deren Pfanne das Pulver abgebrannt geschienen, später bei der Visitation im Kruge dem Inhaftaten abgenommen worden sei. Dagegen machte aber Reller die Bemerkung, dass, da der Engländer George sich immer auf freiem Fusse befunden hätte, von diesem wohl die Zeugen bestochen sein könnten. Mag man nun auch hierin blos eine auch sonst noch vom Inhaftaten gebrauchte Tactik sehen, seinen Ankläger selbst zu verdächtigen, so viel ergab sich jedoch aus der spätern Untersuchung, dass nicht mehr genau ermittelt werden konnte, welche Pistole eigentlich dem Inhaftaten abgenommen worden; der Krüger Abes nämlich gab die Möglichkeit der Verwechselung der beiden den resp. Reisenden abgenommenen Pistolen zu, er hatte, ohne auf den Unterschied zu achten, sie beide, und ohne sie gemeinschaftlich mit einander betrachtet zu haben, in die Tasche gesteckt. Ein anderer Zeuge (der Conducteur der Diligence) sagte auch aus, er habe in die dem Reller abgenommene Pistole hineingeblasen und es sei die Luft durchgegangen. Hierauf wäre also gerade anzunehmen, dass die nicht mit Pulver geladene Pistole sich in Rellers Tasche befunden. Nicht minder unglücklich ging es mit den Indicien des prämeditirten Mordattentats, welche man aus dem schon oben erwähnten Messer schöpfen wollte, das der Inhaftat in M. hatte kaufen lassen. Dem Richter war dasselbe spitz zugeschliffen und in dem früher näher beschriebenen Zustande eingeliefert worden; eine Bäuerin hatte es auf der Landstrasse unweit des B.-Kruges gefunden, und der Gerichtsarzt bescheinigte, dass dieses so beschaffene Messer sehr gut namentlich in eine der in des Engländers Gesicht befindlichen frischen Wunden mit seiner Spitze passe. Inhaftat leugnete, das Messer so wie es da wäre geschliffen und umwickelt zu haben. Schon glaubte der Richter den Inhaf-

taten auf der Lüge ertappt. Da deponirte der Lohndiener aus M., der das Messer gekauft hatte, es nur in seiner Mitte gescheuert, namentlich aber die Spitze durchaus nicht geschliffen zu haben. Und endlich ergab sich auch, dass der Vater der Finderin das Messer, um es zum Brodschneiden geeignet zu machen, überhaupt und besonders an der Spitze geschliffen und dass ein anderer Verwandter derselben auch die Schnur und das Leder von dem Messer abgewickelt habe, um es zuzuklappen, und erst als man es vom Gericht ihm abforderte, es wieder ebenso umwickelt haben will, als er es ursprünglich fand.

Was die mehrfachen an Rellers Gesicht, Händen und Sachen bemerkten Blutflecken betrifft, so können dieselben, da sie überhaupt nicht so sehr bedeutend waren, wohl von seiner erwiesener Maassen verwundeten Nase hergerührt haben, und war dies denn auch der wirkliche oder scheinbare Grund, auf den Inhaftat bei allen in Bezug auf gedachte Blutflecken an ihn gerichteten Fragen sich bezog. Die Flecken dagegen im Wagen, welche man anfänglich auch für Blutflecken hielt, wiesen sich später durch genaue Untersuchung als von Wein herrührend aus.

Die am wenigsten lohnende Mühe musste endlich dem Richter jenes Indicium bieten, welches in dem an mehreren Stellen auf dem Rücken durchstochenen Rock des Engländers gesehen werden konnte, denn dieser Rock war ohne Untersuchung dem Engländer gleich ausgeliefert worden und dann einige Zeit in seinen Händen gewesen, als er mit der Anzeige der im Rock sich vorfindenden Stiche hervortrat. Hierdurch musste dieses Indicium entschieden entwerthet werden.

Indessen blieben gegen Inhaftat immer noch verdächtigende Umstände stehen, die einen weitern Verfolg der Sache rechtfertigten. Auch gab der Engländer eine Schrift zu Protocoll, die auffallend Verdacht erregende Sachen über Inhaftaten berichtete. So heisst es in dieser letztern, In-

haftat habe ihn, den Engländer, nach Ankauf des Wagens auch überredet ein Paar Pferde zu kaufen. Auf die Frage aber, was man denn mit den Pferden beginnen solle, da sie beide den Weg nach R. nicht kannten, auch ja einen Kutscher nöthig haben würden, hätte Reller geantwortet, dass er den Weg nach R. kenne, wo er schon früher gewesen wäre und Verwandte habe, und dass er selbst zu kutschen verstände. Ferner, heisst es in dieser Schrift, habe Reller die Postzettel immer selbst besorgt und es sich angelegen sein lassen, auf russischem Gebiete die Podoroschna immer auf seinen Namen allein ausstellen zu lassen, wobei er, Reller, noch einst zu ihm, dem Engländer, geäussert: Niemand würde Ihre Spur auf dieser Reise auffinden können, da Ihr Name gar nicht zum Vorschein kommt, und würde man sich wundern, wie Sie ohne solches nach P. gekommen. Endlich habe Reller ihn auch noch gefragt, ob er in R. oder P. bekannt wäre. Es lässt sich gar nicht absehen, weshalb der Engländer diese Erzählungen erfunden haben sollte? Wären sie aber Wahrheit, so lag in ihnen Verdacht genug gegen den Inhaftaten.

Wie sich unsere Leser erinnern werden, hatte man im Vorhaus des B.-Kruges bald nach der bemeldeten dort vorgefallenen Scene den Pass eines gewissen Lefebre gefunden. Inhaftat gab an, dass er einen Menschen dieses Namens als Diener in Coblenz engagirt habe, welches Verhältniss sich indess bald aufgelöst habe; der Pass müsse durch ein Versehen unter seinen Papieren geblieben sein. Der Richter mochte nicht so ganz Unrecht haben, wenn dieser Umstand ihn auf die Vermuthung brachte, dass Inhaftat sich eben nicht in der besten Absicht in Besitz dieses Passes gesetzt haben möchte, ein Verdacht, der sich noch durch den Umstand steigerte, dass man unter den Papieren des Reller ein Heftchen fand, auf dessen einem Blatte mehrfach mit geläufiger Hand der Name „Lefebre“ hingeschrieben war und dass diese Schriftzüge grosse Aehnlichkeit mit

der eigenhändigen Namensunterschrift des Lefebre unter dem Passe hatte. Wollte Reller den Lefebreschen Pass einst als seinen benutzen, so musste er auch den Namen des rechtmässigen Inhabers gehörig zu schreiben wissen. Uebrigens behauptete Inhaftat, mit jenen Schriftzügen in seinem Hefte nur Federproben gemacht zu haben. Man hielt diesen Punkt indess für wichtig genug, um auf dem geeigneten Wege sich genauere Nachrichten zu verschaffen. Es wurden daher dieserhalb, so wie wegen mancher andern auf Rellers Aufenthalt in Berlin und andern Städten, seine heimathlichen Verhältnisse u. s. w. Bezug habenden Nachrichten, an die betreffenden Behörden des Auslandes Requisitionen erlassen. Die Antwortschreiben gingen denn auch bald ein und enthielt dasjenige aus Berlin durchaus nichts den Inhaftaten Gravirendes oder wider denselben bestandene Verdachtsgründe Unterstützendes. Anders lautete die Antwort der königl. preussischen Regierung zu Coblenz. Man hatte derselben von hier aus den Pass Lefebre's zugesandt und erwiederte dieselbe nun, dass Lefebre denselben am 6. Juli 18.., als in Diensten des Reller stehend, erhalten habe; am 6. August wäre aber der Lefebre wieder erschienen, mit der Bitte, ihm einen andern Pass zu ertheilen, da sein früheres Engagement bei Reller von ihm aufgegeben und er nunmehr als Begleiter bei dem Kaufmann Hunzicker aus Paris sich verdungen habe. Die königl. Regierung schlug ihm aber den neuen Pass ab und vermerkte blos auf dem frühern die vorgefallene Dienstveränderung. Später sei, soviel man erfahren, Lefebre mit dem Besitzer eines Wachsfigurencabinets herumgezogen. Auf diesem Passe nun sowohl als in den Büchern des königl. Passbüreaus hatte Lefebre seinen Namen eigenhändig niederschreiben müssen; bei Vergleichung dieser Unterschriften hatte sich ergeben, dass Lefebre in die Bücher des Büreaus blos diesen seinen Familiennamen einfach eingetragen habe, während auf dem Pass noch der Buchstabe C. dem

Familiennamen vorgesetzt, so wie mit einer Paraphe unterzeichnet war. Diese Paraphe gleiche aber sehr derjenigen, welche Reller, als ihm in Coblenz sein Pass ausgereicht wurde, in den Büchern des Büreaus machte. Was Reller selbst betreffe, heisst es in jenem Schreiben weiter, so sei derselbe am 10. August mit 17 Collis Baumwollenwaaren von dem Hause Strauss aus Winterthur, angeblich an verschiedene Einwohner von Coblenz, wiedergekehrt; da sich aber die so angegebene Bestellung als erdichtet auswies, seien diese Waaren vom Zollamt dem Reller abgenommen und später der Handlung Strauss in Winterthur zurückgesandt; hieraus ging ein von Reller intendirter Betrug hervor, welcher indess, ohne die Rücksendung der Waaren abzuwarten, aus Coblenz verschwand. Inhaftat wurde über alle diese Punkte befragt und äusserte in Bezug auf die gedachte Namensunterschrift, dass allerdings augenscheinlich Vorname und Paraphe von fremder Hand dem Namen Lefebre zugefügt erschienen, dass indess dessen ohnerachtet doch Lefebre selbst diese Zusätze gemacht haben könne, da er auf seinen, des Inhaftaten, Rath, sich einer bessern Handschrift zu befleissigen, wohl als Versuch und Inhaftatens Handschrift sich zum Muster nehmend, das C und die Paraphe einmal versuchsweise dem eigenen Namen auf den Pass hinzufügte. In Bezug auf die 17 Collis Baumwollenwaaren stellte Inquisit jede Schuld seiner Seits in Abrede, er habe durchaus nicht gewusst, dass die qu. Waaren blos angeblich von Coblenzschen Einwohnern bestellt seien. Man liess dies fürs Erste auf sich beruhen.

Der Landcommissär-Gehülfe brachte indess die Resultate der Nachforschungen, die er auf Geheiss der Behörde nach dem „kleinen Mann" von der Mordscene her angestellt hatte, zur Kenntniss derselben und bedeutete sie dahin, dass dieser kleine Mann wahrscheinlich der Tischler J. G. Penson gewesen, welcher sich angeblich Behufs Umwechselung seines Passes nach M. begeben, dort auch in der Folge

wegen verübten Betrugs unter Gericht gezogen und bestraft worden sein soll. Das M.sche Polizeiamt jedoch, an welches man sich des Penson wegen wandte, antwortete, dass derselbe sich gegenwärtig in seinem Gerichtsbezirk nicht aufhalte, wohl aber wahrscheinlich in Gransden, welches in den Bezirk des Doblenschen Hauptmannsgerichtes gehöre. Doch auch hier konnte der delegirte Beamte dem Gesuchten nicht auf die Spur kommen. Bald darauf rapportirte derselbe Landcommissär-Gehülfe, dass er zufällig in Erfahrung gebracht, wie zwei zu Goldingen in Kurland sich aufhaltende Handwerksgesellen, Block und Kolberg, sich daselbst gerühmt haben sollten, bei dem hier in Rede stehenden Mordversuche den Engländer vom Tode gerettet zu haben. Auf diese Angabe hin ward der gedachte Landcommissär-Gehülfe mit einem offenen Begleitschreiben nach Goldingen gesandt, indess schienen auch keine Resultate sich zeigen zu wollen. Man schickte den gedachten Beamten von einem Orte zum andern, die Spur verlor sich immer. Da bringt ihn der Zufall mit dem Bürgermeister von Tuckum in ein Gespräch über den Rellerschen Criminalfall und siehe da, der Herr Bürgermeister kennt den Fall sehr genau und zwar aus der Erzählung des bei dem Mordversuche gegenwärtig gewesenen Zimmergesellen Limonius, welcher klein von Wuchs wäre und zur Zeit auf einem unweit Tuckum belegenen Gut in Arbeit sich befinde. Tief athmete unser Landcommissär auf, der kleine Mann war gefunden. Diesen letztern neben sich im Wagen und ein Sittenzeugniss über dessen bisher stets ordentliche Führung in der Tasche, kehrte der Commissär nach R. zurück. Limonius wurde sofort vernommen, aber es ergab sich entschieden in ihm nur ein zufälliger Zeuge der That, über die er im Grunde nichts, was uns nicht schon bekannt wäre, berichtet hätte. Er war auf dem Wege von R. nach M. begriffen und befand sich schon etwa 10 Werst vom erstern Orte, als er auf der Landstrasse von M. her einen Wagen auf sich zurollen sieht, in welchem kein

Mensch sass; die Pferde gingen in kurzem Galopp; Limonius hält sie auf und versucht eben die in's Rad gerathene Leine loszumachen, als ein Mann mit etwas verstörtem Aussehen dem Wagen nachgelaufen kommt, rasch in denselben springt und nachdem er eine Zeitlang herumgesucht, den Limonius nach einem Messer fragte. Der Inhalt der weiteren Depositionen des Limonius giebt nichts Anderes, als was unsern Lesern aus den Aussagen der anderen Zeugen schon bekannt ist. Dass er nicht früher schon freiwillig zur Ablegung seines Zeugnisses sich gestellt, entschuldigte Limonius damit, dass die Leute im Kruge nach dem Vorfall gemeint hatten, sie wären der Zeugen genug und er, Limonius, daher überflüssig. Also auch nach dieser Seite hin hatte der auf Reller ruhende Verdacht keine Ableitung gefunden. Alle bei der vorstehenden Handlung irgend wie betheiligten Personen waren vor dem Richter gewesen, auf keinem hatte irgend ein Verdacht der Thäterschaft oder Mitwissenschaft des Verbrechens ruhen bleiben können.

Wollte man nun nicht gerade der schwer in einen Vers zu bringenden Vermuthung Raum geben, als hätte der Engländer sich selbst verwundet und damit eine überall unerklärliche Komödie gespielt, so blieb und blieb Reller der allein Verdächtige. Man griff jetzt zu dem Mittel priesterlicher Admonition — ein Mittel, das von der Wissenschaft vielleicht nicht mit Unrecht eine *tortura spiritualis* genannt wird, da es nur zu oft in Androhung einstiger ewiger Uebel den Stoff sucht, um den Angeschuldigten zum Geständniss eines muthmaasslich von ihm verübten Verbrechens zu bewegen. Hier hatte man indess so sich nicht vergriffen. Der von der Criminalbehörde requirirte Geistliche der reformirten Gemeinde zu R., Pastor B., hatte, seine Aufgabe erkennend, sein Bestreben nur dahin gerichtet, die religiösen und sittlichen Elemente im Inhaftaten recht in Thätigkeit zu setzen, und ihn so in diejenige Stimmung zu versetzen, in welche auch dem Versteckten die Lüge zuwider und das

Bekenntniss begangenen Unrechts ein Bedürfniss wird. Der Pastor B. schliesst seinen Bericht an die Behörde über die stattgehabte Admonition mit den Worten:

„Nach bestem Wissen und Gewissen habe ich die Ansicht von Inhaftaten gewonnen, dass er kein im Grunde verdorbener Mensch sei und durch seine Bildung und sein unbefangenes Wesen Ansprüche habe auf Achtung auch in seinem Unglück und auf Schonung. Ich kann mich täuschen, denn ich sehe nicht in's Herz, aber Gott wird nicht über mich richten, wenn ich durch Gründe, wie ich sie zum Theil ausgesprochen habe, mich dazu bekenne, dass ich Inhaftaten nicht für schuldig halte."

Unterdessen waren auch auf die wegen Rellers früherer Lebensverhältnisse nach Zweibrücken, St. Wendel, Frankfurt a. M. und Worms erlassenen Requisitionen Antworten eingegangen. Sie lauteten im Ganzen zu Gunsten des Inhaftaten, namentlich können seine früheren Principale ihm kein irgend grobes Versehen, geschweige denn ein Verbrechen nachsagen. Denn die Behauptungen, dass Reller früher einmal wegen Diebstahl in München in Untersuchung gewesen, so wie, dass man wider ihn eine warnende Bekanntmachung vor einiger Zeit in einer Münchner Zeitung gelesen, basirten nur auf den Zeugen zu Ohren gekommenen Gerüchten, sie konnten nicht einmal wahrscheinlich gemacht werden. Nur Eines scheint man als nachgewiesen annehmen zu können: Reller liebte ein wenig den Trunk.

Bei Gelegenheit einer Confrontation mit dem Zeugen Limonius hatte Inhaftat den Wunsch ausgesprochen, dass ihm gestattet werde, sich einen Defensor zu wählen. Die Unterbehörde machte darüber eine Vorstellung an ihre Oberbehörde, deren Resolution wir insoweit mittheilen wollen, als ihr Inhalt über die Bedeutung, welches das Institut der förmlichen Vertheidigung zu der Zeit bei den Gerichtsbehörden unseres Landes hatte, ein ganz hübsches Zeugniss abgiebt. Es heisst nämlich in gedachter Resolution: „Wenn-

gleich die Zuordnung eines Defensors den hiesigen Gesetzen und Gerichtsgebräuchen zufolge nicht nothwendig, indem der Richter schon von Amtswegen verpflichtet ist, die Defension des Inquisiten zu übernehmen, so hält doch die Behörde dafür, dass, da die Ernennung eines Defensors nirgends verboten ist — diesem Ansuchen, ohne anderen Inquisiten dadurch ein Zwangsrecht einzuräumen, beschaffenen Umständen nach zu deferiren sei." — Zugleich ernannte die Oberbehörde den Defensor in der Person des *juris practici* Gustav W., welcher denn auch nach 2 Monaten seine scharfsinnige und mühsame Arbeit in einem 31 Bogen starken Werke dem Richter unterlegte. So sehr man aber dieser Defensionsschrift seine Anerkennung nicht versagen kann, so würde doch ein Eingehen auf die Einzelheiten derselben dem hier geschilderten Criminalfall eine ungebührliche Ausdehnung verschaffen. Nur Eines darf nicht unerwähnt bleiben. Geschickt hat der Defensor den Umstand zu benutzen gewusst, dass der Ankläger, Engländer George, gleich im Anfang, als man Reller bei der Polizei visitirte, nicht auch durchsucht worden war, dass man ihn unbekümmert stets auf freiem Fusse und endlich seiner Wege ziehen liess. Gleich in den ersten Verhören hatte sowohl der Engländer George als der angeschuldigte Reller, wie wir wissen, angegeben, dass sie gleich nach jener Scene beim B.-Kruge nicht unbedeutende Geldsummen, die sie bei sich hatten, vermisst hätten, welche Gelder sich denn auch später nicht auffanden. Reller war visitirt worden, sagt nun der Defensor, man hätte aber bei ihm kein Geld gefunden, eben so wenig auf der Strasse und im B.-Kruge. Es war meist Geld gewesen, was die beiden Herren vermissten, und noch dabei nicht russisches, mithin konnten die bei der Mordscene thätigen Leute niederen Standes unmöglich unentdeckt im Besitze und Gebrauche dieses Geldes gewesen sein. Es bleibt von allen in *casu* handelnden Personen demnach nur der Engländer übrig, auf den ein Verdacht der Beraubung zu wälzen

wäre. Er war ja nicht durchsucht worden, hatte er aber den Raub oder Diebstahl an Reller begangen, so musste dessen Tödtung ihm von Interesse sein. Von der einen Pistole wissen wir, dass das Pulver von deren Pfanne abgebrannt war; es konnte aber nicht hinreichend ermittelt werden, in wessen Händen die so beschaffene Pistole gewesen, ob in Rellers oder in denen des Engländers. Wie nun, wenn es dieser war, in dessen Händen die Pistole war, von welcher das Pulver abgeblitzt und wovon der Postillon den Feuerschein gesehen? Der Engländer, argumentirt unser Defensor, schoss auf den zum zweiten Mal zum Kruge gehenden Reller, da aber dieser wiederum zum Wagen zurückkehrt, glaubte George sein Attentat vom Postknecht, der dem Reller begegnet war, bemerkt, musste vermuthen, dass Reller doch nothwendig seine Börse vermissen und er, der Engländer, alsdann noch durchsucht und als Dieb erkannt werden würde; er erwartet darum mit dem Messer in der Hand den dem Wagen sich nähernden Reller, da nähert sich aber auch schon wieder der Postknecht; jetzt heisst ihm die verzweifelte Lage ein äusserstes Mittel ergreifen; bei der ihm vorliegenden Wahl, als Dieb und Strassenräuber verdächtig zu werden, oder sich einige Hautwunden beizubringen, konnte der Entschluss leicht gefasst werden. Der Engländer wirft sich aus dem Wagen, läuft schreiend dem Kruge zu, bringt sich im Laufen die paar Hautwunden bei und spielt dann so weiter die Komödie zu Ende, welche die Richter als schlichte Wahrheit ihm glaubten. Betrachtet man ferner die Verwundungen am Engländer, so sind sie nach Lage und Form nur dann erklärbar, wenn man sie von seiner, des Engländers, eigenen Hand verübt annimmt: „die drei Wunden an der rechten Seite, die Wunde am linken Daumen, die Schnittwunde am Kopfe, die von oben herab sich nur als Stichwunde gestalten konnte.“ Freilich bleibt in dieser Hinsicht Alles Hypothese, und muss es bleiben, weil gegen George gar keine Untersuchung veranstaltet wor-

den. Hätte man seinen Koffer und seine Taschen untersucht, hätte man Rellers Börse bei ihm gefunden, dann freilich würden diese Verdachtsgründe in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Sollte aber deshalb, weil dieses nicht geschehen, weil der Richter unterlassen, was er thun konnte, thun sollte, der Unglückliche, den der erste Verdacht getroffen, auch immer noch allein der Verdächtige bleiben und dafür büssen, was Andere versehen und versäumt? —

Inhaftat, der die für ihn so höchst günstige Defensionsschrift nicht gelesen hatte, verweigerte ihr deshalb, wie er sich ausdrückt, seine Genehmigung und bat, selbst eine solche abfassen zu dürfen, was ihm natürlich abgeschlagen wurde. Eben so unberücksichtigt musste seine Weigerung bleiben, das nach Schluss der Untersuchung von jedem Inhaftaten zu unterzeichnende Reversale darüber, dass ihm kein Zwang und keine Drohungen zugefügt worden, zu unterschreiben. Den Grund seiner Weigerung giebt er schriftlich dem Richter dahin an, dass ihm gleich von Anfang an Ketten angelegt worden, und äusserte ferner: „der Bürgermeister Herr T. drohte mir mit Sibirien, indem er sagte: Nur ein offenes Geständniss kann Sie retten; — denn nach ein paar Jahren Correctionsstrafe wird man Ihnen einen Pass unter verändertem Namen geben und Sie können dann noch immer Ihr Glück machen; — gestehen Sie nicht, so wird man Sie ohne Rücksicht nach Sibirien schicken, und Sie sind dann für immer verloren.“ — In einer zu den Acten gebrachten Declaration stellte der Herr Bürgermeister T. die ihn anschuldigende Rellerschen Deposition entschieden in Abrede. Das Gericht glaubte nunmehr die Acten für geschlossen erachten zu dürfen und fällte im Octobermonat 18 . . sein Urtheil dahin:

Dass Inhaftat, der Handlungscommis Friedrich Ludwig Reller, 26 Jahr alt, reformirten Glaubens, vor 2 bis 3 Jahren *ad sacra* gewesen und aus Zweibrücken gebürtig, obwohl er eines verübten Mordanfalls gegen seinen

Reisegefährten George in einem sehr hohen Grade verdächtig erscheint, dennoch wegen Mangels vollkommen genügender Beweise seiner Schuld nach Vorschrift der §§. 176, 177 der Instruction für die Gesetzescommission, Art. 22 der peinlichen Gerichtsordnung, pag. 513. nota a. der L. L. und der Kriegsartikel vom Process 5. Abtheilung §. 9 beschaffentlichen Umständen nach mit keiner Strafe zu belegen, sondern von der Instanz zu absolviren, jedoch als ein dem Publico gefährlich erscheinendes Individuum weder allhier noch innerhalb der Grenzen des Reichs fernerhin zu dulden und dieserhalb Einer Hochverordneten Gouvernementsregierung zur Versendung über die Reichsgrenze unter Wache vorstellig zu machen sei.

V. R. W.

Diesem Urtheile wurde aber von den obersten Autoritäten der Provinz die erforderliche Genehmigung versagt, und eine ergänzende Untersuchung zu veranstalten vorgeschrieben. Es wurden nun nicht blos die bisherigen Zeugen, sondern auch manche andere Personen verhört und auch der Engländer George, der sich unterdessen nach P. begeben hatte, auf Requisition über mehrere Fragepunkte vernommen. Aber auch, nachdem dieses Alles stattgefunden, konnte der Criminalrichter unter dem 2. April 18.. nur berichten, dass durch wiederholte Untersuchung zwar dasjenige, was schon früher ausgemittelt war, bestätigt worden, dagegen aber hätten sich keine neuen Beweise der Schuld des Angeklagten ergeben. Vielmehr würde durch des Engländers letzte Depositionen die Aussage eines Hauptzeugen, des Postjungen Stap, verdächtig. Letzterer war in dem wiederholten Verhöre in manchen Punkten von seinen zu Anfang der Untersuchung gemachten Depositionen abgewichen, ohne dadurch des Inhaftaten Schuld plausibler zu machen. Nehmen wir aber, dass seit dem Anfang der Untersuchung bis zu dem letzten Verhör des Stap beinahe 2 Jahre verflossen waren, so erklärt sich wohl leicht, dass die Einzel-

heiten der in Rede stehenden Begebenheit sich im Gedächtniss der Zeugen verwischt hatten. Wie dem auch sei, neue Indicien gegen Reller konnten nicht beschafft werden. Es blieb die urtheilende Behörde bei ihrer einmal gefassten Meinung, und da diejenigen Autoritäten der Provinz, deren Bestätigung zur Rechtskraft des Urtheils erforderlich war, auch jetzt nicht mit diesem übereinstimmen zu können erklärten, musste dieser ganze Process zur Revision an die oberste Instanz gelangen, deren am 9. December 18.. gefälltes Urtheil dahin lautete, dass der Reller wegen des Versuchs zum Morde, sei dieser nun prämeditirt oder in einem Anfall von Verrücktheit unternommen, im höchsten Verdachte zu lassen; allein da es gefährlich sein dürfte, ihm die Freiheit wieder zu geben, um so mehr als es schwer sein möchte, ihn auch nur über die Grenze zu weisen, indem aller Wahrscheinlichkeit nach Niemand ihn als einen einer Missethat verdächtigen Menschen würde aufnehmen wollen, so ist er, Reller, als ein gefährlicher Mensch, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft nicht geduldet werden darf, nach einem der entferntesten Orte Sibiriens zu versenden und daselbst unter strenger polizeilicher Aufsicht anzusiedeln, zugleich auch dem Arzte an dem Orte aufzutragen, ihn zu beobachten, ob er nicht Anfälle von Verücktheit zeige, einem Geistlichen seiner Confession aber der Auftrag zu geben, sich zu bemühen, durch christliche Lehren auf ihn zu wirken. — Demnach trat denn auch unser Inhaftat seine weite Reise an. Ehe er indessen an den Ort seiner Bestimmung gelangte, soll derselbe, wie das Gerücht sagt, auf Vermittlung des Königlich baierischen Gesandten, unter Aufhebung des über ihn gefällten Urtheils über die Grenze verwiesen worden sein.

Seit dem sind mehr als 20 Jahre verflossen und das Sprichwort: „Es ist Nichts so fein gesponnen, das nicht einst kommt an die Sonnen," hat bis jetzt sich zu bewähren nicht vermocht.

Auf blosses Referiren uns meist beschränkend, haben wir vorstehend diesen seiner Zeit so grosse Sensation erregenden Criminalfall dem grösseren Publico mitgetheilt. Mag nun auch damals, als dieses Ereigniss auf Diners, in Kaffehäusern und Gesellschaftslocalen Tagesgespräch war, die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten noch so sehr in Fleisch und Blut der Bewohner R's. übergegangen sein — eben so wenig wie damals der Richter, kann jetzt der unbefangen die Acten lesende Rechtskenner sich die juridische Ueberzeugung von der Schuld Rellers verschaffen. Aber auch alle jene Nichtjuristen, die nach den aus zweiter und dritter Hand ihnen über den hier fraglichen Fall gewordenen Mittheilungen bereit waren, den Angeschuldigten zu verurtheilen, sie wären alle fast, ich zweifele nicht daran, wenn die Verhandlungen ihnen unmittelbar wahrnehmbar gewesen, für ein freisprechendes Urtheil gewesen. Bringen wir vor sie als Geschworene diesen Fall. Dem Inquisitionsrichter sind durch eine geforderte Beweistheorie die Hände gebunden; er braucht des Angeschuldigten Geständniss oder zwei Zeugen u. s. w. Der Geschworene aber, so meint man doch, ist vollkommen frei in seinen Bewegungen und hat nur der eigenen Ueberzeugung zu folgen; wie wäre er also hier zu Werke gegangen? Die Ueberzeugung, welche der Geschworene sich von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten zu schaffen hat, ist nichts Anderes als das Urtheil, welches er aus allen den gegen den Angeschuldigten vorliegenden Indicien sich gebildet hat. Wird man nun auch gegen die Entscheidungsgründe der Geschworenen keine dieselben angreifende Appellation zulassen — vor sich selbst müssen doch die Geschworenen über die so und so gewonnene Ueberzeugung sich Rechenschaft ablegen können. Ein dunkles, nebelhaftes Gefühl von der Schuld des Angeklagten rechtfertigt nimmer dessen Verurtheilung. Darum haben Erfahrung und Wissenschaft über die *intime conviction*, welche das französische Recht von seinen Geschworenen bei Beurthei-

lung der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten fordert, schon lange den Stab gebrochen. England, die Heimath der Geschworenen, wo sich dieses Institut zunächst in politischer, dann in rechtlicher Beziehung herausbildete — England verlangt von seinen Geschworenen eine gewissenhafte Ueberzeugung zu dem Schuldig oder Nichtschuldig, und wie diese zu erlangen ist, darüber giebt die durch Jahrhunderte lange Uebung festgestellte, und in jedem einzelnen Fall den Geschworenen vom Richter in's Gedächtniss gerufene Beweistheorie (*law of evidence*) Auskunft. Die Bezeichnung Beweistheorie, als etwas unbedingt Unabänderliches, ist eigentlich zu ominös und lieber sagte ich Beweisgrundsätze, Beweisregeln. Solche verbreiten sich denn nicht nur über den Werth und die Bedeutung der einzelnen Beweismittel im Allgemeinen, sondern haben auch für gewisse Gattungen von Verbrechen sich besondere Geltung und Anwendbarkeit geschafft. Könnten wir nur die Glieder des von uns oben projectirten Geschwornengerichts mit solchen aus der englischen Gesetzgebung entnommenen, auf Erfahrung meist gegründeten Beweisregeln ausstaffiren, nur dann freilich würde unsere Voraussetzung der Freisprechung des Reller eintreten. Denn wodurch könnten sie sich des Letzteren Schuld zur Ueberzeugung machen? Die Zeugenaussagen waren theils irreleitend, theils widersprachen sie sich oder wurden auch später modificirt. Eben so konnten manche andere Indicien, wie die Blutflecken, das Messer und die Pistolen, wie wir oben gesehen, nur Muthmaassungen und keiner vernünftigen Ueberzeugung Raum geben. Jene auf den ersten Blick frappirende Aeusserung, die Reller thut, als er zum ersten Male nach dem schuldgegebenen Mordversuche dem Engländer im Kruge entgegentritt und dieser eine Pistole auf ihn anlegt: „was machen Sie, tödten Sie mich!" — diese sonderbare Aeusserung muss man sich wohl mit dem Angeschuldigten durch das Ausserordentliche der Situation einer Pistolenmündung gegenüber erklären. Der Inquisitionsrichter

selbst, welcher sonst immer bei der Hand war, überall nur Indicien der Schuld des Reller zu finden, schweigt zu dieser von Letzterem ruhig und unbefangen gegebenen Erklärung jener Aeusserung, welche also wohl als eine unwillkürliche oder Reflexbewegung der Zunge im Affectvollen des Augenblicks von Inhaftaten gemacht und dann später auch nie geleugnet wurde. Es bleibt nur noch ein vom Richter als sehr wichtig angesehenes Indicium der Beurtheilung unserer Geschworenen übrig. Ich meine den Lefebreschen Pass. Abgesehen nun davon, dass die gemuthmaasste Fälschung in der Unterschrift des Namens im Passe keineswegs erwiesen, sondern eben nur Verdacht geblieben, und angenommen, Reller wäre dieser Passfälschung überführt, so läge darin eben nur ein selbstständiges Verbrechen, welches zwar auf Inculpaten den Verdacht werfen würde, dass er selbst schlimmerer Verbrechen fähig sei, ein überzeugendes Indicium des Mordversuchs beim B.-Kruge unweit R. aber wohl schwer abgeben könnte. Die in Bezug auf die Fälschung des Lefebreschen Passes nachgewiesenen Momente aber bieten nur ein Indicium dieser vermutheten Fälschung und nichts mehr. Hätten nun unsere Geschworenen sich das Mangelhafte dieser Indicien so recht klar gemacht und dann die unbefangene Persönlichkeit des Inculpaten in seiner schwierigen Lage kennen gelernt, sie hätten, wie der admonirende Prediger, nur ein „Nichtschuldig“ sprechen können.

Louise R.

Ein Kindesmord, entschieden durch Kaiserliche Gnade.

Ein Verbrechen im höchsten Toben des unverschuldeten Affectes begangen, bewirkt, selbst nach strengem Strafgesetze beurtheilt, Milderung der Strafe. Jeder Mensch, wir möchten kaum eine Ausnahme gestatten, auch der Gediegenste, kann dem Ausbruch der Leidenschaft, dem Affect, zugangbar sein, es kommt nur auf die Summe und die Art der Reizmittel an, welche wirksam waren, den Affect hervorzurufen und die Vernunft in ihrem klaren Schauen und Wollen zu umhüllen. Einem solchen Unglücklichen, der in dem düstern Toben der Leidenschaft nicht mehr er selbst ist, der weder das Grässliche seines Thuns noch die Kraft erkennt, die gerufen sein will, um ihn von dem Ungeheuren zurückzuhalten, — einem solchen Unglücklichen ist es leichter das Bedauern seiner Mitmenschen zu erregen, als es dem Strafrichter ist, dennoch den herben Ausspruch des Schuldig über ihn zu verhängen. Und doch muss die Strafe sein, die Wohlfahrt von Millionen verlangt das Leiden Einzelner, solcher, die dennoch schuldig sind, wie sehr auch das menschliche Mitleid sie entschuldigen möchte und wie sehr sogar poetische Dignitäten jene Gefallenen unsern Herzen näher zu bringen gestrebt. — Der nachfolgende Criminalfall ist weder interessant in Complication seiner Untersuchung, noch in der Schwierigkeit seiner Beurtheilung, es handelt sich hier um einen vollbrachten Kindesmord. Der Verfasser will aber eine Geschichte, wie wir in schön klingenden

Versen schon von Schiller, von Bürger u. s. w. besitzen, in ächt criminalistischer Prosa, actenmässig wahr, vortragen und ist der Hoffnung, dass ihr wesentlicher Inhalt das Gemüth der Leser nicht weniger zum Mitleid bewegen soll, als jene Schöpfungen der dichterischen Phantasie.

Louise R., die Tochter armer Eltern, von welchen der Vater schon lange verstorben, hatte in ihrem dreizehnten Jahre die Schule und ihre Mutter verlassen müssen, weil letztere, zu arm, länger die Schule zu bezahlen und ohne Dienst zu leben, für ihre junge Tochter, etwas entfernt von dem Orte des eigenen Dienstes, ein Unterkommen bei anständigen Leuten verschaffte, wo Louise bei mässiger Dienstleistung auch einigermaassen ihre Schulkenntnisse weiter ausbildete, bis sie denn im sechszehnten Jahre, als eine nach ihren Verhältnissen wohl ausgebildete und mit seltener Körperschönheit ausgestattete Jungfrau, zu dem Ortsprediger in die Confirmationslehre gebracht wurde, wodurch sie noch weiter von ihrer Mutter und insbesondere noch von einem jungen Manne getrennt wurde, der auf dem Nachbarsgute Verwalter war, sehr gut in Achtung seiner Dienstherrschaft stand und dazu ein junger und hübscher Mann war. Beide hatten gegenseitige Neigung zu einander gefasst und sich gegenseitig eingestanden, wonach zwischen Beiden beschlossen worden, dass, wenn die Confirmationslehre beendet und Louise dem Abendmahl zugeführt gewesen, der Bräutigam, nachdem er einen vortheilhafteren Dienst übernommen haben würde, der ihm in Aussicht stand und angetragen war, seine Braut als seine Ehefrau in sein neues Haus führen sollte.

Als nun Louise, von Gott und dem Prediger gesegnet, zu ihrer Mutter zurückkehrte, hatte diese schon einen anständigen Dienst für Louise als Kammermädchen bei der Frau von T. bis dahin, dass ihre Vermählung mit ihrem Bräutigam vor sich gehen konnte, besorgt, den Louise nach zurückgelegtem Weihnachtsfeste im neuen Jahre, freilich sehr

entfernt von ihrer Mutter und Bräutigam, antreten sollte. Diese wenigen Wochen des ungestörten Zusammenseins des Brautpaares wurden ihnen zum Verderben. Der Stolz der Unschuld einer kaum 17jährigen Braut wiegte sich mit zu grosser Sicherheit in den nervigen Armen ihres zwar rechtlichen, aber doch feurigen 25jährigen Bräutigams, und Beide beweinten zu spät dessen Verlust. Nur die redlichsten Vorsätze und Versprechungen seinerseits und ihr inniges Vertrauen zu ihm konnten Beide dahin aufrichten, dass sie nun sogleich ihrem ferneren Schicksal entgegen schritten.

Die Acten ergeben, dass der Bräutigam, er hiess Magnus T., einige Monate nach Louisens Abreise zu ihrer neuen Herrschaft, seine neue Dienststelle übernommen hat und sich daselbst seine kleine Wirthschaft so eingerichtet, um mit seiner Frau dort leben zu können, wie er denn auch seiner Dienstherrschaft und allen Bekannten gesagt, dass Louise seine Braut sei und er sie bald als seine Gattin heimführen werde.

Während so der Bräutigam sorgte und strebte, seine geliebte Braut bald heimzuführen, und nicht immer die Mittel reichen mochten, dieses Ziel zu erreichen, war Louise in eine ihr durchaus fremde Welt gekommen. Kein auch nur entfernt bekannter Mensch begegnete ihr. Ihre Herrschaft war zwar gütig, aber ernst gegen sie, und die übrigen Dienstboten schienen sich von ihr zu entziehen, vielleicht auch nur, weil eine bedeutende Verschiedenheit in dem Grad der Cultur bei ihr und jenen stattfand, genug, sie fand Keinen, dem sie sich hätte vertrauen können, als sie nach und nach eine Veränderung ihrer körperlichen Beschaffenheit fühlte. Jung, völlig unerfahren und ohne Rath, schrieb sie ihrem Bräutigam über ihre Sorgen, und seine Antwort erfolgte nach einiger Zeit, dass er mit allen Kräften dahin strebe, bald Hochzeit zu machen. Für kurze Zeit nur konnte diese Nachricht die Geängstete beruhigen, denn es wurde immer bedenklicher in ihr, und die gütige Rück-

sicht, die sie von ihrer Herrschaft genoss, zu verlieren und ihren Dienstgenossen, bei denen sich mit der Zeit Missgunst und Neid gegen Louisen ausgebildet hatte, zu Spott und Hohn blossgestellt zu werden, war ihr völlig unerträglich; sie schrieb daher ihrem Bräutigam dringend und ihrer Mutter ebenso; von letzterer erhielt sie keine Antwort, vom Bräutigam aber nach einiger Zeit die Nachricht, dass er an einem bestimmten Tage bei ihr eintreffen werde, um sie abzuholen.

Wir geben hier Alles actenmässig, nach den eigenen Bekenntnissen der Louise, wieder. Man könnte sagen, nach dem letzten Briefe ihres Bräutigams habe sich der Bedrängten das schwarze Verhängniss zu nahen begonnen, denn es kehrte bei Louisen das Misstrauen ein, Misstrauen gegen ihren Bräutigam, gegen ihre Mutter, von Beiden glaubte sie sich verlassen; sie nahm die Ankündigung des Bräutigams nur für leere Vertröstung, weil weder er selbst an ihre Herrschaft geschrieben, dass er sie abholen wolle, noch auch ihr einen Auftrag hierzu gegeben, und doch sah sie ein, dass sie ohne Aufsage nicht aus dem Dienste gehen könne. Höchst wahrscheinlich mochte ihr körperlicher Zustand grossen Einfluss zur Zerrüttung ihres Gemüthes ausüben, — sie gab sich völliger Trostlosigkeit hin.

Louise war ihren Dienstgenossen schon auffallend geworden, ihre überaus grosse Traurigkeit, wenn sie allein zu sein glaubte, konnte den übrigen Domestiquen nicht anders als auffallend werden, um so mehr aber, als Louise diese Traurigkeit in Gegenwart ihrer Herrschaft sehr zu beherrschen wusste.

Unter diesen tödtlichen Beängstigungen war für Louise in doppelter Hinsicht der entscheidende Tag eingetreten, der Tag, an welchem ihr Bräutigam sie abzuholen versprochen, und zugleich, ihr unbewusst, der Tag ihrer Entbindung von ihrer Leibesfrucht, vielleicht auch wohl durch die heftige Erschütterung ihres Gemüthes beschleunigt. Der Glaube an den Bräutigam hatte sie schon verlassen, sie gab

ihn verloren und sich furchtbar von ihm hintergangen, als das letzte Fünkchen von Hoffnung mit der scheidenden Tageshelle auch in ihr erlosch. Den ganzen Abend und die ganze Nacht litt sie entsetzliche Körper- und Seelenleiden. Gegen Morgen wurde ihr das Zimmer zu enge und sie begab sich angekleidet, wie sie geblieben war, ins Freie. Es war gegen Ende October. Das Haus umgab an der einen Seite ein Park, in diesen ging die Bedrängte in der schrecklichsten Seelenangst, verlassen von jeder Hoffnung, denn nun war die Gewissheit da, dass ihr Bräutigam sie betrogen, für ein kaum 17jähriges Mädchen wahrlich Last genug vom Schicksal aufgelegt. Furcht ohne Hoffnung ist Verzweiflung! In dieser war sie ohnmächtig zu Boden gesunken und ihr unbewusst war die Geburt erfolgt. Als sie zum Bewusstsein kam, regte sich zu ihren Füssen etwas, in Wuth riss sie sich ihr kleines Tuch vom Halse, schnürte es um den des Kindes und steckte dasselbe unter eine kleine Brücke; sodann raffte sie sich wieder zusammen und ging auf ihr Bette ins Zimmer, wo die Erschöpfte ein paar Stunden ruhte.

Die junge Gouvernante des Hauses hatte ihr Abends vorher aufgetragen, sie am heutigen Morgen früher zu wecken. Mit grosser Anstrengung that Louise solches und wurde von der jungen Dame wegen ihres auffallenden Aussehens gefragt, ob sie krank sei, worauf Louise die Antwort gab, sie sei sehr krank, und jene sie aufforderte, sich sogleich wieder zu Bette zu legen.

Das grässliche Bewusstsein einer begangenen Blutschuld gönnte Louisen keinen Schlaf, und als später die Gouvernante in ihr Zimmer trat, um ihr vielleicht ein Medicament zu reichen, hatte Louise keine Zeit mehr, ein offenes Geständniss abzulegen, was ihre Seele zerdrücken wollte, denn gleich nach derselben kamen ein paar Domestiquenkinder in das Zimmer gelaufen und brachten den Kindesleichnam mit Louisens Tuch noch um denselben, legten ihn zu Louisen

ins Bette, und fast gleichzeitig mit diesen trat Louisens Bräutigam ins Zimmer.

Die Katastrophe ist wirklich furchtbar genug, und es ist kaum zu begreifen, wie Louise hierbei noch ihre gesunde Vernunft behalten. Zwar lesen wir in den Berichten der Gutsherrschaft, dass die entsetzlichste Reue und die tobendsten Selbstvorwürfe sie bis zum Rasen gegen sich selbst gebracht, wir lesen aber auch in diesen Berichten, dass der tiefgebeugte Bräutigam sich selbst Vorwürfe der Mitschuld gemacht und seiner vernichteten Braut die ernste und feierliche Versicherung gegeben, ihr Schicksal möge sie führen wohin es wolle, er werde sie, unter allen Umständen, als ihr Ehegatte begleiten. Hierdurch wahrscheinlich war Louise, bei geschickter ärztlicher Behandlung, zu einer Gott ergebenen Seelenstimmung genesen.

Was nun hiernach die strafrechtlichen Proceduren in dieser Sache betrifft, zu denen wir uns doch jetzt wenden müssen, da der Verfasser der Meinung ist, dass er durch die blos actenmässige Erzählung des Historischen dieses Rechtsfalls das Mitgefühl und die Geduld der Leser wohl hinlänglich in Anspruch genommen: so ist nun aus den eigentlichen Untersuchungsacten über das Geschehene, also über den objectiven und subjectiven Thatbestand, nichts Weiteres zu berichten, da der ganze Vorgang bereits actenmässig berichtet ist. Interessant fällt aber die Verschiedenheit der beiden Entscheidungen auf, d. h. das Sentiment der ersten Criminalinstanz und das Urtheil des obersten Gerichtes. Der erste Richter, der die Betheiligten vor seinen Schranken gesehen, ihre Klagen, ihre Verzweiflung angehört, und durch die tiefe Reue der jungen Verbrecherin ergriffen werden musste, hat zwar auch auf die durch das Gesetz für solchen Fall abgemessene Strafe, auf den Verlust aller Standesrechte, auf zehn Ruthenhiebe und Versendung der Verbrecherin in die nichtentfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedlung für ihre Lebenszeit, erkannt, jedoch

hinzugefügt: „Wenn nicht der Art. 158 des Strafgesetzbuches in diesem Falle Anwendung finden dürfte."

Dieser Art. 158 bezieht sich im Strafgesetzbuche auf den unmittelbar vorhergehenden 157. Art., welcher in vier Punkten ungewöhnliche Fälle anführt, wegen welcher zur besonderen Milderung der Strafe an den dirigirenden Senat unterlegt werden soll; von welchen aber kein einziger auf den vorliegenden Fall passen würde; während der Oberrichter in seinem Strafurtheil nur die Artikel des Strafgesetzes anführt, die sich genau auf vorliegenden Fall, mit Einschluss aller ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, beziehen, und die durch das Mitleid des Richters erster Instanz versuchte Hinweisung auf den Art. 158 nur durch einige Worte als unzuständig beseitigt. Dieser Richter hatte, seiner schweren Pflicht zufolge, nur die Sache zu ihrer Beurtheilung vor Augen. — Louise war gerichtet und zugleich war ein junges blühendes Wesen in seinem Seelenleben gebrochen.

In jener Zeit, als das Urtheil über Louisen gesprochen war, hatte sich in der Stadt, in welcher die Sache bei Gericht verhandelt wurde und Louise im Gefängnisse lebte, ein weiblicher Verein gebildet, der sich insbesondere der Aufsicht über die Sittlichkeit, Moralität und Reinlichkeit in den Gefängnissen widmete. Dieser unter der Aegide der Regierung sich bildende Verein nannte sich das weibliche Gefängnisscomité, und glaubte als bezeichnenden Act des Antritts seiner Wirksamkeit ein Gnadengesuch an den Monarchen für Louise R. am geeignetesten, und so richteten diese barmherzigen Frauen an den derzeitigen Generalgouverneur die Bitte für sie, der Ordnung gemäss, ihr unterthäniges Gesuch um die Begnadigung der verurtheilten Louise, aus den angeführten Gründen, vor die Gnade des Monarchen zu bringen, bis dahin aber die Execution der Strafe auszusetzen.

Der Generalgouverneur hatte dieser Bitte nachgegeben, die Execution war ausgesetzt und das Gesuch um Gnade zur Allerhöchsten Bestimmung gebracht. Es erfolgte in

einem Ukas der 2. Abtheilung des 5. Departements des dirigirenden Senats die Eröffnung der Allerhöchsten Entscheidung dahin:

„Der Herr und Kaiser habe, in Berücksichtigung dessen, dass Inquisitin R. unverheirathet zum ersten Mal niedergekommen, noch im minderjährigen Alter, und dabei offenherzig beim ersten Verhör ihr in einem Anfalle von Verzweiflung verübtes Verbrechen eingestanden hat, laut Beschluss des Ministercomitat vom 22. Februar, Allerhöchst zu befehlen geruht:

die Bestrafung dieser Bäuerin auf ihre Inhafthaltung während zweier Jahre zu beschränken."

Diese Allerhöchste Entscheidung wurde an der Louise R. sogleich in Erfüllung gebracht; Louise hat ihre Strafe überstanden, ist der weitern Haft entlassen und ihrer vollen Freiheit wiedergegeben worden.

Wie sich ihr weiteres Schicksal gestaltet hat, enthalten natürlich die Acten nicht, und sind wir daher auch ausser Stande, darüber zu berichten.

Marie von Waldung
geb. Stich.

Verwandtenmord.

In mehreren Aufsätzen dieses Buchs ist über die im Strafprocess gesetzliche Beweistheorie die Rede gewesen. Wenn man auch hierbei die häufigen Angriffe auf die enge Abgeschlossenheit der Grenzen dieser Theorie hat dahingestellt sein lassen, so hat man doch auch Gelegenheit genommen, die gesetzlichen Verordnungen aufzuführen, welche für solche Fälle die Norm zu dem Verhalten der Strafrichter geben, in welchen, eben durch jene enge Abgeschlossenheit dieser Beweistheorie, nicht zu einem Grade von Klarheit gelangt werden kann, um auf Strafe zu erkennen, wie dringend immer die Indicien sich zusammenstellen sollten. Ueberall soll alsdann das „Unschuldig“ erkannt werden, wenn nicht das „Schuldig“ entweder durch eigenes bewahrheitetes Bekenntniss des Angeschuldigten, oder durch zweier classischer Augenzeugen der verbrecherischen That eidliches Zeugniss ausser Zweifel gesetzt worden; das Strafen soll nicht des Strafgesetzes Zweck sein, sondern das Schützen.

Das eigene bewahrheitete Bekenntniss des Angeschuldigten ist also eine der Voraussetzungen, auf welche ein Strafurtheil das „Schuldig“ aussprechen und die daran geknüpften rechtlichen Folgen anordnen muss.

Wenn aber von Bewahrheitung dessen die Rede ist, was ein Angeschuldigter wider sich selbst, in Beziehung auf ein vorliegendes Verbrechen, einbekannt hat, so wird sich wohl schon von selbst herausstellen, dass die Bewahrheitung

allein nicht die einzige Bedingung ist, welche für ein Bekenntniss erforderlich wird, auf dessen Grundlage sowohl die Schuld an dem Verbrechen dem Bekennenden zugerechnet, als hierfür sodann die Strafe abgemessen werden könne; sondern es muss sich hauptsächlich und Allem vorgängig darum handeln, was und wie der Bekennende eingestanden habe. Die Eigenschaften in letzterer Beziehung, welche ein zur Imputation und Verurtheilung für ein vorliegendes Verbrechen in formeller Hinsicht volle Beweiskraft lieferndes Eingeständniss eines Beschuldigten haben muss, dürfen in ihrer Mannigfaltigkeit aus dem Strafprocess als bekannt vorausgesetzt werden; das ist für jetzt nicht der Gegenstand unserer Betrachtung, sondern wir wählen uns zu derselben und in Beziehung darauf, was der Angeschuldigte eingestanden, eine besondere Art des Geständnisses, nämlich das sogenannte qualificirte oder beschränkte Geständniss und dessen Beweiskraft, da die Anwendung desselben als Beweismittel nahe an das Gebiet des hierselbst unzulässigen künstlichen Beweises streift und ihm daher wohl eine besondere Betrachtung gewidmet werden kann.

In der bisher beobachteten Form soll zur leichteren Ansicht in dieser Beziehung ein Rechtsfall actenmässig referirt werden, und wenn der Verfasser diesen Rechtsfall aus den Verhältnissen einer noch lebenden hochehrenwerthen Familie hat wählen müssen, so muss der Leser es sich schon gefallen lassen, dass er überall die in der Relation nothwendig vorkommenden Personen- und Ortsnamen verändert erhält, wiewohl die verbrecherischen Facta actenmässig referirt werden sollen.

Auf dem Gute Böchhof lebte die verwittwete Capitänin Waldung mit ihrer einzigen erwachsenen Tochter, welche nach vollendeter Schulzeit nunmehr ihrer Mutter in der Bewirthschaftung des genannten Landgutes zur Hand war, oder eigentlich fast nur allein die ganze Landwirthschaft besorgte, weil ihre Mutter theils ihren männlichen Leidenschaften für

die Jagd nachhing, theils aber auch ihrer praktischen Kenntnisse im Heilfache wegen auswärtig viel in Anspruch genommen wurde, und daher höchst selten einmal zu Hause war.

Dieses jahrelange, gefesselte Alleinleben auf dem einsam gelegenen Landsitz, entfernt von allem gesellschaftlichen Umgang mit gebildeten Personen ihres Standes, verbunden mit dem Beispiel der rauhen Sitten ihrer Mutter, mochte die Sitten der Tochter, nämlich des Fräuleins Marie v. Waldung, nach und nach auch verwildert haben, in Folge dessen sie für den Hofeskutscher Martin, aus dem Landbauernstande, der zugleich Wirthschaftsaufseher des Hofes war und mit dem daher Marie in immerwährendem Verkehr stand, Neigung gefasst hatte, die endlich so weit excedirte, dass Marie durch diesen Martin sich Mutter fühlte und ihren Zustand ihrer in der Geburtshülfe sehr wohlerfahrenen Mutter endlich entdecken musste.

Ohne nun in dem Geschichtlichen dem vorgreifen zu wollen, was in dem Hause zu Böchhof bei und nach der Entbindung der Marie v. Waldung sich zugetragen, berichten wir nur noch so viel, dass dem Ortsprediger durch den Kirchenvorstand über die dortigen Begebenheiten Nachricht zugekommen, dass dieser sich sofort nach Böchhof begeben, dass ihm dort von der Capitänin v. Waldung und dem Kutscher Martin, in Beziehung auf die dortigen Vorgänge, Geständnisse gemacht worden, und dass der Pastor den Vorfall zur Kenntniss des Untersuchungsrichters gebracht, in Folge dessen die gerichtlichen Verhandlungen eingetreten, welche mit dem Strafurtheil des competenten Criminalhofes beendet worden. Wir glauben unseren Lesern am besten zu genügen und Wiederholungen zu vermeiden, wenn wir dieses ganze Urtheil *in extenso* hierselbst aufnehmen; da in demselben zugleich die nöthige geschichtliche Auskunft über die Begebenheiten in Böchhof gegeben wird.

Dieses Urtheil spricht folgendermaassen:

Aus dem Inhalt der vorliegenden Untersuchungsproto-

colle ergiebt sich folgender Sachverhalt. Die Tochter der verwittweten Capitänin v. Waldung, das Fräulein Marie v. Waldung, 22 Jahre alt, lutherischer Confession und ordnungsmässig *ad sacra* admittirt, war im Anfange des Jahres 18.. durch jetzigen Inquisiten Martin geschwängert, hatte ihren Leibeszustand, als sie ihn bemerkt, auch ihrem Schwängerer offenbaret, im Geheim auch einige Kleidungsstücke für das zu erwartende Kind gefertigt, ihrer Mutter aber allererst drei Wochen vor ihrer Niederkunft, deren Zeitpunkt sie doch selbst nicht zu berechnen verstand, ihr Geheimniss entdeckt. Diese hatte nun das übrige Kinderzeug angefertigt, auch acht Tage vor der Tochter Niederkunft eine Geburtshelferin in der Person der ehemaligen Wärterin der Marie, die zur Zeit in dem Gebiete des benachbarten Landgutes wohnhaft, durch Martin abholen lassen wollen, der sie aber nicht gefunden, wie denn auch ferner sicher gestellt ist, dass man später die Hebamme gefunden, sie auch versprochen, zu dem angegebenen Behuf nach Böchhof zu kommen, eigener Krankheit wegen aber ausbleiben müssen.

Am 2. December 18 . . waren die ersten Andeutungen nahender Entbindung eingetreten, aber allererst am 3. December 18 . . Abends 8 Uhr nach langem Kampf die Niederkunft mit einem Knaben, unter alleiniger Beihülfe und Gegenwart der Capitänin v. Waldung, einer selbstgeständig geübten Geburtshelferin, erfolgt, nachdem zuvor dem hervordringenden Kinde durch kunstgerechte Wendung eine andere Lage gegeben werden müssen.

Ueber die Ereignisse während und gleich nach der Geburt des Kindes weiss Marie v. Waldung nichts anzugeben, da sie theils ohnmächtig, theils überhaupt ohne Besinnung gewesen; es liegen also dieserwegen nur die Depositionen ihrer Mutter, der Capitänin v. Waldung, und nachfolgend auch die des Martin allein zur Beurtheilung vor.

1) Die Capitänin Marie v. Waldung geb. Stich, eigener Angabe nach 60 Jahre alt, lutherischer Confession und ein Jahr vorher *ad sacra* gewesen, giebt ihre Aussagen dahin zu Protocoll: dass sie bei der Entbindung ihrer Tochter ganz allein gegenwärtig und behülflich gewesen, ihre nunmehrige Köchin deshalb nicht hinzurufen wollen, weil sie eine böse Person, mit ihr, der Hausfrau, in unfreundlichem Verhältnisse gelebt; dass das Kind unzweifelhaft todt zur Welt gekommen, was sie als erfahrene Geburtshelferin vollkommen erkannt, auch dem Kinde der Nabelstrang mehrere Male straff um den Hals gewickelt gewesen; dass sie, eben weil das Kind todt zur Welt gekommen, demselben weder den Nabelstrang unterbunden, noch sonst Wiederbelebungsversuche angestellt, da sie den Tod des Kindes einem kurz vorher stattgehabten Fall ihrer Tochter zugeschrieben, und deshalb den Kindeskörper auf ein Kissen, das auf den Boden gelegen, hingethan, ohne es zu bedecken, und sich einzig mit ihrer Tochter beschäftigt habe.

Als noch nicht die Nachgeburt erfolgt gewesen, habe sie im Nebenzimmer gehen gehört und auf ihren Ruf sei Martin eingetreten. Sie sei sehr zornig gewesen, habe ihm vorgehalten, was aus seinen schlimmen Thaten für ein Resultat erfolgt und sodann dem in Thränen zerfliessenden Martin befohlen, den Kindeskörper, wie er da gewesen, auf dem Kissen in das dritte Zimmer, das sogenannte Gastzimmer, zu tragen und daselbst auf ein Bett zu legen, damit ihre Tochter das todte Kind nicht sogleich zu Gesicht bekomme. Während Martin diesen Befehl erfüllt und zurückgekehrt, sei die Nachgeburt bereits erfolgt und sie habe solche in ein Tuch gewickelt, dem Martin abgegeben, damit dieser sie aussen wo vergraben möge, woselbst sie nicht von Hunden aufgefunden werden könne, und Martin sei zur Erfüllung dieses Auftrags mit der Nachgeburt aus dem Theezimmer durch die Gartenthür in den Garten gegangen.

Tages darauf, also am 4. December 18 . ., hatte Frau v. Waldung dem Martin den Befehl ertheilt, den Kindesleichnam in einen Korb zu legen und solchergestalt aus dem warmen Zimmer in die Kleete zu bringen, was denn auch Martin ausgeführt; am nächsten Morgen hatte, ihrer ferneren Angabe nach, Frau v. Waldung die Absicht gehabt, den Martin mit einer brieflichen Anzeige über den bisherigen Vorgang an den Ortsprediger zu schicken, als ihr Martin das Geständniss gemacht, dass er, durch allerhand Traumgesichte dazu angetrieben, der Kindesleiche in der Kleete an demselben Morgen den Hals abgeschnitten. Deponentin hierüber, und weil ihr die daraus folgenden Verwickelungen sogleich ersichtlich gewesen, sehr entrüstet, habe dem Martin zwar mehrere Backenstreiche gegeben, habe aber die Sache doch vorläufig auf sich beruhen lassen müssen, und nur dem Prediger, der soeben eingetreten, über das Vorgefallene Mittheilung gemacht.

2) Der lettische Kutscher Martin N., dem Prediger-Zeugniss zufolge 28 Jahre alt, lutherischer Confession, ein Jahr vorher *ad sacra* admittirt, hat die Beschwängerung der Marie v. Waldung eingestanden, auch ferner einbekannt, dass diese ihm gegen Michaelis desselben Jahres ihre Schwangerschaft entdeckt, dass er auf Geheiss der Frau v. Waldung die Hebamme abholen sollen, sie aber erst nicht gefunden, später aber dieselbe Krankheits halber ausgeblieben, dass Martin die Marie v. Waldung schon am 2. Decbr. krank auf dem Bette liegen gesehen, ohne deshalb die Annäherung der Niederkunft zu vermuthen, dass aber, als er am 3. Decbr. Abends 8 Uhr in die herrschaftlichen Zimmer gegangen, um die Schlüssel zur Handkleete zu holen, welche er unter seiner Verwaltung gehabt, die Frau v. Waldung ihn in das Schlafzimmer gerufen, wo Marie v. Waldung im Bette und das eben geborene ganz nackte Kind, röthlich von Farbe, aber dennoch regungslos auf einem Kissen auf der Diele gelegen. Frau v. Waldung sei gegen ihn sehr aus-

fahrend gewesen, habe ihm Vorwürfe gemacht, über welche er in heftiges Weinen ausgebrochen und dem Befehl der Frau gehorsamend, das Kind, das sich noch warm angefühlt, auf dem Kissen in das sogenannte Gastzimmer getragen und daselbst auf ein Bett gelegt, sodann aber den beabsichtigten Gang in die Handkleete gemacht, von der zurückkehrend er wieder in das Schlafzimmer gehen müssen, woselbst ihm Frau v. Waldung die inzwischen erfolgte Nachgeburt zum Vergraben im Garten übergeben, in den er aus dem Theezimmer durch die Gartenthür gegangen sei und das Mitgenommene an einem Baum verborgen habe, um es andern Morgens zu verscharren, weil die Erde gefroren gewesen.

Die übrigen Dienstboten, welche schon Tages vorher den Eintritt der Niederkunft des Fräuleins vermuthet und nunmehr die Handlungen der betheiligten Personen misstrauisch beobachtet, weil sie kein Kindergeschrei gehört gehabt, hätten aber auch Martins Gänge wegen Verscharrens der Nachgeburt belauscht, und als Martin diese am andern Morgen aus dem Garten in den Stall gebracht und solche vorläufig in einen Winkel verborgen, hatte der Storost Georg selbige dort gefunden, sie dem Martin vorgehalten und gleichsam triumphirend nach dem Kinde gefragt, dessen Vorhandensein Martin in Abrede gestellt, worauf die übrigen Dienstboten sogar die Frau v. Waldung nach dem Kinde zur Rede gestellt, welche ihnen ihr Einmischen in fremde Angelegenheit verwiesen und dabei geäussert, dass Niemand die Niederkunft des Fräuleins nachweisen könne. Gleich hierauf am 4. Decbr. Morgens habe Frau v. Waldung ihm befohlen, den Kindesleichnam, wie er gewesen, in einen Paudel zu legen und aus dem warmen Zimmer in die Kleete zu tragen, was auch Martin gethan. Während nun das Kind hier gelegen, sei er durch Phantasiebilder geängstigt worden und habe, durch ein Traumgesicht dazu angetrieben, am nächsten Morgen früh dem Kinde in der Kleete den Hals abgeschnitten, wornach er erst wieder Ruhe

gehabt. Der Frau v. Waldung habe Martin diese That am Morgen des 5. Decbr. angezeigt, welche ihn hierfür gemisshandelt, Alles aber dem Pastor erzählt, der durch die Anzeige des Georg an den Kirchenvorstand und durch des Letzteren weitere Meldung selbst nach Böchhof gekommen. Der Martin hatte geraume Zeit während der Verhöre dabei beharrt, dass ihn eine Vision dazu angetrieben, der Kindesleiche den Hals abzuschneiden, bis er endlich auf eindringliche Befragung reumüthig eingestanden, dass sein Vorgeben, eine Vision gehabt zu haben, die ihn zu dieser That angetrieben, eine Erdichtung gewesen; und es liess sich nun aus dieser Stimmung des Martin mit höchster Wahrscheinlichkeit ein unumwundenes Bekenntniss erwarten. Aber der sonst geschickte Inquirent hat in diesem Stadio, unmittelbar nach jenem Bekenntniss der Unwahrheit, das Verhör plötzlich abgebrochen, aus Gründen, die wenigstens aus den Acten nicht hervorgehen, und waren sonach die Untersuchungsprotocolle zur Aburtheilung und Leuteration dem Obergericht vorgelegt. Ob nun wohl letzteres jenes unzeitige Zurücktreten vom Verhör rügte und in dieser wie mancher anderen Hinsicht Vervollständigung der Verhöre angeordnet hat, so hat doch, wie sich schon voraussehen liess, durch die nachträgliche Untersuchung nicht redressirt werden können, was durch eine nicht zu rechtfertigende Versäumniss des günstigen Augenblicks in der Untersuchung verdorben war, und Inquisit Martin hat ferner zwar nicht wieder seine angebliche Vision auf die Bahn gebracht, aber doch, ohne Anführung irgend eines Vernunftgrundes, nur ein unerklärliches inneres Drängen zur Verübung jenes Halsabschneidens an dem Kindesleichnam als Motiv seiner That angeführt und ist überhaupt dabei stehen geblieben, dass er dem Kinde in der Kleete am 5. Decbr. 18 . . Morgens früh den Hals abgeschnitten, als dasselbe schon völlig todt gewesen, wie er überhaupt das Kind schon todt empfangen habe, obwohl der Körper noch roth und warm gewesen.

Die Marie v. Waldung hat bestätigt, dass sie einige Zeit vor ihrer Entbindung auf dem Boden des Pferdestalls in ein Futterloch gestürzt sei, und aus dem Verhör der Köchin und des Storost hat sich ergeben, wie sie kein Geschrei eines neugeborenen Kindes am Abend der Niederkunft vernommen und eben deshalb misstrauisch geworden; ferner dass in keinem der Zimmer, auch in der Kleete nicht, irgend eine Spur von Blut bemerkt worden, als einzig nur in dem Schlafzimmer der Herrschaft, in welchem die Niederkunft stattgehabt, woselbst vieles Blut sowohl auf der Diele, als auch auf dem Heusack und dem Bette zu sehen gewesen, und an der Gartenthür des Theezimmers ein paar Tropfen auf der Diele; auch ist durch Ocularinspection sichergestellt, dass selbst in dem Paudel und auf dem darin befindlichen Heu, auf welchem angeblich der nackte Kindeskörper gelegen, keine Spur von Blut gewesen.

Die Aussagen der verhörten ehemaligen alten Wärterin stimmen mit denen des Martin überein, und trotz aller Ermahnungen und wiederholter Verhöre blieben die Capitänin v. Waldung und der Martin bei ihren Behauptungen unabweichlich stehen, Erstere, dass das Kind todt geboren und todt gewesen, als Martin dasselbe in das Gastzimmer und später von hier in die Kleete tragen müssen, Letzterer aber, dass er das Kind todt empfangen und dem todten Kinde in der Kleete am 5. December 18.. Morgens früh den Hals abgeschnitten habe.

Im Laufe der Untersuchung hatte sich ergeben, dass die Capitänin Waldung gleich nach der Entbindung ihrer Tochter, und als der Pastor des Kirchspiels auf die Anzeige des Kirchenvorstandes über den Vorfall nach Böchhof gekommen war, und eben so der Martin dem Pastor Geständnisse über das Geschehene gemacht, welche dieser als Beichtgeheimnisse dem Gericht nicht mittheilen wollen. Als jedoch, auf ausdrückliche Einwilligung der betheiligten Per-

sonen, der Pastor das empfangene Geheimniss dem Gericht eröffnete, ergab sich, dass Martin ihm nichts Besonderes gestanden, was dem Gericht nicht schon bekannt, aus dem Geständniss der Capitänin Waldung aber nur die Abweichung von ihrem bei Gericht abgelegten Bekenntnisse, dass sie dem Prediger gestanden, das neugeborene Kind habe gleich nach der Geburt einmal stark aufgeprustet, und dass Martin, als er ihr gesagt, dass er dem Kinde den Hals abgeschnitten, zugleich hinzugefügt, es sei dabei so viel Blut geflossen, als wenn man ein Huhn schlachte. Hierüber Beide verhört, leugnete Martin, solches der Frau gesagt zu haben, und die Waldung hat sich nicht darauf besinnen können, ob sie dem Pastor gesagt, dass das Kind nach der Geburt aufgeprustet, wie dieser auf seinen Amtseid berichtet, und bleibt sie dabei, dass das Kind todt geboren, wie Martin dabei stehen bleibt, dass das Kind todt gewesen, als er ihm den Hals abgeschnitten und hierbei gar kein Blut geflossen sei.

Gleich nach Einlieferung der Kindesleiche war dieselbe an den örtlichen Kreisarzt zur Obduction übergeben worden, was dieser sogleich bewerkstelligt und sein Gutachten dahin gestellt, dass das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet und dass der Schnitt in den Hals des Kindes absolut lethal gewesen. Da jedoch der Criminalhof bei den vorliegenden widersprechenden Behauptungen der Waldung und des Martin eine Vergewisserung über das Leben und Absterben des Kindes zu den Acten haben musste, wurde die Medicinalverwaltung veranlasst, hierüber ein erforderliches Gutachten an das Hofgericht einzusenden, welches denn auch dahin erfolgt ist:

1) Das Kind war ein reifes, ausgetragenes, gliedmässiges und fähig, selbstständig leben zu können;
2) das untersuchte neugeborene Kind hat nach der Geburt gelebt und geathmet;
3) die Todesart des Kindes war keine natürliche, sondern eine gewaltsame;

4) hier ist ein durch Verbluten aus dem Nabelstrang veranlasster Tod nicht anzunehmen, sondern

5) die (absolut lethale) Halsverletzung ist dem Kinde im Leben beigebracht worden.

Aus dem bisher referirten wesentlichen Inhalt der vorliegenden Untersuchungsacten stellen sich zwei Hauptgegenstände zur Beprüfung heraus, die der strafrechtlichen Feststellung, was geschehen und wem und wie solches zuzurechnen, als Maasstab dienen sollen, nämlich:

1) der ärztliche Leichenbefund und insbesondere das Superarbitrium der Medicinalverwaltung,

2) die Aussagen des Kutschers Martin und der verwittweten Capitänin v. Waldung geb. Stich über das, was in Bezug auf das neugeborene Kind des Fräuleins Marie v. Waldung geschehen sein soll.

I. Die ärztlichen Befundscheine und Gutachten müssen sowohl nach gemeinem deutschen peinlichen Recht, als auch nach dem russischen Reichsrecht, als beweisendes Element in Untersuchungs- und peinlichen Sachen angesehen werden. Der Art. 147 C. C. C. spricht von Zuziehung der Wundärzte und deren Zeugnisse über Verwundungen Verstorbener zur Beurtheilung des Rechtsfalles, und der Art. 149 ibidem handelt von diesen ärztlichen Zeugnissen als solchen, nach welchen „gebürlich Ermessung und Erkenntniss“ getroffen werden könne. Die russische Reichslegislation hat aber das Institut medicinischer Collegien zur Anstellung solcher Beprüfungen und Ausstellung von Gutachten errichtet, welche also auch hier eine Norm geben, soweit es das Gesetz vorschreibt.

Der §. 1192 des Reichsgesetzbuches Band XV., Strafgesetze, verordnet über medicinische Gutachten, nach deutscher Uebersetzung, folgendergestalt: „Das Zeugniss von Medicinalbeamten wird als vollkommener Beweis angenommen, wenn solches auf gesetzlichem Grunde beruhende Zeug-

niss eine klare und positive Vergewisserung des untersuchten Gegenstandes enthält und den glaubwürdigen Umständen der Sache nicht widerspricht."

Die Obduction der Leichname und die Obductionsberichte der Kreisärzte sind gesetzlich vorgeschriebene Acte in Fällen wie der gegenwärtige, und in vorliegendem Fall nach der darüber bestehenden Instruction für die Obducenten bewerkstelligt, wie solches die Bestätigung der medicinischen Oberbehörde ausspricht. Das weiter eingeholte, auf diesen Befundschein begründete Superarbitrium der Medicinalverwaltung vom 19. Juni 18 . . beruht also nicht nur auf gesetzlichem Grunde, sondern widerspricht auch, nach Inhalt der Acten, keinem als glaubwürdig befundenen Umstand in der Untersuchung, da es ebensowohl von vornherein unglaubwürdig erscheint, wenn Martin behaupten will, er habe der Leiche seines Kindes den Kopf abgeschnitten, ohne auch nur einen Scheingrund für eine so widernatürliche Handlung als Motiv derselben anzuführen, als die Behauptung der Capitänin v. Waldung, das Kind ihrer Tochter sei todt zur Welt gekommen, ihrem eigenen ersten Geständnisse an den Kirchspielsprediger, dass das Kind nach der Geburt stark aufgeprustet, was jedenfalls geschehenes Athmen anzeigt, direct widerspricht.

Solchergestalt muss denn das vorliegende Superarbitrium der Medicinalverwaltung umsomehr als vollkommener Beweis in dieser Sache angesehen, oder vielmehr die in dem Arbitrio verhandelten Gegenstände müssen so in Anwendung gebracht werden, wie sie oben dieses Kunsturtheil als nothwendig wahrhaft darstellt, weil dieses sich vollkommen klar und bestimmt über die in Frage gestellten Vorkommnisse der Untersuchung ausgesprochen hat und deshalb allen den Anforderungen des citirten §. 1192 Bd. XV. der Strafgesetze entspricht, nach welchen es als vollkommener Beweis angenommen werden soll.

II. Die in dem beregten Kunsturtheil aufgestellten oben

referirten fünf Sätze als Maassstab zur Beprüfung der Aussagen des Martin und der Capitänin v. Waldung angewandt, müssen diese als unwahr in ihren wesentlichen Behauptungen darstellen.

1) Martin bleibt bei der Behauptung stehen, er habe dem Kinde den Hals abgeschnitten, nachdem es schon lange todt gewesen und als es schon seit dem Morgen vorher, dem 4. December, in der Kleete gelegen.

Muss nun auch diese Aussage Martins, soweit sie den Act des Halsabschneidens betrifft, als Bekenntniss gegen sich selbst bestehen bleiben, aus Gründen, die für die Gültigkeit der Bekenntnisse stattfinden und sothan bekannt sind; muss nun ferner als unzweifelhaft feststehen, dass das Kind Morgens am 3. December 18. ., nachdem es 24 Stunden lang nackt in der Winterkälte des Decembermonats gelegen hatte, völlig todt war, so zeigt sich eben in der Zeitbestimmung, wenn Martin dem Kinde den Hals abgeschnitten haben will, das Lügenhafte seiner Aussage. Denn ebensowohl erscheint die Handlung des Halsabschneidens an dem schon lange todten Kinde als offenbar vernunftwidrig und daher deren Behauptung gar nicht zuzulassen, da eine so schaudererregende That bei leidenschaftlicher Aufregung wohl als Mittel zum Zweck, d. h. zur Beseitigung eines drückenden Zeugen der Schande u. s. w. gedacht werden kann, nicht aber, wenn ein solches Motiv schon gar nicht mehr existent sein konnte, wie an dem schon todten Kinde, — als es vielmehr durch das Superarbitrium vollkommen festgestellt erscheint, dass dem Kinde der Schnitt in den Hals beigebracht worden, als solches noch lebte.

Ist aber für gewiss auszusprechen, dass Martin dem Kinde den Hals abgeschnitten, als es noch lebte, so kann dies weder in der Kleete geschehen sein, weil das Kind damals unzweifelhaft todt sein musste, auch keine Blutspur in der Kleete und in dem Heu, auf welchem das Kind gelegen, aufzufinden gewesen, noch kann solches in dem so-

genannten Gastzimmer vollbracht sein, weil auch hier und nirgend in einem Zimmer sonst Spuren von Blut angetroffen worden, welches bei solcher Verletzung der Carotiden in grosser Masse geflossen sein musste, zumal nachher der kleine Körper blutleer gefunden worden; sondern muss diese Handlung Martins zur Tödtung des Kindes gleich nach dessen Geburt stattgefunden haben, einestheils, weil damals das Kind nach dem Ausspruch des Superarbitrii wirklich gelebt, und anderntheils, weil bei längerem Aufschub das Kind aus dem nicht unterbundenen Nabelstrange dennoch hätte nach und nach verbluten können, was doch nicht geschehen sein soll; und alsdann erscheint höchst wahrscheinlich als Ort der Handlung das Schlafzimmer, in welchem allein bedeutende Spuren von Blutungen angetroffen und wo auch die Capitänin v. Waldung bei der Ebenentbundenen gegenwärtig war, welche dem Martin das Kind zu nehmen geheissen. Aus Allem aber erscheint Martin, sofern er selbst die Handlung des Halsabschneidens an seinem Kinde eingestanden, diese aber im Leben und zur Tödtung desselben deducirtermaassen geschehen sein muss, als Mörder seines neugeborenen Kindes.

2) Die verwittwete Capitänin v. Waldung geb. Stich erscheint aber in Beziehung auf den Tod des neugeborenen Kindes ihrer Tochter Marie ebensowohl culpos schuldig als verdächtig an der Theilnahme der dolosen Ermordung desselben.

In ersterer Hinsicht hat die Capitänin v. Waldung selbst deponirt:

a) dass sie gar nichts gethan, um auch nur zu versuchen, ob das neugeborene Kind nicht etwa scheintodt sei,
b) dass sie den Nabelstrang nicht unterbunden, weil sie angeblich die Ueberzeugung gehabt, das Kind sei todt zur Welt gekommen, und
c) dass sie in dieser angeblich vorgefassten Meinung das Kind als todt dem Martin ohne irgend eine Bedeckung,

völlig nackt, wie es gewesen, hingegeben, es weg zu tragen und liegen zu lassen.

Solche Vernachlässigungen der unerlässlichen Pflichten einer Geburtshelferin, und hier noch überdies einer mütterlichen Geburtshelferin, müssen die v. Waldung nothwendig culposer Verschuldung an dem Tode des neugeborenen Kindes verhaften, umsomehr aber, als das Superarbitrium positiv ausspricht, dass das Kind wirklich nach der Geburt gelebt und geathmet und dass dasselbe, auch wenn ihm nicht der Hals abgeschnitten und es daran verstorben wäre, an einer solchen verschuldeten Unterlassung nothwendig hätte sterben müssen, entweder durch Verblutung aus dem Nabelstrang oder durch Erstarrung; und endlich, dass, da das Kind wirklich gelebt und sie es also — angenommen auch unbewusst — lebend dem Martin hingegeben, welcher ihm den Hals abgeschnitten, die Waldung auch dieserwegen culpose schuldig ist, sofern sie nicht ermächtigt war, sich des Kindes in dieser Art zu entäussern.

Aber nicht blos culpos erscheint Frau v. Waldung an dem Tode des neugeborenen Kindes betheiligt, sondern es liegt ein nicht geringer Verdacht wider dieselbe vor, auch an den dolosen Handlungen, welche des Kindes Leben verkürzt haben, mittelbar oder unmittelbar Theil genommen zu haben. Denn

1) ist es unwahr, wenn dieselbe als Grund zur Unterlassung der nothwendigsten Verpflegungshandlungen für das Kind vorgiebt, sie habe die Ueberzeugung gehabt, das Kind sei todt geboren, da Deponentin in ihrem dem Kirchspielsprediger als angebliches Beichtgeheimniss anvertrauten Geständnisse selbst erzählt, das Kind habe nach der Geburt stark aufgeprustet. Zwar will sich dieselbe in den späteren Verhören nicht recht darauf besinnen, ob sie solches gesagt, indessen muss es als wahr angesehen werden, einestheils weil sie es dem Pastor gleich nach dem Vorgange, also bei noch aufgeregtem Gemüthe gestanden,

anderntheils aber, weil sie es bei dem Pastor für geheim hielt, und endlich und hauptsächlich, weil dem amtlichen Bericht des Pastors hierin voller Glaube gegeben werden muss. Kommt nun hierzu, dass das Superarbitrium sich bestimmt dahin ausspricht, das Kind habe gelebt und geathmet, und wird dadurch das Bekenntniss der v. Waldung an den Pastor zur Gewissheit erhoben, sofern das Aufprusten des Kindes nichts Anderes als Aufathmen desselben gewesen, was ihr als selbstgeständig erfahrener Geburtshelferin nicht unbekannt sein können: so dürften sich alle nach der Geburt dem Kinde entweder entzogenen nothwendigen oder zugefügten schädlichen Handlungen nicht mehr allein unter die Kategorie von Culposität bringen lassen, wenn, wie gezeigt, aus dem Vorgesagten die Frau v. Waldung gewusst haben musste, dass das Kind lebend geboren.

Bei dieser der v. Waldung nachgewiesenen, sie unzweifelhaft verdächtigenden Unwahrheit in ihrem Geständnisse, treffen sie auch die übrigen gegen Martin aufgeführten Gründe als Verdächtigungen, da

2) der Halsschnitt, welchen das Kind erduldet, im Leben desselben angebracht worden, und daher gleich nach der Geburt, weil das Kind damals wirklich gelebt und geathmet; alsdann aber

3) höchst wahrscheinlich nur in dem Schlafzimmer der Capitänin v. Waldung, weil sich nur hier bedeutende Spuren von Blutungen gefunden, sonst nirgend; in diesem Schlafzimmer aber

4) immer die Capitänin v. Waldung, welche dem Martin das Kind übergab, gegenwärtig war; und zu dieser schon an sich nicht zu rechtfertigenden Handlung noch

5) die nicht zu übersehende Wahrheit hinzutritt, dass das lebende Kind dem Martin kein drückender Zeuge seiner Schande war; da es ihm aber nicht zur Schande gereichte, mit einem Fräulein in so vertrauten Verhältnissen gestanden zu haben, wohl aber umgekehrt bei der Mutter

des Kindes, oder vielmehr, da diese unfähig zu jeder Handlung, bei deren Mutter, der Capitänin v. Waldung, das neugeborene Kind ein aufregender Beweis der Schande ihres Kindes war und durch sein Leben bleiben musste, auch sie nach der Geburt des Kindes, als Martin hinzutrat, in zorniger Aufregung war, während Martin durch die Vorwürfe seiner Dienstherrschaft in Thränen zerfloss, Zorn aber geeigneter ist, solche Thaten zu vollbringen oder anzubefehlen als die Wehmuth, so erscheint nach allem dem die Frau Capitänin Marie v. Waldung geb. Stich nicht nur culpos verschuldet an dem Tode des neugeborenen Kindes ihrer Tochter, und daher auch nach Ermessen des Richters hierfür straffällig, sondern sie bleibt auch dessen verdächtig, an den böslichen Handlungen des Martin zur Tödtung des Kindes in irgend einer Art Theil genommen zu haben.

Was nun endlich das Fräulein Marie v. Waldung betrifft, so ist in beiden Aussagen, sowohl ihrer Mutter als des Martin, durchaus nichts enthalten, was sie zur strafrechtlichen Beurtheilung bringen könnte; sie hat durch ihren vertrauten Umgang mit dem Martin gegen die Anordnungen der Moralität verstossen, ist aber zur Zeit ihrer Niederkunft und nachher nur als Duldende zu betrachten und daher über dieselbe zur Zeit nichts in strafrechtlicher Hinsicht zu entscheiden, ihr aber — sollte sich in Zukunft Inculpirendes wider sie ergeben — Untersuchung und Strafe vorzubehalten.

In Folge alles dessen ist von dem Criminalhofe dahin für Recht erkannt worden:

Dass

1) der Kutscher Martin N..., als des Verwandtenmordes überwiesen, mit 30 Paar Ruthen an dreien aufeinanderfolgenden Sonntagen jedes Mal mit 10 Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle des N. N. Kirchspiels zu streichen und sodann, nach vorausgegangener Stempelung, zur schweren Arbeit nach Sibirien zu versenden;

2) die verwittwete Capitänin Marie v. Waldung geb. Stich, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, bis zum Eintritt besserer Beweise im Verdacht zu lassen und daher nur von der Instanz zu absolviren, wegen culposer Verschuldung an dem Tode des Kindes ihrer Tochter mit dreimonatlichem Arrest im Kronsgefängnisse der Gouvernementsstadt zu bestrafen und sodann wieder auf freien Fuss zu stellen;
3) wegen der Marie v. Waldung keine Strafentscheidung zu treffen.

V. R. W.

Soweit das gerichtliche Strafurtheil, in welchem dem Leser wieder einmal ein Fall vorgeführt worden, wo die gewissenlose Vernachlässigung und das üble Beispiel sittenverwilderter Eltern offenbaren Seelenmord an ihrem Kinde ausgeübt, und wo sich gezeigt hat, dass die Verpflichtungen der Eltern gegen ihre Kinder nicht damit schon erledigt werden, dass sie ihnen gute Schulen geben lassen; diese hatte im vorliegenden Falle auch Marie v. Waldung gehabt, sie war in einer der besten Erziehungsanstalten des Landes gewesen und wäre wahrscheinlich niemals so tief in sittlicher Hinsicht gesunken, wenn ihre Mutter (ihr Vater war lange vorher schon gestorben) nicht mehr sich selbst als ihrer Mutterpflicht gelebt, wenn sie erkannt hätte, dass ein junges Gemüth, nur sich selbst überlassen, gegenüber rohen Sitten und nur auf diese im täglichen Verkehr beschränkt, gar leicht in diese versinken und zu Grunde gehen kann. Doch wir müssen das dahingestellt sein lassen, da diese Betrachtungen nicht in unser Vorhaben hineingehören; das vorstehende Strafurtheil wurde in allen seinen Punkten erfüllt, Martin ist vorlängst an den Ort seiner Bestimmung fortgezogen und vielleicht lange nicht mehr am Leben, die Capitänin v. Waldung — nachdem sie den Strafarrest überstanden — hat mit ihrer unglücklichen Tochter dieses Land verlassen und Böchhof steht verödet da, gleichsam ein Mo-

nument jener blutigen Begebenheit, von welcher keine vollkommene Gewissheit vorhanden, wer ihr Urheber gewesen.

In dem soeben referirten Strafurtheil hat der Richter den Martin des dolosen Verwandtenmordes auf Grundlage seines Eingeständnisses als schuldig erklärt, obwohl das Geständniss Martins, wie uns aus den Acten vorliegt, nur dahin gerichtet ist, dass er dem todten Kinde, mithin nur einer Leiche den Hals abgeschnitten habe, durch sein Eingeständniss sich also keinesfalls des Mordes schuldig bekannt, da an einem Leichnam kein Mord begangen werden kann; sein Geständniss war also ein sogenanntes qualificirtes oder beschränktes, in welchem er nur die Umstände leugnet, die seine Handlung zum Verbrechen qualificiren.

Es hatte nämlich Martin eingestanden, seinem Kinde, vielmehr dessen Leichnam, den Hals abgeschnitten zu haben, als dieses schon Tag und Nacht in der Kleete in der Decemberkälte gelegen hatte und daher unzweifelhaft todt sein musste, woher denn auch Martin, dies ausdrücklich voraussetzend, wohl die Handlung des Halsabschneidens, aber nicht damit zugleich den verübten Mord an seinem Kinde eingestanden haben wollte; er hatte mithin durch sein Eingeständniss zugleich seiner Handlung die mörderische Eigenschaft genommen und alle Strafbarkeit derselben beseitigen wollen.

In dieser Aussage des Martin lagen also dem Richter drei Dinge vor:

1) das volle Einbekenntniss, eine Handlung verübt zu haben, durch welche einem lebenden Menschen unzweifelhaft der Tod zugefügt werden musste;

2) das bestimmte Ableugnen Martins wegen des Vorhandenseins des Lebens in seinem Kinde, das durch jene geständige Handlung vertilgt werden sollen; und hierdurch

3) das damit ausgesprochene Ableugnen Martins wegen des bei dieser Handlung vorhanden gewesenen *dolus.*

Was nun hiernach

I. das Einbekenntniss des Martin rücksichts der Haupthandlung, nämlich des Halsabschneidens an seinem Kinde, betrifft, so steht dieses Geständniss an sich wider ihn als Beweis fest, da es mit dem allgemeinen Befund an der Leiche übereinstimmt, und bedurfte es dieserwegen durchaus gar keines weiteren Beweises.

Nach dem Wesen des qualificirten oder beschränkten Geständnisses, wie das vorliegende, in welchem die Schuld an einem Theil der verbrecherischen Handlung einbekannt, der Theil aber, der eigentlich der Handlung die verbrecherische Tendenz giebt, abgeleugnet ist, und nach den Grundsätzen, nach welchen dergleichen qualificirte Geständnisse behandelt werden müssen, dass nämlich die von dem Bekennenden abgeleugneten Umstände vor dem Richter zu erweisen sind, musste auch hier

II. wider den Martin der Beweis darüber geführt werden, dass sein Kind wirklich gelebt, als er demselben den Hals abgeschnitten. An sich schon ist dieses Ableugnen eine durchaus vernunftwidrige Behauptung, da es keinen anderen denkbaren Zweck giebt, weshalb eine so grausenhafte Handlung, als die des Halsabschneidens an dem eigenen Kinde, von Martin unternommen werden können, wenn es nicht geschehen, um in dem Kinde dessen Leben zu zerstören. Ohne diesen Zweck würde die Handlung an sich an einem Leichnam eines neugeborenen Kindes unter den Verhältnissen, in welchen Martin lebte, nur dem Wahnsinne angehören, von welchem aber in Martin keine Spur zu finden gewesen. Bei einer solchen, allen Glauben zurückstossenden Behauptung Martins, er habe seinem Kinde den Hals abgeschnitten, als dasselbe schon lange Todes verblichen gewesen, hätte es zu deren Widerlegung kaum noch eines vollen selbstständigen Beweises bedurft. Nur eine

Wahrscheinlichkeit, dass das Kind gelebt, hätte, zu der Wahrscheinlichkeit gerechnet, dass die ganze Handlung zur Tödtung des Kindes unternommen worden, vollkommen den Martin der Tödtung seines Kindes conviuciren müssen.

Es ist aber in vorliegendem Falle von dem Richter auf Grundlage des §. 1192 des Reichsgesetzbuchs Band XV. durch die ärztlichen Obductionsberichte und insbesondere durch das Superarbitrium der Medicinalverwaltung vollkommen erwiesen, dass das Kind Martins gelebt, als demselben der Hals abgeschnitten wurde, und da die Wunde absolut lethal gewesen, das Kind an dieser Wunde gestorben.

Wenn nun Martin auf der einen Seite durch sein eigenes Bekenntniss dessen überwiesen war, dass er überhaupt seinem neugeborenen Kinde den Hals abgeschnitten, so ist er auf der anderen Seite durch den Beweis aus dem gerichtsärztlichen Superarbitrio dessen gesetzlich überwiesen, dass er an seinem lebenden Kinde diese Handlung verübt, und dass daher diese eine mörderische Handlung gewesen. Es fragt sich aber ferner

III. in wieweit bei dieser mörderischen Handlung *dolus* vorgewaltet. Die beiden vorerörterten Gewissheiten, dass Martin seinem Kinde den Hals abgeschnitten und dass er dies gethan, als das Kind noch lebte, und die aus beiden nothwendig fliessende Schlussfolge, dass er seinem Kinde den Hals abgeschnitten, um ihm das Leben zu nehmen, lassen dieser Handlung keine andere Natur, als nur eine dolose beilegen, da jede Annahme von Culposität wieder zu der Ungereimtheit führen müsste, dass Martin seinem Kinde, ohne die Absicht es zu tödten, den Hals abgeschnitten, während doch diese Handlung nichts Anderes bewirken konnte, als den Tod.

Nach allem diesem halten wir es für vollkommen richtig, dass der Richter in seinem vorstehenden Urtheil wider Martin aus seinem qualificirten Geständnisse das, was er

eingestanden, und aus dem, was er abgeleugnet, den hiergegen geführten Beweis, aus beiden aber den allgemeinen Beweis geformt hat, dass Martin durch seine eingeständige Handlung sein eben geborenes Kind dolose gemordet hat, — und dafür ihm die gesetzliche Strafe zuerkannt worden.

Larion Nikititsch

und

seine Genossen.

Giftmörder und Strassenräuber.

In der Nacht vom 27—28. Februar 18 . . waren bei dem S.schen Krüger Grünberg durch einige Russen, welche gewaltsam in seine Zimmer eingebrochen und die schlafenden Menschen mörderisch gemisshandelt hatten, mehrere Sachen entwandt und geraubt, Damnificat aber in Folge dessen veranlasst worden, überall sofortige Nachforschungen und Aufsuchung der Räuber zu veranstalten. In diesen Bemühungen hatte denn auch Damnificat unter B. den ehemaligen L.schen Podrätschik Iwan Kusmin, als dieses Diebstahls verdächtig, arretirt und an die S.sche Gutsverwaltung zur weitern Beförderung an Ein Kaiserliches W.sches Ordnungsgericht abgegeben, desgleichen auch in Neu-C. die Arretirung zweier mit zwei Pferden und Schlitten reisenden Russen veranlasst, bei welchen man einige Buden-Schnittwaaren, auch ein Säckchen mit Sämereien und eine Bouteille mit angeblicher Pferdemedicin vorgefunden, und die des Diebstahls beschuldigten Russen an das W.sche Ordnungsgericht eingesandt.

Ob nun wohl die drei Russen bei dem Ordnungsgerichte, theils aus ihren Widersprüchen im Verhör wegen ihrer Fahrt am Morgen des 1. März, an welchem Damnificat Grünberg sie zusammen den kleinen Weg längs der L.schen Mühle hatte fahren sehen wollen, und jene vorgegeben, den grossen Weg gefahren zu sein, theils aber auch durch die bei ihnen vorgefundenen, nicht gewöhnlich bei dergleichen

Reisenden anzutreffenden Effecten, als z. B. einer Meerschaumpfeife und einer Repetiruhr, verdächtig erscheinen mussten, und um so mehr verdächtig erschienen, als sie endlich nach einer über mehrere Widersprüche mit ihnen veranstalteten Confrontation eingestanden, in ihren Verhören Unwahrheiten deponirt zu haben, den Grund zu denselben aber anzugeben sich constant weigerten, so konnte doch durch das ganze Verhör nichts auf den bei Grünberg angeblich verübten Einbruch Bezugnehmendes ausgemittelt werden, sondern wurde nur noch festgestellt, dass alle drei Russen bei dem auf der H.schen Hoflage wohnenden Schneider Binewsky gewesen sein wollten, allwo der Larion eine Meerschaumpfeife gekauft zu haben vorgab.

Im Laufe der wider die Inhaftaten abgehaltenen Verhöre war von der S.schen Gutsverwaltung an das Ordnungsgericht eine Anzeige über einen zwischen dem S.schen Drawneckkruge und dem Loedeskruge aufgefundenen Leichnam eines russischen gutgekleideten Bauers, so wie ein Bericht des in S. anwesenden Kreischirurgus Jahn über eben diesen Leichnam eingegangen.

Inzwischen hatte man bei Gericht durch den Herrn Kreisarzt die bei den Inhaftaten vorgefundenen zwei Päckchen mit Sämereien und die Bouteille mit der angeblichen Pferdemedicin besichtigen lassen, und erstere beide waren sogleich für den pulversirten Samen des Stechapfels (*Datura Stramonium*), der Inhalt der Bouteille aber für einen aus diesen Samen bereiteten Gifttrank erkannt worden, in Folge dessen denn das Gericht über diese Gegenstände nochmals die Inhaftaten befragte, und zwar

I. den sich damals noch Leon Nekiferow nennenden Inquisiten Larion Nikititsch. Dieser war bei der vom Inquisiten Iwan Wassiljew früher gemachten Deposition, dass Alles Pferdemedicin, und in der Bouteille eine Mischung von Oel und Essig befindlich sei, Anfangs beharrt, als aber von dem Inquirenten ihm unablässig ein Glas voll

dieser Mixtur zum Austrinken aufgedrungen worden, hatte derselbe eingestanden, dass es Gift sei, und sich zugleich zur Deposition alles durch ihn und seine Gefährten Verübten bereit erklärt, da er nun doch sehe, dass Leugnen nichts mehr helfe. In Folge dieses Entschlusses hatte Inhaftat nun auf Befragen Folgendes deponirt, wie solches im Ordnungsgerichts-Protocolle vom 10. März 18 . . referirt worden.

1) Er heisse Larion Nikititsch und sei als Herumtreiber vor 3 Jahren (18 . .) von der Stadt Polotzk nach Witepsk zum Rekruten abgegeben.

2) Vom Rekrutentransport entwichen, sei er im vorigen Jahre unweit Riga arretirt und, an venerischem Uebel leidend, als krank in das Hospital gebracht, von wo aus er

3) im Frühling vorigen Jahres (18 . .) entwichen, längs der Düna Arbeit gesucht und erhalten, und endlich im Herbst desselben Jahres nach St. Petersburg gekommen, allwo er

4) von einem Krämer und Mestschanin Iwan Iwannow auf dem Tsehnkin-Dwor einen Pass für 15 Rubel B. Assign. gekauft, mit dem er sich in Petersburg aufgehalten und

5) nach Neujahr 18 . . drei Russen Namens Iwan Petrow Babrow, Epifan Markow, Peter Iwannow Ponkratjew kennen gelernt, in Gemeinschaft welcher er

6) in der Nacht vom 6—7. Januar bei der Polizeibrücke auf dem Newskyschen Prospect aus einem Hause durch Einbruch 14 diverse silberne Uhren gestohlen, von welchen er 4 erhalten, die bei ihm vorgefundene silberne Repetiruhr behalten und die anderen drei verkauft.

7) Acht Tage später hätte er aus einer deutschen Bude die bei ihm vorgefundenen Ellen Waaren gestohlen, kurze Zeit darauf aber sei er

8) mit Iwan Wassiljew zusammen getroffen, der geschickt gewesen, russische Arbeiter anzunehmen, und mit dem zusammen er nunmehro die Reise bis Druja gemacht, woselbst sie

9) am 22. Februar angelangt und mit einem Juden Na-

mens Narkow zusammengetroffen, der ihnen für 1 Rubel S.-M. eine Saat verkauft, die, in Branntwein an Menschen gegeben, betäubend wirke, und solchergestalt das Ausplündern bequem mache, mit welchem Mittel versehen, sie

10) von Druja nach W. fahrend, im E.schen Kruge mit dem Iwan Kusmin Prokofjew zusammen getroffen, diesen

11) mit dem Mittel und ihrer Absicht, solches nächstens zu gebrauchen, bekannt gemacht und nunmehr mit dem Prokofjew, der ihrem Vorhaben gleich beigestimmt,

12) längs S. weiter gefahren, woselbst sie etwa 9 — 10 Werst hinter S. in einem steinernen Kruge (der Sesswegensche Drawneckkrug) drei russische Bauern gefunden, welche aus Riga rückkehrend mit Fuhren von Salz, Heringen u. s. w. über L. und Lutzen nach Hause fahren wollen. Diesen Russen hätten sie den betäubenden Trank gegeben und wären mit ihnen, als es schon dunkel geworden, zusammen des Weges weiter gefahren.

13) Von diesen Russen sei der eine etwa 40 Jahre alt, gross und ganz brünett, auch mit solchem Bart, die beiden andern aber jung, blond und mittler Statur gewesen.

14) Nach einer Fahrt von etwa 5 Werst auf dem Lubanschen Wege hätten sie im Walde angehalten, den schwarzbärtigen Russen schon ohne alle Besinnung im Schlitten liegen, die beiden andern aber, welche zwar aufstehen können, auch schon ohne alles Bewusstsein gefunden und sämmtliche nunmehr ohne alle Widersetzlichkeit ausgeplündert, worauf sie,

15) nachdem sie den Russen 32½ Rubel S.-M. abgenommen, diese alle Drei auf einen Schlitten gelegt und das Pferd mit ihnen fortgejagt, selbst aber mit den beiden andern Pferden, einem grossen und kleinen, und den auf den Fuhren befindlichen Sachen umgekehrt und sodann,

16) auf Anrathen des Iwan Kusmin Prokofjew durch die Nacht wieder zurück nach der H.schen Hoflage zu dem Schneider Binewsky gefahren, welchem sie die Sachen, 1 Tonne Heringe, 2 Tonnen Salz, 1 Paudel mit

einem neuen Damenhut und 2 Weberschiffchen abgegeben, auch ihm ihr altes aus Petersburg mitgebrachtes Pferd überlassen, und dagegen von Binewsky eine silberne Taschenuhr und eine mit Silber beschlagene Meerschaumpfeife und einen neuen Fahrzaum erhalten.

17) Aus dem geraubten Gelde habe Deponent 11½ Rubel S.-M., Iwan Wassiljew 11 Rubel S.-M. und Prokofjew 10 Rubel S.-M. bekommen.

18) Nach 2 Stunden, noch vor Tagesanbruch, seien sie alle von Binewsky, der die Sachen in seiner Stube weggelegt, fort und über L.'s Mühle, L. B. u. s. w. gefahren, bis sie in Neu-C. arretirt worden.

19) Wegen des bei Larion gefundenen Schlüssels hatte derselbe angezeigt, dass er zu seinem in St. Petersburg zurückgebliebenen Kasten, worin schmutzige Wäsche sei, gehöre.

Nachdem bei dem Ordnungsgerichte die Geständnisse des Inquisiten Larion, gleich wie solche hier referirt worden, punktweise zu Protocoll verschrieben, hatte nunmehro weiter die Behörde

II. den Iwan Wassiljew vorbeschieden, und verschreibt über das mit diesem abgehaltene Verhör, dass Iwan Wassiljew vorgefordert sei, „welcher nun auf geschehenes Befragen, durchaus ganz übereinstimmend mit dem Larion Nikititsch, Alles, wie von 1 bis 19 verschrieben, gestand, nur mit Ausschluss der Petersburgschen Diebereien, von denen er keine Kenntniss habe.

Desgleichen ist in dem Ordnungsgerichts-Protocolle rücksichts des

III. mit Iwan Kusmin Prokofjew hierüber abgehaltenen Verhörs verzeichnet, dass der Iwan Kusmin Prokofjew, welcher auf geschehenes Befragen noch leugnen wollte, doch bei Confrontation mit den beiden Inhaftaten nun auch Alles ihn Betreffende, wie Larion angegeben, eingestand.

Durch diese Geständnisse war für den bei Grünberg verübten Einbruch Nichts ausgemittelt, und erwies es sich in der Folge, dass diese Inquisiten an sothanem Verbrechen keinen Theil hatten, da die Thäter ausgemittelt, in einer andern Acte requirirt und nach erfolgtem Urtheil bestraft wurden; indessen hatte nunmehr das Ordnungsgericht die Veranstaltung getroffen, dass sowohl der aufgefundene Leichnam zur Obduction eingesandt, als auch in der Binewskyschen Wohnung *per delegatum* genaue Nachsuchung angestellt und Binewsky selbst arrestlich zum Verhör eingebracht werden solle.

Nachdem der Leichnam zur Obduction eingeliefert worden, hatte man ihn zur Ansicht den drei Inquisiten vorgezeigt, und war derselbe von allen Dreien, nachdem zuvor Larion sich ungewiss hierüber äussern wollen, als der Leichnam eines der drei, von ihnen mit dem Gifttrank bewirtheten und nachher ausgeplünderten Russen erkannt worden. Bei dieser Leichenschau hatte aber ein gegenwärtig gewesener Officier der Invaliden den Iwan Wassiljew als einen schon in Riga vor einigen Jahren arrestlich Einsitzenden erkannt, und Iwan Wassiljew hatte, hierüber befragt, eingestanden, im Jahre 1822 für einen in Riga begangenen Flachsdiebstahl durch die Criminaldeputation des Riga'schen Raths verurtheilt und hierauf nach Sibirien versandt zu sein, auf welchem Transporte er aber entwichen.

In der H.schen Hoflage hatte man den Binewsky nicht zu Hause, dagegen aber einige Buden-Schnittwaaren vorgefunden, von welchen Larion, hierüber befragt, eingestand, solche demselben verkauft zu haben; auch war, bei späterer arrestlicher Einsendung des Binewsky, über die Auffindung der von den Inquisiten angenommenen Sachen, Heringe, Salz u. s. w. berichtet worden. Während alles dessen hatte bei Gericht ein S.scher Krüger Kukinow die Anzeige gemacht, dass er in dem Larion Nikititsch einen, schon vor etwa fünf Jahren unter dem Namen Sehnruns

oder Sehnriburry wegen Giftmischerei transportirten und wieder entwichenen Verbrecher erkenne; indessen hatte Larion, hierüber befragt, solches in Abrede gestellt, und man hatte sich dieserhalb nachfraglich an das Riga'sche Ordnungsgericht gewandt, von wo aus später die Abschrift eines im Jahre 18.. wider Larion Nikititsch abgehaltenen Protocolls eingesandt war, nach Ausweis dessen derselbe von Kaipen aus, mit einem bei ihm gefundenen Päckchen Stechapfelsaat und einer Bouteille präparirten Giftgetränks aus Stechapfelsaat, bei dem Ordnungsgerichte eingeliefert und von dort aus an die livländische Gouvernementsregierung abgegeben worden.

Aus dem wider den nunmehr gefänglich eingelieferten Schneider Binewsky abgehaltenen Verhör und mit den übrigen Inquisiten bewerkstelligten Confrontationen ergab sich

IV. dass Andreas Binewsky, 30 Jahr alt, lutherischer Confession, im Jahre 18.. *ad sacra* gewesen, und in Riga zur Steuerzahlung angeschrieben, den Larion und Iwan Wassiljew zuerst um Fastnacht 18.. bei Jankiewitz als reisende Krämer gesehen, woselbst er von ihnen 12 Ellen grünen Bombasette und roth und schwarzes Westenzeug gekauft; dass aber am 1. März 18.. früh Morgens um 4 Uhr zuerst der L.sche Podrätschik Iwan Kusmin Prokofjew in seine Wohnung gekommen und mit ihm seine Krugsschuld liquidirt, auch von ihm eine fertige Mütze gekauft, und dass allererst eine Viertelstunde später der Larion Nikititsch und der Iwan Wassiljew mit dem H.schen Bauerwirthe Lieze Adam bei ihm eingekommen und erzählt, sie hätten sich von der grossen Strasse verirrt. Diese Russen hätten ihm 1 Tonne Heringe und 1½ Tonne weisses Salz erst zum Aufbewahren abgeben wollen, nachher aber gegen eine Meerschaumpfeife und eine silberne Taschenuhr, die er zusammen für 16 Rubel S.-M. in Anschlag gebracht, verkauft, auch seiner Frau einen ganz zerbrochenen Strohhut geschenkt, ihm aber annoch eines ihrer drei Pferde,

das alt und ganz ermüdet gewesen, dort gelassen, damit, wenn es leben bleiben sollte, er ihnen bei ihrer Wiederkunft 4 Rubel S.-M. auszahle, auf deren Abschlag sie schon einen Zaum von ihm erhalten hätten. Bis zum Tagesanbruch seien alle drei Russen bei ihm geblieben und hätten ihre Pferde gefüttert, alsdann seien sie alle Drei zusammen weggefahren, hätten bei ihm aber noch zwei Weberkämme, eine Rolle Papier und einen papiernen Beutel mit Farbeholz vergessen gehabt, die er erst später entdeckt. Auf einer an demselben Morgen unternommenen Fahrt hatte Inquisit von dem L.schen Krüger Jankiewitz in Erfahrung gebracht, dass man einige Diebe, welche bei dem S.schen Krüger gestohlen, verfolge, und auf die bei ihm gewesenen Russen vermuthend, war Inquisit sogleich wieder zurückgefahren, hatte die Tonne Heringe in seiner Waarenkammer in der Erde, das Salz aber, da es hier feucht gewesen, mit Bewilligung des Jankiewitz bei diesem in dessen Schmiede unter den Kohlen vergraben, um hierdurch allen Verdacht bei entstehenden Nachforschungen von sich abzuwenden. aus welchem Grunde er denn auch den Strohhut verbrannt.

Früher hatte das Ordnungsgericht zu seinem Protocolle bemerkt, dass von des Herrn Civilgouverneurs Excellenz über einen in St. Petersburg bei dem Uhrmacher V. in der Nacht vom 7.—8. Januar 18.. verübten Diebstahl von 57 verschiedenen Uhren dem Ordnungsgericht Nachricht ertheilt worden, auf diesen Umstand auch den Larion inquirirt; indessen war von ihm ein Mehreres nicht eingestanden worden, wonach denn das Ordnungsgericht der Gouvernementsregierung eine genaue Bezeichnung der bei Larion vorgefundenen Repetiruhr, zur erforderlichen Nachfrage bei dem Bestohlenen, unterlegte.

Nachdem, wie bereits referirt, der Binewsky verhört worden, war von der livländischen Medicinalverwaltung ein Gutachten über den Tod des obducirten Cadavers, nach Untersuchung des Magens, dahin erfolgt, dass der Verstorbene

durch vegetabilisches Gift, und, wie aus den im Magen vorgefundenen Hülsen zu schliessen, durch die giftige Saat des Stechapfels ermordet worden.

Ehe nunmehr weiter in der Sache vorgeschritten oder dieselbe an das Landgericht zur weitern Untersuchung abgeliefert worden, hatten die drei Hauptverbrecher, Larion, Iwan Wassiljew und Prokofjew, sich in der Nacht vom 14—15. Mai, nachdem sie die Diele eines der Gefängnisse durchsägt, unbemerkt von den schlafenden Schildwachen, aus dem Gefängnisse befreien können, und waren solchergestalt der Haft entwichen.

Ohnerachtet angestellter Nachforschungen hatte man die Weichhaftgewordenen nicht sofort wieder zur Haft bringen können, und es war das Ordnungsgericht mit dem Verhör des nunmehr auch verdächtig gewordenen L.schen Krügers und Schmidts Wilhelm Jankiewitz, 40 Jahre alt, lutherischer Confession, in demselben Jahre *ad sacra* gewesen, so wie dessen Burschen Johann Dissenbach, 19 Jahre alt, lutherischer Confession, annoch nicht confirmirt, vorgeschritten, und war von denselben nach mehrfältig vorgenommenen Confrontationen eingestanden worden:

1) Dass der Larion Nikititsch ein Bekannter des Jankiewitz sei, und Ersterer mehrmals in seinem Kruge verkehrt, auch einmal 14 Tage daselbst gewesen sei.

2) Dass der Binewsky an dem fraglichen Morgen, den 2. März 18.. früh, sein Pferd mit Erlaubniss des Jankiewitz durch dessen Burschen Dissenbach beschlagen lassen, und bei der Gelegenheit aus seiner Korbragge 2 Säcke mit Salz hervorgebracht, und diese mit Dissenbachs Hülfe unter den Kohlen verborgen, nachdem er geäussert, dass Jankiewitz hiervon unterrichtet sei.

3) Nachdem 1½ Woche später Binewsky arrestlich abgeführt worden, habe Jankiewitz das Salz mit Dissenbachs Hülfe der Frau des Binewsky in einer Nacht zu-

geführt und ihr durch's Fenster hineingehoben, worüber der Jankiewitz dem Dissenbach Stillschweigen auferlegt.

In den weiter bei dem Ordnungsgerichte gegen Jankiewitz und Dissenbach abgehaltenen Verhören, auch mit diesen und Binewsky veranstalteten Confrontationen ist weiter über die verschiedenen Besuche des Larion bei Jankiewitz, auch über den Besuch desselben mit Iwan Wassiljew zu Fastnachten 18 . ., woselbst auch Binewsky von ihm gekauft, und wegen des zu Jankiewitz gebrachten Salzes annoch festgestellt worden:

1) dass Jankiewitz dem Binewsky die Erlaubniss zum Verscharren des Salzes unter den Kohlen ertheilt, und

2) dass allererst am 4. März 18 . . früh Morgens das Salz zu Jankiewitz gebracht und unter den Kohlen verscharrt worden.

Nur noch die Benachrichtigung, dass der ermordete und mit seinen Gefährten geplünderte Mensch ein der verwittweten Obristlieutnant K. auf dem im W.schen Gouvernement belegenen Gute P. gehöriger Erbbauer sei, war zu den Acten gekommen und somit hatte man, in Erwartung dessen, dass der in Riga wieder zur gefänglichen Haft gebrachte Larion Nikititsch auf wiederholte Requisition an das hiesige Ordnungsgericht eingesandt werden würde, dem Fortgang der Sache bis zum 3. Decbr. 18 . . Anstand gegeben, wonach denn allererst sämmtliche bisher geführte Untersuchungsacten mit dem inzwischen auch wieder zur Haft gebrachten Prokofjew, dem Binewsky, Jankiewitz und Dissenbach, an das Landgericht zur weitern Untersuchung übergeben worden.

Das Landgericht hatte, nachdem die Untersuchungsacten zuvörderst genau inspicirt waren, in einer Unterlegung an die Regierung um Ausmittelung der Eigenthümer der bei Inquisiten vorgefundenen Repetiruhr und der Budenwaaren gebeten, und hatte sodann erst zum Verhör der einzelnen Inquisiten schreiten und auch deren Verhör nur langsam

prosequiren können, da zum Theil diese Inquisiten schon vom Ordnungsgerichte krank an das Landgericht überliefert waren, theils auch der Larion Nikititsch Jablokow sogleich nach seiner Ankunft aus Riga krank befallen war, und erst spät verhört werden können.

Aus den mit den Inquisiten nach und nach veranstalteten Inquisitionen kann zur Vermeidung zweckwidriger Wiederholungen nur dasjenige aus dem Specialverhör referirt werden, was entweder sich mit der Inquisiten Aussage bei dem Ordnungsgerichte widerspricht, dieselbe erläutert, oder was rücksichts ihrer Geständnisse bei dem Ordnungsgerichte noch gar nicht zur Sprache gekommen; und insofern ergiebt sich nur

I. Aus dem Verhör wider Binewsky, der nach Ausweis seines Placatpasses 30 Jahre alt, lutherischer Confession, und, wie er angezeigt, 18.. zuletzt *ad sacra* gewesen ist, dass an dem Morgen des 1. März früh der Prokofjew allein bei Binewsky angelangt und im Gespräche geäussert, er sei zu Fusse gekommen, und dass, nachdem Prokofjew mit Binewsky sich berechnet, von Letzterem auch eine Mütze gekauft, und diese mit einem halben Silberrubel bezahlt, also wohl länger als eine Viertelstunde später, die beiden Russen Larion und Wassiljew zusammen, und kurz darauf ihr Wegweiser Lieze Adam bei Binewsky eingekommen und sich ganz fremd mit Prokofjew begrüsst; dass der Handel, wie beim Ordnungsgericht deponirt, stattgefunden, der Iwan Wassiljew und Prokofjew, der auf des Ersteren Bitte ihm geholfen, die Pferde zu beschicken, die Heringstonne und das Salz in die Wohnung Binewsky's getragen, und dass, als die Russen mit Tagesanbruch fortgefahren, sie den Prokofjew auf seine Bitten bis Libbien mitnehmen wollen.

Erst als Binewsky erfahren, dass man den Dieben aus dem S.schen Kruge nachforsche und er Verdacht wider die Russen geschöpft, welche ihm das Salz und die Heringe

verkauft, habe er die Tonne Heringe in eine leere Kartoffelgrube seiner Waarenkammer hingestellt, sie nicht etwa mit Erde bedeckt, sondern einen Waschbalgen darauf gesetzt, in so lange bis er sich weiter darnach erkundigt haben würde. Das Salz aber habe er, da es in der Kartoffelgrube feucht gewesen, wie deponirt, nach erhaltener Erlaubniss des Jankiewitz zu diesem gebracht, und dasselbe mit Hülfe des Dissenbach nicht unter die Kohlen in der Schmiede vergraben, sondern es habe auf des Jankiewitz Befehl der Dissenbach an einer Stelle in der Kohlenkammer die Kohlen neben der Thür von der Wand weggeschaufelt und auf den sodann frei gewordenen Platz die Salzsäcke hingestellt, einzig, weil es hier trocken gewesen, und nicht etwa um sie zu verbergen. Gleichergestalt habe er den Strohhut nicht aus Furcht vor Entdeckung, sondern weil seine Kinder eine junge Vorsteherhündin mit dem Hute geneckt und diese ihn umhergezaust, im Aerger in den Ofen geworfen.

Ueber das Salz ganz mit Binewsky gleichlautend deponirt

II. der Wilhelm Jankiewitz (dessen *generalia* bereits angeführt), dass er blos deshalb das Aufbewahren des Salzes in seiner Kohlenkammer gestattet, weil in derselben der einzige trockene Ort gewesen, dass aber die Säcke offen an der Thüre gestanden und nicht unter den Kohlen verscharrt gewesen, dass diese Säcke wohl zehn Tage daselbst auf dem von Kohlen geräumten Platz gestanden, und dass er, nachdem eines Abends der Krüger Mitzpappe bei ihm erzählt, Binewsky sei arretirt, aus Furcht, er möchte auch in Untersuchung gezogen werden, noch desselben Abends spät zusammen mit seinem Jungen Dissenbach die beiden Säcke aufgeladen und sie der Frau des Binewsky zurückgebracht, dass er aber nicht diese Säcke bei der Binewsky durchs Fenster eingehoben, sondern wie gewöhnlich durch die Thür, und dass früher solches bei dem Ordnungsgericht aus Furcht von ihnen anders deponirt worden. Ueber seine

Bekanntschaft mit dem Jablokow ist Inquisit sich in seinen Aussagen in so ferne gleichgeblieben, als er den längsten Aufenthalt des Jablokow bei ihm nur auf 4—5 Tage und nicht auf 14 Tage angiebt, daneben auch deponirt, dass er bei einer solchen Anwesenheit von Jablokow ein Pferd gekauft, das Kaufpretium von 14 Rubel S.-M. aber nur nach und nach getilgt.

III. Der Johann Dissenbach, dessen *generalia* schon angegeben, hat bei dem Landgerichte über die Bekanntschaft seines Meisters mit dem Jablokow ganz gleichlautend deponirt, und gleichergestalt in Rücksicht der Salzsäcke des Binewsky, dass solche nicht unter den Kohlen verscharrt gewesen, sondern dass er auf Geheiss seines Meisters Jankiewitz die Kohlen neben der Thüre von der Wand mit einer Schaufel abgezogen und auf den freien Platz die beiden Binewskyschen Säcke, ohne sie mit Kohlen zu überschütten, hingestellt. Diese Säcke seien nachmals, als Binewsky schon arretirt und eines Abends Jankiewitz solches erfahren, noch desselben Abends spät von ihm und dem Jankiewitz der Binewskyschen Ehefrau zurückgegeben, und nicht durch das Fenster, was er bei dem Ordnungsgerichte aus Furcht vor weiterer Strafe ausgesagt, sondern durch die Thüre hineingetragen worden. Am Morgen des 1. März 18.., als Jankiewitz noch geschlafen, seien zwei Russen, welche er durchaus nicht gekannt, in den Krug gekommen, hätten gefragt, ob sie daselbst Haber bekommen könnten, was Deponent ihnen verneinen musste; der eine habe für 4 Kopeken Branntwein getrunken und *hoc facto* seien beide wieder hinaus gegangen und fortgefahren; der im Kruge anwesende S.sche Krüger Grünberg aber habe vermuthet, dass dies die Diebe, welche bei ihm gestohlen, sein möchten, und sei ihnen nachgeeilt. Inquisit habe solches dem Jankiewitz und dieser dem Binewsky erzählt.

Solchergestalt waren über die vorerwähnten Umstände

die Aussagen der drei benannten Inquisiten ganz gleichlautend, und da der Behörde die beiden Säcke mit Salz, welche sich bei Jankiewitz befunden hatten, eingeliefert waren, so unternahm man eine genaue Besichtigung, ob sich an denselben Spuren von Kohlenstaub oder Flecken von dem Anreiben an Kohlen befinden möchten und insbesondere an den oberen Theilen der Säcke; indessen hatte sich nirgends so etwas vorgefunden und es war nach dem Ausklopfen der Säcke nicht einmal Kohlenstaub entdeckt worden, der sich nothwendig aus denselben hätte zeigen müssen, wofern diese Säcke ganz mit Kohlen überschüttet gewesen sein würden.

Mehr noch als diese drei vorgenannten Inquisiten, und zum Theil ganz, widersprachen die beiden Russen Larion und Prokofjew in den Verhören bei dem Landgerichte ihren Depositionen, welche sie bei dem Ordnungsgerichte gethan, und als nun endlich auch, nach Verlauf einer langen Zeit, in welcher die vorliegende Sache wegen mangelnden Verhörs des Iwan Wassiljew, aus welchem man dessen Consorten Larion und Prokofjew zu überweisen gehofft, nicht abgeurtheilt werden können, dieser genannte Iwan Wassiljew bei dem Landgerichte eingeliefert und daselbst inquirirt worden, hat derselbe, gleich dem Prokofjew, sein bei dem Ordnungsgerichte niedergeschriebenes Geständniss gänzlich widerrufen und abgeleugnet. Am wenigsten jedoch hat von allen drei Inquisiten der Larion Nikititsch sein Geständniss widerrufen, wie Nachstehendes ausweiset.

IV. Larion Nikititsch Jablokow, seiner Angabe nach 37 Jahre alt, altgläubig-griechischer Confession, vor mehr als zwei Jahren *ad sacra* gewesen, aus Polotzk gebürtig, von der Stadt Pleskow zum Rekruten abgegeben, aber auf dem Transporte entwichen, hat sich nach seinen Depositionen an vielen Orten unter mehreren verschiedenen Namen umhergetrieben, ist öfters arretirt gewesen und wie-

der entwichen, wie er denn auch eingesteht, einmal aus Kaipen mit einer Bouteille präparirten Giftgetränks — wie er später erfahren — und einem Päckchen Saamen, welche beide Sachen aber seinen, bei seiner Arretirung entwichenen, Gefährten gehört, vorerstlich transportirt, bei dem Ordnungsgerichte in R. abgegeben, von dort aus weiter an das Ordonnanzhaus geliefert und von hier aus wieder entwichen zu sein, bleibt darin seinem früheren Geständnisse gleich, dass er im Herbste 18 . . nach St. Petersburg gekommen, widerruft aber

1) sofort den Diebstahl der 14 Uhren, und giebt vor, die bei ihm vorgefundene silberne Repetiruhr auf dem Talkutschin Rinka für 8½ Rubel S.-M. gekauft, den Diebstahl aber nur gezwungener Weise bei dem Ordnungsgerichte eingestanden zu haben. Desgleichen deponirt Inquisit

2) rücksichts des in Petersburg verübten Waarendiebstahls, dass ein Pole, Fedor Grigorjew, mit dem er Freundschaft gemacht, ein Pack Waaren bei sich gehabt und ihm vertraut, dass er diese aus einer deutschen Bude gestohlen. Sie hätten sich vereinigt zu einer Reise, um diese Waaren zu verkaufen, und als Grigorjew noch etwas besorgen müssen und die Waaren dem Inquisiten anvertraut, habe dieser sich mit ihnen heimlich davongemacht und sie sich solchergestalt zugeeignet, bis er

3) den Iwan Wassiljew getroffen und mit diesem sich vereinigt, nicht um Arbeiter zu engagiren, sondern um sich so lange, die Waaren verkaufend, umher zu treiben, als die Waaren hinreichen würden.

4) In Druja hätte er nicht von einem Juden, wie er früher angegeben, die Stechapfelsaat erhalten, sondern auf der Fahrt von Druja in das livländische Gouvernement seien er und sein Kamerad Iwan Wassiljew in einem S.schen Kruge mit einem Bekannten von ihm, Trafim Nikulin, zusammengekommen, welcher ihm und dem Iwan Wassiljew diese Stechapfelsaat und dazu einige Instruction

gegeben, auch gesagt, dass die Saat betäube, aber nicht tödte.

5) Der Iwan Wassiljew habe diese Stechapfelsaat mit Branntwein präparirt, wobei Deponent nicht zugegen gewesen.

6) Auf derselben Fahrt, welche sie in verschiedenen Richtungen durchs Land gemacht, seien sie zwischen E. und Sesswegen mit dem Prokofjew auf der Strasse zusammengetroffen und sei dieser mit ihnen bis zum nächsten Kruge (einem H.schen) hingefahren, wohin auch später die drei, nachher ausgeplünderten, reisenden Russen gekommen, mit welchen sie alle die Nacht zusammen geschlafen.

7) Dem Prokofjew hätten sie nichts von dem bei sich geführten Gift gesagt, dies sei früher unwahr deponirt worden.

8) Von diesem Kruge aus sei Prokofjew mit den drei Russen andern Morgens voraus weggefahren, und kurz darauf auch Deponent und Iwan Wassiljew; sie hätten die Russen noch vor S. eingeholt und seien nunmehr, S. vorbei, alle zusammen des Weges weiter bis zu dem 10 Werste von S. belegenen (Drawneck-) Kruge gefahren, woselbst sie mit Untergang der Sonne angekommen.

9) Es sei zwischen Inquisiten früher keine Verabredung getroffen, diese Leute zu vergiften, und hätten sie sich alle etwa eine Stunde im Drawneck-Kruge aufgehalten und den Pferden Haber vorgegeben.

10) Ihm sei nicht gewiss bekannt, ob die Russen das Gift hier im Drawneck-Kruge erhalten, er vermuthe es aber, da Wassiljew und Prokofjew sich sehr viel mit ihnen zu schaffen gemacht und ihnen Warmbier zu trinken gegeben, während Inquisit viel Branntwein getrunken.

11) Als sie vom Drawneck-Kruge weiter den Lubanschen Weg gefahren, habe sich beim Kruge Prokofjew zu den Russen gesetzt, Larion und Wassiljew seien auf ihrem Schlitten gefahren und Ersterer sei sogleich bei der

Wegfahrt eingeschlafen, weil er viel Branntwein getrunken, und sei nicht eher aufgewacht, als bis Wassiljew ihn aufgeweckt mit dem Bemerken, dass es nun Zeit sei, die Pferde umzukehren.

12) Als er erwacht, habe er den einen Russen im Schlitten wie ohnmächtig liegen, die beiden anderen aber noch stehen gesehen. Sie hätten nun aus dem einen Schlitten die Sachen in die beiden anderen Schlitten gepackt, alsdann diese beiden umgekehrt und sodann das eine Pferd mit den drei Russen fortgehen lassen, sie selbst aber wären jeder in einem Schlitten desselben Weges wieder zurück gefahren.

13) Der Iwan Wassiljew habe den Leuten das Geld schon abgenommen gehabt, als Larion erwacht, und von demselben dem Prokofjew 10 Rubel S.-M., Inquisiten Larion aber ihr beider Theil, 23 Rubel S.-M., abgegeben.

14) Auf der Rückfahrt seien sie in einem Waldwege irre gefahren, und daselbst sei der Prokofjew mit seinem Pferde und Fuder von ihnen abgekommen.

15) Prokofjew habe nicht den Rath gegeben gehabt, zu Binewsky zu fahren, sondern sie hätten alle die Absicht gehabt, den Moskauschen Weg hinaufzufahren, als sie sich verirrt. Sie hätten einen Bauer als Wegweiser angenommen, der sie zu Binewsky gebracht, woselbst sie den Prokofjew vorgefunden. Der Wassiljew, welcher lettisch spreche, habe den Wegweiser aus einem Bauergesinde am Wege erbeten, während Inquisit auf der Strasse mit den beiden Schlitten gewartet.

16) Prokofjew habe das von ihm gefahrene Pferd, welches ganz ermüdet gewesen, im Gebüsch, etwa 50—60 Faden entfernt von Binewsky's Wohnung, stehen gelassen gehabt, was er Inquisiten, Larion, gesagt, worauf er hingegangen und das Pferd herbeigeführt.

17) Sie hätten sich bei Binewsky das Ansehen gegeben, als seien sie mit Prokofjew nicht bekannt, und aus-

serhalb des Kruges habe der Prokofjew ihnen das Erforderliche wegen des Pferdes mitgetheilt.

18) Der Wassiljew oder Prokofjew habe Inquisiten nicht gesagt, dass die Leute den Gifttrank erhalten, sondern es sei nur unter ihnen als gewiss und eine abgemachte Sache betrachtet worden.

19) Die Leiche, welche ihm hier vorgezeigt worden, sei die Leiche desjenigen Russen, welcher schon ohnmächtig auf dem Schlitten gelegen, als sie alle ausgeplündert worden; dieser sei der älteste von den drei Russen gewesen.

20) Den zwischen ihm und Binewsky wegen der Heeringstonne, des Salzes und des Pferdes von Binewsky umständlich angezeigten Handel giebt Inquisit mit diesem gleichlautend an, so wie

21) grösstentheils gleichlautend die Umstände über seine Bekanntschaft mit Jankiewitz, wie dieser Inquisit sie angezeigt.

22) Der Prokofjew sei von Binewsky mit ihnen gefahren, im L.schen Kruge hätten sie, Larion und Wassiljew, nach Haber gefragt, aber keinen erhalten. Iwan Wassiljew habe für 6 Kopeken Branntwein getrunken und der Prokofjew sei so lange vorausgefahren.

23) Sie hätten den Prokofjew eingeholt, der sie noch eine kleine Strecke begleitet, alsdann aber aus Furcht vor Entdeckung sie verlassen und rechts vom Wege zu Fuss abgekehrt sei; sie beide aber habe man in Neu-C. arretirt.

Ganz zurück aber nimmt sein bei dem Ordnungsgerichte niedergelegtes Bekenntniss

V. der Iwan Kusmin Prokofjew, 30 Jahre alt, griechischer Confession, vor mehr als zwei Jahren *ad sacra* gewesen, bei der R.schen Kreisstadt des W.schen Gouvernements steuerpflichtig, Plotnik und Säger seines Gewerbes. Er widerruft sein bei dem W.schen Ordnungsgegerichte niedergelegtes Bekenntniss der mit Larion und

Wassiljew gemeinschaftlich an den drei Russen im Drawneck-Kruge verübten Vergiftung und späteren Ausplünderung, sowie der darauf erfolgten Fahrt zu Binewsky, giebt vor, dies bei dem Ordnungsgerichte einzig deshalb eingestanden zu haben, weil er durch Prügel hierzu gezwungen, und deponirt

1) mit dem Larion und Wassiljew zwar zwischen dem E.schen und H.schen Kruge zusammengetroffen, aber nicht mit ihnen gefahren, sondern zu Fuss nach dem H.-schen Kruge gegangen zu sein.

2) Daselbst auch drei Russen, welche aus Riga zurück die Lubansche Strasse nach ihrer Heimath gefahren, angetroffen und mit ihnen, wie mit dem Larion und Wassiljew, die Nacht im Kruge zugebracht zu haben.

3) Mit diesen drei fremden Russen anderen Tages bis S. gefahren und im S.schen Tracteur zur Nacht zurückgeblieben zu sein, während Larion und Wassiljew mit den drei Russen zusammen den S.schen Weg weiter gefahren.

4) Im S.schen Tracteur die Nacht mit einem sonst nicht bekannten Russen Jefim zugebracht und sehr früh Morgens zu Binewsky gegangen zu sein, mit welchem er seine Schulden liquidiren wollen, da er die Absicht gehabt, von Libbien fort zu ziehen.

5) Einige Zeit später seien auch Larion und Wassiljew bei Binewsky angefahren; er habe auf des Letztern Bitte ihm die Pferde füttern helfen, wisse aber sonst von dem Handel des Binewsky gar nichts.

6) Von Binewsky sei Deponent mit den beiden Andern gefahren und sie hätten ihn, Libbien vorbei, bis zu einem B.schen Kruge geführt, wo Inquisit sich von ihnen getrennt und den Weg nach L.hoff eingeschlagen, allwo er Arbeit suchen wollen; auf dem Wege aber sei er arretirt.

Auch bei allen mit Inquisiten vorgenommenen Confrontationen bleibt derselbe constant bei seinem Widerruf stehen

und giebt als Grund zu seinem früheren Geständnisse Furcht vor Strafe bei dem Ordnungsgerichte und ein Zuflüstern des Iwan Wassiljew, nur einzugestehen, dass er auch im Drawneck-Kruge gewesen und geholfen, die Pferde der Russen umzukehren, an, wie er denn auch durchaus nicht anders, als in der Confrontation mit Larion und Wassiljew, sein Geständniss gezwungener Weise abgelegt haben will.

Gleich mit diesem Inquisiten widerruft der, nach vielen und langen Bemühungen der Behörde endlich zum Verhör gestellte,

VI. Iwan Wassiljew, 31 Jahr alt, altgläubig-griechischer Confession, im vorigen Jahre zuletzt *ad sacra* gewesen, bei dem Flecken Schlock steuerpflichtig, sein ganzes bei dem W.schen Ordnungsgerichte niedergelegtes Bekenntniss, ja widerspricht sogar, jemals ein solches Bekenntniss gethan zu haben. Er leugnet constant und ungeachtet aller wider ihn vorgenommenen Beweise, Confrontationen und Argumentationen, irgend eine Theilnahme an der Vergiftung der drei Russen und deren spätern Ausplünderung, oder eine Kenntniss hiervon zu haben; leugnet überhaupt, von dem Vorhandensein des Giftsaamens und des Gifttranks in der Bouteille irgend eine frühere Kenntniss gehabt zu haben, als bis man bei seiner Arretirung die Bouteille in dem Schlitten gefunden, auf welchem er gefahren; er leugnet überhaupt im Drawneck-Kruge gewesen zu sein; er leugnet ferner, irgend eine Kenntniss von dem zwischen Larion und Binewsky stattgefundenen Handel um deren an Letzteren verhandelte Waaren zu haben; er leugnet, mit Larion zusammen zu Binewsky gekommen zu sein, sondern behauptet dagegen,

1) dass er zwar, mit Larion fahrend, in einem E.schen Kruge mit dem Prokofjew zusammengetroffen, von wo aus sie und mehrere andere Russen, auf deren Schlitten ab und zu Prokofjew gesessen, weiter etwa 10 Werste bis

zu einem Kruge gefahren, woselbst sie mit mehreren reisenden Russen die Nacht zugebracht.

2) Andern Morgens sei Prokofjew mit diesen Russen, deren mehr als drei im Kruge gewesen, weiter gefahren, und später auch er und Larion, bis zu einem 15 Werste weiter belegenen Kruge diesseits S., woselbst sie die übrigen Russen angetroffen und mit diesen im Kruge gefüttert, weil ihr Pferd sehr ermüdet gewesen.

3) Nach der Fütterung seien Larion und Prokofjew mit den andern Russen weiter gefahren und Larion habe sein Päckchen mit Waaren mitgenommen, habe aber Inquisiten anbefohlen, wenn das Pferd sich erholt haben würde, grade zu Jankiewitz zu fahren, und falls er ihn dort nicht antreffen würde, weiter zu Binewsky zu fahren und ihn daselbst abzuwarten.

4) Als nun Inquisit sein Pferd gefüttert gehabt, sei er weiter gefahren, habe aber 8 Werste vor Sesswegen die Nacht zubringen müssen, weil sein Pferd zu sehr ermüdet gewesen, und andern Morgens sei er gerade zu Bineswsky gefahren.

5) Hier habe er den Larion in Binewsky's Bett, den Prokofjew aber auf dem Krugstische schlafend angetroffen; in dem Stall, wohin er sein Pferd gebracht, habe er zwei ganz leere Schlitten und zwei Pferde gefunden.

6) Der Larion habe ihm, nach Befragen, wo er so lange geblieben, gesagt, er hätte ein Paar andere Pferde gekauft, die er, Inquisit, nun sofort anspannen sollen, und worauf sein ganz ermüdetes Pferd mit einem der leeren Schlitten bei Binewsky geblieben.

7) Von Binewsky seien sie mit zwei Schlitten, dem, womit er gekommen und nun wieder gefahren, und einem andern noch in Gesellschaft des Prokofjew weiter gefahren, hätten bei Jankiewitz angehalten, der Prokofjew sei mit dem kleinen Pferde vorausgefahren und er und

Larion seien in den Krug gegangen, woselbst Larion noch ½ Lof Haber gehabt, diesen abzuholen.

8) Sie hätten den Haber nicht erhalten, er habe ein Glas Branntwein getrunken, und der Krugsjunge Janka habe dem Larion gesagt, dass der S.sche Krüger im Kruge sei und ihnen aufpasse, sie möchten forteilen, worauf sie denn auch sogleich hinausgegangen und dem Prokofjew nachgeeilt wären.

9) Dieser Prokofjew habe sie früher bei einem Kruge verlassen gehabt, und sie seien drei Meilen von Libbien bei Neu-C. arretirt worden.

Uebrigens hat Inquisit

10) eingestanden, für einen in R. verübten Flachsdiebstahl in die Colonie Siberiens verschickt worden, in Siberien 7 Monate gewesen und sodann von dort aus nach St. Petersburg entwichen zu sein, woselbst er sich einen Pass gekauft, sich dort aufgehalten habe und später mit Larion, den er schon in R. gekannt, zusammengetroffen sei.

11) Inquisit gesteht zwar mit Larion fahrend in einem S.schen Kruge mit Trafim Nikulin zusammengetroffen zu sein, und, ganz wie Larion deponirt, mit diesem zusammen getrunken und gegessen zu haben, leugnet aber durchaus, irgend etwas von der Stechapfelsaat zu wissen, und dass dieser solche ihm oder, seines Wissens, Larion gegeben haben sollte.

Endlich hat nun auch

VII. der Trafim Nikulin, 30 Jahr alt, altgläubig griechischer Confession, im vorigen Jahre *ad sacra* gewesen, seiner Profession nach gegenwärtig ein Fuhrmann in R., alles vom Inquisiten Larion wider ihn Vorgebrachte durchaus geleugnet und es ganz und gar in Abrede gestellt, mit dem Larion bekannt zu sein, mit ihm und Wassiljew im S.schen Kruge zusammen gewesen zu sein, ihnen den Stechapfelsamen gegeben zu haben, und hat, ohnerachtet zwischen ihm und Larion, auch Wassiljew veran-

stalteter Confrontationen, durchaus Alles abgeleugnet, was Beide wider ihn vorgebracht. Bei dieser ganzen Sache ist es das Schlimmste, dass über die meisten und wichtigsten Facta gar keine unparteiischen Zeugen abgehört werden können. Denn weder wissen die Leute aus dem Drawneck-Kruge irgend etwas Bestimmtes über die Personen der Inquisiten, und ob dieselben in dem genannten Kruge zugegen gewesen oder nicht, anzugeben, noch wissen die in der H.schen Hoflage zur Zeit des 1. März 18 . . anwesenden in die Sache nicht verwickelten Personen irgend etwas über die Ankunft und das Thun und Lassen der drei Hauptinquisiten daselbst zu deponiren, und aus diesem wirren Gewebe von Geständnissen, Widerrufen und falschen Anschuldigungen entwickelt sich nur eines Zeugen unparteiische eidliche Aussage, die allerdings auf die Sache, wenigstens in Rücksicht eines der Inquisiten, sehr entscheidend einschlägt.

Der H.sche Wirth, Lieze Adam, hat nämlich eidlich eingezeugt,

1) dass gegen Morgen des 1. März 18 . . zwei Russen mit zwei Schlitten bei seinem Gesinde angehalten, einer bei ihm eingekommen und ihn gebeten, ihnen den Weg zu Binewsky zu zeigen.

2) Dass er gegen eine versprochene Belohnung sich zu diesem Dienste willig gezeigt und sie zu Fuss des Weges begleitet, kurz vor Binewsky's Wohnung aber die beiden Russen schneller daselbst angefahren und Zeuge gleich hierauf gefolgt.

3) Dass derjenige Russe, welcher bei ihm in der Riege gewesen und ihn zum Wegweiser aufgefordert, der Iwan Wassiljew, der Russe auf dem andern Schlitten aber der Larion Nikititsch gewesen.

4) Dass nur zwei Schlitten und zwei Russen, und unter diesen auf dem Wege nicht etwa der Prokofjew, den er sehr gut kenne, sich befunden.

Dieser Zeugenaussage entgegen hat Iwan Wassiljew,

ohnerachtet mit dem Zeugen veranstalteter Confrontation und ohnerachtet der Zeuge ihm seine Aussage vor dem Angesicht beschworen, beim Leugnen beharrt, mit Larion zusammen bei Binewsky angekommen zu sein.

Bei so fühlbarem Mangel der Beweismittel zur Ausmittelung der Schuld oder Unschuld, insbesondere des Iwan Kusmin Prokofjew, war einzig nur als Möglichkeit übrig, diesen Beweis aus der Abhörung der annoch lebenden, aber nach dem Berichte ihrer Herrschaft, der Frau Obristlieutenant K., von ihrer Reise krank und beraubt zurückgekehrten Damnificaten zu suppliren, und es wurden daher sofort die nöthigen Unterlegungen wegen Vorstelligmachung dieser Leute bei dem Landgerichte zum Verhör erlassen und von Zeit zu Zeit wiederholt; indessen hatten bisher diese Bemühungen gar keinen Erfolg gehabt, und um die Beendigung der Sache nicht auf die, durch Länge der Zeit immer ungewisser werdende, Möglichkeit, dass die Damnificaten auch noch die Inquisiten erkennen möchten, hinaus zu schieben, wurde von der Behörde der Beschluss gefasst, in der Sache *ad acta prout jacent* Erkenntniss zu treffen, als was nunmehro nach vorausgesandter Actenrelation in Folgendem zu bewerkstelligen.

Es würde bei Beurtheilung des vorliegenden Falles, wie überall, zuvörderst die Feststellung des Thatbestandes erforderlich werden, indessen kann dies hier weniger als in andern Fällen ohne gleichzeitige Feststellung des Subjects des Verbrechens geschehen. Denn betrachtet man, wie es sich hier eigentlich um das Verbrechen der Vergiftung des zwischen dem Drawneck- und Loedes-Krug gefundenen todten Körpers insofern handelt, als aus der Obduction des Cadavers und insbesondere der Untersuchung des Magens die Medicinal-Verwaltung ihr Gutachten dahin gestellt, dass der vorliegende Mensch durch vegetabilisches Gift, und, wie aus der im Magen gefundenen Hülse zu schliessen, durch den Saamen des giftigen Stechapfels getödtet worden, und muss

man ferner consideriren, dass hier die entdeckte Todesursache nicht auch auf die Art des Verbrechens hinweist, d. h. dass mit der Gewissheit, der gefundene Todte sei an Gift verstorben, nicht auch unbezweifelt festgesetzt wird, er habe dieses Gift von fremder Hand erhalten, mithin also die Möglichkeit des Selbstmordes durch Gift nicht ausgeschlossen wird, so kann es, bei dem Mangel aller sonstigen Beweise über den Tod Denati und durch wen er erfolgt, auch bei dem Mangel für jetzt bekannter Ursachen für den etwa möglichen Selbstmord nur darauf ankommen, was wider diejenigen Personen, welche man wegen vorgefundener Verdachtsgründe auf ein dergleichen Verbrechen inquiriren müssen, durch Beweis und Indicien Convincirendes aufgestellt werden können, oder was solche etwa hierüber eingestanden, wodurch denn Thatbestand und Auctor Delicti gleichzeitig ausgemittelt werden dürften.

In Rücksicht dieser Ausmittelung im Allgemeinen läge schon wider die Inquisiten Larion Nikititsch Jablokow und Iwan Wassiljew, weniger gegen den Iwan Kusmin Prokofjew, hätten sie die Vergiftung Denati und seiner Gefährten auch nicht eingestanden, der Verdacht dringend vor. Denn

1) haben sie eingestanden, mit dem später todt Gefundenen und seinen Gefährten, welche aus Riga Heringe, Salz u. s. w. in ihre Heimath zurückgeführt, auf dieser Reise in mehreren Krügen zusammengewesen zu sein und sie begleitet zu haben; bei diesem Geständnisse beharren sie.

2) Es ist erwiesen, dass sie nachher die dem Denato und seinen Gefährten geraubten Sachen in Besitz gehabt und solche dem Binewsky zum Theil abgetreten, zum Theil und insbesondere die Pferde noch im Possess gehabt haben, als sie inhaftirt wurden. Zu dem Besitz aller dieser Effecten, und insbesondere der Pferde, haben weder Larion noch Wassiljew irgend einen *justum titulum* nachweisen können, und bei dem Mangel desselben ist der

Besitz der geraubten Sachen ein gesetzlicher Verdachtsgrund wider die Inhaber für den Raub, wie solches in der P. H. G. O. Art. XXXVIII. ausdrücklich festgestellt wird.

3) Der Larion Nikititsch Jablokow hat eingestanden, in St. Petersburg einen Waarendiebstahl begangen zu haben, und der Iwan Wassiljew ist ein schon verurtheilter Verbrecher; Beide haben daher schon im Allgemeinen den Verdacht wider sich, wenn es sich um ein begangenes Verbrechen fragt, wie dieses die P. H. G. O. Art. XXV. §. 1 verordnet. Dieser allgemeine Verdachtsgrund gestaltet sich aber wider Larion und Wassiljew zu einem speciellen auf den ausgeübten Giftmord, erwägt man

4) dass bei diesen beiden Inquisiten bei ihrer Arretirung sowohl die giftige Stechapfelsaat, in Pulverform, als auch ein aus dieser Saat präparirter Gifttrank in einer Bouteille vorgefunden worden. Dieses Factum involvirt aber schon gesetzlich ein *indicium proximum* des Giftmordes, wie solches die P. H. G. O. Art. XXXVII. ausdrücklich festsetzt, und ist

5) zugleich mit der Zusammenstellung aller dieser Verdachtsgründe ein Indicium wider die beiden Inquisiten wegen Vergiftung des Denati und seiner Gefährten, weil dieser Denatus grade an einem solchen Gifte, als sie bei sich geführt, und in eben der Zeit, in welcher man dieses bei ihnen entdeckt, verstorben, und endlich

6) wider keinen Andern auch irgend nur ein Verdachtsgrund deshalb vorliegt.

Wie schon erwähnt, liegen diese Verdachtsgründe allein schon wider den Larion Nikititsch und Iwan Wassiljew als Mörder des Denati und Räuber seiner und seiner Kameraden Effecten dringend vor, hätten Inquisiten auch nicht die Vergiftung und Beraubung derselben selbst eingestanden; dies ist aber in dem Verhör bei dem W.schen Ordnungsgerichte geschehen. Dieses Geständniss haben nur die drei Russen, Larion, Wassiljew und Prokofjew,

über die Vergiftung des Denati und seiner Gefährten, sowie Beraubung derselben, bei dem Ordnungsgerichte niedergelegt, und um diese handelt es sich auch nur, wenn von der Ueberweisung der Mörder und Räuber der mehrerwähnten drei reisenden Russen die Rede ist.

Soll aber nunmehr der Richter dieses Eingeständniss der Inquisiten, verbunden mit den wider sie vorliegenden Indicien, zum Beweis ihrer Schuld und als Grundlage eines Straferkenntnisses aufstellen, so tritt hiergegen der von den Inquisiten bei dem Landgerichte in der Specialinquisition unternommene theilweise und vollkommene Widerruf ihrer Geständnisse auf, und es wird zuvörderst die Frage zu beantworten stehen, in wie fern den Inquisiten dieser Widerruf zu Statten kommen kann oder nicht?

Regel ist: der Widerruf hebt nicht an sich die Beweiskraft des vorhergehenden Bekenntnisses auf, denn es steht, im Augenblicke seiner Existenz, als Beweis gegen den Bekennenden, und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen; der Beweis aus dem Geständnisse bleibt bestehen, soweit er nicht entkräftet wird durch den Gegenbeweis.

Dieser peinliche Rechtsgrundsatz steht in gutem Einklang mit dem 57. Art. der P. H. G. O. und mit der Natur der Sache, da der Bekennende, insofern als er Dinge bezeugt hat, welche zu seinem Nachtheil gereichen, nicht als suspect in dem Zeugniss der eigenen Handlung erscheinen kann, weil man nicht als Regel annehmen darf, dass ein vernünftiger Mensch sich, ohne ersichtlichen Zweck, selbst ein Leiden auflegen oder die unter den Menschen etwa genossene Achtung aufgeben wird.

In Rücksicht dessen, dass ein Eingeständniss gesetzliche Requisita haben muss, wenn es als vollgültiger Beweis wider den Bekennenden aufgestellt werden soll, kann sich der bei einem unternommenen Widerruf zu führende Gegen-

beweis nur darauf beziehen, dass Inquisiten darzuthun vermöchten,

1) dass sie nicht im Stande waren, ein richtiges Bekenntniss abzulegen,
2) dass zwischen dem Bekenntnisse, den Indicien und Nebenumständen nur eine scheinbare Harmonie stattfinde,
3) dass die das Bekenntniss etwa bewahrheitenden Umstände falsch seien, und
4) dass das Geständniss anderen wahr befundenen Umständen widerspreche.

Prüft man hierauf die Geständnisse der Inquisiten, welche übrigens bei einer ganz competenten Behörde abgelegt worden, und prüft man ferner, in wie weit bei dem von ihnen unternommenen Widerruf jenen Bedingungen des Gegenbeweises in der Untersuchung genügt werden können, so findet man

I. bei dem Verhalten des Larion Nikititsch Jablokow, dass er in der Specialinquisition nicht eigentlich sein ganzes bei dem Ordnungsgerichte niedergelegtes Einbekenntniss rücksichts des Giftmordes und der Beraubung des Denati widerruft, sondern dass er den Effect desselben in so fern zu mildern versucht hat, als er sich in jenen gesetzwidrigen Vorgängen des Giftempfanges, der im Drawneck-Kruge ausgeführten Vergiftung und der darauf folgenden Beraubung, weniger als handelndes selbstthätiges Subject aufstellt, sondern vielmehr eine zwar mitwissende, aber doch passive Rolle hierin zu spielen scheinen will. Nur den eingestandenen Diebstahl der Uhren in St. Petersburg hat derselbe später ganz abgeleugnet und widerruft sein desfallsiges Geständniss ganz. In Rücksicht dieses Widerrufs mag derselbe allerdings auf sich beruhen bleiben, denn obwohl es an sich auffallend ist, bei einem vagabundirenden russischen Arbeitsmanne eine silberne Repetiruhr zu finden, so ist es doch nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit,

dass er auch auf ehrliche Weise in deren Besitz gekommen sein sollte, ja hätte er sie auch mit gestohlenem Gelde gekauft. Die von Inquisiten angegebenen, den Diebstahl näher bezeichnenden Umstände haben in der Untersuchung nicht weiter ausgemittelt werden können, und der einzige, das Bekenntniss etwa unterstützende Umstand, dass zu der angegebenen Zeit in St. Petersburg bei dem Uhrmacher V. wirklich ein Uhrendiebstahl stattgefunden, ist für den vorliegenden Fall auch ohne Effect geblieben, da auf die wiederholten Unterlegungen rücksichts der Ausmittelung, ob die vorgefundene Uhr zu den gestohlenen gehören möchte, keine desfallsige Anzeige eingegangen, obwohl man rechtlich voraussetzen muss, dass der Eigenthümer mit einer solchen nicht gesäumt haben würde. Dieses Bekenntniss findet daher keine weitere Unterstützung und kann es daher auch in keine weitere Consideration kommen, sondern müsste man die Uhr in so lange für Inquisitens Eigenthum ansehen, bis sich ein Beweis für das Besitzrecht eines Anderen fände. Ein Anderes aber ist es mit dem über den Giftmord und Raub abgelegten Geständnisse; hierin kann ihm sein Widerruf niemals von Nutzen werden, denn

1) hat er nirgends erweisen können, dass er durch angewendeten Zwang unfreiwillig bei dem Ordnungsgerichte sein Geständniss abgelegt. Ueber den immerwährenden Refrain der Inquisiten, dass sie bei dem Ordnungsgerichte so hart gestraft und dadurch gleichsam zu unwahren Geständnissen gezwungen worden, ist in den ordnungsgerichtlichen Protocollen nichts Weiteres zu finden, als dass Larion für die durch das Verhör eines ganzen Tages fortgesponnene Lügengeschichte auf Verfügen der Behörde 50 Stockschläge erhalten. Die dem Larion dictirte Strafe war gesetzlich und verdient und ist daher als keine Art von Zwangsmittel zum Geständnisse anzusehen. Es hat zwar den Schein, als könnte das immer fortgesetzte Aufdringen eines Glases voll von dem Gifttrank zum Trinken zu diesen Zwangsmit-

teln gezählt werden, indessen bleibt dies auch nur Schein. Denn wie dieser ganze Act in der vernunftgemässen Vorausberechnung keinen andern Effect haben konnte, als wie weit der Richter schon durch die ärztliche Prüfung der Mixtur gekommen war, so lag in demselben gegen Inquisiten auch kein grösserer Zwang, als zum Eingeständniss seiner Kenntniss, dass das Getränk Gift sei, und wäre an sich sein Geständniss nichts Gravirliches für ihn gewesen, da er ja auch eine für Pferde präparirte Medicin als Gift für sich betrachten und deshalb nicht trinken mochte, und somit wäre der ganze, in der Handlung des Richters, möchte sie auch an sich unrechtfertig sein, nothwendig liegende Erfolg für Inquisiten, wie zwangvoll er auch sein möge, nicht gravirlich gewesen; aber in ihm selbst mochte die Last der übernommenen Schuld einen grösseren Drang zum Aussprechen entwickeln, und dieser ist Niemand als ihm selbst zu imputiren. Ohne nothwendige Folge aus dem Eingeständnisse, dass die Mixtur Gift sei, erbietet sich Inquisit zum Geständnisse seiner Vergehungen und verfolgt dieses Erbieten durch sofortige Herzählung des Vorgangs bei der Vergiftung und Beraubung des Denati und seiner Gefährten. Dieses sein Bekenntniss steht daher ganz gesondert von jenem, dass Gift in der Bouteille sei; dieses ist frei und nur aus innerer Nothwendigkeit ausgesprochen, wie erzwungen jenes auch sein möchte. Es ist aber dieses Geständniss

2) nicht etwa nur in scheinbarer Harmonie mit den dasselbe unterstützenden Nebenumständen. Denn Inquisit legte sein Geständniss über die Vergiftung und Beraubung jetzigen Denati und seiner Gefährten ab, als noch von diesem Factum nichts bekannt war; er wurde nämlich nicht etwa auf ein schon bekanntes Verbrechen hin inquirirt, sondern allererst durch sein Geständniss ergab sich das Verbrechen. Inquisit hatte die Fahrt mit Denato bis zum Drawneck-Kruge, dem Ort der Beraubung, 5—6 Werste hinter diesem, angegeben. Zwischen dem Drawneck- und Loedes-Kruge

fand man — also in vollkommener Uebereinstimmung mit der Deposition Inhaftatens — den Körper Denati.

Durch Gift des Stechapfelsaamens gab Inquisit die Ermordung des Denati an, und die Untersuchung der Medicinalverwaltung hat diese Todesursache in dem Körper Denati aufgefunden, und dieser Befund wird mit dem Geständnisse in vollkommenen Einklang gebracht, wenn man erwägt, dass gerade diese Giftart bei Inquisiten und seinen Kameraden vorgefunden worden.

Inquisit hat ferner angegeben, dass den Vergifteten mehrere Effecten, als Heringe, Salz, Farbeholz, Papier, Weberkämme und Pferde und Schlitten geraubt worden. Erstere alle hat man, von ihm abgelegt, bei dem Coinquisiten Binewsky, letztere, die Pferde, sogar noch bei ihm selbst vorgefunden.

Hier ist solchergestalt kein nur scheinbarer Zusammenhang des Bekenntnisses mit den Umständen der That, und

3) sind diese Umstände eben so wenig falsch, denn sie sind erwiesenermaassen factisch und sind zum Theil zur eigenen Erkenntniss des Richters gekommen; alle diese Facta sind auch im Widerruf von Inquisiten agnoscirt worden, hauptsächlich aber ist von ihm und seinen Gefährten der Leichnam Denati als der Körper des von ihnen vergifteten ältesten der drei reisenden Bauern agnoscirt worden, und hierbei beharrt Inquisit auch ohnerachtet seines theilweisen Widerrufs.

Endlich aber

4) hat sich nirgends ein wahr befundener Umstand aufgefunden, der dem vorliegenden Geständnisse contradiciren sollte, und somit wäre in aller Hinsicht der für den Widerruf zu führende Gegenbeweis umsomehr missglückt, als bei diesem letzteren Punkte nicht ausser Acht gelassen werden kann, dass Inquisit actenmässig schon einmal mit dergleichen Gift versehen gefunden worden, und also in diesem gesetzwidrigen Treiben zu einem gewissen Grade von

Celebrität gelangt zu sein scheint. Solchergestalt muss also das ganze in Rücksicht der Vergiftung und Beraubung des Denati und seiner Gefährten von Inquisiten bei dem Ordnungsgericht niedergelegte Geständniss mit seinen etwaigen Erläuterungen in der Specialinquisition wider Inquisiten als Beweis stehen bleiben.

Nicht minder ist dies der Fall

II. mit dem Eingeständnisse des Iwan Wassiljew. Denn was auch Inquisit in der Specialinquisition damit bezwecken wollen, dass er dieses Geständniss ganz ableugnet und constant behaupten will, er habe solches gar nicht ausgesprochen, ja sei nicht einmal hierum befragt, so kann doch hierauf durchaus gar keine Rücksicht genommen werden, denn es muss die *fides protocolli* seinem Behaupten, wie überall, um so mehr hier entgegen stehen, als Inquisit schon ein überwiesener und verurtheilter Verbrecher ist, und sich in der Behauptung von der Wahrheitswidrigkeit der gerichtlichen Protocolle besonders zu gefallen scheint, wie er *ad quest.* 526 und 527 gezeigt hat. Es scheint aber diesem strafwürdigen Verhalten des Inquisiten bei Ableugnung der Wahrhaftigkeit eines gerichtlichen Protocolls ein ganz anderes Motiv zum Grunde zu liegen. Dieser Inquisit benimmt sich, wie *ad protocollum* bemerkt worden, in den Verhören mit einer seltenen Gewandtheit, Schlauheit, und man möchte sagen Frechheit. Er scheint sehr wohl einzusehen, dass ihm seinem früheren Geständnisse gegenüber nur zwei Wege offen stehen, nämlich das Geständniss ganz abzuleugnen, oder dessen Unächtheit im Widerruf darzuthun. Das Letztere, mochte er wohl einsehen, würde nicht durchzuführen sein, deshalb mag er denn das Erstere erwählt haben. So sehr auch diese Auseinandersetzung sich auf Vermuthung gründet, so wird diese doch, sowohl durch die Persönlichkeit Inquisiti, als auch insbesondere dadurch unterstützt, dass derselbe bei der nothwendigen Ueberzeugung vom Gegentheil so constant hierbei beharrt. Wie aber schon

angeführt, kann diese Behauptung Inquisiti demselben gar nicht zu Statten kommen, sondern muss sein dermaliges Verhalten in der Inquisition als ein vollkommener Widerruf seines bei dem Ordnungsgericht niedergelegten Geständnisses angesehen werden. Dasselbe ist aber, nach den voraufgestellten Grundsätzen geprüft,

1) frei abgelegt, da in dem Protocoll kein angewendeter Zwang ersichtlich. Auch hat das Gericht in seinem Protocolle express die Punkte des Eingeständnisses Inquisiti Larion aufgezählt, über welche auch dieser Inquisit sein Eingeständniss niedergelegt hat.

Auch die immer wiederkehrende Lamentation über erhaltene harte Züchtigung bei dem Ordnungsgericht findet keinen anderen Grund im Protocolle, als die für Lügen wohlverdiente, im Protocolle notirte Strafe. Hierin liegt kein Zwang, und mochte wie bei Larion, so auch bei diesem der Gewissensdrang das Motiv zum Geständniss sein. Ganz gleiche Anwendbarkeit finden hier

2) die bei Larion aufgezählten factischen Umstände der bei ihnen vorgefundenen geraubten Waaren und insbesondere des Gifts, von dem Inquisit auch in der Specialinquisition nicht ableugnen kann, dass solches bei ihm vorgefunden worden, um zu zeigen, dass die Nebenumstände der That nicht etwa nur im scheinbaren Zusammenhange mit dem Bekenntnisse stehen. Diese Umstände sind aber hier gleich, wie bei dem Larion gezeigt,

3) vollkommen factisch erwiesen und zur eigenen Erkenntniss des Richters gekommen. Auch hat ja Inquisit in der Specialinquisition nicht ableugnen können, den Leichnam Denati als denjenigen anerkannt zu haben, welcher der älteste unter den drei vergifteten und beraubten Russen gewesen. Dieses den Inquisiten sehr convincirende Factum ist solchergestalt nicht blos wahr, sondern auch von Inquisiten eingestanden, und dürfte derselbe wohl auch diesen Umstand des Ordnungsgerichts-Protocolls als falsch angege-

ben haben, wäre nicht zufällig einer der Richter, bei welchen Inquisit nunmehr im Specialverhör vorstand, bei jener Leichenschau zugegen gewesen, was Inquisit erinnerlich sein mochte. Was aber

4) die Existenz eines etwaigen wahrbefundenen Facti betrifft, welches sich mit dem frühern Geständnisse Inquisiti widersprechen möchte, so hat Inquisit versucht, das Alibi zur Zeit des ausgeübten Verbrechens zu behaupten. Dieses hat aber nicht erwiesen werden können, sondern ist im Gegentheil unwahr gefunden worden.

Denn Inquisit behauptet, sich von Larion und Prokofjew schon im Kruge hinter dem H.schen Kruge dergestalt getrennt zu haben, dass er in diesem Kruge zurückgeblieben, während Larion und Prokofjew mit den Russen weiter fortgefahren, dass er aber mit Larion und Prokofjew nicht eher wieder zusammengetroffen, als bei Binewsky.

Das ganz unverdächtige Zeugniss des Lieze Adam widerspricht aber solchem, indem er bezeugt, dass er am 1. März 18 . . in der Nacht oder ganz früh Morgens den Iwan Wassiljew und Larion zusammen fahrend mit zwei Schlitten zu Binewsky hingeleitet. Aus diesem Zeugniss folgt aber, dass Inquisit zur Zeit der Vergiftung und Beraubung des Denati nicht von dem Orte der Verbrechen und von deren Ausübung entfernt gewesen; weil

a) die von dem Zeugen angegebene Nacht dieselbe Nacht ist, in welcher geständigermaassen die Verbrechen ausgeübt worden;
b) Inquisit selbst in Abrede stellt, nach der Zeit, als diese beiden Verbrechen ausgeübt wurden und vorher, als sie zu Lieze Adam kamen, etwa auf der Fahrt mit Larion zusammengetroffen zu sein; die Gewissheit, dass Inquisit mit Larion, der vom Platze der Beraubung und dorthin vom Orte, wo die Vergiftung stattgefunden, soeben hergefahren kam, zusammen gesehen

wurde, vereinigt mit der Gewissheit, die aus dem Bekenntnisse Inquisiti folgt, dass er nicht später, als diese Verbrechen ausgeübt worden, und früher, als Beide zum Lieze Adam kamen, mit Larion zusammengetroffen sei, hat als unausweichliche Schlussfolge, dass Inquisit bei der Beraubung und auch bei der Vergiftung gegenwärtig gewesen sein müsse, dieses aber hebt jedes behauptete Alibi an sich auf, um so mehr aber, als

c) diese Fahrt, auf welcher Lieze Adam beide Inquisiten begleitete, nach der Vergiftung und Beraubung der drei genannten Russen stattgefunden haben muss, weil sowohl Inquisiten damals schon zwei Pferde, und nicht blos eins, das geständigermaassen nur ihr Eigenthum war, hatten, als auch bei Binewsky die den Russen geraubten Sachen ablegten.

Bei so gestalteter Lage der Sache wäre die einzige Frage noch die, in wie weit durch einen Zeugen Inquisit vollkommen überwiesen werden können, da ein Zeuge nur einen halben Beweis aufstellt. Es scheint aber der richtige Standpunkt, von welchem aus der vorliegende Fall zu betrachten ist, der zu sein, dass die aufgestellten Indicien und deren Bewahrheitung nicht zum Beweise der von dem Inquisiten in Gemeinschaft des Larion begangenen Verbrechen dienen, — dafür liegt sein Eingeständniss vor —; diese Bemerkungen und Thatsachen sollen nur überzeugen, dass das Bekenntniss wahr sei, und dazu bedarf es neben dem Bekenntnisse nicht noch eines vollen, zur Verurtheilung erforderlichen anderweiten Beweises; der Confessus muss nicht auch separat noch Convictus sein, sondern die Confessio soll ihn convinciren, welcher Grundsatz in Art. 69 der P. H. G. O. sein gesetzliches Fundament findet.

Nach allem dem aber bleibt noch wider diesen Inquisiten sein Bekenntniss als Beweis stehen; nicht so aber ist es

III. Mit dem Geständnisse des Iwan Kusmin Prokofjew; denn wenn man zwar

1) auch wider ihn aus dem Ordnungsgerichts-Protocolle keine angewendete Gewalt oder Zwang zur Ablegung seines Geständnisses auffinden, und seine gleichmässigen Lamentationen über harte Strafe auf die wohlverdiente Züchtigung für vorgebrachte Lügen zurückweisen muss, so kann doch nicht übersehen werden, dass

2) sein Geständniss durch keines jener Hauptindicien unterstützt wird, und dasselbe mit den Nebenumständen der That u. s. w. in keiner Verbindung steht, weil

a) bei Inquisiten keine von den, den Damnificaten abgenommenen Effecten vorgefunden oder er mit ihnen erweislich sonst als Besitzer in Connex gestanden;

b) man nicht, wie bei diesen zwei vorgenannten Inquisiten, bei ihm Dinge vorgefunden, mittelst welcher jenes Hauptverbrechen ausgeübt worden, wie dort das Gift;

c) man ihm kein schon früher begangenes Verbrechen nachweisen kann, welches im Allgemeinen einen Verdacht wider ihn begründen würde.

Solchergestalt finden sich überhaupt gar keine Indicien wider Inquisiten, als sein Geständniss, und um dasselbe in seiner ohnehin schon isolirten Situation noch zu entkräften, hat er

3) zur Aufstellung eines wahr befundenen Facti, welches sich mit seinem Geständnisse widerspricht, zur Zeit der Ausübung der Verbrechen das Alibi behauptet. Wenn auch wirklich nicht erwiesen werden können, ob Inquisit, wie er vorgegeben, in der Nacht des 1. März im S.schen Tracteur zugebracht, da er selbst den Jefim, mit welchem er dort zusammen geschlafen haben will, zur Ausmittelung nicht näher nachweisen können, die Krugsleute aber nach Verlauf so langer Zeit sich auf eine einzelne Person und eine bestimmte Zeit ihrer Gegenwart im Kruge unmöglich erinnern können: so ist doch so viel richtig, dass dieser Inquisit nicht etwa, wie Wassiljew, mit dem Larion auf dessen Tour von den Orten der Verbrechen zu Binewsky

zusammen gesehen worden, sondern es ist sowohl aus dem Eingeständnisse des Larion, dessen Falschheit hier nicht gut denkbar, als auch aus den Depositionen des Binewsky, für den auch kein Zweck zur Unwahrheit in diesem Falle ersichtlich, sicher gestellt, dass Prokofjew einige Zeit früher, und zwar zu Fusse, bei Binewsky ankam, als die beiden Inquisiten Larion und Wassiljew, und dass sich diese Beiden mit Prokofjew fremd begrüssten, wobei die Erzählungen Larions, dass dieses absichtlich geschehen, und dass Prokofjew das eine Pferd, mit welchem er zu Binewsky gekommen, zurück im Gebüsche stehen lassen, als völlig unerwiesen nichts inferiren, und nur das Zeugniss des Lieze Adam, dass Larion und Wassiljew allein und mit zwei Pferden gefahren, und nachher doch sich noch ein drittes bei Binewsky gefunden, scheint die Anzeige des Larion wegen der Prokofjewschen Fahrt zu bestätigen und dadurch die Vermuthung für das Alibi zu schwächen.

So viel aber wenigstens ist anzunehmen, dass Prokofjew auf der Fahrt der zwei vorgenannten Verbrecher, von den Orten, woselbst sie ihre Verbrechen verübt, nicht mit ihnen zusammen, sondern diese Beiden allein gesehen worden. Bei dem Mangel aller das Geständniss unterstützenden Indicien war wenigstens ein Beweis, ob in dem Drawneckkruge zwei oder drei Menschen das Verbrechen ausübten und gegenwärtig waren, erforderlich; durch die Krugsleute hat dieser Beweis nicht geführt werden können, und es bleiben daher nur noch die Aussagen der beiden Vergifteten, die mit dem Leben davon gekommen, übrig, welche aber nicht zu den Acten genommen werden können.

Solchergestalt aber steht das Geständniss, das freilich nicht umständlich abgelegt worden, gänzlich ununterstützt da, und hat die Vermuthung des Alibi für Inquisiten wider sich, und insofern hat Inquisit durch den unternommenen Widerruf die Kraft seines Geständnisses soweit geschwächt,

dass dasselbe nicht mehr als Beweis wider ihn zur Verurtheilung aufgestellt werden kann.

Was nun, nach dieser über die Widerrufe der Hauptverbrecher erforderlichen Erörterung, die Schuldhaftigkeit der übrigen Inquisiten betrifft, so hat

IV. der Andreas Binewsky durch den Ankauf solcher Sachen, welche mit ziemlicher Gewissheit ersichtlich nicht auf rechtliche Weise in den Besitz der Verkäufer kamen, sich allerdings den Verdacht der Begünstigung des Verbrechens oder auch aus den Folgen desselben gezogenen Vortheils aufgeladen. Erwägt man aber, dass Binewsky für Heringe und Salz fast den wahren Preis in Werth weggegeben, und dass, wie er vorgiebt, Furcht vor Untersuchung wider ihn und dem auf ihn fallenden Verdacht der Theilnahme an dem Verbrechen ihn zum Verbergen der erstandenen Effecten vermocht, so muss sich jener Verdacht, so weit er überhaupt in der Untersuchung ausgemittelt werden können, grossentheils verlieren, und bleibt allein die Gesetzwidrigkeit an Binewsky zu ahnden, dass er, als ihm bekannt wurde, die Waaren seien gestohlenes Gut, solches nicht alles der nächsten Obrigkeit anzeigte und auslieferte, und insofern bleibt er auch mit seinem Vermögen der Damnificatin Obristlieutnant K. für erweislichen Schaden gleichmässig verhaftet.

Gleichergestalt erscheinen

V. und VI. der Wilhelm Jankiewitz und Johann Dissenbach auch nur in der Hinsicht strafbar, dass sie das bei Ersterem von Binewsky niedergelegte Salz, als sie in Erfahrung brachten, dass solches gestohlenes Gut sei, nicht sofort der Obrigkeit auslieferten, sondern heimlich der Binewskyschen Ehefrau zurückbrachten. Eines mehreren Vergehens haben diese beiden Inquisiten nicht überwiesen werden können, da in der Specialinquisition ausgemittelt worden, dass sie des Binewsky Salz nicht bei sich verbergen wollen, sondern nur auf trockenen Platz gestellt,

was die Säcke, an welchen gar kein nothwendig vorzufinden sein müssender Kohlenstaub vorhanden gewesen, deutlich ausweisen.

VII. Was nun endlich den Trafim Nikulin betrifft, so ist derselbe des angeschuldigten Giftverkaufs nicht geständig, und hat dessen eben so wenig überwiesen werden können. Auf die Anschuldigung eines überwiesenen Verbrechers, wie der Larion Nikititsch, darf aber gesetzlich keine andere beweisende Kraft gelegt werden, als welche wider ihn selbst gerichtet und durch andere Umstände bewährt gefunden ist. Solchergestalt wäre denn dieser Inquisit keines Verbrechens geständig oder überwiesen.

Mit dieser Ausmittelung der Thäter des Verbrechens ist zugleich das Verbrechen selbst, der Thatbestand, in Gewissheit gesetzt, indem die Inquisiten Larion Nikititsch Jablokow und Iwan Wassiljew die an den drei Erbbauern der Obristlieutnant K. ausgeübte Vergiftung, durch welche der ältere verstorben, und die darauf folgende Beraubung dieser Menschen eingestanden und deren überwiesen sind, dass aber der Iwan Kusmin Prokofjew desselben Verbrechens früher auch geständig gewesen, aber jetzt beim Widerruf desselben nicht überwiesen werden können, woher denn gegenwärtig nur den beiden Ersteren sothanes Verbrechen zu imputiren, Letzterer aber fürs Erste von der Imputation auszuschliessen. Der Grad der Strafbarkeit bei beiden genannten Verbrechern ist gleich, und eben so unbezweifelt die Competenz der Behörde, die Strafe auch wider den Iwan Wassiljew zu dictiren, obwohl er ein aus Sibirien Entwichener ist, da derselbe den Mord in dem Jurisdictionsbezirk des W.schen Landgerichts verübt. Beide sind solchergestalt mit der *Poena ordinaria*, welche im Art. CXXX. der P. H. G. O. angesetzt ist, zu belegen.

Da aber wider Prokofjew weder bestimmt Schuld ausgemittelt, noch dessen Unschuld erwiesen worden, so wird demselben beim Eintritt besserer Beweise weitere

Untersuchung und darauf gestelltes Erkenntniss vorzubehalten sein.

Wider die Inquisiten Binewsky, Jankiewitz und Dissenbach kann nur *ex arbitrio judicis* Züchtigung verhängt werden; der Inquisit Trafim Nikulin hat sich aber keiner Strafe schuldig gemacht.

In Folge alles dessen erkennt Ein Kaiserlich W.sches Landgericht, *salva tamen leuteratione* Eines Erlauchten Oberrichters dahin für Recht, dass

1) der Larion Nikititsch Jablokow für die unternommene und ausgeführte Vergiftung des Erbbauers der verwittweten Frau Obristlieutnant K., deren er geständig und überwiesen, und für die Beraubung desselben, wie seiner Gefährten, mit dem Rad vom Leben zum Tode zu bringen, und der Obristlieutnant K. für die ihren Bauern erweislich geraubten Sachen mit seinem Vermögen, worin es bestehen mag, responsabel bleibt. Gleichergestalt
2) der Iwan Wassiljew, für dasselbe geständige und überwiesene Verbrechen, mit dem Rad vom Leben zum Tode zu bringen und auch mit seinem Vermögen der Frau v. K. verhaftet bleibt;
3) der Iwan Kusmin Prokofjew, da zwar einiger Verdacht wider ihn vorhanden, er aber der obgenannten Verbrechen nicht überwiesen werden können, von der Instanz bis zum Eintritt besserer Beweise zu absolviren und deshalb bis dahin unter polizeiliche Aufsicht zu stellen;
4) der Trafim Nikulin, da er des Verkaufs des Giftsamens nicht überwiesen werden können, auf freien Fuss zu stellen;
5) der Andreas Binewsky für die entfernte Beihülfe, durch Ankauf der höchst wahrscheinlich gestohlenen Sachen u. s. w., mit Anrechnung der bisher erlittenen Haft anzusehen, desgleichen

6) der **Wilhelm Jankiewitz** und

7) der **Johann Dissenbach** für die Verbergung des **Binewsky**schen Salzes und für die unterlassene Anzeige über dasselbe, als hierüber schon gerichtliche Nachfrage entstanden, mit Anrechnung der erlittenen jahrelangen Haft anzusehen.

V. R. W.

Signatum im Kaiserl. Landgerichte zu W. am 6. Juli 18..

Dieses unterrichterliche, nach derzeitiger Form gefasste Urtheil wurde zwar in allen seinen Theilen vom Oberrichter bestätigt, indessen, da die Todesstrafen gesetzlich aufgehoben sind, die diesen durch das Gesetz substituirten Strafen angeordnet. —

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

Gouvernements Ehstland,

von

M. von Wolffeldt,
Collegien-Rath und Ritter.

Dritter Band. — Zweiter Theil.

Mitau und **Leipzig.**
G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.
1853.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das Rigische Censur-Comité eingängig zu machen.

Riga, am 5. Juli 1852.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Inhalt.

Ilse Kammer.

Wegen angeblicher Kindesaussetzung.

Auf dem Gute L. lebte in dem dortigen Kammer-Gesinde*) im Jahre 18 . . die Magd Ilse, die hinterlassene Braut eines zum Militärdienst abgegebenen jungen Bauersmannes, welcher der Verlassenen ein so lebendiges Andenken hinterlassen, dass sie sich gleichsam als Wittwe beweinen musste. Ilse stand aber, durch ihr sonst sehr gesetztes Betragen, durch ihren grossen Fleiss, Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit so sehr in Achtung bei ihrer Gesindewirthin, dass diese ihr sogar in der Besorgung der Utensilien für das zu erwartende Kindlein sehr behülflich war und der Ilse in ihrer etwas schwerfälligen Lage alle Erleichterung zukommen liess. Man hatte ihr übertragen, das Gesindevieh auf die Weide und zurück zu führen, das Milchen der Kühe aber hatte die Gesindewirthin und die andere Gesindemagd für sich behalten. Indessen war der Weg zur Viehweide auch nicht ganz ohne Beschwerde, da es ein grosser Weideplatz von ein paar Wersten im Quadrat sein mochte, der über eine Werst vom Gesinde entfernt lag und für die übrigen Bauerhöfe gemeinschaftlich war.

*) Die Namen sind, wie überall, fingirt.

Wie schon bemerkt, war die Schwangerschaft der Ilse kein Geheimniss; als sie daher eines Nachmittags mit dem Vieh vom Weideplatz zurückgekehrt und keiner der Bewohner im Gesinde, sondern alle auf dem nahen Felde gewesen, Ilse aber vor Erschöpfung sich sogleich auf ihr Lager geworfen und einige Zeit geruhet, war der Gesindewirthin die veränderte Figur der Ilse aufgefallen, als diese ihr entgegen gekommen, um ihr etwas zu sagen, und sie hatte sogleich die Ilse um diese Veränderung gefragt, worauf ihr dieselbe unter heftigem Weinen und Jammern eingestanden, dass sie auf dem Weideplatze durch die Geburt eines Kindes überrascht sei und sie das Neugeborene mit Allem, dessen sie entbunden worden, an einem kleinen Strauch auf die Erde gelegt. Sie sei mit dem Vieh sogleich nach Hause geeilt und das Geschrei des zurückbleibenden Kindes habe ihr das Herz zerrissen, und sie bat nun kniefällig die Wirthin, schleunig hin zu eilen und das Kind zu retten. Ilse selbst war nicht im Stande sich länger zu erhalten, sie musste ohnmächtig auf ihr Lager gebracht werden, und nachdem sie endlich wieder zur Besinnung gekommen war, eilten alle Gesindebewohner mit Hunden und einer geladenen Flinte auf den fernen Weideplatz, wo sie sich alle nach verschiedenen Richtungen vertheilten, um auf dem grossen Platz suchen und leichter entdecken zu können. Doch gelang es dem am schnellsten die Spur zu finden, der die Flinte hatte und sie abschoss, weil nach dem Knall in einiger Ferne eine ungeheure Zahl Raben und Krähen aufflogen und man nun in banger Erwartung dorthin eilte, wo diese versammelt gewesen. Es wäre aber ein hoher Grad von Gemüthsverwilderung dazu erforderlich gewesen, um nicht in dem, was man nun sah, die schützenden Fügungen der Vorsehung zu bewundern.

Die Ilse hatte erzählt, dass sie Alles, dessen sie entbunden worden, zusammen auf die Erde hingelegt und dort liegen lassen. Jetzt fand man nur ein lebendes Knäblein

mit offenen Augen dort liegen, von dem Alles entfernt war, was sonst mit ihm zusammenhängend gewesen. Es war zwar nicht der Nabelstrang unterbunden, aber wunderbarer Weise war er ein paar Zoll vom Leibe, wie es schien mit einem stumpfen Instrumente, abgequetscht, so dass die hinterbleibenden Wundlippen zusammengepresst waren und solchergestalt das Verbluten gehindert hatten. Es war ausser Zweifel, dass dies Alles durch die Raubvögel gethan war, die soeben von hier durch den Flintenschuss verscheucht worden, und dass diese ihre erste Gier an dem ausgelassen, was nicht mehr zum Kinde selbst gehörte. Nur um Augenblicke hatte es sich hier gehandelt; vielleicht nur eine Minute später das Gewehr abgedrückt, konnten die gefiederten Räuber, die alles Uebrige schon verthan, das arme Kind angegriffen und zerfleischt haben, während es jetzt gerettet und gesund seiner Mutter überbracht wurde.

Nach Verlauf von neun Monaten kam die Sache zur gerichtlichen Kenntniss und zwar direct an das Criminalgericht, und da dieses soeben auf dem Nachbarsgute A. L., eines anderen langwierigen Geschäftes wegen, complet gegenwärtig sein musste, war Ilse sammt ihrem gesunden, hübschen Jungen und den übrigen erforderlichen Personen, auf vorhergegangene Weisung in A. L. erschienen, und ergiebt sich aus den Depositionen aller dieser Personen Nachstehendes:

1) Die Gesindewirthin Madde gab der Ilse in aller Beziehung ein ungetheiltes Lob und bezeugte auch, dass, gleich nachdem ihr Bräutigam zur Armee abgegangen, die Ilse ihr unter vielem Jammer eingestanden, dass sie von ihrem Bräutigam geschwängert sei und die Autoritäten nicht zugegeben, dass Bräutigam und Braut noch vor des Ersteren Abreise, wie sie beschlossen gehabt, sich vermählten, woher denn der Abreisende und die Hinterbleibende sich verabredet, es alsdann zu thun, wenn er seinen ersten Urlaub zu ihr erhalten würde. Sie, die Ilse, habe sich als

die Frau ihres Bräutigams betrachtet und in diesem Sinne für die Bedürfnisse des zu erwartenden Kindes gesorgt. Sie bezeugte auch, dass Ilse in wahrhafter Verzweiflung sie gebeten, ihr neugeborenes Kind zu retten und es auf der Weide aufzusuchen; auch habe Ilse durchaus mitgehen wollen, um zu zeigen, wohin sie es gelegt; es sei aber physisch die Ausführung für Ilse unmöglich gewesen, daher seien denn alle die andern Gesindebewohner dorthin geeilt, und wahrscheinlich sei es nur das Verdienst des Knechtes Jacob gewesen, dass man das Kind noch unversehrt gefunden, da er durch das Abschiessen seines Feuergewehrs die Raubvögel aufgeschreckt, die sich andernfalls gewiss an das arme verlassene Geschöpf gemacht hätten. Man hätte übrigens gleich beim Forteilen dieser Gefahr gedacht und deshalb habe nun auch Jacob die Flinte mit sich genommen. Die Ilse sei beim Anblick ihres lebenden und gesunden Kindes vor Freude dem Wahnsinn nahe gewesen, sie habe das Kind geherzt, zu Gott gebetet, sich unter Thränen heftige Vorwürfe gemacht, dass sie es habe verlassen können, so dass man für ihre Gesundheit habe fürchten müssen; indessen habe ihre kräftige Natur sie aufrecht erhalten und sie sei zwar gegenwärtig vollkommen gesund, aber lange nicht mehr das heitere Geschöpf, das sie früher gewesen, und man fände sie öfters, mit ihrem Kinde auf dem Arme, Thränen vergiessend; auch habe sie besonders darauf gedrungen, dass die Sache bei Gericht anhängig gemacht werden müsse.

2) Die Aussagen der übrigen vernommenen Personen stimmten mit denen der Wirthin Madde überein; auch diese gaben der Ilse ein ungetheiltes Lob.

Dem Untersuchungsrichter war die bei der Ilse, auch nach dem Zeugnisse der übrigen Personen, oft hervortreten sollende Traurigkeit auffallend, die freilich auch durch die Lage der Ilse im Allgemeinen und durch die Trennung von ihrem Bräutigam hervorgebracht sein konnte.

Als man nun die Inculpatin Ilse vor Gericht kommen lassen und sie zuvörderst angezeigt gehabt, sie sei 19 Jahre alt, lutherischer Confession, vor einem Jahre zuletzt *ad sacra* gewesen, hatte der Richter von dem Knaben, den sie soeben auf dem Arme gehalten, Gelegenheit genommen, sie über die Sache zu fragen. Die Ilse aber war sogleich auf die Knie gefallen und hatte unter lautem Weinen dem Richter den Knaben hingehalten mit dem Ausruf: „Dieser ist der kleine Mensch, den Gott mir so wunderbar erhalten, ich will mit Freuden mein Leben hingeben, aber dieses Kind nicht mehr.“ Die Ilse erzählte nun unter fortwährendem Jammer, dass sie damals auf der Weide ihr Kind wirklich mit Gleichgültigkeit in ihrem wirren Kopfe hingelegt, es möchte leben oder sterben. Als sie nun völlig erschöpft, dennoch unternommen, das Vieh heimzutreiben und es gethan, sei ihr ein paar Mal bei dem Umhereilen, um das sich absondernde Vieh zusammen zu halten, das Geschrei des entfernten Kindes ans Ohr geschlagen, und sie sei jedes Mal vor schrecklichem Grauen zusammengesunken; auch habe sich ihr Herz schon damals ganz umgewandt, es sei aber unmöglich gewesen, wieder zurück zum Kinde zu gehen, da sie weder das Vieh verlassen können, noch auch im Stande gewesen, das Kind zu tragen. Daher sei sie denn in wahrhafter Todesangst nach Hause geeilt, um sogleich ihre Wirthin um ihre Hülfe zu bitten, was denn auch geschehen. Sie mache sich noch jetzt die heftigsten Vorwürfe, dass sie ihr Kindchen so verlassen können, und unterwerfe sich jeder Strafe; sie habe sich bis zur Entscheidung des Richters auch des Abendmahls enthalten.

Bei der ferneren Befragung des Richters, ob denn Inquisitin ihr Kind dort liegen lassen, damit es um das Leben kommen möchte, da sie so viel wohl einsehen müssen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein solches Ende der Sache folgen würde, betheuerte dieselbe, dass, so viel sie sich dessen noch entsinnen können, sie damals gar keine

Absicht, gar kein Einsehen gehabt, sie sei in einer Art von Verwirrung gewesen und habe nur den Drang gefühlt, bald nach Hause zu kommen. Wenn sie auf dem Gange durch das Geschrei des Kindes erschreckt worden sei, so habe sie dabei immer grössere Aufforderung zur Eile gefühlt und erst als sie schon die Heimath vor sich gehabt, sei sie sich dessen bewusst geworden, dass sie deshalb so sehr geeilt, um die Gesindebewohner zu bitten, ihr Kind abzuholen, was sie denn auch sogleich gethan, nachdem sie ein wenig ihrer bewusst geworden. Sie glaubte es betheuern zu können, dass sie bei ihrem Handeln sich der Absicht nicht bewusst gewesen, ihr Kind möchte ums Leben kommen, aber ebensowenig habe sie damals daran gedacht, ihr Kind zu erhalten; es sei eine vollkommene Gleichgültigkeit über sie gekommen gewesen.

Ein Mehreres konnte die Untersuchung nicht liefern und es wurden daher die Acten zur Aburtheilung des Falles in Vortrag gebracht.

Bei dem Vortrag und der Berathung über den Beschluss drängte sich ganz zuvor die Frage auf: was hier vorliege, um die Entscheidung des Strafrichters in Anspruch zu nehmen? und es musste sich das Gericht nach vielfältiger Erwägung dahin einigen, dass factisch in der Handlung der Ilse das Verbrechen der Kinderaussetzung oder Kindesverlassung enthalten sei. Indessen musste die hieran geknüpfte Folge, dass also der Ilse das Verbrechen an der Kindesaussetzung zur Strafverhängung zu imputiren sei, von der gründlichen Erörterung und Feststellung der Fragen: 1) ob Ilse dolose gehandelt und dessen, was sie gethan, im Augenblicke des Handelns sich bewusst gewesen? und 2) ob die Handlung der Kindesaussetzung als Verbrechen consummirt worden? abhängen und durch sie bedingt sein.

I. Alles, was in den Acten darüber Nachweisliches vorhanden ist, dass Ilse auf der fraglichen entfernt gelegenen

Weide ein lebendes Kind geboren, dass sie dieses Kind mit der Nachgeburt neben einem Strauch auf die Erde gelegt und sich sodann mit ihrer Heerde eilig nach Hause entfernt, und dass sie erst vor diesem zum Bewusstsein dessen gekommen, warum sie so sehr nach Hause eile, weil sie nämlich durch die übrigen Gesindebewohner ihr Kind holen und solchergestalt retten lassen wollen, da sie selbst ausser Stande gewesen, es mit sich zu tragen; alles das weiss der beurtheilende Richter allein aus dem freiwilligen Geständnisse der Ilse. Sollte also nun aus diesem Geständnisse der Beweis wider Ilse, zur Beurtheilung ihrer Handlung wider ihr Kind, gefolgert werden, so durfte dasselbe nur, wie es abgelegt worden, hierzu benutzt werden. In diesem Geständnisse findet aber der Richter durchaus keine Andeutung, dass Ilse ihr Kind dort verlassen, damit es ums Leben kommen oder von Andern genommen werden möchte; dem widersprach Ilse, obwohl sie auch sagt, dass sie in jenem Augenblicke ebensowenig daran gedacht ihr Kind zu erhalten, sondern in völlige Gleichgültigkeit und Verwirrung versunken gewesen sei.

Dieser Seelenzustand, den Ilse von sich erzählt, lässt sich wohl auch unschwer erklären. Erwägt man, dass sie in ihrer schwerfälligen Lage den Gang von ihrer Wohnung bis auf den Weideplatz mit dem unruhigen Vieh und dem hierdurch nothwendigen Hin- und Hereilen, um die Heerde zusammen zu halten, gemacht, dass sie also schon erschöpft auf den Platz hingekommen sein mochte und hier immer wieder auf den Beinen sein musste, um das Entfernen der Thiere von der Heerde zu verhindern: so lässt sich wohl begreifen, dass, als die Verlassene nun ohne irgend eine Beihülfe die furchtbare Operation des Gebärens durchgemacht hatte, alles physische und geistige Vermögen in ihr erschöpft sein musste. In einem solchen Zustande der Apathie, wo gleichsam nur ein blinder Instinct der Selbsterhaltung sie zur Heimath trieb und jede fernere Selbstbelastung

als unmöglich ausführbar von der Hand wies, da lässt sich einigermaassen erklären, was Ilse als gänzliche Gleichgültigkeit und Verwirrung im Augenblicke ihres Handelns bezeichnen will, dass also kaum die Reflexion, wie es ihrem Kinde ergehen würde, in ihr vorausgesetzt werden darf, weil bei völliger Erschöpfung nur der Trieb der Selbsterhaltung am mächtigsten wirkt, müsste man nicht vermuthen, dass unbewusst in ihr die Hoffnung gewirkt, ihrem Kinde in dieser Art Hülfe zu verschaffen, wie sie denn auch selbst, nach kurzer Zeit, als wieder einige Besinnung bei ihr eingetreten, sich dieses Wunsches bewusst geworden. Und es lässt sich aus dem bisher Referirten bei der Ilse nichts Anderes voraussetzen. Nirgends findet sich ein Grund, nach dem man annehmen könnte, die Ilse habe ihr Kind etwa als Zeugen ihrer Schande gefürchtet, im Gegentheil, sie betrachtete sich als Ehefrau ihres Bräutigams, und hätte sie irgend eine Schande fühlen können, so hätte diese schon in dem bisherigen Zustande ihre Erledigung finden müssen, da, wie bereits angeführt, Ilse ja kein Hehl aus ihrer Schwangerschaft machte, sondern ihr alle Gesindeeinwohner sogar rege Theilnahme angedeihen liessen. In dem Verhältnisse der Ilse, wie in ihrem bisherigen Leben, ist kein Motiv zu entdecken, das in der Ilse zur Zeit ihres Handelns gegen ihr Kind *dolus* oder bösen Willen erzeugen sollen, und in der Handlung selbst, verbunden mit den ferneren Umständen, nach Inhalt des hier überall als Beweis gelten sollenden Bekenntnisses der Ilse, kann nicht mehr böser Wille als Irrsinn und Stumpfsinn gefunden werden, von welchen letzterer kein Bewusstsein dessen zulässt, was in ersterem gelegen haben soll. Unter solchen Umständen war auf keinen Fall in dem Verlassen ihres Kindes der Ilse böser Wille oder *dolus* anzunehmen, um so weniger, als wirklich nur in der ausgeführten Art eine Möglichkeit der Rettung ihres Kindes vorlag, da das Forttragen desselben mit der Nachgeburt — deren Ablösung der Ilse

als Erstgebärenden unmöglich bekannt sein konnte — ganz unausführbar war, sowohl in Rücksicht auf die Erschöpfung der Ilse überhaupt, als auch auf die schon mit dem Forttreiben des Viehes verbundenen starken körperlichen Bewegungen. Aus allem dem aber stellt sich fest, dass Ilse bei dem Verlassen ihres Kindes weder in böslicher Absicht, ihr Kind möchte durch ihr Forteilen zu Grunde gehen, noch auch in vollem Bewusstsein gehandelt, und stellt sich solches noch mehr fest

II. aus der factischen Gewissheit, dass, wäre auch bei der Angeklagten böse Absicht beim Verlassen ihres Kindes vorhanden gewesen, das daraus fliessende Verbrechen nicht consummirt oder vollbracht wurde und nur durch die Einwirkung der Ilse selbst. Denn es ist aus dem Referirten bekannt, dass Ilse sogleich ihre Gesindewirthin flehentlich bat, ihr Kind von dem Weideplatze zu retten, dass sie selbst mit dahin wollte und nur durch körperliche Erschöpfung davon abgehalten wurde, und dass durch das von ihr veranlasste Forteilen der Uebrigen das Kind wirklich gerettet wurde. Wie sich nun hierin eines Theils das directe Gegentheil von dem findet, was den bösen Willen in der Beklagten darstellen würde, so hat Ilse andern Theils, wollte auch das Verbrechen als durch ihr Forteilen begonnen angesehen werden, durch dieses Benehmen dargethan, dass sie freiwillig von der Vollendung des Verbrechens nicht nur abgestanden, sondern auch glücklich dadurch diese Vollendung unmöglich gemacht. Das angebliche Verbrechen der Kindesaussetzung war also auf keinen Fall consummirt, da Ilse ihr lebendes und unverletztes Kind wieder bekam und es gleichgültig ist, ob sie das Kind selbst wieder geholt, oder, durch körperliches Unvermögen hieran gehindert, auf ihre dringende Vorstellung und Betrieb, durch Andere ihr dasselbe wieder geholt wurde.

Der Richter hatte also der Ilse, in Folge alles dessen,

das Verlassen ihres Kindes nicht als Verbrechen der Kindesaussetzung imputiren können, sondern dieselbe, nach Maassgabe des Art. 178 der P. H. G. O., gestützt auf L. 19. p. D. ad legem Corneliam de fulsis, straffrei erkannt.

Die kleine Lehne.

Wenn vielleicht mancher Leser in dem nachfolgenden Vortrag einen schon bekannten Gegenstand sollte behandelt finden, so will der Verfasser dessen kein Hehl haben, dass er vor mehreren Jahren einen kurzen Bericht über diesen merkwürdigen Untersuchungsfall einem inländischen Tagesblatt anvertraute, aus welchem derselbe in mehre auswärtige Blätter übergegangen und namentlich in der Vossischen Berliner Zeitung sehr freundliches Lob empfangen.

Von vornherein glaubt der Verfasser daher den mit der Wiederholung Unzufriedenen bemerken zu müssen, dass ein interessanter Gegenstand, — und als solcher ist der zu referirende Fall bereits anerkannt worden, — durch nochmaliges Beschauen nicht gleich uninteressant werden kann, sondern dass er bei der gegenwärtig anzustellenden umständlicheren Actenrelation jedenfalls nichts an Reiz verlieren wird, sondern sich vielmehr ganz beachtenswerthe Traits hervorheben dürften, welche in die engen Grenzen eines Berichts nicht aufgenommen werden konnten.

Da nun dem Verfasser dieser Fall, für die am Schluss dieses Bandes zu veranstaltende Nutzanwendung der aufgeführten verschiedenen Criminal- und Untersuchungsfälle, bei der wissenschaftlichen Beurtheilung der in der Vorrede zum ersten Bande aufgestellten Punkte, nothwendig sein wird, so hat er schon auf eigene Gefahr es gewagt, denselben noch einmal, obwohl in ausgebildeter Gestalt, der Lesewelt vorzuführen.

Der Schauplatz, auf welchem sich das nachfolgende Drama entwickelte und durchspielte, war die sogenannte Dreier-Herrn-Mark der in Livland belegenen grossen Waldgüter Segoria, Kodmus und Retoria, deren Waldgrenzen hier zusammentreffen, und wo für das Gut Kodmus die Wohnung des Försters Melchior in dem Etablissement Wolmes, und für das Gut Retoria die Försterwohnung Ulich, etwa eine Achtelmeile von ersterer entfernt, belegen ist.

Nur ein kleiner Waldweg unterhält die Verbindung einer entfernteren grösseren Strasse, welche von einer Stadt herführt, mit diesem im Föhrenwald tief verborgenen Aufenthalt eines Mannes, der durch eine athletische Gestalt und finsteres Wesen nicht geeignet sein mochte, das unheimliche Gefühl zu beseitigen, das sich eines Jeden mehr oder weniger bemächtigte, der in diese Verborgenheit zufällig oder irgend eines Zwecks wegen gerathen war, und selbst der nächste Nachbar von Wolmes, der Förster Heyde auf Ulich, ein alter Waldmann und Jäger, konnte sich nur mit Misstrauen jenen Waldbewohnern nahen, obwohl er eigentlich keine Ursache in dem alten Melchior zu diesem besorglichen Gefühl nachweisen konnte.

John Melchior, so hiess der finstere Mann, lebte mit seinem Weibe Anne seit 13 Jahren in zweiter Ehe, hatte aus erster Ehe eine Tochter, Marie, etwa 17 Jahre alt, aus gegenwärtiger Ehe aber eine Tochter, Lehne, welche zur Zeit der Untersuchung, die unserem Vortrag zum Grunde liegt, nicht volle 7 Jahr alt war, und noch zwei jüngere Kinder; diese alle lebten in seinem Hause und die kleine Lehne musste schon Hirtendienste bei dem Vieh ihrer Eltern leisten, da sie zwar noch sehr jung, aber auch für ihr junges Alter ungewöhnlich verständig und besonders mit einer überaus lebhaften Phantasie begabt war. Ihr Vater hatte zur Zeit der Untersuchung seinen Dienst als Förster verloren, und lebte nun, seit einem halben Jahr auf eine andere Anstellung wartend, in einem Nebengebäude der Förster-

wohnung auf Ulich. Sein finsteres Wesen hatte ihm seine Stelle gekostet, obwohl man ihm sonst kein begangenes Unrecht nachweisen können.

Der Verkehr bei diesen Waldbewohnern war nicht sehr gross und bestand grösstentheils in hausirenden Krämerjuden, und ab und zu auch in Bauern, welche Hülfe für ihre erkrankten Pferde bei dem Melchior suchten, da er die Vieharzneikunde trieb und hierdurch einen kleinen Erwerb hatte.

Im Spätherbst des Jahres 18 . ., etwa 1½ Jahr vor der Untersuchung, war ein Hüterjunge aus einem bei Ulich belegenen Bauerhof nach der Seite des Wolmes durch den Wald geeilt, um einer Ziege von seiner Heerde, die sich nach dieser Seite verlaufen, zu folgen, und indem er in seiner Hast dem Wolmes vorbeigeeilt, wo zu jener Zeit noch John Melchior mit seiner Familie gelebt, hatte er in einiger Entfernung von dieser Wohnung den John Melchior beschäftigt gefunden, ein grosses tiefes Grab auszugraben, das schon fertig gewesen und von ihm eigentlich nur etwas erweitert worden. Der Knabe, voll Respect vor dem finstern Mann, hatte doch im Vorbeilaufen gefragt, was er da thue, war aber von John Melchior angeherrscht worden, dass er darnach nicht zu fragen habe, und hatte dieser dem Knaben, mit boshaftem Lachen, eine Schaufel Erde nachgeworfen, welche die Eile des Jungen annoch beschleunigte. Etwa eine Stunde später war der Knabe, Peter hiess er, wieder jener Gegend in einiger Entfernung vorbeigeeilt, und hatte auf dem Boden Blutspuren gefunden, vor welchen sich sogar die Ziege scheute, die er vor sich hergetrieben; das Grab hatte er nicht wieder sehen können, da er vor dieser Stelle in einiger Entfernung vorüber gekommen, auch sich vor John Melchior gefürchtet gehabt. Der Peter hatte weiter von diesem Vorfall kein Reden gemacht, als über seinen Schreck dem alten Weibe Masche, aus demselben Bauerhofe, erzählt, welche gemeint, der John Melchior sei ein böser Mensch.

Ein Jahr später hatte nun John Melchior seine Dienststelle verloren und hatte seine Wohnung in einem Hintergebäude der Försterei Ulich genommen, wodurch er in die Nähe jenes Bauerhofes kam, in welchem der kleine Peter lebte, der nun häufig mit der kleinen Lehne zusammentraf, da er und sie ihre Heerden auf eine gemeinschaftliche Weide führten, wodurch beide kleine Hirten miteinander vertraulich wurden, und die sehr lebhafte kleine Lehne den meisten Stoff zur Unterhaltung lieferte. Bei solchen Unterhaltungen war es natürlich nicht ohne Grosssprecherei geblieben, und da hatte denn auch die kleine Lehne ihrem Kameraden viel über den Reichthum ihrer Eltern und namentlich von den Schätzen erzählt, welche ihre Mutter in Budentüchern und anderen schönen Sachen besitze, welche sie alle von Juden erhalten haben sollte. In dem Verfolg solcher Unterhaltungen hatte Lehne dem Peter auch erzählt, dass der Vater einmal einen Krämerjuden, welcher bei ihnen in Wolmes übernachtet und seine Sachen Abends gezeigt gehabt, am frühen Morgen überfallen und ihn ohnerachtet seiner flehentlichen Bitten grausam ermordet und dessen Sachen an die Mutter gegeben. Peter, über diese Mittheilung erstaunt, hatte sie dem alten Weibe Masche vertraut, und diese am nächsten Tage mit sich genommen, auch die kleine Lehne bald wieder zum Plaudern gebracht und sie veranlasst, über die Ermordung des Juden zu erzählen, was auch diese mit aller Umständlichkeit gethan; auch hatte auf weiteres Fragen, wann dieser Mord stattgefunden, Lehne die Zeitangabe ganz correspondirend mit der Zeit gemacht, wo Peter den John Melchior beim Grabgraben beschäftigt gesehen, und nunmehro war die Sache durch den Wirth des Bauerhofs zur Kenntniss der Gutspolizei gebracht worden, welche sogleich handelnd eingeschritten, den John Melchior in Arrest genommen, die Kisten desselben und seines Weibes untersuchen lassen und besonders in letzterer einen Vorrath von 23 Stück theils seidenen, theils baumwollenen

Tüchern und andere Zeugwaaren und Sachen gefunden, die man gewöhnlich nicht, zumal in der Quantität, in dem rechtlichen Besitz von Landbewohnern dieser Klasse antrifft. Man hatte über alles das dem örtlichen Ordnungsgerichte, unter Einsendung des John Melchior, berichtet, welches nunmehro eine Befragung veranstaltete und in dieser das Referirte erhob.

Nachdem das Ordnungsgericht auch den John Melchior und dessen Weib Anne befragt, ob sie einen Juden bei sich erschlagen und dessen Sachen behalten, und diese solches auf das Bestimmteste in Abrede gestellt, die kleine Lehne aber bei ihrer Anzeige beharrt, hatte das Ordnungsgericht resolvirt, diese Untersuchungssache zum criminellen Verfahren an das örtliche Landgericht zu übergeben, und war in Folge dessen der arrestirte John Melchior zusammt dessen Weibe Anne im Januar des Jahres 18.. an das Landgericht übergeben, auch der letzteren Kiste mit allem Inhalt versiegelt übersendet worden.

Nachdem das Landgericht bei Durchsicht der Acten sich überzeugt hatte, dass hier zur Zeit noch von criminellem oder eigentlich inquisitorischem Verfahren wenig die Rede sein konnte, da bisher zur Feststellung des objectiven Thatbestandes nichts geschehen, übernahm es zur Förderung der Sache selbst die Ausführung der Generaluntersuchung, und es ergiebt sich nun aus dem durch das Landgericht durchgeführten Verfahren folgender successiv zu den Acten gebrachter Sachverhalt.

Der Untersuchungsrichter hatte sehr wohl erkannt, dass die ganze Rechtshängigkeit der Untersuchungssache nur die Anzeige eines Kindes nicht blos, sondern die Anzeige eines Kindes gegen den eigenen leiblichen Vater zur Basis hatte; es musste daher bei dem bisherigen Mangel irgend einer Feststellung des objectiven Thatbestandes, d. h. dass überhaupt etwas geschehen, was einem Strafgesetz widerstreitet und dasselbe verbrochen hat, hauptsächlich nach dem,

was in den Acten vorlag, darauf ankommen, die Ueberzeugung und Nachweisung zu erlangen:

1) Ob überhaupt die kleine Denunciantin davon einen Begriff habe, was sie gegen ihren Vater anzeige, und dass solches ein Verbrechen sei, das in seinen strafrechtlichen Folgen die höchste Strafe nach sich ziehen müsse, da ein Kind, nach positivem Gesetz, nicht die Verpflichtung zu solcher Anzeige gegen seinen eigenen Vater habe, wenn nicht höhere Gesetze der Moral und die Macht der Wahrheit in dem Conflict mit der Kindesliebe das Uebergewicht behalten und zu solcher Anzeige drängen sollten;

2) ob diese ganze von der kleinen Lehne wider ihren Vater gemachte Anzeige einer von ihm begangenen verbrecherischen Handlung nicht etwa nur ein Bild einer Kinderphantasie sein sollte, oder ob thatsächliche Umstände aufgefunden werden könnten, welche jenes Bild realisirten und ihm solchergestalt eine historische Bedeutung geben möchten.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes musste die Maassregel der arrestlichen Beaufsichtigung des John Melchior und seines Weibes Anne rechtfertigen, da es sich hier einerseits um die Ausmittelung eines in der Art der Ausübung entsetzlichen Verbrechens, andererseits aber darum handelte, die Unschuld eines vom eigenen Kinde so schwer beschuldigten Vaters auf das Ueberzeugendste nachzuweisen und in den Acten festzustellen, da sich die Sache mit reissender Geschwindigkeit in das Publicum verbreitet und die Volksstimme, man möchte sagen, den Beschuldigten schon verurtheilt hatte, und doch die ganze künftige Existenz des John Melchior, war er unschuldig, nur von seinem Ruf abhängig war. Diese Rücksicht überhaupt und insbesondere die häufigen an den Untersuchungsrichter eingegangenen privaten brieflichen Anfragen u. s. w., bestimmten den Verfasser, zu dem im Eingange dieses Vortrags erwähnten

Bericht über den Untersuchungsfall; er kam kurz nach der Beendigung der Untersuchung in ein inländisches Blatt und hat hoffentlich seinen Zweck erreicht.

Wie die sehr umfassenden und voluminösen Untersuchungsprotocolle ausweisen, hat sich der Richter Allem zuvor mit der Person der kleinen Lehne beschäftigt. Sie war zur Zeit des Beginns der Untersuchung 6½ Jahr alt, klein und sehr fein gestaltet, brünett, mit sehr lebhaften Augen und ungewöhnlich langem und starkem Haar, dergestalt, dass die kleine Person, wenn sie sitzen musste, auf ihren in zwei langen Flechten herabhängenden Haaren sass. Sie war ohne die Schüchternheit, welche man sonst bei Kindern ihres Alters und ihres Standes gewöhnlich findet, sie antwortete auf die Fragen des Richters sehr präcis und aus starker Brust, wie es die Entfernung zwischen ihrem Standpunkt und dem Sitz des Richters in einem etwas geräumigen Sitzungssaal erforderte, bat aber doch den Richter, als sie aufgefordert war, längere Depositionen zu machen oder etwa den Act des angezeigten Verbrechens zu beschreiben, in die Gerichtsschranken und ihm näher treten zu dürfen, und machte diese Depositionen immer in flüsternder Sprache, dem Richter fast angeschmiegt, nach Art der Vertraulichkeit der Kinder ihres Alters. Auf die Frage des Richters, warum sie ihm diese Mittheilungen nicht auch von ihrem früheren Platz und mit lauter Stimme machen könne, antwortete sie mit bittender Geberde: „wir können uns ja auch so besprechen," und blieb hierbei, obwohl der Richter sie überzeugte, dass die vor dem Sitzungssaal befindlichen Zimmer leer waren und daher Niemand sie belauschen könne, gestand auch in dieser Art, als der Richter sie wegen des plötzlichen Widerrufs befragte, dass sowohl die Frau von N. N., welche sie besucht gehabt, als insbesondere noch an demselben Morgen der Hüterjunge Peter ihr Strafe gedroht, wenn sie die Erzählung wegen des Mordes vor Gericht bringen würde. Letzterer, hierum sogleich befragt, gestand solches ein, weil

er diese Erzählung für eine Lüge gehalten habe. Wenn sie jene Aussagen machte, und zwar mit aller Umständlichkeit eines Kindes, welches durch das Ausserordentliche des Erlebten ergriffen ist, bemächtigte sich der kleinen Person ein heftiges Zittern und sie beklagte sich über Kälte und ein kalter Schweiss bedeckte ihre Stirne in dem ganz warmen Gerichtszimmer. Sie selbst erklärte nur das Grauen (lettisch Brēsmas), das sie noch in der Erinnerung ergreife, wenn sie jener Auftritte gedenken müsse, als Ursache zu dem beschriebenen Zustand, und es konnte ein solches Verhör niemals lange stattfinden, was auch der zu Rathe gezogene Arzt widerrieth, da das Nervensystem des Kindes nach solchen Verhören bedeutend aufgeregt war und ihr gefährlich werden konnte.

Es hatte sich der Richter viel mit der kleinen Person darüber besprochen, ob sie auch erkannt hätte, was sie wider ihren Vater anzeige und welche Folgen für diesen erwachsen müssten, wenn diese Anzeigen sich bewahrheiten würden, und sie hatte mit heftigem Weinen geantwortet, dass ihr Vater ein entsetzliches Verbrechen verübt, wofür er würde Strafe erleiden müssen, und dass sie es auch nicht anzeigen würde, da ihr Vater und ihre Mutter immer sehr gütig, sie nie gestraft, wenn sie auch ungezogen gewesen, aber sie könne die entsetzliche Erscheinung nicht aus dem Gedächtniss vertilgen, allnächtlich quäle es sie, und das Jammern und Bitten des armen Juden um sein Leben, und seine Vorstellungen, dass mit seinem Tode seine armen kleinen Kinderchen hülflos vergehen müssten, empörten ihr Herz noch immer so sehr, dass sie nicht zurückhalten könne, anzuzeigen, was sie wisse, und wenn sie auch traurig sei über das Schicksal ihres Vaters, so fühle sie sich doch erleichtert, dass sie Alles ausgesagt habe, weil es ihr bisher immer so zu Muthe gewesen, als wenn sie selbst das Verbrechen mit verübt hätte.

Wie schon erwähnt, hatte das Publikum sehr lebhaften Antheil an dieser merkwürdigen Untersuchungssache genom-

men, am Gerichtsort aber war diese Theilnahme am meisten activ, da sie sich insbesondere in der Frauenwelt des Orts erhielt und diese in zwei grosse Hälften theilte, welche sich fast feindlich gegenüber standen, und von welchen die eine nur unbedingte Verdammung über die kleine Lehne aussprach, dass sie, Gottes vergessen, ihren Vater verrathen können, die andere anerkennende Belobung aussprach, dass die kleine Person, zur Ehre Gottes und der Wahrheit, auch ihrer Kindesliebe zuwider das Laster und Verbrechen ihres Vaters an den Richter gebracht. In einer kleinen Stadt, in welcher das Gericht seinen Sitz hatte, wo ohnehin wenig Tagesgeschichte, aber um so grösseres Verlangen nach dieser herrschte, war diese Untersuchungssache eine durchaus willkommene Erscheinung, welche systematisch für den Genuss des Publikums ausgebeutet wurde und um so reichhaltigern Stoff hierzu gab, als bei der mangelnden Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens auch die Phantasie ein Feld zu ihren Manövers hatte, welche zuletzt doch auch den Untersuchungsrichter bei aller ruhigen Haltung desselben berühren und zu ernsten Warnungen veranlassen musste. Es konnte nämlich die kleine Lehne, theils ihres zarten Alters wegen, theils auch wegen Mangels besonderer Gefängnisse, nicht in ein eigenes bewachtes Local zur Zeit gebracht werden, und es hatte daher der Richter dieselbe, aus obiger Rücksicht, gleich vor der Stadt bei einem Gärtner in dessen Familie, gegen Vergütung, zur Wohnung, Beköstigung und Aufsicht abgegeben und ernstlich das Herumschweifen der kleinen Person in der Stadt oder Umgegend untersagt. Der Richter erhielt aber die Nachricht, dass die kleine Lehne häufig Besuche von angesehenen Frauen, auch ganzen Familien erhalte, welche ihr theils Ermahnungen wegen ihres unkindlichen, gottlosen Betragens, theils wieder Belobungen und Belohnungen in allerhand kleinen Geschenken oder Näschereien brächten, wodurch denn auch der Untersuchungsrichter sich leicht das Schwanken der kleinen Denunciantin

in ihren Angaben erklären konnte, welche oft Alles widerrief, was sie Tages vorher zu Protocoll gegeben, und solchergestalt wiederholtes Spiel mit ihren Depositionen trieb. Es war nun zwar ernstlich aller Besuch bei der kleinen Person untersagt und eine genauere Beaufsichtigung derselben vorgeschrieben worden, indessen ereignete sich doch das Sonderbare, dass, als der Richter einmal die Lehne vor Gericht führen lassen wollen, solches nicht geschehen können, weil ihr Aufseher die Anzeige machte, dass Lehne spurlos verschwunden gewesen und er sie seit ein paar Tagen fruchtlos gesucht, und erst gegenwärtig in der Wohnung der Frau von N. N. angetroffen, welche sie bei sich beherberge und verpflege. Der Untersuchungsrichter erkannte in dieser sonst sehr achtungswerthen Dame sogleich das Haupt der die Lehne tadelnden Partei. Es ist natürlich, dass Lehne sogleich von Gerichtswegen weggeholt und nunmehro in einem Zimmer, welches ein Beamter in dem Gerichtshause hierzu abtreten musste, placirt, und hier mit einer zugeordneten Wärterin förmlich in Arrest gehalten und bewacht, der Dame aber eine ernstliche Rüge von Gerichtswegen eröffnet wurde.

Diese Ereignisse hatten allerdings den Fortgang der Untersuchung erschwert und verzögert, in der Folge aber blieb nun Lehne ihren anklagenden Aussagen unabweichlich getreu und können diese aus den höchst weitschweifigen Protocollen zu Folgendem zusammengestellt werden.

Lehne erzählt: Im Spätherbst 18.., 1½ Jahr vor der Untersuchung (zu jener Zeit war Lehne 5 Jahr alt), sei ihre Mutter mit ihrer jüngeren Schwester, einem etwa zweijährigen Kind, Masche genannt, in den nicht entfernt gelegenen Bauerhof Wetz-Wolmes gegangen, um daselbst ärztliche Hülfe für das genannte kranke Kind zu erhalten, und sei den einen Tag und die Nacht weggeblieben und allererst andern Nachmittags heimgekehrt. Abends, als die Mutter

nicht zu Hause gewesen, sei ein ältlicher Krämerjude in ihre Wohnung getreten und habe um Nachtherberge für sich gebeten, welche ihr Vater ihm zugesagt. Vor dem Schlafengehen habe der Jude seine Waaren gezeigt gehabt und sich sodann auf eine Streue gelegt und hier die Nacht geschlafen, nachdem er in der Nacht noch einmal aufgestanden, Stiefeln und Mantel angezogen und herausgegangen, sein Pferd zu beschicken. Es sei aber an demselben Abend ein junger Bauer mit einem Pferde zu ihrem Vater gekommen, dieser habe den Jungen sogleich wieder zurückgeschickt mit der Weisung, seinem Vater anzuzeigen, dass dieser sich selbst hierher zu begeben habe, was auch Morgens früh erfolgte, wie Lehne bemerkt; auch dass ihr Vater sich mit diesem leise besprochen, woraus sie aber doch so viel entnehmen können, dass sich Beide über den Juden hermachen und ihn tödten wollen. Ihr Vater habe nunmehr aus Hanf eine breite Flechte gefertigt, von der sie vermuthet, dass sie zu dem Angriff auf den Juden gebraucht werden sollte. Dieser habe, nachdem er sein Pferd beschickt gehabt, sich in Stiefeln und Mantel wieder auf seine Streue geworfen und geschlafen, der Lehne aber sei er leid gewesen, weil er ihr Abends vorher eine rothe Haarschnur geschenkt gehabt, die noch jetzt in der Mutter Kiste mit anderen Sachen von diesem Juden aufbewahrt würde. Sie sei daher schnell zu dem Juden gelaufen und habe ihm zugerufen: jetzt wird dir ein Ende gemacht werden. Der Jude sei erwacht, ehe er sich aber aufrichten können, sei der Vater und der Fremde schon dort gewesen, Letzterer habe sich der Länge nach über ihn geworfen, ihm Hände und Füsse gehalten und weil der Jude sehr um sein Leben gebeten, alle seine Sachen hingeben wollen, um sich nur für seine armen Kinder zu erhalten, habe ihr Vater die gefertigte Hanfflechte schnell um des Juden Kopf und Mund mehrmal umschlungen, wonach der Jude verstummt. Beide hätten nun den Juden mit einem Strick umschlungen hinausgetragen, auf eine dort stehende

Rägge*) des Vaters geworfen und wären mit dem Juden, der nur gestöhnt, nachdem schnell des Vaters Pferd vorgespannt worden, in den Wald fortgefahren. Da sogleich vom Hause in Wolmes Gebüsch anfange, habe Lehne unbemerkt der Rägge zur Seite folgen können und habe gesehen, dass ihr Vater und der Fremde mit dem Juden bis zu einem im Gebüsch stehenden halben Baumstamm, dessen obere Hälfte vom Blitz niedergeschmettert gewesen und daselbst auf den Boden gelegen, gefahren. Hier habe man den Juden aufgerissen, an diesen Baum mit einem Strick angebunden und nunmehr habe ihr Vater dem Juden mit einer Keule einen Hieb auf den Kopf gegeben, dass der Jude sogleich todt gewesen und dessen Oberkörper niedergesunken. Nachdem dies geschehen, hätten Beide den Judenleichnam vom Baum abgenommen, ihn dort auf dem Boden liegen lassen, ihr Vater und der Fremde seien mit zwei Schaufeln tiefer in den Wald fortgegangen und Lehne sei im höchsten Schreck und Schauder über das Geschehene schnell nach Hause gelaufen und habe ihrer Stiefschwester Marie, welche mit ihr den Ueberfall angesehen gehabt, den Act des Mordes erzählt, welche ihr gesagt, sie möge schweigen, weil es ihr selbst sonst schlimm ergehen könne. Sie habe aber das Bild nicht aus dem Kopf bringen können, und nachdem sie einige Zeit sich im Hause erwärmt gehabt, sei sie wieder in ihren früheren Versteck in ein kleines Gebüsch gegangen, von wo aus sie bemerkt, dass ihr Vater und der Fremde soeben zurückgekehrt und gegen einander geäussert, dass die Grube nicht lang genug sein werde. Beide hätten nun dem Leichnam die Stiefeln und sämmtliche Kleider abgezogen, ihn so nackt wie er gewesen auf den Block oder oberen Baumsturz gelegt, der Vater habe mit einem mitgenommenen Beil der Leiche beide Beine, beide Arme, den Kopf und den Körper zur Hälfte gehauen, alle diese einzel-

*) Rägge, ein flacher Bauerschlitten.

nen Theile in einen auf den Juden gedeckt gewesenen, blaugefärbten grossen Sack gelegt, und Beide seien nun mit diesem gefüllten Sack fortgefahren, doch sei Lehne vor Entsetzen so ergriffen gewesen, dass sie dem Schlitten nicht folgen können, sondern schnell wieder nach Hause gelaufen und alles Erlebte der Marie erzählt, welche sie aufs Neue vor Plaudereien gewarnt gehabt.

Auf weitere Veranlassung hatte nun auch Lehne erzählt, dass einige Zeit später, als sie nach Hause gelaufen, auch ihr Vater und der fremde Bauer zurückgekehrt und zuerst in das kleine Zimmer getreten, wo ihr Vater seine Sachen ablege; hier habe sich ihr Vater allererst umgekleidet und gewaschen, alsdann sei er mit dem fremden Bauer in ihre Wohnstube gekommen und Beide hätten hier ihr Frühstück eingenommen, Lehne aber, von Neugier getrieben, wäre wieder hinausgelaufen und sei der Schlittenspur gefolgt, um das Grab aufzufinden, wo sie den Juden vergraben; es sei auch nicht weit und durch frisch aufgeworfene Erde leicht erkenntlich gewesen. Lehne sei schon zurückgekehrt, als ihr Vater und der Fremde noch beim Essen beschäftigt, und ihr Vater habe ihrer Stiefschwester Marie anbefohlen, das Vieh nicht auf die von ihm bezeichnete Stelle zu treiben, die der Vater so genau beschrieben, dass Lehne sogleich verstanden, es sei vom Judengrab die Rede. Nach dem Frühstück sei der Fremde fortgefahren und der Vater habe, wie sie gesehen, in der Kleete des Juden Sachen verpackt. Sie habe nämlich aus dem Fenster des Wohnzimmers gerade in die offene Thür der Kleete hineinsehen können. Gegen Abend sei ihre Mutter nach Hause gekommen, ihr Vater habe sich sehr betrunken gehabt und in diesem Zustand der Mutter die ganze Begebenheit mit dem Juden erzählt. Ihre Mutter sei sehr aufgebracht und eifrig gewesen, habe ihren Vater einen Rasboinik und Mörder geschimpft, worüber er so wüthend geworden, dass er mit einer grossen Fahrpeitsche ihre arme

Mutter dermaassen gemisshandelt und einen Stoss versetzt, dass sie mit dem Kopfe auf einen im Zimmer liegenden Stein gestürzt und nach alle dem sechs Wochen lang krank darnieder gelegen.

Längere Zeit später aber habe sie, bei Gelegenheit, als ihre Mutter in ihrer Kiste etwas gesucht, zufällig bemerkt, dass mehrere Sachen, welche sie bei dem ermordeten Juden Abends vor seinem Tode gesehen gehabt, nunmehr im Besitz ihrer Mutter gewesen; diese befänden sich wohl jetzt noch in dem Kasten derselben, wenn sie solche nicht beseitigt haben sollte.

Auf die Frage: wohin des Juden Kleider gekommen? hatte Lehne berichtet, dass der Vater von diesen nur die Stiefeln mitgebracht, welche noch in der letzten Wohnung unter einer Schlafstelle in einem dunkeln Winkel versteckt lägen, die übrigen Kleider mit in das Grab auf die Stücke des Leichnams geworfen und daselbst vergraben, nachdem der Mantel auch zerhackt worden.

Frage: Du hast ja soeben ausgesagt, dass du beim Vergraben der Theile des Leichnams nicht zugegen gewesen, sondern nachher das Grab aufgesucht, wie hast du denn sehen können, dass die Kleider mit in das Grab gelegt worden?

Antwort: Sieh! Sieh! Sieh! nun war ich verwirrt gewesen, ich war ja zugegen, als die Stücke des Juden in die Grube geschüttet wurden und der Sack und alle seine Kleider auf die Stücke. Allererst, als sie anfingen Erde aufzuwerfen und ich sehr fror, lief ich nach Hause, war aber später wieder zu dem Grabe hingelaufen, um zu sehen, ob sie dasselbe auch gehörig und schicklich zugelegt und verdeckt.

Frage: Kannst du denn genau das Grab angeben und den Platz nachweisen?

Antwort: Allerdings.

Frage: Sie möge diesen Platz ausführlich beschreiben.

Antwort: Wenn man von dem Wohnhause in Wolmes auf dem Wege den Stall vorbeigegangen, theile sich dieser Weg nach rechts und links und beide führten auf den grossen Weg von W. nach Kadmus. Einige Schritte gegenüber dieser Wegscheide sei das Gebüsch, wo Lehne versteckt gewesen und den Mord angesehen, denn gegenüber diesem Gebüsch in einiger Entfernung sei der Pfahl (lettisch *Stumbers*), an welchem der Jude erschlagen worden. Lehne sei nun dem Schlitten durch Gebüsch gefolgt bis dahin, wo der von Wolmes links führende kleine Weg von W. nach Kadmus hinauslaufe. Auf diesem Wege sei man ein Stück in den Wald gefahren, bis zu einem kleinen Abweg oder Durchhau, rechts durch den Wald, der wie eine Gasse aussehe, und hierhin hätten die Beiden den Sack getragen, am Ende dieses Ganges sei die Grube.

Der Untersuchungsrichter hatte gleich im Beginn der Verhandlungen in dem Criminalgericht ein genaues Verzeichniss der in der verschlossenen und versiegelten Kiste der Mutter der Lehne befindlichen Kleidungsstücke, Putz- und anderen Sachen und Gegenstände aufnehmen lassen, welche aus Stoffen gefertigt waren oder Gegenstände boten, die aus Buden oder von Krämerjuden gekauft sein mussten und die nicht eigene Fabrikate waren. Man hatte nun hiernach von der Lehne gefragt, welche Sachen von dem erschlagenen Juden in der Kiste ihrer Mutter vorfindlich wären, welche sie selbst bei dem Juden vorher und sodann bei der Mutter gesehen?

Nach einigem Besinnen und nachdem sie behauptet, sie würde die Sachen, welche von dem Juden gewesen, leichter nachweisen können, wenn sie selbst in dem Kasten nachsuchen würde, beschrieb sie folgende Gegenstände aus dem Gedächtnisse:

1) ein Hemdenknopf von Silber, in dem ein blitzender Stein gefasst sei,

2) ein Bund von fünf Reihen Posamentirknöpfen und fünf neuen versilberten Rockknöpfen,
3) eine zierlich gearbeitete Pappschachtel, worin die Krämer allerhand Seidenwaaren hielten,
4) ein Tuch von braunrother Seide,
5) ein quadrirtes halbseidenes Tuch,
6) ein gelb und blau quadrirtes Tuch von Baumwolle,
7) eine Schürze von gestreiftem Taffet, die der Jude bei sich gehabt, durch ihre Mutter später genäht,
8) ein rothes Haarband oder Schnur, das der Jude ihr geschenkt,
9) ein rothgelb- und blaugestreiftes seidenes Band mit Goldlahn durchwirkt,
10) ein kleines Taschenbuch oder Futteral mit silbernen Klammern, worin ein Spiegel, Scheere, Messer und andere kleine Sachen enthalten.

Alle diese Sachen fanden sich *in inventario* verzeichnet, und als man nun bei geöffnetem Kasten der Lehne aufgab, dieselben nachzuweisen, bezeichnete sie nicht nur diese, ohne sich zu bedenken, sondern auch folgende als von dem ermordeten Juden herstammend:

1) ein Stückchen Cambric, ein Rest von einem grösseren Stück, das der Jude bei sich gehabt, welches aber die Mutter verbraucht haben müsse, Lehne aber nicht weiter nachweisen könne, auch ebenso ein Restchen Nanking; desgleichen
2) zwei Rester Seidenzeug, das eine blau, das andere roth, von denen Lehne auch nicht wisse, wohin sie gekommen, die aber bei dem Juden gewesen,
3) einige Bogen Postpapier, desgleichen
4) sechs grosse Bogen Papier, worin hausirende Krämer gewöhnlich seidene Zeuge einlegen, schon hierzu gebraucht, wie deutlich zu sehen,
5) eine hölzerne grosse Schachtel mit einem gespaltenen Brett als Deckel zu gebrauchen, wie gleichfalls die

Krämer mit sich führen und in diesen ihre Waaren aufbewahren.

Weil nun Lehne hiernach nichts Weiteres als von dem erschlagenen Juden herstammend bezeichnete, wurde dieselbe befragt, ob der Jude nicht mehr Sachen gehabt, als die, welche sie nachgewiesen, worauf sie anzeigte: allerdings habe der Jude mehr und recht sehr viele Sachen gehabt, von welchen ihr Vater nur diese an die Mutter gegeben, die anderen aber alle in der Kleete bewahrt. Es habe aber Lehne bereits dem früheren Untersuchungsrichter angezeigt, dass, als die Sache schon ins Gerede gekommen, ihr Vater mit Hülfe ihrer Mutter, in ihrem letzten Wohnort, eines Morgens früh einen grossen Packen zusammengeschnürt und fortgetragen, sie wisse aber nicht wohin, vermuthe aber, dass es nach dem Bauerhof Magohn, zum Gute Retovia gehörig, geführt worden, da ihr Vater dort einen Verwandten seiner ersten Frau habe, der Wirth in dem Gesinde sei.

Man hatte nunmehr in der letzten Wohnung des Melchior, welche übrigens unter gerichtlichem Siegel und sonstiger Aufsicht war, nochmals genau nachsuchen lassen; es fanden sich jedoch keine Sachen vor, welche etwa von Krämern herstammen konnten; von Wichtigkeit aber war, dass man, nach der Anzeige der Lehne,

1) unter der Schlafstelle ihrer Eltern in einem Winkel drei Stiefeln verborgen fand, von welchen zwei ein Paar bildeten, der dritte aber bedeutend kleiner und enger als jene beide, in seinem Innern schmutzig und mit Stroh auf der Sohle ausgelegt war, als ob der Stiefel auf blossem Fuss getragen sei, was allerdings bei den Juden Gebrauch ist. Auch hatte dieser Stiefel einen Riss auf dem obern Gelenk des Fusses, wo Blatt und Schäfte zusammenhängen. Ein hierzu gerufener Schuhmacher erklärte, nach genauer Besichtigung, dass, wenn das Paar Stiefeln dem Eigenthümer gepasst hätte, der dritte Stiefel unmöglich von

demselben auf den Fuss gebracht werden können, der auf letzterem befindliche Fleck über dem Riss aber nicht von einem Schuhmacher gelegt worden, da er mit Wachszwirn genäht sei;

2) in einem noch mehr verborgenen Winkel aber fand man ein altes Kamisol in einem schmutzigen Sack auf, welches ganz von Blut durchzogen und grosse Stellen hatte, auf welchen das Blut angetrocknet war, dergestalt, dass man es abbröckeln konnte.

Ueber diese Gegenstände die Lehne befragt, erkannte diese das Paar Stiefeln als die ihres Vaters, den einen Stiefel aber als den des Juden; sie wusste aber nicht, wohin der andere Stiefel gekommen; das Kamisol erklärte die Lehne als das ihres Vaters, welches er zur Zeit des Mordes getragen.

Die bisher erhobenen Indicien gegen Melchior waren doch von so gewichtiger Art, dass, wenn das Grab des Judenleichnams aufgefunden werden konnte, der Richter vollkommen bewaffnet gegen John Melchior und seine Helfershelfer die Inquisition zu eröffnen in Stand gesetzt sein musste. Man zog bei diesen Ergebnissen der Untersuchung vor, den Melchior noch gar nicht zu befragen, sondern vorher durch die Lehne, ihrer Verheissung nach, das Grab des Judenleichnams nachweisen zu lassen und wo möglich von derselben etwas Näheres über den Mordgehülfen ihres Vaters zu erfahren, um auch diesen zur Untersuchung zu ziehen.

Die Lehne, dieserhalb zum Verhör gezogen, deponirte, dass sie zwar diesen Menschen und den Sohn desselben, welcher früher zu ihrem Vater gekommen gewesen, nicht dem Namen nach kenne, daher diesen auch nicht anzugeben vermöge, aber persönlich kenne sie ihn sehr gut, da sie ihn damals hinlänglich betrachtet, als er gekommen gewesen, mit ihrem Vater den Juden zu morden, und ihn später hier in W. mehrere Mal gesehen, er sie auch einmal wegen sei-

nes Beiles angeredet, das er bei ihrem Vater zurückgelassen. Lehne entsinne sich nämlich jetzt, dass der Fremde ein grosses sogenanntes Plattbeil im Gurt gehabt, als er in jener Nacht zu ihrem Vater gekommen, und dieses Beil sei es gewesen, mit welchem ihr Vater den Leichnam zerstückelt, da es eine sehr breite Klinge gehabt.

Frage: Ob denn der Fremde sein Beil bei ihrem Vater zurückgelassen, als er Morgens nach dem Morde fortgefahren?

Antwort: Ja; der Fremde habe es nicht mitnehmen wollen, weil es ganz blutig gewesen, und so habe es bis jetzt bei ihrem Vater gelegen.

Frage: Ob es dasselbe Beil sei, welches bei Gericht eingeliefert worden?

NB. Es waren während des Laufes der Untersuchung alle Sachen des Melchior zu Gericht eingeliefert worden, da seine bisherige Wohnung geräumt werden müssen, unter denen sich auch ein sogenanntes Zimmermannsbeil mit breiter Klinge befand.

Antwort: Es sei dasselbe Beil, und sei es vor wenigen Tagen hier bei Gericht an den Eigenthümer ausgeliefert worden, nachdem ihr Vater und zuerst sie es als das Eigenthum des Fremden anerkannt. Der Fremde habe sogar gesagt, er würde es erst im Eisenbrunnen reinigen.

Es waren einige Tage Gerichtsferien, in welchen keine Sitzungen gehalten werden dürfen, und während welcher der Untersuchungsrichter auf einer Reise vom Gerichtsorte entfernt gewesen. Die Canzlei berichtete zu Protocoll, dass in diesen Tagen ein lettischer Zimmermann vom Gute P., der sich Balting genannt, zu dem Archivar gekommen und dringend um Auslieferung eines Beils gebeten, welches er dem Melchior geliehen gehabt und das vor einigen Tagen mit dessen übrigen Effecten nunmehr bei Gericht eingeliefert sei. Es sei nur ein Beil da gewesen und die kleine Lehne habe declarirt, das sei das Eigenthum des Fremden, und dasselbe habe auch der Melchior, den man vorher

separirt von der Lehne hierüber vernommen, ausgesagt. Das Beil habe einige grosse Rostflecken — wie es geschienen — gehabt, sonst seien keine besonderen Abzeichen daran zu bemerken gewesen. Weil der Balting schon mehrere Gänge des Beiles wegen gethan, habe die Canzlei nicht angestanden, ihm sein Eigenthum auszuliefern, zumal eine alte deutsche Person aus der Stadt selbst — die schwarze Jungfer — allgemein bekannt, ihn zu dem Beamten geführt und versichert, dass sie diesen Menschen als den Zimmermann Balting schon seit lange kenne, auch genau wisse, dass er unter dem Gute P. wohne. Auf die weitere Erkundigung, ob der Fremde mit dem Melchior oder der Lehne sonst etwas gesprochen, erhob man zu Protocoll, dass Balting, als er des Melchior ansichtig geworden, ihn als Vorwurf gefragt: Warum hast du mir so lange mein Beil vorenthalten? worauf dieser geantwortet: Du siehst ja, in welcher Lage ich bin! Als Lehne mit ihm gesprochen, habe sie ihm auf der Beilklinge, wie dem Beamten geschienen, mit listiger Miene die grossen Flecken gezeigt, worauf Balting ihr etwas mit halber Stimme geantwortet und mit seinem Beil und seiner Begleiterin fortgegangen. Der Beamte hätte die Worte nicht gehört und verstanden, welche er zuletzt zur Lehne gesagt, vielleicht aber Lehne oder die Barowsky, die sogenannte schwarze Jungfer.

Man sieht aus diesem Facto, wie unrecht es ist, wenn in einer Untersuchungssache irgend ein anderer Richter oder Beamter, als der, der die Untersuchung leitet, eine Verfügung trifft, ohne sich zuvörderst mit dem Inquirenten hierüber verständigt zu haben. Eine Untersuchung oder Inquisition sollte ohnehin nur ein Richter leiten und etwa erforderliche Verfügungen oder Resolutionen nur auf seinen Vortrag aus den vorliegenden Acten von dem Gericht getroffen werden.

In vorliegendem Fall nun trat die Unbequemlichkeit

ein, dass die durch den Inquirenten an der Beilklinge bei der Einlieferung sehr wohl bemerkten Flecken nun nicht mehr rücksichts ihrer Entstehung sichergestellt werden konnten; auch war der Plan, den man sich dieser Flecken wegen gegen Melchior gemacht hatte, nicht mehr ausführbar, da man ihn seiner Zeit um diese Flecken befragen und sodann das Beil in seiner Gegenwart den Kunstverständigen zur chemischen Untersuchung übergeben wollen; hieraus musste sodann der Verfolg abgewartet werden. Dem Beamten wurde das Voreilige der Auslieferung bemerkbar gemacht und sodann die Jungfer Barowsky, die sogenannte schwarze Jungfer, zu Gericht einbestellt.

Es muss hier aber zum Verständniss für den Leser nachgeholt werden, dass unweit der Stadt, in welcher das Gericht seine Sitzung hatte, in einer romantischen Thalpartie, zwischen schroffen Felsen, im Grunde eine Quelle fliesst, die immer eiskalt und deren Wasser eisenhaltig von Geschmack ist. In dem Volksmunde heisst sie „der Eisenbrunnen", „Eisenquelle", auch grösstentheils schlechthin „die Quelle", weil sodann Jeder weiss, von welcher Quelle die Rede ist, da das Landvolk derselben aus einer Legende — nach welcher in frühesten Zeiten ein Krieger, der eine Jungfrau gemordet habe und hiernach von der Nemesis verfolgt worden sei, in seiner Verzweiflung in diese, zu jener Zeit noch grössere Quelle seine sämmtlichen Schutz- und Trutzwaffen versenkt und selbst ins Kloster gegangen — gewisse Wunderkräfte beilegt, derenwegen man noch heutigen Tages auf Felsenvorsprüngen an der Quelle kleine Opfer in Geld und Sachen niedergelegt findet. Grösstentheils hofft das noch abergläubige Landvolk durch Gebrauch dieses Wassers sich von gewissen Uebeln reinigen zu können und so das eigene Gewissen durch Selbsttäuschung zu beschwichtigen. Daher musste dem Untersuchungsrichter allerdings daran gelegen sein, in Gewissheit zu bringen, ob wirklich der Balting jene Worte der Lehne gesagt, und wollte man

dieserwegen „die schwarze Jungfer“ befragen, die denn auch vor Gericht gestellt war.

Barbara Barowsky, 62 Jahre alt, lutherischer Confession und unverehelicht, in der Regel unter dem Namen „schwarze Jungfer“ bekannt, weil sie nach Nonnenart immer eine schwarze Kleidung und schwarze Kopfbedeckung trug, zeigte bei Gericht an, dass sie den Bauer-Zimmermann Balting aus P. schon seit mehren Jahren kenne, da er bei vorkommenden Krankheiten immer nur ihre Hülfe nachsuche (sie gab sich mit allerhand Quacksalberei ab) und sie auch öfters bei ihm gewesen. Vor ein paar Tagen sei er in die Stadt gekommen und habe sie gebeten, ihm das Gericht nachzuweisen, bei welchem der Melchior in Untersuchung stehe, und da es gerade Feiertage gewesen, wo das Gericht keine Sitzung gehalten, und er sehr gewünscht, ein ihm gehöriges Beil ausgeliefert zu erhalten, so habe sie ihn zu dem Archivar geführt, der ihm das Beil in Gegenwart der kleinen Lehne übergeben.

Frage: Ob der Balting ihr gesagt, in welcher Veranlassung und seit wie lange sich das Beil bei Melchior befunden?

Antwort: Seit wie lange es bei Melchior gewesen, habe sie nicht gehört; das habe aber Balting auf dem Gange erzählt, dass er einmal bei Melchior gewesen und sein Beil, nach Zimmermanns-Art, mit sich gehabt. Da habe Melchior das Beil zum Fleischhacken gebraucht, und da es beschmutzt gewesen, habe Balting es nicht mitgenommen, sondern es dort gelassen, bis Melchior es gereinigt haben werde. So sei es aber nach und nach in Vergessenheit gekommen und bisher bei Melchior liegen geblieben.

Frage: Ob denn das Beil von Melchior nunmehr gereinigt gewesen?

Antwort: Es habe einige grosse Flecken auf seiner breiten Klinge gehabt, welche die kleine Lehne sogar be-

zeichnet, worauf er ihr geantwortet, er werde das Beil im Eisenbrunnen schon reinigen.

Es wurde die Barbara angewiesen, weiter zu erzählen, und folgte sie solcher Aufforderung in gewohnter Weitschweifigkeit, woraus wir das Wesentliche hervorheben. Als Barbara mit Balting aus dem Gerichtslocal gekommen und sich auf der Gasse von ihm trennen wollen, habe dieser sie gebeten, ihm zu beschreiben, wo der Eisenbrunnen gelegen sei; er habe gehört, dass das Wasser die Kraft habe, von Eisen dergleichen Flecken zu entfernen, als auf seinem Beil wären, und er habe die Absicht, dieses in dem Wasser des Brunnens zu reinigen. Nach der Beschreibung hätte der Mensch den Brunnen gewiss nicht gefunden, daher habe sie sich denn, gegen Versprechen von 10 Kop. S.-M., entschlossen, mit dem Balting bis zu der Schlucht hinzufahren, obwohl es schon begonnen sich gegen Abend zu neigen und es nicht mehr ganz hell gewesen, worauf sie ihn aufmerksam gemacht. Indessen sei Balting ein sehr starker und dreister Mann, habe Feuerzeug bei sich geführt und aus einer Bierschenke eine Hand voll Pergel oder Kienspähne mit sich genommen, welche er bei der Quelle anbrennen wollen. Sie sei in dieser Jahreszeit noch niemals an dem Eisenbrunnen gewesen (es war Ende März) und schon im Sommer und Frühling, wo sie in jungen Jahren öfter mit der weiblichen Jugend dorthin gegangen, um nach Sitte des Landvolks scherzweise Frühlingsblumen als Opfer an die Quelle zu bringen, habe ihr vor dem Hinuntersteigen an die Quelle gegraust; sie habe daher dem Balting gleich vorausgesagt, dass sie ihn bis zur Schlucht führen wolle, auf keinen Fall aber hinunter an die Quelle steigen werde, besonders da es während des Hinfahrens bereits sehr dämmerig geworden und in der Schlucht vollkommen dunkel gewesen. Die ohnehin an dem Eingang zur Schlucht wild durcheinander liegenden Felsstücke, auf denen man hinuntersteigen müsse, hätten jetzt in der Dunkelheit,

mit einigem Schnee an einzelnen Stellen bedeckt, ein grausenerregendes Ansehen gehabt, und da es nach der Volkssage hier durchaus nicht geheuer sei, wovon man so viele Beispiele habe, sei Barbara sogleich entschlossen gewesen, von der Schlucht zu Fusse zurück zu gehen und habe deshalb den Balting um die versprochenen 10 Kop. S.-M. gefragt, der sie ihr aber nicht gegeben, sondern sie gezwungen, sein Pferd zu halten, bis er aus der Schlucht zurückkehren werde, wozu sie sich mit nicht geringem Zagen entschliessen müssen. Der Balting habe nun vor dem Eingang in die Schlucht aus einigem dürren Holz Feuer angemacht, habe den Bund Pergel angezündet und sei nun in die Tiefe gestiegen. Sie habe aber auf einem grossen Stein gestanden und in die Schlucht hineinsehen können, auch nichts weiter gehört, als von unten das Rauschen des Wassers, das Balting bei seiner Wäsche in grosse Bewegung gesetzt. Mit Aengstlichkeit habe sie auf seine Rückkehr gelauscht, als plötzlich hinter ihr ein entsetzliches Geschrei in der Landessprache: Teufel! Teufel! Teufel! erschallt und sie fast ohne Besinnung vor Schreck zu Boden gestürzt sei, sich aber rasch wieder aufgerafft und, so schnell es ihre Kräfte gestattet, zurück zur Stadt gelaufen, sich auch weiter gar nicht umgesehen.

Frage: Was denn nun aus dem Balting und ihren 10 Kopeken geworden?

Antwort: Was aus Balting geworden, wisse sie nicht, wahrscheinlich sei er herauf gekommen und mit seinem Pferde fortgefahren; auf die 10 Kopeken habe sie gern verzichtet und frage nach diesen nicht.

Frage: Wer denn das Geschrei erhoben?

Antwort: Das könne sie nicht wissen, ob es etwas Menschliches oder Gespenstisches gewesen; die Landleute erzählten viel von allerhand Spuk, der sich zu Zeiten in der Gegend der Quelle zeige; sie sei ganz krank von dem Schreck geworden.

Man konnte die alte Person zufällig über ihre Befürchtung beruhigen, da seit ein paar Tagen eine Erzählung in der Stadt circulirte, dass ein Bauersmann, welcher Abends zur Ueberfahrt über den unfern gelegenen Strom gehen wollen, nicht weit vor dem Eisenbrunnen vorübergehen müssen, durch das aus der Schlucht hervorströmende Licht angelockt näher getreten sei und eine lange schwarze Gestalt gesehen, die vor der brennenden Schlucht gestanden und die er daher für den Teufel gehalten und mit diesem Ausruf eilend davon gelaufen sei. Die arme Barbara oder schwarze Jungfer hatte also in den Augen des abergläubigen und furchtsamen Mannes für den Augenblick die Rolle des Teufels übernommen gehabt. Diese Sache klärte sich also auf; aber es stellte sich aus den Depositionen der Barbara über die Aeusserungen und das Benehmen des Balting eben so sehr eine gewichtige Beglaubigung der an sich höchst unglaublich erscheinenden Erzählungen der kleinen Lehne, als auch ein eben so dringender Verdacht wider den Balting selbst, als Theilnehmer und Gehülfen des Verbrechens, fest und lag die Nothwendigkeit vor Augen, sofort den Balting zum Verhör zu bringen. Man hatte dieserhalb an die Verwaltung des Gutes P. geschrieben, von dorther aber die Nachricht erhalten, dass Balting, der sich alle Frühlinge zu Arbeiten an Schiffen in die Häfen begebe, auch gleich nach seiner Rückkehr aus der Kreisstadt wieder auf Arbeit fortgegangen, und es ungewiss sei, ob er in der Gouvernementsstadt R. oder in der Hafenstadt P. sei, da er für beide Orte von der Gutsverwaltung die nöthigen Legitimationen herausgenommen habe. Uebrigens ertheilte die Gutsverwaltung dem Balting das Zeugniss eines sehr ordentlichen Mannes. Das Untersuchungsgericht hatte sich natürlich hiermit nicht begnügen können, sondern sofort an die Polizei beider Hafenorte Requisitionen um schleunige Sistirung des Balting an das Landgericht erlassen und den Effect hiervon abwarten müssen.

Indessen durfte so lange nicht das Hauptverfahren ruhen bleiben und es wurde daher beschlossen, nunmehr, obwohl noch in der Waldgegend der Wolmes-Wohnung Schnee liegen musste, dennoch die Nachweisung des Judengrabes vorzunehmen.

Es hatte sich hierzu die erforderliche Gerichtsdelegation mit der kleinen Lehne auf die Reise nach dem mehrere Meilen entfernten Wolmes gemacht, auch von den bezüglichen Gütern mehrere kräftige Arbeiter mit Schaufeln, Brechstangen und dergleichen hinbeordert, und muss hier beiläufig bemerkt werden, dass diese Unternehmung durchaus geheim betrieben werden müssen, um nicht eine Masse des neugierigen Publikums aus der Gerichtsstadt mit sich zu ziehen und solchergestalt die Lehne befangen zu machen. Man hatte sich von dieser nochmals die Lage des Grabes sehr genau aufgeben lassen, ehe man die Fahrt begann, und diese hatte die Beschreibung ganz so zu Protocoll gegeben, wie sie es bereits früher gethan, auch sich nochmals zum Nachweise desselben erboten.

In der Wolmes-Wohnung liess man sich von der Lehne alle die Localitäten nachweisen, die sie bei Erzählung jenes verübt sein sollenden Verbrechens angegeben hatte. Es traf Alles durchaus richtig zu, wie sie es aus dem Gedächtniss angegeben hatte. Der Stein, auf welchen Melchior sein Weib mit dem Kopfe gestossen haben sollte, war nicht in dem Zimmer, sie bezeichnete aber die Stelle, welche noch sichtbar war, und es wurde durch die Aussagen der neuen Bewohner des Hauses sicher gestellt, dass es ein grosser Schleifstein gewesen, den Melchior mit sich genommen und der sich noch unter seinen Sachen befand. Durch das bezeichnete Fenster konnte man in die geöffnete Thür der Kleete ganz bequem hineinsehen, die Kleete selbst hatte kein Fenster. Lehne bezeichnete das Gebüsch, aus welchem sie den Mord belauscht haben wollte, zugleich aber auch einen, in kleiner Entfernung sichtbaren, alten abgebrochenen Bir-

kenbaum ohne Aeste, den sie als Pfahl bezeichnete. Vor diesem alten Baum lag dessen oberes abgebrochenes Ende, welches die Lehne als den Block bezeichnete, auf welchem der Leichnam zerhackt sei. Der Richter hatte aber sogleich die Bemerkung gemacht, dass Lehne weder aus ihrem angeblichen Versteck sehen können, was an dem Baume geschah, weil vieles kleine Gesträuch zwischen beiden lag, noch auch, dass auf dem Baumsturz eine dergleichen Operation, als Lehne angegeben, vorgenommen sein konnte, da sich bei der genauesten Besichtigung des Klotzes schlechterdings weder eine Blutspur, noch irgend eine Spur der Benutzung zeigte. Man liess Lehne in ihrem angeblichen Versteck stehen und trug ihr auf, genau zu beobachten, was der Richter an dem Baume vornehmen würde, damit sie ihm nachher solches sagen könne, wenn sie befragt werden würde. Der Untersuchungsrichter hatte nun einige Handlungen und Betastungen des Baumes und Baumsturzes von solcher Art vorgenommen, dass sie für Lehne's Entfernung wenigstens eben so sichtbar sein mussten, als jene von ihr denuncirten Handlungen ihres Vaters, die sie belauscht haben wollte. Als nun aber der Richter sie hiernach befragt, was er an dem Baume gethan, erwiderte sie mit listigem Blick, er hätte Zweige von den umstehenden Bäumchen abgebrochen. Das war nun unrichtig und es zeigte sich gleich, dass Lehne nichts hatte sehen können und sich durch diese Lüge durchzuhelfen suchte. Man hatte sie nun an den Baum geführt und ihr gezeigt, was der Richter dort gethan, ihr nunmehr vorgehalten, dass sie nichts von dort aus habe sehen können, was der Richter schon voraus gewusst; man zeigte ihr zugleich, dass auf dem Baumsturz schlechterdings das Zerhacken eines Leichnams nicht vorgenommen sein könne, da auf diesem durchaus nicht die geringste Spur eines solchen Geschäfts ersichtlich sei, was sein müsste, wären mit schwerer Axt Hiebe darauf geführt worden, und ermahnte sie nun eindringlich, sich zu

entsinnen, ob sie nicht die ganze Sache erdichtet. Indessen betheuerte die kleine Person mit Schwüren, die bei einem Kinde ganz ungewöhnlich sind, dass sie richtig ausgesagt habe und stellte die Vermuthung auf, dass sie wahrscheinlich in einem näheren Gebüsch gestanden haben müsse und dass wahrscheinlich ein anderer Block dort gewesen, den man später weggeholt; auch könnten die Bäumchen während dessen grösser geworden sein. Man hatte sich nun ferner darauf einlassen müssen, dem wiederholten Anerbieten der Lehne, das Grab des Judenleichnams nachweisen zu wollen, zu folgen, und sie hatte nun den Richter — der vermuthete, das Grab sei ganz nahe gelegen — auf den kleinen Verbindungsweg nach der aus der Stadt nach Kadmus gehenden Strasse geführt, auf diesen links weiter angeblich zu der kleinen Perspective, an deren Ende das Grab sich befinden solle, wohl eine halbe Werst durch grossen Wald, bis denn Lehne declarirte, sie habe die Perspective verloren. Man hatte die kleine Person zwei Mal den Weg von dem Ursprung ihres Ganges und zuletzt durch das Gebüsch, wo sie gegangen zu sein vorgab, wieder bis dahin, wo sie stehen geblieben war, zurück geführt, aber immer fand sie die angekündigte Perspective nicht und jammerte über den Verlust derselben auf Kinderweise zwar, indessen schien dem Richter der Kunstgriff, hierdurch die Lüge zu verdecken, ziemlich sichtbar, er gewann die Ansicht, dass auch hier die Lüge der kleinen Denunciantin enthüllt sei, schickte sie nach der Wohnung zurück und ging selbst, in Betrachtungen über die Verderbniss eines Kindes vertieft, die prachtvolle Waldparthie zu geniessen den andern Weg zurück, als er plötzlich durch ein kreischendes Geschrei der Lehne, die ihm unbemerkt gefolgt war, eilig zurück gerufen wurde. Bei ihr angelangt jubelte dieselbe über den Fund der kleinen Perspective, zeigte dem Richter diese, der man also vier Mal unbemerkt vorbeigegangen war, und behauptete keck, dass am Ende dieser kleinen Perspective das gesuchte Grab sei.

Nunmehr verfolgte der Richter mit der kleinen Person die Perspective, bis am Ende derselben Lehne mit Freudengeschrei in eine weite Sandgrube (dem Anschein nach, da sie noch mit Schnee gedeckt war) hineinsprang und, auf einen bestimmten Fleck zeigend, die Behauptung ausrief: hier ist das Grab, hier lasst nachgraben, hier liegt der Jude mit allen seinen (Kankers) Fetzen! Man hatte nun die Arbeiter herbeiholen lassen, welche zuvörderst den sechs Fuss hoch liegenden Schnee abräumen müssen und nun dort, wo Lehne es anzeigte, gegraben hatten.

Nachdem zehn starke Männer, mit allem Handwerkszeuge versehen, vier Stunden lang in dem ganzen Umfange der Sandgrube zu einer beträchtlichen Tiefe gegraben gehabt und nicht eine Spur von einem vergrabenen Körper gefunden, gelangte man zu der Ueberzeugung, dass hier das angebliche Grab des Judenkörpers gewiss nicht sei und dass Lehne wieder Unwahrheit gesagt. Man liess die kleine Person aus dem Hause an die Grube kommen und hielt ihr alles Ernstes vor, dass sie wieder unwahr gewesen, weil hier auf keinen Fall ein Grab gewesen sein könne. Sie hatte sich in ihre Decke (grosser wollener Shawl) bis zur Nase eingehüllt, stand auf dem Rande der Grube, den Kopf niedergebeugt, als der Richter ihr das Strafbare ihres Benehmens demonstrirte und sie anwies, nunmehr einzugestehen, ob nicht die ganze Erzählung von dem Mord und dem verscharrten Leichnam eine Erdichtung von ihr sei. Sie antwortete aber auf alles das nichts, sondern man nahm an ihrem Körper nur ein heftiges Zittern oder Schütteln wahr, von dem der Richter voraussetzte, dass sie heftig weine, und man überliess sie fürs Erste diesem Ausbruch ihrer Erschütterung. Als aber die Lehne nach einigen Minuten dem Richter, auf dessen Befragen, wieder keine Antwort gab, sondern sich wieder das Schütteln an ihr zeigte, so richtete man ihr Gesicht auf und entdeckte mit Erstaunen, dass sie ausgelassen lachte. Ueber dieses auf-

fallende Benehmen ernstlich befragt, rief sie aus: ich lache darüber, dass ich euch nun wieder verkehrt angezeigt habe, aber das Grab muss irgend hier in der Nähe sein, darauf will ich sterben!

Der Richter war Willens gewesen, der Lehne *in continenti* einige Streiche mit Ruthen *ad posteriora* geben zu lassen, als ein alter Waldbewohner und Jägersmann, ein älterer Bruder des Försters Heyde, ihn bei Seite bat und ihm anzeigte, das Mädchen lüge nicht, es existire allerdings in dieser Umgegend eine Stelle, die unzweifelhaft ein Grab sei, er habe es auf seinen häufigen Wanderungen mehr als einmal gefunden und hierüber allerhand Gedanken gehabt, könne es aber jetzt auf dem ganz mit Schnee bedeckten Boden unmöglich nachweisen, obwohl er sich erbiete, wenn der Schnee abgeschmolzen sein werde, es ganz bestimmt nachzuweisen. Diese Anzeige des alten grauen Jägersmannes musste den delegirten Richter bestimmen, die Sache fürs Erste auf sich beruhen zu lassen und die Anzeige dem Gericht zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Man hatte nur noch einen genauen Handriss sowohl über die Umgegend, soweit sie bisher auf die Verhandlung Bezug gehabt, als auch von der Wohnung und den Nebengebäuden in Wolmes anfertigen lassen und hatten sodann die Delegaten alles das Protocollirte *in loco ordinario* dem Gericht übergeben, auch die Lehne wieder in ihr Gewahrsam gebracht, nachdem diese noch einmal betheuert, nicht gelogen zu haben und das Grab im Frühling nachweisen zu wollen, jetzt sei sie ganz verwirrt.

Das Gericht hatte zwar beschlossen, da es bereits im Aprilmonat, nunmehr den Abgang des Schnees zu erwarten, um sodann das durch den alten Jäger Heyde nachzuweisende Grab untersuchen zu lassen, zugleich aber bestimmt, nunmehr die Befragung des Weibes Anna Melchior über die in deren Besitz befindlichen und verdächtig erscheinenden Sachen zu veranstalten.

Diese Befragung gab das allgemeine Resultat:

1) dass Anna Melchior den durch die Quantität der vorgefundenen Tücher entstandenen allgemeinen Verdachtsgrund dadurch beseitigen zu können glaubte, dass sie anführte, wie diese Tücher eigentlich von vier Besitzern zusammen getragen seien, nämlich von ihr, von ihres Mannes erster Frau, von deren Mutter und von der Deponentin Mutter. Sie berief sich auf deshalb namhaft gemachte Zeugen, welche hierüber Auskunft geben könnten;
2) dass sie den silbernen Knopf von einer Mademoiselle Catharina P. als Geschenk erhalten, als sie noch unverehelicht gelebt, worüber drei der dortigen namhaft aufgeführten Dienstboten Zeugniss geben könnten, da die Dame, welche ihr den Knopf geschenkt, wie sie gehört, bereits verstorben;
3) die blanken Knöpfe hätte ihr Mann für einen invaliden Soldaten zu einer Weste gekauft, die er für ihn gemacht, da Melchior auch Schneider sei, und wovon noch das Stückchen Nanquin übrig geblieben, das sich in ihrem Kasten finden müsse; der Invalide habe aber die Knöpfe auf keinen Fall genommen und ihr Mann habe sie selbst behalten müssen. Die Posamentirknöpfe habe Melchior in der Stadt W. von dem Kaufmann K. gekauft, aber bisher nicht benutzt. Für erstere Umstände könne der Invalide auf dem Gute S. Zeugniss geben, wegen der Posamentirknöpfe aber der Förster Heyde;
4) die gestreifte seidene Schürze behauptete Anna, schon als sie noch auf dem Gute W. gelebt, gegen ein selbstgewebtes Stück Zeug von einem Juden mit Zugabe erhandelt zu haben, als worüber die namhaft gemachten Zeugen aussagen könnten;
5) die besonders bezeichneten drei Tücher, ein seidenes, ein halbseidenes und ein baumwollenes, hatte ihrer

Angabe nach Anna von der verwittweten Pastorin L. und der gegenwärtigen Gemahlin des Pastors L. in R. geschenkt erhalten, als sie noch daselbst Dienstmädchen gewesen. Diese Person würde hierüber aussagen;

6) desgleichen hatte Anna die beiden bezeichneten Bänder von der alten Pastorin L. geschenkt erhalten;

7) die kleinen Stückchen Seidenzeug und ein Stückchen Cambric habe Anna, als sie noch in R. Dienstmädchen gewesen, dort an sich genommen, als diese von einer Arbeit für die Pastorin zu Kleidern abgefallen; die Pastorin könne hierüber Zeugniss geben;

8) eben so habe sie das Postpapier in R. erhalten, während sie die grossen Bogen Papier wirklich von einem Krämerjuden geschenkt erhalten, wie das Weib Masche beim Förster Heyde bezeugen könne, die zugegen gewesen. Von demselben habe sie

9) die grosse hölzerne Schachtel gegen ein Stück Brod, mit Butter und Milch belegt, erhalten, da er sie ohnehin leer nicht mit sich schleppen wollen, was auch Masche bezeugen könne.

So unbefangen die Anna Melchior sich über die oben bemerkten Nachweisungen ausgesprochen, so durchaus im Gegentheil war ihr Benehmen beim Vorzeigen der zierlichen Pappschachtel und des kleinen Reisebestecks. In der höchsten Bestürzung konnte sie erst gar keine Auskunft auf die Frage, woher sie diese Sachen habe, geben, und auf weiteres Andringen des Richters hatte sie nur unter heftigem Weinen die Anzeige hervorbringen können, dass sie beide Gegenstände schon als Mädchen gehabt.

Bei dem aufgeregten Gemüthszustande der Anna war nur noch so viel von ihr in Erfahrung zu bringen, dass sie diese beiden Gegenstände während ihres Dienstes im Pastorat zu R. erhalten, obwohl sie sich auf mehreres Nachweisen durchaus nicht einlassen wollen. Auf unrechtfertigen Erwerb deutete diese Weigerung jedenfalls, unentschieden musste

nur bleiben, ob auf solchen Erwerb vom erschlagenen Juden oder anders woher; so viel schien sich festzustellen, dass ihr Besitz bei Anna nicht schon seit 13 Jahren und mehr statthaben könne, da hierzu die beiden Gegenstände zu neu erschienen, was man der Anna sogleich vorgehalten hatte, und worauf sie mit Schaudern entgegnete, „ich habe Beides niemals gebraucht!“ Diese Sache wurde hierdurch noch verdächtiger, war aber durch die Weigerung der Anna nicht aufzuklären, da sie auch verweigerte, Personen zu bezeichnen, welche diese Gegenstände bei ihr als Mädchen schon gesehen. Die eingelieferten drei Stiefel hatte die Anna als die ihres Ehemannes anerkannt, auch die von Blut durchzogene Weste als dessen Eigenthum, die er aber schon lange nicht mehr tragen können, und sie daher als alten Lappen zu Compressen bei starken Blutungen an Pferden, da er auch Pferdearzt sei, gebraucht habe.

Man ist nun zum Verhör der über den Besitz der Sachen von der Anna Melchior aufgeführten Zeugen gegangen und hatte das Verhör wider Melchior selbst zur Zeit noch ausgesetzt, und eben sowohl die Sistirung des Balting abwarten wollen, als auch den Eintritt des Frühlings, da mit diesem die Möglichkeit der Nachweisung des Judengrabes verheissen war. Das umständliche Verhör einer grossen Masse aufgeführter und theils aus grosser Ferne einverschriebener Zeugen gab nun das merkwürdige Resultat, dass alle die durch Anna vorstehend von 1 bis 9 incl. zu ihrer Entlastung, wegen des Besitzes der bei ihr vorgefundenen und durch den Besitz sie verdächtigenden Sachen, gemachten Angaben als vollkommen wahr von den Zeugen bestätigt wurden, und dass bei Gelegenheit dieses Zeugenverhörs, zu welchem auch der Pastor L. aus R. hinzugezogen worden, dieser Letztere beim Vorzeigen der Verdacht erregenden Gegenstände sowohl das Pappkästchen als auch das kleine Reisebesteck als sein längst vermisstes Eigenthum erkannte, von welchen er die Pappschachtel in früherer Zeit als junger Mann selbst gefertigt

habe. Hierüber nun die Anna Melchior befragt, gestand diese in wahrhafter Zerknirschung, dass sie die beiden Gegenstände, als sie aus dem Pastorate R. an ihren jetzigen Mann verehelicht worden und der jetzige Pastor L. zu jener Zeit im Auslande auf Reisen gewesen, an sich und nach ihrer neuen Wohnung genommen und behalten, aber nur behalten, weil sie nicht gewusst, wie sie solche Sachen an ihren Eigenthümer wieder zurückstellen sollen, ohne sich selbst des Diebstahls anzuklagen. Sie habe nie die beiden Sachen auf irgend eine Weise benutzt, immer seien dieselben ihr wie ein Mahnzeichen ihres ersten, und, sie könne betheuern, bisher einzigen Unrechts, das sie wissentlich verübt, vor Augen gewesen und hätten ihr nur insofern Nutzen gebracht, als diese Sachen sie während ihres wohl mühseligen Lebens bisher immer auf der Bahn des Rechts und der Gottesfurcht erhalten. Sie freute sich, wie man sah, wahrhaft der Gelegenheit, die beiden Gegenstände dem Eigenthümer nunmehr zurückstellen zu können. Der Pastor L. machte von einer Klage wegen Diebstahl nicht nur keinen Gebrauch, sondern schenkte der Anna die beiden Sachen als fernere Mahnung gegen alles Unrecht. Er nahm aber ferner, unaufgefordert vom Richter, hierbei Gelegenheit, die Anna zu ermahnen, ihr etwa bekanntes Unrecht ihres Mannes nicht zu bewahren, sondern frei an den Richter einzugestehen. Die Anna hatte hierauf geäussert, dass sie allerdings wisse, dass ihre Tochter Lehne den Vater eines entsetzlichen Raubmordes, an einem Juden verübt, beschuldige. Es sei ihr unbegreiflich, wie das Kind zu einer solchen Erzählung komme, die ihr wissentlich durchaus gar keinen Grund habe. Wie das Kind aber zu dem Grad von Hass oder Groll gegen ihren Vater kommen sollte, um ihm durch absichtliche Erdichtung dieser Angaben schaden zu wollen, sei ihr eben so unerklärbar, da gerade der Vater es sei, der sie verwöhnt und nur gehätschelt, während die Mutter sie ab und zu wohl strafen müssen, da die Kleine beim Lesenlernen sehr

flüchtig und faul gewesen. Uebrigens zeigte Anna an, dass zwar das Kind von frühester Jugend auf sehr aufgeweckten Geistes gewesen und fast nächtlich durch sehr lebhafte Träume gequält sei, dass sie aber vor etwa zwei Jahren im Frühling durch einen Nachbar so gewaltig erschreckt worden, dass sie fast ein Jahr lang an epileptischen Zufällen gelitten, die sich jetzt verloren gehabt.

Anna hatte auch umständlich berichtet, dass sie nach ihrer Verheirathung auf das Gut W. gekommen, wo ihr Mann Krüger im R.-Kruge und zugleich auch eine Art Aufseher gewesen, und wo sie über 9 Jahre gelebt; von hier sei sie allererst nach Wolmes gekommen, nachdem leider ihr Mann durch eingetretenen Hang zum Trunk seine Stelle in W. verloren gehabt. Er sei im trunkenen Muth wohl sehr zänkisch, habe sie wohl auch ein paar Mal thätlich gemisshandelt, und sie namentlich einmal so stark gestossen gehabt, dass sie mit dem Kopf auf einen im Zimmer stehenden Schleifstein gefallen, weshalb die Lehne wüthend gegen ihren Vater ausgefahren und gleichfalls Schläge erhalten; aber niemals habe ihr Mann sie mit einer Peitsche geprügelt, das sei Erdichtung. Man hatte nämlich die Anna wegen dieser Umstände befragt gehabt.

Unbegreiflich war ihr das Benehmen der Lehne, und Anna selbst bat dringend darum, sie Alle nicht eher der Haft zu entlassen, als bis das verheissene Grab aufgefunden und ihr Mann dadurch gerechtfertigt worden, da sie gewiss nirgends ein Unterkommen finden würden, wenn nicht ihres Mannes Unschuld vollkommen erwiesen sein würde. Sie halte ihn einer solchen Greuelthat nicht fähig, wie die Lehne ihn beschuldigt haben solle, die sie gleichfalls im Arrest erzählen gehört.

(NB. sie war von ihrem Ehemanne in separirtem Arrest.)

Das Resultat des Zeugenverhörs hatte man der Lehne vorgehalten und ihr demonstrirt, dass sie nunmehr erwie-

sene Lügnerin in Rücksicht dessen sei, dass die in ihrer Mutter Kasten befindlichen, von ihr nachgewiesenen Gegenstände von einem Juden geraubt sein sollten, den ihr Vater vorher erschlagen gehabt. Sie wurde ernstlich vermahnt, nachzudenken, ob sie nicht die ganze Erzählung wegen dieses Mordes ebenso selbst ersonnen, wie die Anzeige wegen jener vom Juden herstammenden Sachen.

Lehne betheuerte unter Thränen, dass die Sache sich wirklich so verhalte, wie sie es erzählt, und dass, wenn auch ihre Mutter nachgewiesen, wo sie die Sachen her habe, die in ihrem Kasten sich befänden, es doch eben so wahr sei, dass Lehne eben solche Sachen bei dem Juden gesehen gehabt. Sie hatte sich aufs Neue erboten, nunmehr das Grab des Juden nachzuweisen, da nun der Schnee abgegangen sein werde.

Lehne hatte in letzterer Zeit unverkennbaren Hass und Groll gegen ihren Vater gezeigt, der sich in dem ängstlichsten Aufsuchen von Allem, was Letzteren nur irgendwie inculpiren können, aussprach. Ein Grund zu diesem Hass war nicht zu entdecken, da nicht allein ihre Mutter, sondern auch darüber verhörte Zeugen ausgesagt hatten, dass gerade ihr Vater sie am meisten verhätschelt und ihr viele Liebe gezeigt. Man hielt der Lehne diese Frage vor, und sie gestand selbst, nachdem sie mehrfältig versucht hatte, harte Behandlung des Vaters als Grund anzugeben und diese sich doch nur auf die Schläge reducirte, welche sie bei der Gelegenheit erhalten, als der Vater die Mutter gestossen gehabt, dass sie jetzt gegen den Vater durch die Handlung gegen den Juden besonders aufgebracht sei; sie könne den Greuel nicht aus dem Gedächtniss bringen, den sie angesehen, und wo sie immer ihren Vater mit dem grossen blutigen Beil sehe, als er dem todten Juden den Kopf heruntergehauen. Er habe zwei Mal hauen müssen, da sei der Kopf abgefallen, so dass das blutige Halsende nach oben gestanden, das Kind schauderte mit lautem Ausruf vor diesem Bilde

der Erinnerung in sich gewaltsam zusammen, und sich schüttelnd begann sie laut zu weinen.

Man hatte natürlich sogleich das Verhör eingestellt, den Arzt herbeigerufen und sie ihm übergeben, der das kleine Mädchen in einem solchen Grade der Exaltation vorfand, dass er eine schwere Krankheit befürchtete; einige calmirende Medicamente hatten das Kind wieder hergestellt.

Für den Richter lag hier ein psychologisches Problem vor. Nach den Verhören der Anna und der vielen Zeugen musste man sehr geneigt sein, die ganze Denunciation der Lehne wider ihren Vater für eine Lüge zu halten, zumal erwiesen war, wo anders her die Sachen originirten, welche Lehne als von dem ermordeten Juden herstammend nachgewiesen hatte. Hierdurch war nun der grösste Theil der Unterstützungen hinweg genommen, welche Lehne für ihre Anzeige gehabt, und diese selbst gewann ganz das Aussehen einer Lüge. Nur lag zugleich das Unerklärbare dabei vor: Aus welchem Grunde die Lüge und zu welchem Zwecke? Wollte man als Grund für die Lüge den Hass, den sie angeblich für ihren Vater fühlte, und befriedigtes Rachegefühl als Zweck der Lüge ansehen, so darf man hierbei ja nicht übersehen, dass Lehne selbst, als Ursache zu ihrem Hass, nur jenen von ihrem Vater ausgeübten Mord angiebt, und dass ausser diesem gar kein Grund weiter entdeckt werden konnte, dass aber sodann dieses als Grund zum Hass, und daher zur Lüge angenommene Factum, nämlich der Mord, ja die Lüge selbst war, und daher also nicht der Grund zur Lüge sein konnte. Die Lüge, als solche, ist für den Lügner niemals ohne Zweck. Diese soll aber entweder Uebelgefühl abwendend, oder Wohlgefühl zuwendend nach der Speculation des Lügners für ihn sein. Von der ersten Art konnte in vorliegendem Fall nicht die Rede sein, da Lehne bei ihrer Anzeige wegen des Mordes in keinem Gedränge war, aus dem sie sich durch die Lüge retten wollen; von der zweiten Art konnte auch nur die Lust befrie-

digter Rache eintreten, weil man in einem Kinde unmöglich so viel Eitelkeitssucht voraussetzen darf, die sich in dem ausserordentlichen Aufsehen, auf Kosten des Naturtriebes der Kindesliebe, gefallen will; soll aber befriedigter Rachedurst als Zweck angesehen werden, so tritt dasselbe Dilemma ein, weil der Grund zum Rachegefühl der Hass in ihr wider ihren Vater, der Hass selbst aber seinen Grund in der mörderischen Handlung ihres Vaters finden sollte, und diese Handlung eben die Lüge ist.

Theils diese Betrachtungen, insbesondere aber die Rücksicht, dass ein Kind unmöglich aus eigener Phantasie so viele einzelne Umstände einer so greulichen Handlung, als sie erzählt hatte, nachweisen konnte, so viele Einzelnheiten, die, wenn die That überhaupt geschehen war, als vollkommen richtige Bestandtheile dieser That angesehen werden müssen, dass also irgend etwas Factisches dieser Kenntniss eines Kindes zum Grunde liegen musste: dies Alles musste den Untersuchungsrichter disponiren, die Denunciation der Lehne nicht schon unbedingt nach dem Zeugenverhör als Lüge zu betrachten und hiernach zu Werke zu gehen, zumal noch das Verhör des Balting und Nachweisung des Judengrabes in naher Aussicht stand.

Wir finden nun ferner in den Untersuchungs-Protocollen, dass der Richter, da Balting noch immer nicht eingesandt worden, nicht nur abermalige dringende desfallsige Mahnungsschreiben erlassen, sondern auch den Beschluss gefasst hat, ein Verhör mit John Melchior insoweit vorzunehmen, als solches grösstentheils seine Personalien und bisheriges Leben und den Besitztitel einiger bei ihm vorgefundenen Sachen umfassen sollte, dagegen der Hauptgegenstand der Denunciation, nämlich der Mord und dessen Art der Ausführung, bis nach der Auffindung des Judenleichnams ausgesetzt bleiben sollte. Aus diesen Verhören ergiebt sich nun nachfolgendes Wesentliche:

John Melchior, 58 Jahr alt, lutherischer Confession,

mit seinem jetzigen Weibe, der gleichfalls inhaftirten Anna, in zweiter Ehe seit 13 Jahren, hat mit dieser 3 Töchter, von welchen Lehne die älteste und, wie es schien, dem Vater die liebste, ist ein athletisch gestalteter Mann, mit einem zwar wohlgeformten, aber fast immer sehr finsteren Gesicht, ist Schneider seiner Profession nach, giebt sich auch mit der Vieharzneikunde ab und ist leidenschaftlicher Jäger, weshalb er sich besonders als Förster anstellen lässt, obwohl diese Beschäftigung seinem eigentlichen Handwerk in der Zeit Abbruch thun muss. Er ist, wie schon die Aussagen seines Weibes und mehrere Zeugen bestätigten und nunmehr auch durch seine eigene freie Deposition sich ergab, ein gar arger Säufer gewesen und hat am Säuferwahnsinn gelitten, das Saufen aber einige Zeit früher schon, als er in Haft gebracht worden, in Folge einer Wette mit dem Bauer Balting aus P., gänzlich gelassen, da sie Beide sich ohnweit des zum Gute D. gehörigen Kruges auf einem vielleicht eine Werst von demselben befindlichen alten steinernen Kreuz verschworen gehabt, nicht wieder zu saufen und Beide sich verheissen, im Uebertretungsfall den Heiden in der Hölle zu verfallen, welche vor vielen hundert Jahren an dieser Stelle von den Christen überwunden worden, wie die alte Volkssage gehe. Schon hierin zeigte sich ein abergläubiger und zum Theil fanatischer Sinn, insbesondere aber, weil Melchior im Verlauf des Verhörs annoch hinzugefügt hatte, dass das verfluchte Judenvolk ihn eigentlich in's Unglück gestürzt habe. Auf die ganz unbefangene Frage des Richters, woher? hatte Melchior nun aus seinem früheren Leben erzählt, dass er auf dem Gute W., als Krüger des dortigen R.-Kruges und zugleich als Aufseher der dortigen Felder und Fluren, zehn Jahre lang eine sehr gute Anstellung gehabt. Vielleicht in seinem siebenten Dienstjahre sei in einem Bauerhofe des Gutes ein arger Streit zwischen den Bewohnern desselben und einem Sapeursoldaten wider mehrere Krämerjuden, die dort Nachtlager gehabt, ausgebrochen,

wo es darauf ausgegangen, die Juden ihrer Waaren zu berauben und vielleicht auch ihnen selbst ein Ende zu machen. Melchior sei von seiner Gutsherrschaft schleunigst beauftragt gewesen, dem Uebel Einhalt zu thun, und es sei ihm unter Beihülfe des Hofesdisponenten gelungen, die Juden zu retten, nachdem aber schon arge Verwundungen stattgefunden, an welchen einer der Juden in seinem Kruge verstorben, der wahrscheinlich von dem Sapeursoldaten, was aber nicht mit Gewissheit ausgemittelt werden können, mit seiner schweren Klinge einen Hieb ins Bein und über den Kopf erhalten gehabt; der Kreisarzt, welcher den Judenkörper bei ihm im Kruge obducirt, habe die Verwundungen als die Todesursache erklärt. Melchior habe die übrigen Juden bei sich einen Tag in Sicherheit halten müssen und solche sodann mit ihren Waaren in die Kreisstadt expedirt. Die betheiligten Bewohner des Bauerhofes seien alle zu schwerer Strafe verurtheilt worden und sodann wieder an ihre Dienststellen zurückgestellt. Seit dieser Begebenheit hätten aber nicht nur diese Bestraften, sondern auch deren Verwandte und Nachbarn ihn, Melchior, angefeindet und als Judenfreund überall verfolgt und verleumdet, dergestalt, dass er in Folge dessen endlich seine Stellung in W. verloren und sich in den dürftigen Erwerb nach Wolmes zurückziehen müssen.

Auf die Bemerkung, dass er in W. seine Dienststelle wegen seines Saufens und nicht wegen der Juden verloren, erwiederte er, dass er erst später zu trinken angefangen, als er jene Juden gerettet, und dass er dieses Volk immer sonst gehasst, dass er aber nicht dulden können, dass man ihnen Unrecht und Gewalt anthun wollen, und deshalb habe er sich ihrer angenommen gehabt. Auf die Frage, ob er denn in diesem Hass wider die Juden ihnen selbst niemals Gewalt angethan? betheuerte er in grosser Aufregung, dass das nie geschehen, wie er überhaupt glaube gewiss zu sein, dass er wissentlich oder absichtlich keinem Menschen Un-

recht oder Gewalt zugefügt, es sei denn in betrunkenem Muthe, wovon er nichts wisse. Das Verhör hatte sich nun über die bei der Anna vorgefundenen Sachen verbreitet, von welchen Melchior sich zum Theil, und namentlich in Rücksicht auf die Quantität der Tücher, ganz wie Anna ausgesprochen hatte; über viele Gegenstände konnte er keine Auskunft geben. Man hatte ihm bei dieser Gelegenheit die drei Stiefeln vorgezeigt, die er alle drei für seine erklärte; den einen hatte er als völlig unbrauchbar zerschnitten. Auf einen vom Richter geäusserten Zweifel, dass der dritte Stiefel ihm kaum passen könne, da er bedeutend kleiner sei als das Paar, lieferte Melchior *in continenti* den Beweis, wie oft völlig unzuverlässig die Aussprüche der Kunstverständigen sind; Melchior zog vor den Augen des Richters den kleinen Stiefel ohne alle Mühe an, während ihm das Anziehen der andern beiden Stiefeln einige Anstrengung kostete; er behauptete, letztere Stiefeln hätten einen schlechten Schnitt. Man war weiter mit der Befragung nicht vorgeschritten, sondern hatte dem Beschluss conform hierbei aufgehört. Es schien fast, dass Melchior sich durch seine Erzählung Auswege präpariren wollen, um, wenn der Beweis des Mordes gegen ihn geführt werden könnte, entweder durch seinen fanatischen Hass gegen die Juden, oder ein in trunkenem Zustande begangenes Verbrechen, Strafmilderung erlangen zu können. Uebrigens war nicht zu übersehen, dass der Verdacht wider Melchior, — war er wirklich vorhanden, — durch seine Aussagen einen neuen Zuwachs erhalten hatte, da wirklich nur ein fanatisch aufgeregter Sinn einen Mord mit diesen zu demselben unnöthigen Ceremonien ausüben konnte; jetzt handelte sich Alles um die Auffindung des Judenleichnams, und diese, wie die ganze merkwürdige Entwickelung des Dramas, war nahe herangekommen. Noch hielt der Untersuchungsrichter das Begleitungsschreiben der Polizeiverwaltung aus R. in der Hand, in welchem die Einsendung des Zimmermanns Balting

angezeigt wurde, als mit grosser Heimlichkeit der alte Jäger Heyde in der Wohnung des Untersuchungsrichters erschien und ihm die bestimmte Anzeige machte, er habe das gesuchte Grab aufgefunden, das unzweifelhaft erkennbar sei, und sei erbötig, es sogleich nachzuweisen. Man liess sich von dem alten Berichterstatter genau die Lage dieses vermutheten Grabes im Verhältniss zu den in seiner zufälligen Gegenwart besehenen Localitäten von Wolmes beschreiben, und seine nähere Bezeichnung lief darauf hinaus, dass die grabähnliche Stelle gerade vor dem Ausgang der kleinen Perspective, nur wenige Schritte von der Sandgrube entfernt liege, in welcher man im Winter gegraben gehabt, so dass letztere zwischen dem Grabe und dem Ausgang der Perspective gelegen sei. Lehne hatte die Lage des Grabes ebenso bezeichnet und man befragte zum Ueberfluss noch die kleine Person hierüber, und beide Bezeichnungen fielen vollkommen gleich aus. Es war beschlossen, am übernächsten Tage nach Wolmes hinauszufahren und auf der Stelle die Nachgrabung veranstalten zu lassen; auch der alte Heyde wurde beauftragt, sich daselbst einzustellen; am nächsten Tage sollte aber allererst der bereits am Abend eingetroffene Balting vernommen werden.

Man kann aus dem in den Acten nun folgenden Verhör wider Balting sehr wohl die Intention des Richters entdecken, dass er auch für das Verhör wider Balting früher das Resultat über die Nachgrabung nach dem Judenleichnam schon in Händen zu haben wünschte, ehe er die Hauptaction wider diesen durch directe Nachfrage über die Gegenstände der Denunciation vornehmen wollte. Diese ist sehr geschickt umgangen worden und das Verhör beginnt nur mit einer Nachfrage nach den 10 Kopeken S. M., welche er Barbara Barowsky zahlen wollen. Balting entschuldigt sich hier wegen deren Vorenthaltung nur mit der Anzeige, dass an jenem Abend die Barbara gegen die Abmachung sein Pferd und ihn verlassen gehabt und er spä-

ter nicht wieder zur Stadt gekommen, sondern gleich auf sein Verdienst ausgegangen; gegenwärtig werde er ihr das Versprochene abgeben, da er seinen Zweck damals vollkommen erreicht. Auf die Frage: welchen? hatte Balting geantwortet, dass sein Beil, welches er bei dem Melchior gelassen, einen Ansatz von Rostflecken gehabt, welche er in dem Eisenbrunnen glücklich wieder entfernt; es sei aber eigentlich noch kein Rost, sondern nur Schmutz, der angetrocknet, gewesen.

Frage: Ob das Beil lange bei Melchior gelegen?

Antwort: Jetzt wohl über zwei Jahre; er habe es bisher nicht nöthig gehabt, da ihm aber sein zweites besseres Beil neulich zerbrochen, habe er sich dieses wieder holen müssen, das er eigentlich in Wolmes vergessen gehabt.

Frage: Ob er früher oder später, als er das Beil in Wolmes gelassen, mit dem Melchior an dem alten Steinkreuz kurz vor dem Kruge von D. gewesen?

Antwort: (Balting war über diese Frage sehr betroffen und antwortete) Da er sehe, dass sein vieljähriger Freund Melchior über diesen Act dem Richter Anzeige gemacht, so könne er denselben nicht verheimlichen. Er müsse gestehen, dass sie beide einige Zeit recht arge Säufer gewesen. Er sei nun einmal im Sommer mit dem Melchior in der Stadt zusammengetroffen und habe diesen auf seinem Rückwege bis zu dem Kruge bei D. begleiten wollen. Beide seien zu Fusse gegangen und seien an dieses Kreuz gekommen, von welchem Manche unter dem Landvolk sagten, dass hier vor vielen hundert Jahren ein Christenheer die Heiden besiegt habe. Sie hätten hierüber gesprochen und Melchior habe seines Hasses erwähnt, den er gegen die Juden fühle, da er seit der Geschichte, welche er ihm, Balting, im Spätherbst vorigen Jahres aus seinem früheren Leben auf W. erzählt gehabt, sein gutes Brod verloren und ein Säufer geworden; Melchior habe mit der Verwünschung geschlossen, dass die Juden alle in der Hölle brennen

möchten. Balting sei auch ein Judenfeind und habe dem Melchior vorgeschlagen, sie wollten hier an diesem Kreuz das Saufen abschwören und sich verheissen, wenn sie den Schwur übertreten sollten, dass sie ebenso in der Hölle brennen möchten wie die Heiden, welche hier gefallen. Das hätten sie beide feierlich gethan und er, Balting, habe seitdem nicht mehr gesoffen, er glaube, auch Melchior nicht. — Durch weiteres Nachfragen wurde denn auch ausgemittelt, dass Balting vor diesem Act, und zwar im Spätherbst als schon Schnee gelegen, in Wolmes gewesen, wo er sein Beil vergessen gehabt.

Balting war in ein besonderes Gewahrsam gebracht und daselbst unter Aufsicht gestellt worden, und wir sehen nun, nach Inhalt der vorliegenden Acten, eine Gerichtsdelegation, in Begleitung der kleinen Lehne, Morgens in aller Frühe zur Stadt hinaus auf dem Weg nach Wolmes fahren.

Das Protocoll aus Wolmes berichtet nun, dass sowohl die einbestellten Arbeiter, als auch der alte Jäger Heyde sich in Wolmes vorgefunden. Man hatte diese alle in Wolmes zurückbleiben lassen und ganz zuerst die Lehne aufgefordert, das Grab nachzuweisen, wo der Judenleichnam vergraben liege. Diese war den schon bezeichneten Weg bis zur kleinen Perspective gegangen und hatte dem Richter gesagt, sie sehe schon von hier aus das Grab. Sie war nunmehr mit den Richtern durch die kleine Perspective, über die Sandgrube und das früher gegrabene und zugeschüttete Loch, ohngefähr von dieser noch 30 Schritte entfernt, in gerader Richtung gegangen und war vor einer Stelle stehen geblieben, auf welche deutend sie mit Zuversicht ausgerufen: Hier liegt der Jude in Stücken zerhauen und auf ihm seine Lumpen. Die Stelle war unverkennbar ein Grab, ein längliches Viereck von 5 Fuss Länge und 2½ Fuss Breite, deutlich erkennbar in seiner Umgrenzung, da die obere Decke frischer als die übrige Erde bewachsen und etwa um 3 Zoll eingesunken war. Hierauf hatte man die Lehne

wieder nach der Wohnung in Wolmes zurückgebracht, sie dort verbleiben lassen und den alten Heyde aufgefordert, das von ihm aufgefundene Grab nachzuweisen. Dieser führte das Richterpersonal einen anderen Weg, bog aber sodann auf denselben Platz hin und zeigte hierauf dieselbe schon von der Lehne nachgewiesene Stelle als das Grab nach, indem er zugleich behauptete, dass in der ganzen Umgegend durchaus keine andere Stelle aufzufinden sei, welche irgend eine dergleichen Vermuthung rechtfertigen könnte. Als man sich hiernach wieder nach der Wolmes-Wohnung zurückbegeben gehabt, liess man aus dem nicht sehr entfernten bei Ulich belegenen Bauerhof den Hüterjungen Peter holen und beauftragte auch diesen den Ort nachzuweisen, wo er den Melchior gesehen ein Grab graben. Auch dieser führte die Richter auf dieselbe Stelle hin, welche schon von Lehne und Heyde nachgewiesen war, und man beschloss nunmehr, die Nachgrabung in Gegenwart der Lehne und des Heyde vornehmen zu lassen. Ehe aber hierzu geschritten werden konnte, machte die Lehne eine Entdeckung, welche sie sogleich dem Richter zurief. Sie hatte nämlich unweit des Grabes in einem kleinen Graben einen Klotz entdeckt, den sie für den erkennen wollte, auf welchem der Judenleichnam zerhauen worden. Man liess ihn herausholen und es zeigten sich unverkennbare Blutspuren, auch Beilhiebe auf demselben, wie Jeder sehen konnte. Nachdem solches verzeichnet war, schritt man zum Aufgraben.

Schon nach den ersten Schaufelwürfen verrieth ein starker Modergeruch, dass hier im Grunde ein Todter ruhe. Als man sich dem Kern des Grabes näherte, wurden einige Fetzen herausgeworfen, und Lehne, welche sehr aufmerksam zugesehen hatte, rief: Seht, da sind des Juden Lumpen. Man hatte endlich das Grab aufgedeckt. Es zeigte sich das schreckliche Bild der Verwesung in ihrer schauerlichsten Gestalt. Einzelne Gebeine ragten durch vermoderte Zeugfetzen und grosse Haufen lebender Maden hindurch und

hinderten fürs Erste das Erkennen der ursprünglichen Gestalt des hier liegenden Todten. Man hatte in Eile ein grosses Feuer angemacht, um einigermaassen die pestilenzialischen Dämpfe von den Menschen abzuwenden, welche aus dem Grabe in Massen hervorströmten. Mit grossen Haken holte man zuerst einen durchgehauenen Beinknochen, sodann einen ungemein grossen Backenknochen und endlich den Kopf eines grossen, erwachsenen — Pferdes hervor. Zum Erstaunen aller Umstehenden befand sich in dem Grabe, ausser einigen zum Theil schon vermoderten Zeugstücken, welche augenscheinlich von einer alten Decke herstammen mochten, nichts Anderes, als das zum Theil zerhauene Gerippe eines Pferdes. So überraschend dieser Ausgang der Nachgrabung war, so war er doch auch ganz geeignet, den Zweck der Untersuchung als erreicht darzustellen, da sich vermuthen liess, dass die nunmehr sogleich folgenden Verhöre wider Balting und Melchior Resultate ergeben würden, welche sich dem vorliegenden Resultat der Nachgrabung höchst wahrscheinlich anschliessen dürften. Es würde solchergestalt nur noch die Behauptung der kleinen Lehne übrig geblieben sein, die sich aber selbst als Absurdität darstellen musste, weil das Grab, das von ihr selbst als ein solches nachgewiesen worden, in welchem die Gebeine des ermordeten Juden liegen sollten, erwiesenermaassen nur die Gebeine eines Pferdes enthielt, an dessen Leichnam anscheinbar die zerstückelnden Handlungen vorgenommen waren, welche Lehne an dem angeblichen Judenleichnam verübt behauptete. So sehr überraschend dieser Ausgang der Localuntersuchung also für die Umstehenden war, so merkwürdig und man möchte sagen fast lähmend wirkte er auf die kleine Lehne. Sie stand vor dem offenen Grabe und dem hervorgeholten Pferdegebein vor sich hinstierend und sprach nichts als ab und zu die Worte: (Luk luk ta gau buhs) Sieh! sieh! sieh! so wird es wohl sein! Und wenn man sie nun fragte, wie sich diese Erscheinung mit ihrer Be-

hauptuug, dass der Jude hier liegen solle, zusammenreimen lasse, so machte sie ungenirt gegen den fragenden Richter mit der Hand die Gesticulation des Abwehrens oder Schweigenbefehls und blieb mit erstauntem und brütendem Blick in den Anblick versunken. Nichts mehr war übrig von den allzeit fertigen Ausreden, welche sie sonst bei nachgewiesenen Absurditäten mit grösster Leichtigkeit vorbrachte; hier war offenbar, dass ihr der Grundstein ihres ganzen Fictionsgebäudes plötzlich weggeschlagen war und sie dennoch an diesem festhalten wollte, wie augenscheinlich aber weniger aus Eigensinn, als weil sie selbst die Fiction für eine Wahrheit hielt und nunmehr der augenscheinlich ihr vorliegende Gegenbeweis leicht geeignet sein konnte, eine Verstandesverwirrung in ihr für immer herbeizuführen, eben weil nicht etwa böser Wille, also die eigentliche Mutter der schlimmen Lüge, ihre Fiction erschaffen hatte, sondern höchst wahrscheinlich Selbsttäuschung, welche nur wieder durch sie selbst erkannt werden konnte.

Man überliess sie ihrem Gehaben und gab den Befehl, die Grube wieder zuzuwerfen. Als die Gebeine in die Grube zurückgeworfen wurden und unter diesen auch der Kopf des Pferdes, rief Lehne laut aus: Ja, so war es, so war es — aber der Vater muss wissen, was da noch war! Ich kann euch nichts mehr sagen, ich bin verwirrt! Lehne wurde nun noch befragt, ob sie vielleicht noch ein anderes Grab kenne. Hierauf antwortete sie mit grosser Bestimmtheit und ärgerlicher Miene: Nein, dieses Grab war das einzige, was ich jemals gekannt habe — führt mich zum Vater!

Man hatte die Lehne zur Stadt zurückgeschickt und durchstrich zum Ueberfluss noch die zunächst liegende Gegend, wo aber nichts Grabähnliches entdeckt werden konnte.

In den Acten findet man nun sogleich vom nächsten Tage das Verhör wider Balting. Er hatte auf geeignetes

Nachfragen den Zweck seiner damaligen Gegenwart in Wolmes, woselbst er sein Beil hinterlassen gehabt, dahin angegeben: Er habe sein sehr krankes Pferd durch seinen Sohn zu seinem Freunde Melchior geschickt gehabt, der sich mit dergleichen Curen abgegeben; sein Sohn sei aber sogleich zurückgekehrt mit dem Verlangen des Melchior, er, Balting selbst, möge sogleich hinkommen, da das Pferd crepiren müsse. Balting, welcher damals auf dem Gute D. gearbeitet, sei auch während der Nacht zu Melchior gegangen und habe das Pferd schon todt gefunden. Der Melchior habe bereits eine Grube ausgegraben gehabt, in welche sie den todten Körper stürzen wollen, es habe sich aber gezeigt, dass die Grube offenbar zu klein gewesen, und da Melchior ohnehin den Leichnam öffnen wollen, um sich zu überzeugen, ob die Krankheit wirklich von solcher Art, als er schon vermuthet, hätten sie nachher den Körper in kleinere Stücke zerhackt und diese in die Grube geworfen, auch des Pferdes Fell und Decke mit hinein, da Melchior die Krankheit für ansteckend gehalten. Melchior habe des Baltings zufällig mitgenommenes Beil zu dieser Operation benutzt, welches natürlich dadurch beschmutzt gewesen, was Melchior zu reinigen und die Scharten im Beil auszuwetzen versprochen, da sich Balting sogleich wieder zu seiner Arbeit zurückbegeben müssen, und seitdem sei denn das Beil bei Melchior geblieben, von wo er es erst jetzt zurückerhalten. Balting besann sich darauf, dass er aus einem Graben einen Klotz hervorgeholt, auf welchem sie das Pferd zerhauen, er glaube den Klotz wieder in den Graben geworfen zu haben. Bei Gelegenheit, als sie beide im Frühjahr darauf an dem Stein-Krug sich eidlich zugesichert, nicht mehr zu saufen, habe Balting nicht an sein Beil gedacht, da er noch eines besessen, und Melchior sei gar zu sehr erhitzt gewesen durch die Geschichte, welche er mit den Juden erlebt gehabt und die ihn eigentlich ins Unglück gestürzt, und welche Melchior ihm sehr umständlich schon

damals erzählt gehabt, als sie das Pferd zerhauen und begraben.

Auf weiteres Nachfragen, ob er bemerkt, dass des Melchiors Tochter Lehne zugegen gewesen, als sie das Pferd zerhauen und verscharrt, besann sich Balting allerdings darauf, dass Melchior, als sie schon die Grube zugeworfen, die Lehne dort bemerkt, und sie mit Scheltworten nach Hause getrieben.

Nachdem der Untersuchungs-Richter noch in seinem Protocoll die Vermuthung angemerkt, ob nicht etwa in der Kindes-Phantasie der kleinen Lehne das erlebte Bild des Zerstückelns des Pferdeleichnams mit der angehörten Erzählung ihres Vaters von seinen früheren Erlebnissen mit den Juden — worin Gewalt, Verwundung, Obduction und dergleichen vorgekommen — in Eines zusammengeflossen und sich nach und nach in ihr dermaassen als eine angesehene Begebenheit ausgebildet und festgestellt, dass sie nunmehr die Sache selbst als vollkommen wahr betrachtet, sieht man in der nächsten Gerichts-Sitzung die kleine Lehne vor den Schranken, sehr niedergeschlagen und mit unstätem Blick.

Die kleine Person hatte nunmehr erzählt, wie sie sich klar besonnen, dass sie wirklich angesehen, wie das Pferd des Balting aus P. durch ihren Vater zerhauen worden und man sodann die Stücke in die Grube geworfen, es sei dabei immer auch etwas vom Juden gewesen, und das müsste ihr Vater genau wissen. Man hatte sie hier noch daran erinnert, dass man sie häufig angewiesen, darüber nachzudenken, ob sie nicht eine solche Geschichte erzählen gehört und nachher geglaubt, sie selbst gesehen zu haben — nun möge sie sich einmal darauf entsinnen, ob nicht zu der Zeit, als ihr Vater das Pferd des Balting mit dessen Hülfe zerhauen, er dem Balting eine Geschichte erzählt, die er in W. erlebt, wo mehrere Krämer-Juden von Bauern und einem

Soldaten in einem Bauergesinde überfallen und ihrer Waare beraubt worden, auch ein Jude gestorben und ihr Vater die andern Juden gerettet?

Lehne hatte lange vor sich hinmurmelnd nachgedacht und leise vor sich hin ja ja gesagt, dieses Ja aber immer lauter und lauter gerufen, bis sie auf den Richter zugeeilt und mit fast jauchzender Stimme ausgerufen: „Ja, so ist es, der Vater hat die Geschichte sehr oft erzählt, auch damals, als das Pferd zerhauen worden, und hat auch erzählt, dass der Doctor zu dem Vater ins Haus gekommen und den todten Juden zerschnitten und „ich habe mir noch gedacht, „als des Pferdes Kopf abgehauen worden, ob so auch des „Juden Kopf abgefallen sei mit dem Hals-Ende nach oben, „wie des Pferdes Kopf (sie schauderte wieder zusammen). „Sieh, sieh, sieh, nun ist mir Alles klar!"

Der Kleinen waren gleichsam die Schuppen von den Augen gefallen und sie erzählte nun umständlich das Erlebte und das Gehörte, und sonderte nun förmlich ab, was bei ihr bisher verwirrt gewesen war; sie bat selbst, ihren Vater vorzurufen und ihn zu fragen, ob es nicht so gewesen sei, wie sie jetzt sage, die frühere Erzählung habe sie in ihrem früheren dummen Kinderkopf verkehrt und verdreht und mit vielen Lügen ausgeschmückt, und sich eingebildet, das gesehen zu haben, was ihr Vater damals dem Balting erzählt; ihr Vater habe zuletzt noch gesagt, der Teufel möge alle Juden holen.

Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchungs-Sache war durch die Untersuchung und besonders die letzteren Resultate vollkommen nichtexistent geworden, es lag nunmehr gar keine, auch noch so wenig haltbare Denunciation wider John Melchior vor, es war nirgend ein Verbrechen begangen, es fehlte kein Jude, und John Melchiors Unschuld war durch den Kampf der Untersuchung gegen schmähliche Angriffe und selten so zusammentreffende dringende Verdachtsgründe frei und unbefleckt erhalten worden.

Man hatte nach dieser Gewissheit den Melchior wenigstens mit den Gefahren bekannt machen wollen, die der Untersuchungs-Richter, ihm, Melchior, selbst unbewusst, von ihm abgewandt, und hatte ihn nunmehr sogleich vor Gericht kommen lassen und ihn befragt: bei welcher Veranlassung der Balting das Beil bei ihm in Wolmes zurückgelassen, das ihm nunmehr vom Gericht ausgereicht worden. Melchior erzählte sehr umständlich die Geschichte von dem kranken Pferde und wie es geöffnet, zerstückelt und vergraben, dass das hierzu gebrauchte Beil des Balting sehr schmutzig geworden und es bei ihm gereinigt und geschliffen werden sollen, endlich aber nach und nach in Vergessenheit gekommen.

Melchior beschrieb sehr genau die Lage des Grabes, in welches sie das Pferd verscharrt, beschrieb auch die Art der Zerstückelung, und bestätigte auch, was der Hirte Peter wider ihn über das Grabgraben, und was er gegen ihn dabei gethan, bei Gericht ausgesagt. Auf die Nachfrage, wann der Melchior dem Balting die früher erlebte Begebenheit mit den Juden erzählt, besann sich Melchior sehr genau darauf, dass es eben bei Gelegenheit der Obduction des Pferdeleichnams geschehen, und dass hierzu die Veranlassung darin gelegen, dass Balting des Melchiors Geschicklichkeit bewundert, mit welcher er den Cadaver geöffnet, worauf Melchior ihm erwidert, er habe sich oft darin geübt und wäre auch im Stande, einen menschlichen Leichnam zu öffnen, da eine solche Operation in seinem Hause in W. an einem Judenleichnam durch den Kreisarzt vorgenommen worden, wobei er behülflich gewesen, und ihm besonders schrecklich gewesen, als der Doctor der Judenleiche den Kopf abschneiden müssen, weil er vorausgesetzt, das Genick sei dem Juden gebrochen gewesen.

Es war der Melchior ferner befragt, ob bei dieser Obduction des Pferdes auch seine Tochter, die kleine Lehne, zugegen gewesen, worauf er sich allerdings besann, dass er

sie dort bemerkt, als sie das Thier schon verscharrt, und dass er sie sogleich nach Hause getrieben.

Nunmehr waren aber dem Melchior alle die entsetzlichen Folgen einer solchen Unvorsichtigkeit, die Gegenwart eines Kindes bei dergleichen Geschäften zu übersehen, vorgehalten und die Gegenwart eines Kindes mit ohnehin so sehr erhitzter Phantasie; man hatte ihm erklärt, wie es ganz natürlich zugegangen, dass in der Erinnerung des kleinen 5jährigen Mädchens das Schreckliche des Gesehenen mit dem Schrecklichen des Gehörten nach und nach zusammenfliessen musste und sie zuletzt das mit verschiedenem Sinn Aufgefasste, das ganz einen Charakter des Schrecklichen für sie gehabt, nur für ein grosses, selbst erlebtes Ganzes halten musste, wobei die ihr geringe Verschiedenheit der Auffassungsart in gar keinen weiteren Betracht von ihr gezogen werden konnte. Erst als sie wieder in der Untersuchung auf diese Verschiedenheit, wie sie beide vermischte Gegenstände erfahren, theils durch den Anblick des eröffneten Grabes und des darin liegenden Pferde-Gebeins, theils durch die ihr zur Erinnerung gebrachte Erzählung ihres Vaters bei Gelegenheit der Zerstückelung des Pferdes hingeleitet worden, erst da hatte in ihr das Bewusstsein des Gesehenen und Gehörten wieder deutlich und nunmehr von ihr selbst das Falsche ihrer Anzeigen erkannt werden können. Bei Gelegenheit der Nachweise der einzelnen wider Melchior sich hervorgethan habenden Verdachtsgründe hatte man demselben auch die blutige Weste vorgezeigt, die er sogleich als seine erkannt und die er zuletzt noch bei jenem Pferde des Balting gebraucht, als er demselben vor dessen Tode drei Adern geschlagen gehabt; getragen habe er sie schon seit langer Zeit nicht mehr. Der Melchior war von der Befreiung seiner Unschuld von so harter Verdächtigung so sehr ergriffen, dass er dem Gericht unter Kniefall seinen Dank ausgesprochen — und hierin musste dem Untersuchungs-Richter, neben dem Bewusstsein erfüllter Pflicht, die ehrendste Anerkennung der-

selben und der angesehenste Lohn für schwere Mühen gegeben sein. Es hatte zu jener jetzt längst vergessenen Zeit ein grosser Theil des Publikums schadenfrohe Aeusserungen gemacht, als man in dem Grabe nur das Pferde-Gebein und daher keinen schlagenden Beweis gegen Melchior aufgefunden. Kurzsichtige waren es, so fehl zu greifen, als ob nicht der Untersuchungsrichter sein edleres Ziel erreicht, wenn er schlagende Beweise der Unschuld eines so schwer Beschuldigten, als in gegenwärtigem Fall Melchior, ausgemittelt hat. Dem Richter, zumal dem Strafrichter, hat das Schicksal ohnehin nur Extreme seiner Gaben zugeschickt. Ihm, im reinsten Begriff, ist die höchste Würde eines Menschen, man möchte sagen, ein Zweig der göttlichen Machtvollkommenheit in die Hand gelegt, er soll richten über die heiligsten Interessen seiner Mitmenschen, über Leben und Freiheit und Ehre derselben; und dieser blendenden Glanzseite gegenüber trifft ihn der Fluch, dass er die herrlichste Schöpfung der Vorsehung, den Menschen selbst, nur in seinen Schattenseiten vor sich gestellt sieht: im Toben der Leidenschaften oder in den verderblichen Folgen derselben, als Verbrecher. Wie könnte einem so Berufenen die reinste Freude missgönnt werden: die Ueberzeugung, durch sein Mühen und durch seinen Scharfsinn die Unschuld vor allem Makel bewahrt zu haben!

Aus den vorliegenden Acten sieht man nun, dass die Untersuchung sogleich geschlossen und sämmtliche in Civilarrest Befindliche wieder auf freien Fuss gestellt sind, der kleinen Lehne aber eine ihrem Alter angemessene Züchtigung ertheilt worden ist. Man hatte Bedenken gefunden, sie sogleich ihren Eltern mitzugeben, um möglichen Groll für gehabtes Ungemach bei diesen allererst vergehen zu lassen. Der Pastor L. auf R. bot hierzu freundlich die Hand und nahm die kleine Sünderin in sein Haus und hat sie erst nach einem halben Jahr, als wahrhafte Sehnsucht Eltern

und Kind zu einander gezogen, ersteren ausgeliefert, welche sonach, wenigstens nicht durch Befleckung ihres Rufes hierin gehindert, ihr ferneres Fortkommen gesucht und gefunden.

Susanna Rauch.

Eine unerledigte Frage, ob sie Betrügerin oder Betrogene war.

Im October 18.. trat die Inquisitin Rauch mit einer Klage wider den Diener Friedrich Blat bei der Polizei auf, indem sie behauptete, dem Blat 900 Rubel in Pfandbriefen zur Verwahrung übergeben, auf diese Summe mehre Anleihen bis zum Betrage von 300 Rubel bei ihm contrahirt und endlich den Rest von ihm nicht erhalten zu haben, weil derselbe plötzlich im Juli 18.. keine Pfandbriefe von ihr erhalten haben wollte; bei der hierauf veranstalteten polizeilichen Untersuchung gab sie die Sache näher an und zwar in folgender Art: Sie habe in den Jahren 18.. 18.. mit dem nunmehr verstorbenen Nicols in geschlechtlicher Gemeinschaft gelebt und von demselben ein Kind geboren; als derselbe dieses Verhältniss aufhob, habe er bei dem verstorbenen Prediger Hügel in Gegenwart des ebenfalls verstorbenen Gerichtsherrn Krum ein Capital von 900 Rubel zur Versorgung für sie und ihr Kind deponirt. Im Jahre 18.. sei sie wegen dieses Geldes zu dem Pastor Hügel gegangen, welcher ihr mitgetheilt habe, dass er ihr Capital in Pfandbriefen anzulegen gedenke, und habe ihr deshalb einen Brief an den Mäkler Jahn, dessen Wohnung ihr der Hügelsche Kutscher Eglitte nachweisen müssen, eingehändigt. Sie sei nun zu Jahn gegangen, habe diesem das Billet Hügels eingehändigt und den Bescheid erhalten, nach einigen Tagen sich wieder bei Hügel einzufinden, um daselbst die Pfandbriefe zu empfangen. Zwei Tage vor Martini 18..,

also am 8. Novbr., sei sie wieder zum Pastor Hügel gegangen und habe dieser ihr nunmehr die Pfandbriefe vorgewiesen, diese sodann in ein Papier, auf dessen innere Seite er zuvor Etwas geschrieben, eingewickelt, dieses versiegelt und ihr das Couvert mit dem Auftrage übergeben, dasselbe zu dem Gerichtsherrn Krum zu tragen, nachdem sie zuvor über den Empfang der Pfandscheine auf einem Bogen, durch Unterzeichnung dreier Kreuze, habe quittiren müssen. Statt nun dieses Couvert mit den Pfandbriefen zum Gerichtsherrn Krum zu tragen, habe sie dasselbe dem Blat, dem sie auf der Strasse begegnet und welcher sie an der Thür der Hügelschen Wohnung erwartet, übergeben. Diesen Blat habe sie durch eine gewisse Leske kennen gelernt und von ihm auf deren Recommandation 20 Rubel S., welche sie dem Mäkler Jahn als Aufgeld u. s. w. zahlen müssen, vorgestreckt erhalten. Der Blat nun habe ihr gesagt: Das ist dummes Zeug, es ist ja doch dein Geld und du kannst damit machen, was du willst; gieb es mir in Verwahrung, es ist bei mir eben so gut aufgehoben, — wodurch er sie denn von dem Gange zu Krum abgehalten habe. Nachdem sie darauf dem Blat das Couvert eingehändigt, habe derselbe sie in seine Wohnung, beim Kaufmann Klee, seinem Dienstherrn, geführt, und das Couvert mit der Versicherung, dass es bei ihm sicher sei, in seiner Commode verschlossen. Als die Inquisitin bald darauf von einer Soldatenfrau Nesterow wegen einer Schuld beim Quartalofficier Bach belangt worden, sei sie zu Blat gegangen, um Geld von ihm zu erhalten. Dieser habe nunmehr mit den Worten: „Ein Schwein kauft man nicht im Sacke“, das Couvert geöffnet, die darin enthaltenen Pfandbriefe durchgesehen und ihr einen von 100 Rubel S. eingehändigt, um ihn dem Quartalofficier Bach vorzuweisen. Mit diesem Pfandbriefe habe sie Bach und die Nesterow beruhigt und denselben darauf wiederum Blat eingehändigt. Darnach sei sie auf Verfügung des Polizeimeisters, wegen

Syphilis, in eine Heilanstalt gesandt worden, auf dem Wege dahin aber noch in Begleitung eines Mädchens, Namens Dubling, zu Blat gegangen, um sich nach dem Schicksal ihrer Pfandbriefe zu erkundigen. Blat habe sie ihr vorgezeigt und sie sich ruhig nach der Heilanstalt verfügt. Während ihres Aufenthalts daselbst, so wie nach ihrer Entlassung, habe sie in fortwährend freundlicher Beziehung zu Blat gestanden, bis sie bei Gelegenheit eines Geldgeschäftes von Blat die Aeusserung gehört: „Weisst du auch, was das Couvert enthält, dein Mann hat es gesehen", — und nun durch ihren mittlerweile erworbenen Mann erfahren, dass in dessen Gegenwart Blat das Couvert geöffnet, und statt der Pfandbriefe nur Papier in demselben gefunden habe. Dies ist im Wesentlichen die Angabe der Inquisitin Susanna Rauch, um welche sich auch unter mancherlei Modificationen die Untersuchung gedreht hat. Zur Begründung dieser Angabe hat die Inquisitin Rauch angeführt:

1) Wisse der Mäkler Jahn, dass er ihr auf Vermittlung des Predigers Hügel neun Pfandbriefe zu 100 Rubel S. besorgt habe;
2) habe sie einen dieser Pfandbriefe dem Quartalofficier Bach, bei Gelegenheit der Klage der Soldatenfrau Nesterow, gezeigt;
3) der Kutscher des Predigers Hügel wisse um die Besorgung der Pfandbriefe und habe gesehen, dass sie dieselben dem Blat eingehändigt;
4) die Krankenwärterin Berg wisse aus Blats Munde, dass er die Pfandbriefe der Inquisitin in Händen habe;
5) als der Blat in Sachen wegen eines bei dem Consulenten Zahn verübten Diebstahls eingezogen worden, seien die Pfandbriefe durch Blats Frau, unter Mitwissenschaft einer Anna Graus, dem Kutscher Schmäding in Verwahrung übergeben worden;
6) der Arbeiter Jahn Janson wisse ebenfalls darum, dass auch Schmäding die Pfandbriefe in Verwahrung

gehabt, und habe der Letztere geäussert, sie wären bei ihm sicher;

7) der Blat habe ihr sowohl Vorschüsse in baarem Gelde gemacht, als auch Ankäufe für sie besorgt, und zwar bis zum Betrage von 300 Rubel S., welche Summe er schwerlich hergegeben haben würde, wenn er nicht ein bedeutendes Capital von ihr in Händen gehabt hätte;

8) ausserdem habe der Blat, auf das bei ihm befindliche Capital der Inquisitin hin, der Soldatenfrau Liese Kusmin, bei welcher die Inquisitin eine Anleihe von 120 Rubel S. contrahirte, für diese Summe Caution geleistet.

Der Blat gab zu, von der Inquisitin Rauch ein Couvert zur Verwahrung erhalten zu haben, erzählte aber den Zusammenhang anders. Nach seiner Angabe hatte er die Rauch durch die Webersfrau Leske kennen gelernt, indem diese die Rauch als ein reiches Mädchen zu ihm geführt, um eine Anleihe zu contrahiren; er habe der Rauch 10 Rubel S. (nicht 20 Rubel) vorgeschossen, und darauf erst das Couvert erhalten, indem sie ihm gesagt habe, es enthalte 900 Rubel S. in Pfandbriefen, sei vom Prediger Hügel versiegelt worden und an den Gerichtsherrn Krum adressirt; sie habe ihm das Couvert in's Haus gebracht und es sei unwahr, dass er es an der Hügelschen Thür empfangen und dabei die erwähnte Aeusserung gemacht; er habe sich durch den scheinbaren Reichthum der Rauch verleiten lassen, ihr Vorschüsse und Ankäufe bis zum Betrage von 320 Rubel S. zu machen, als er sie aber von vielen Creditoren gedrängt gesehen habe, sei ihm die Sache verdächtig geworden und habe er die Rauch mit ihrem Manne eingeladen, zu ihm zu kommen, um das Couvert zu öffnen; der Mann sei indessen allein erschienen und es habe sich nun ergeben, dass das Couvert keine Pfandbriefe, sondern nur wenig beschriebenes Papier enthalte; er habe hierauf sogleich gegen die Rauch klagen wollen, sei aber von ihr dadurch vertröstet

worden, dass sie noch im Besitze eines waisengerichtlichen Protocolls sei, auf welches sie in Jahr und Tag die Summe von 1500 Rubel S. zu erheben haben würde. Auf die oben angeführten speciellen Beweispunkte erklärte der Blat, es sei unwahr, dass er das ihm übergebene Couvert früher, als angegeben, geöffnet habe, und sei es ebenso wenig wahr, dass er der Rauch einen Pfandbrief zur Vorzeigung bei Bach ausgehändigt habe; ebensowenig sei der Kutscher Eglitte bei der Einhändigung zugegen gewesen und wäre diese vielmehr auf seinem Zimmer unter vier Augen geschehen; der Krankenwärterin Berg auf Alexandershöhe habe er allerdings die Rauch als wohlhabend empfohlen, indessen nur, weil er sich im Besitz eines ihr gehörigen Capitals geglaubt; dem Schmäding sei allerdings zur angegebenen Zeit das Couvert übergeben gewesen und habe er selbst es von diesem unversehrt zurück erhalten, bei der Kusmin habe er keine Caution geleistet und zu den Vorschüssen sei er, wie er wohl bemerke, durch den Irrthum verleitet, als habe die Rauch ein bedeutendes Capital, wobei er seine Unvorsichtigkeit, das Couvert nicht gleich beim Empfang eröffnet zu haben, schwer bereue.

In der bei der Siège des ersten Stadttheils geführten Untersuchung ergaben sich nun einige für die Sache wesentliche Momente, und namentlich bestätigte es der Mäkler Jahn, für die Inquisitin, zufolge eines deshalb schriftlich empfangenen Auftrages des Predigers Hügel, die Summe von 900 Rubel in Pfandbriefen zu 100 Rubel S. angelegt zu haben. Dagegen erhob sich ein Streit über die Identität des zu den Acten gelegten Couverts, indem Blat und dessen Frau dasselbe für das angeblich mit Pfandbriefen gefüllte erklärten, die Rauch, die Graus und die Dubling, welche Letztere die Angabe der Rauch bestätigte, aber behaupteten, jenes sei grösser gewesen. Das vorliegende Couvert erwies sich der Art, dass in demselben unmöglich neun Pfandbriefe enthalten gewesen sein konnten. Der Quartal-

officier Bach bestätigte es, dass ihm die Rauch bei der Nesterowschen Streitigkeit zwar keinen Pfandbrief, wohl aber die Coupons zu einem solchen von 100 Rubel vorgewiesen habe. Hinsichtlich des zur Sprache gebrachten waisengerichtlichen Protocolls behauptete die Rauch, ein solches nicht besessen zu haben, und versicherte, das von ihr mehrfach vorgewiesene Papier sei eine Bescheinigung des Predigers Hügel über die erwähnten 900 Rubel S. gewesen, während von verschiedenen Personen bezeugt ward, es sei von Krum unterzeichnet gewesen und habe auf 1500 Rubel gelautet; eine an das Waisengericht gerichtete Anfrage, in Betreff eines Protocolls der Art, ergab keine Auskunft, indem sich in den Acten nichts dergleichen fand. Ferner ergab sich, auf Nachweisung der Rauch, dass Blat in der Getränkhandlung des Kaufmanns Wolfschmidt einen Pfandbrief von 100 Rubel S. verkauft habe, und gleichzeitig ging von der livländischen Creditsocietät auf desfallsige Anfrage die Nachricht ein, dass der Blat zu verschiedenen Malen Renten für Pfandbriefe daselbst empfangen habe. Blat gab beide Umstände als wahr zu, erklärte sie aber dahin, dass er den Pfandbrief von dem Diener Schulmeister erhalten und für diesen verkauft habe, und was die Renten betrifft, so habe er solche für seinen Dienstherrn, den Kaufmann Klee, und in dessen Auftrage empfangen, und wurde diese Erklärung von den Betheiligten bestätigt. Unter den Papieren des verstorbenen Predigers Hügel fand sich keine von der Rauch ausgestellte Quittung. Das mehrerwähnte Couvert enthielt einen zusammengelegten halben Bogen gewöhnlichen Schreibpapiers mit einigen in lettischer Sprache geschriebenen Zeilen, aus denen man zu entnehmen glaubte, dass sie an den Kaufmann Burmeister gerichtet seien. Da nun der Schmäding Kutscher bei diesem war, auch das Couvert, wie erwähnt, sich einige Zeit bei ihm befunden hatte, so schloss man auf eine mögliche Schuld des Schmäding und zog denselben mit in die Untersuchung;

Man prüfte die Handschriften verschiedener, möglicher Weise betheiligter Personen und fand, dass die des Schmäding mit den vorgefundenen Zeilen in lettischer Sprache eine sehr auffallende Aehnlichkeit habe. Eine Visitation bei Schmäding ergab, dass er im Besitze von 200 Rbl. S. sei, von welchen er indessen angab, sie von seinem Dienstlohn erübrigt zu haben. Sein Dienstherr, der Kaufmann Burmeister, erklärte dies für möglich, da er in gutem Gehalte gestanden habe. Schmäding selbst betheuerte, an einer etwaigen Entwendung der vermissten Pfandbriefe unschuldig zu sein, von der ganzen Angelegenheit überhaupt nicht mehr zu wissen, als dass ihm Blat das Couvert zur Verwahrung übergeben, dass die Rauch sich bei ihm darnach erkundigt und dessen Auslieferung verlangt, dass er es indessen nicht ihr, sondern dem Blat wieder ausgeliefert habe, und besiegelte seine Aussage mit dem Tode, indem er bald darauf erkrankte, das Abendmahl empfing, in Gegenwart des Predigers und des Polizeibeamten seine Aussagen wiederholte und starb.

In diesem Stadium ward die Sache von der Siège an die Polizeiverwaltung gebracht, bei welcher die Rauch ihre Angaben mit mehr Umständlichkeit und Ausführlichkeit wiederholte, ohne übrigens in der Hauptsache Etwas wesentlich zu verändern. Indessen ergab die Untersuchung noch einige, von der Rauch zugestandene Thatsachen, welche für die Beurtheilung der Sache und der Persönlichkeit der Inquisitin nicht unwichtig sind. Schon im August 18.., wie die Inquisitin angiebt, wurde sie die Braut eines Peter Kulikowsky, allein diese Brautschaft löste sich bald wieder auf, wonach sie, schon während ihres Aufenthaltes auf Alexandershöhe, also im November 18.., ein neues Verhältniss mit einem Wilhelm Leimann anknüpfte, gleich bei ihrer Entlassung von daher dessen Braut ward, und eben so schnell wieder mit ihm brach. Bald darauf, und zwar schon im December 18.., ward sie, zum dritten Male, die Braut des

Ernst Rauch, mit welchem sie dann auch im März 18.. getraut wurde. Es muss auffallen, dass ein Mädchen von nichts weniger als tadellosem Lebenswandel, die sogar als syphilitisch nach Alexandershöhe gesandt war, in so kurzer Zeit drei Männer gefunden hat, welche es ehelichen wollten, und scheint es daher, dass die Rauch in dem Rufe der Wohlhabenheit gestanden haben muss. Allein dies war nicht der einzige Vortheil, welchen ihr ein solcher Ruf verschafft hat. Schon bei der ersten Anleihe bei Blat war sie der Webersfrau Leske, auf Grund ihres angeblichen Vermögens, eine Summe von 30 Rbl. S. schuldig geworden. Danach mehrten sich die Anleihen bei Blat und eröffnete derselbe ihr einen Credit, welcher sich allmälig bis zur Summe von 325 Rbl. S. steigerte. Ferner lieh die Inquisitin der Soldatenfrau Liese Kusmin, welche sie zu einem solchen Schritte ebenfalls durch die Hinweisung auf ihr Capital in Pfandbriefen verleitete, die Summe von 180 Rbl. ab; auf gleiche Weise contrahirte sie eine Schuld von 24 Rb. S. bei der Schneiderin Elisabeth Alexandrowsky und eine gleiche Schuld von 20 Rbl. S. bei der Unterofficiersfrau Hedwig Nesterow; endlich machte sie bei dem Kutscher Schmäding noch eine Anleihe von 125 Rbl. S. Von allen diesen Posten sind nur die der Alexandrowsky gebührenden 24 Rbl. durch einen der Blat'schen Vorschüsse berichtigt, und von der Schmäding'schen Schuld 20 Rbl. S. durch den Mann der Inquisitin abgezahlt worden, so dass alle von dieser letztern contrahirten Schulden sich auf 704 Rbl. S. beliefen und gegenwärtig noch 660 Rbl. S. betragen, eine Summe, welche für die Verhältnisse der Inquisitin Rauch allerdings so bedeutend erscheint, dass dieselbe entweder sich im Besitze eines für sie beträchtlichen Capitals wissen, oder eine Schwindlerin sein musste. Im ersten Falle war sie von Blat betrogen, im zweiten betrog sie alle diejenigen, welche mit ihr in Verbindung kamen, und die Aufgabe der Untersuchung war es, das Eine oder das Andere festzustellen. Ehe indessen

diese Frage schliesslich erörtert werden kann, sind noch vielfache Wendungen und Momente zu referiren, welche diese Sache so überaus schwierig gemacht und verwickelt haben. Schon mit der Leske war die Inquisitin gleich Anfangs bei dem Mäkler Jahn gewesen, hatte sich nach ihren Pfandbriefen erkundigt, eine ziemlich unbestimmte Antwort erhalten, indessen durch diesen Schritt die Leske in dem Glauben an ihr Capital bestärkt und durch sie auch auf Andere zu ihren Gunsten gewirkt. Als nun, nach Blats Angabe, das Couvert sich bei der Eröffnung als leer erwies und er um seine Vorschüsse besorgt ward, auch zu klagen drohte, vertröstete ihn die Inquisitin auf ihr anderweitiges Vermögen, wobei sie ein angebliches Protocoll des Riga'schen Stadt-Consistorii vorwies, nach welchem ihr noch 1500 Rbl. S. M. in Aussicht ständen. Ueber diese Summe soll, nach Angabe der Blat'schen Eheleute, die Rauch folgenden seltsamen Nachweis gegeben haben: Als die Rauch sich im Stadtgefängnisse befunden, habe ein zur Deportation nach Sibirien verurtheilter Verbrecher ihr eröffnet, wie er eine Summe von 1500 Rbl. S. in einer s. g. Einfahrt der Moskau'schen Vorstadt, unter einem Pfosten vergraben habe; da er nun seine Freiheit nie mehr erlangen werde, so wolle er ihr diesen Schatz zuwenden und möge sie ihn heben. Dies sei denn auch nach ihrer Entlassung geschehen und habe sie das glücklich gefundene Geld dem Pastor Risch übergeben, welcher es drei Jahre bei sich aufbewahrt habe. Da nun Risch ihr das Geld auf ihre Bitte nicht ausgeliefert und vielmehr behauptet, dasselbe müsse bei ihm liegen bleiben, bis sich der Eigenthümer finden würde, habe sie sich an den Gerichtsherrn Krum gewandt, und dieser den Pastor Risch angewiesen, das bei ihm asservirte Capital beim Waisengerichte beizubringen, woselbst es denn die Rauch, nach den nöthigen gerichtlichen Schritten, erhalten sollen. Nicht weniger abentheuerlich klingt eine andere von Blat referirte, von dem Ehemann der Inquisitin zum Theil bestätigte Be-

gebenheit. Dieser letztere erschien nämlich eines Tages bei Blat und bat ihn im Auftrage seiner Frau um einen Vorschuss von 60 (wie Rauch behauptet 40) Rbl. S. Hierbei soll derselbe, wie Blat und dessen Frau angeben, Rauch aber leugnet, erzählt haben, die Rauch befinde sich im Gefängnisse, wohin der Gerichtsherr Krum gekommen sei und ihr aufs Strengste angesagt habe, den Besitz der 900 Rbl. zu verschweigen; weil sie aber dieses Verbot nicht beachtet habe, sei sie dafür zu einer Strafe von 60 Rbl. verurtheilt worden und müsse diese bezahlen, wozu sie wieder einen Vorschuss von Blat nöthig habe. Die Inquisitin leugnete alle diese Angaben und es lässt sich nicht ermitteln, wem hier die Ehre der Erfindung gebührt, den Blat'schen Eheleuten, der Inquisitin, oder dem Ehemanne derselben? So viel ist indessen gewiss, dass die Inquisitin Schritte that, welche wohl dazu berechtigen, sich bei Lösung dieser Fragen für sie zu entscheiden. Wenn sie nämlich mit der Leske beim Mäkler Jahn gewesen war, so ging sie abwechselnd mit der Frau des Blat, mit der Kusmin und mit der Leske zum Oberpastor Dolk, zum Gerichtsherrn Flach, zum Pastor Still, zum Beamten Rerich, zum Secretär Mann, ins Waisengericht, in das Riga'sche Stadtconsistorium, zum Gouvts.-Procureur und endlich sogar in die Canzlei des General-Gouverneurs, und stets wegen des angeblichen Capitals von 1500 Rbl. S. Ueberall wusste sie ihre Begleiterinnen im Vorzimmer zu lassen und kehrte dann zu ihnen mit irgend einem Bescheide, der bald mehr bald minder günstig lautete, zurück. Von Dolk wollte sie ein Billet an den Gerichtsherrn Flach, von Still ein Schreiben an Mann erhalten haben; bald sollte, in Folge dieser Schritte, die Realisirung ihrer Ansprüche nahe bevorstehen, bald wieder waren unvorhergesehene Hindernisse eingetreten. Die Inquisitin gab hierüber an: es habe sich bei allen diesen Schritten nicht um die Summe von 1500 Rbl. S. gehandelt, vielmehr sei dies Papier nur eine Bescheinigung von Hügel an Krum ge-

wesen, und zwar darüber, dass sie die rechtmässige Eigenthümerin der mehrerwähnten Summe von 900 Rbl. S. sei; die Schritte beim Waisengerichte und gegen dasselbe habe sie nur gethan, weil ihr Blat gesagt, „die andere Hälfte ihrer Papiere" sei beim Waisengerichte deponirt, wobei aus der in lettischer Sprache und in wenig fasslichen Wendungen gegebenen Erklärung der Inquisitin ungefähr so viel hervorgeht, dass hierunter möglicher Weise die Coupons zu den Pfandbriefen gemeint gewesen. Die, auf desfallsige Anfragen, von den genannten Autoritäten gegebenen Erklärungen geben gar kein Licht, und sind höchst unbestimmt; auch leugnet Blat, der Rauch die erwähnten Mittheilungen gemacht zu haben. Wenn nun schon alle diese Umstände Verdacht erregen konnten und ziemlich deutlich das Gepräge einer intriganten Schwindelei an sich trugen, so musste der Verdacht sich noch steigern durch mancherlei Widersprüche, in welche sich die Inquisitin verfing. Sie sagt z. B., das Geld sei von Nicols bei Hügel deponirt gewesen und habe ihr ausgezahlt werden sollen, wenn sie heirathete; nachdem sie nun bereits zweimal mit dem Kulikowsky aufgeboten gewesen, habe Hügel es ihr ausgehändigt. Sie hat aber ihrer eigenen Angabe nach das Geld erst zu Martini 18 . . erhalten, während, wiederum nach eigener Angabe, das Verhältniss mit Kulikowsky bereits im September aufgelöst war und Hügel darum wusste. Ferner sagt sie, der Kulikowsky habe erfahren, dass sie bereits ein Kind habe, und deshalb die Brautschaft abgebrochen, und bei anderer Gelegenheit behauptete sie, Hügel habe sich nach Kulikowsky's Ruf erkundigt und ihr von der Heirath mit ihm abgerathen. — Weiter giebt sie an, Nicols habe im Jahr 18 . . das Geld für sie und ihr Kind deponirt, muss aber zugeben, dass das Kind schon 18 . . gestorben sei, worauf sie denn wieder behauptet, das Geld sei bereits 18 . . deponirt gewesen, so dass es, unwahrscheinlich genug, zwei Jahre unverrentet bei Hügel gelegen haben muss, da er erst 18 . . die Pfandbriefe

dafür angeschafft haben soll. Eben so hat sie einmal angegeben, sie habe dem Blat, mit dem sie lange bekannt gewesen, ihr Geld gegeben, um einen Krug zu pachten, nachher aber gesagt, sie habe es bei ihm nur deponirt, wobei sich denn auch wieder ergab, dass sie mit dem Blat erst bei der ersten Anleihe durch die Leske bekannt geworden sei. In Beziehung auf das angeblich beim Waisengerichte liegende Geld giebt sie an, die Mittheilung von Blat erst im Jahre 18.. erhalten zu haben, während sie der Leske bereits im Jahre 18.. von den Geldern beim Waisengerichte sagte. Nicht minder widerspricht sie sich in Angaben der einzelnen Geld- und Schuldposten.

Da nun sich ergeben hatte, dass die Rauch schon früher in Untersuchung gewesen, so erliess die Polizeiverwaltung mehre desfallsige Anfragen, auf deren eine eine Antwort einging, welche der Sache eine andere Wendung gab. Der beim Fürsten General-Gouverneur zu besonderen Aufträgen angestellte Hofrath S. machte nämlich amtlich die schriftliche Mittheilung, wie er eine Untersuchung wider die Rauch geleitet habe und theilte, freilich aus dem Gedächtnisse, das Resultat derselben mit. Danach war bekannt geworden, die Rauch besitze ein Capital von 500 Rbl. S. und hätten sich, auf ein solches Gerücht hin, bereits mehre Bewerber um ihre Hand bei ihr gemeldet. Man habe Verdacht geschöpft und die Rauch in Untersuchung gezogen, wobei denn dieselbe erzählt, sie habe von ihren Eltern 500 Rbl. S. geerbt, diese seien durch Hügel und Jahn angelegt worden und habe sie einen Pfandbrief von 500 Rbl. erhalten. Dabei habe sie sich hartnäckig geweigert anzugeben, wo sich derselbe befinde. Die Anfragen bei Hügel und Jahn hätten diese Erzählung scheinbar bestätigt, indessen hätte sich plötzlich die Kurländische Bäuerin Jule Allunau gefunden, sich als diejenige ausgewiesen, welche durch Hügel und Jahn das Capital von 500 Rbl. in Pfandbriefen angelegt hatte, und sei dieselbe auch von beiden genannten Personen an-

erkannt worden. Hierauf habe denn die Rauch gestanden, dass sie, bei der Köchin des Pastors Hügel sich zum Besuch befindend, die Allunau dort gesehen und von der Köchin erfahren habe, dass jene, um einen Pfandbrief von 500 Rbl. S. zu kaufen, von Hügel an den Mäkler Jahn gewiesen worden, welchen Umstand sie benützt, um das Gerücht zu verbreiten, dass sie im Besitze eines solchen Pfandbriefs sei, und auf diese Weise einen Mann anzulocken, was ihr auch gelungen wäre. Acten über diese Verhandlung konnten nicht aufgefunden werden und die Jule Allunau ist nicht ermittelt worden, daher die Angabe des Mäklers Jahn schwankend blieb. Die Inquisitin räumte nur einen Theil jener Angaben ein, erklärte, sie habe allerdings den Besitz von 500 Rbl., als nicht richtig, nicht zugegeben, da sie 900 Rbl. besass, und sei überhaupt durch Rücksichten und ihr angerathene Vorsichtsmaassregeln gezwungen gewesen, den Besitz ihres Capitals zu verschweigen, wobei es ihr an Erläuterungen und mehr oder weniger geschickten Wendungen nicht fehlte, so dass die neugewonnene Spur sich bereits wieder zu verlieren schien, als plötzlich ein neues Indicium auftauchte. Während nämlich die Rauch sowohl als der Blat bereits gefänglich eingezogen waren, überlieferte eines Tages der Gefängnissschreiber Pirang der Polizeiverwaltung ein, in lettischer Sprache geschriebenes, Briefchen folgenden Inhalts: „Liebe Susanna! Ich bitte „dich, mache mich nicht unglücklich; was ich dir schuldig bin, „will ich bei Wenigem abzahlen. Wollen wir zusammen leben. „Mit Gott. Friedrich Blat.“ Dieses Briefchen hatte Blat dem Schreiber Pirang überliefert mit der Erklärung, wie er dasselbe in seiner Gefängnisszelle unter seinem Bette gefunden, wohin es muthmaasslich von dem Mitgefangenen Heinrichsohn, welcher sich in seiner Nähe zu schaffen gemacht, geworfen wäre. Der zur Untersuchung gezogene Arrestant Friedrich Heinrichsohn gestand auch sofort ein, dass die Rauch ihn gebeten habe, einen Mitgefangenen

zu ermitteln, welcher der lettischen Sprache mächtig sei und die von ihr angegebenen Zeilen schreiben könne, dass er den wegen Trunkenheit eingezogenen Müllergesellen Peter Robert willig gemacht, das Schreiben anzufertigen, und dass er selbst das Schreiben in Auftrag der Rauch unter das Bett des Blat geworfen, ohne dass ihm der Zweck und Zusammenhang dieses Manövers bekannt gewesen seien. Die Inquisitin leugnete Anfangs alle Kenntniss von dem Briefe, musste aber bald einräumen, den Auftrag zur Abfassung und Beförderung desselben gegeben zu haben, wobei sie indessen leugnete, verlangt zu haben, dass er mit Blats Namen unterzeichnet werde, und erklärte den Zweck dieser Maassregel dahin, dass sie gehofft habe, nach Auffindung des Briefes für unschuldig erklärt und aus dem Arreste, den sie in der That unschuldig erleide, befreit zu werden; an mögliche schlimme Folgen für Blat habe sie gar nicht gedacht. Als ihr nun vorgehalten wurde, dass Blat nach diesem Briefe, wenn er ihn selbst geschrieben, nothwendig habe für schuldig gelten müssen, das ihm anvertraute Capital unterschlagen zu haben, erklärte sie das Ganze für einen Scherz und behauptete wiederum, sie habe den Auftrag nicht gegeben, den Brief unter Blats Bette zu werfen und müsse dies der Heinrichsohn aus eigenem Antriebe gethan haben. Bei dieser Aussage blieb sie und ward daher, was freilich nicht zu billigen ist, „für die im Gefängnisse angestiftete Intrigue, für offenbares Lügen und für hartnäckiges Verweigern jeder Antwort“ in die sogenannte schwarze Kammer gesperrt. Nachdem sie in dieser 24 Stunden gesessen hatte, ward sie wieder vor die Polizeiverwaltung geführt und legte nun auf Vorhalt der einzelnen Umstände ein Geständniss ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: Sie habe, sagt die Inquisitin, allerdings in einem geschlechtlichen Verhältnisse zu Nicols gestanden und demselben im Jahr 18.. ein Kind geboren, welches in der Taufe den Namen Marie erhalten, zu dem sich aber der Gärtner Blumberg als Vater bekannt.

Nicols habe ihr bei Geburt des Kindes 1000 Rubel S. versprochen, sie indessen mit 100 Rubel abgefunden und zwar durch Vermittelung des Pastors Hügel, welcher ihr durch Jahn einen Pfandbrief besorgt. Da sie nun einer gewissen Jacobsohn für des Kindes und ihren eigenen Unterhalt 70 Rubel S. zu zahlen gehabt, habe sie dieser den Pfandbrief überliefert, welche ihn wiederum an einen Ebräer, Benske, verkauft und ihr, der Inquisitin, 30 Rubel zurückgezahlt habe. Sie habe nun immer noch auf die Erfüllung des Versprechens von Nicols wegen der 1000 Rubel gehofft und in dieser Hoffnung einige Schulden gemacht, welche ihr allmälig drückend geworden. Da sie nun bei Gelegenheit des Ankaufs jenes Pfandbriefes von 100 Rubel von den Domestiquen Hügels erfahren, dass Jahn auf Hügels Vermittelung für eine Jule Allunau Pfandbriefe für 500 Rubel angekauft habe, so habe sie diese Kenntniss und das frühere Versprechen von Nicols wegen der 1000 Rubel S., theils um ihre Creditoren zu beschwichtigen, theils um durch vorgespiegelten Reichthum einen Mann anzulocken, zu ihrem Vortheile benutzt. Sie habe nämlich, in Gegenwart fremder Personen, beim Pastor Hügel aufs Neue jene 1000 Rubel S. in Anregung gebracht, damit auf diese Weise das Gerücht von ihrem angeblichen Reichthum verbreitet werde, wobei sie selbst sich denn auch noch auf Jahn bezogen. Sie habe nun auch die Leske zum Mäkler Jahn geführt und, in der Voraussetzung, dass dieser sie mit der Allunau verwechseln werde, angefragt, ob die Pfandbriefe schon besorgt seien, wobei Jahn den Ankauf der Pfandbriefe bestätigt habe. Auf diese Bestätigung hin habe die Leske ihr nicht allein Geld geliehen, sondern auch das Gerücht, sie sei eine reiche Person, verbreitet und sich angelegen sein lassen, ihr einen Mann zu verschaffen. Dieses Gerücht habe nun nicht allein ihre bisherigen Creditoren beruhigt, sondern auch die Contrahirung neuer Schulden begünstigt, so dass namentlich nicht allein die Nesterow sich zufrie-

den gegeben, sondern auch Blat ihr neue Geldvorschüsse gemacht und die Alexandrowsky ihr Kleidungsstücke auf Credit verabfolgt habe, wobei ihr auch der Zinsbogen zu jenem Pfandbriefe, welchen sie behalten, zu Statten gekommen. In diesem Taumel sei sie wegen Syphilis nach Alexandershöhe gesandt worden, woselbst sie nun von dem Gedanken, wie alle diese Wirren sich lösen würden, gequält worden, und habe daher ihre einzige Hoffnung auf Nicols gesetzt; von diesem habe sie nämlich gehofft, sie werde denselben durch den Einfluss angesehener Personen und da er die Oeffentlichkeit gescheut, vermögen, ihr die 900 Rubel oder doch eine andere namhafte Summe zu zahlen, weil er sie als ein unschuldiges Mädchen verführt. Zu diesem Zwecke habe ihr der Einfluss des Gerichtsherrn Krum am günstigsten geschienen und habe sie daher einen gewissen Weide, welcher sich wegen Lüderlichkeit auf Alexandershöhe befunden, ersucht, ihr einen Brief an Krum zu schreiben, in welchem sie denselben um seine Vermittelung bei Nicols bat. Da nun gleichzeitig der Blat, um seine Vorschüsse besorgt, in sie gedrungen, sich von Hügel über die bei ihm angeblich asservirten Pfandbriefe einen Revers geben zu lassen, so habe sie, in der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg des an Krum gerichteten Briefes, den Weide vermocht, ihr im Namen von Krum eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die von Nicols ihr zugesprochenen 900 Rubel S. bei dem R.schen Waisengerichte deponirt seien. Das an Krum adressirte Couvert habe sie dem Blat nur vorweisen und vorgeben wollen, dass dasselbe die Pfandbriefe enthalte, welche sie zu Krum tragen müsse, damit sie beim Waisengerichte deponirt würden; die ebenfalls auf den Namen von Krum ausgestellte Bescheinigung dagegen habe sie Blat als Sicherheit für seine Forderung übergeben wollen. Bei Vorweisung des Couverts habe indessen Blat sie überredet, ihm dasselbe einzuhändigen und sich auf eine solche Sicherheit hin zu ferneren

Geldvorschüssen erboten. Auf ein solches Anerbieten und bei der Ungewissheit, ob sie durch Krums Vermittelung von Nicols Geld erhalten werde, habe sie ihren Plan geändert, das Couvert Blat überliefert und auch sofort von ihm Geldvorschüsse erhalten. Der Blat sei nun wohl sicher gewesen, habe auch Anderen es bestätigt, dass sie im Besitze eines Capitals sei, indessen sei er doch nicht ohne Besorgniss gewesen, weil er von ihr gewusst, dass die Pfandbriefe beim Waisengerichte deponirt werden mussten, und habe daher stets gefürchtet, in Verantwortung zu gerathen. Hiermit habe sie denn den Blat in Schach gehalten, während sie die erwähnte Bescheinigung der Leske als Sicherheit für ihre Ansprüche überlassen. Nachdem sie auf solche Weise in ihrem Sinne ihre Angelegenheit geordnet, habe sie dann bedeutende Summen von den verschiedenen schon etwa genannten Personen gezogen, sich durch Vermittelung der Leske nach einem Manne umgesehen und denselben auch erworben. Als nun später der Blat in dem Couvert keine Pfandbriefe gefunden, habe sie die der Leske übergebene Bescheinigung dem Blat gebracht und ihn zu überreden gewusst, dass Hügel ihr nicht Pfandbriefe, sondern nur einen Brief an Krum übergeben, die Pfandbriefe selbst aber durch Krum dem Waisengerichte überliefert, und dass sie von Krum jene Bescheinigung über das beim Waisengerichte befindliche Capital empfangen habe. Um diesen ihren Angaben eine grössere Wahrscheinlichkeit zu geben, habe sie gethan, als ob sie über den langsamen Rechtsgang in dieser Angelegenheit bei verschiedenen Autoritäten Beschwerde führe, indem sie, unter Begleitung des einen oder des anderen ihrer Creditoren, zu angesehenen Personen dieser Stadt sich begeben und diesen die Beschwerde vorgetragen, dass sie zu ihrem, von Nicols stammenden, im Waisengerichte ruhenden, Capitale nicht gelangen könne, wobei sie auf der einen Seite von den Creditoren selbst unterstützt worden sei, auf der andern

Seite aber jene Autoritäten versprochen hätten, sich nach der Sache zu erkundigen, was, wie sich von selbst verstehe, ohne Erfolg gewesen.

Nach diesem Geständnisse mussten der Inquisitin mancherlei Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche in demselben, welche später hier noch zur Erörterung kommen, vorgehalten werden, worauf dieselbe denn Manches, aber auf eben so wenig plausible Weise, abänderte, in ihren Angaben schwankte, oder sich darauf beschränkte, es sei ihr Dies oder Jenes nicht erklärlich. Während es nun darauf ankam, die einzelnen Punkte des Geständnisses durch Ermittelungen zu unterstützen und ins Klare zu bringen, die Widersprüche aufzulösen und das Geständniss selbst zu präcisiren, nahm die Untersuchung wiederum eine Wendung, welche die Sache in das Dunkel, aus dem sie kaum aufgetaucht war, zurücksinken liess. Zufolge höherer Anordnung nämlich schloss die Polizei das Instructionsverfahren, überliess die weiteren Schritte der Specialinquisition und brachte die Sache durch den Rath an die Criminaldeputation. Durch Completirung und Remiss der Acten, durch das nothwendige Studium derselben für das fernere Verfahren u. s. w. verstrich einige Zeit, und als das erste Verhör bei der Criminaldeputation abgehalten werden konnte, widerrief die Inquisitin das bei der Polizeiverwaltung abgelegte Geständniss, erklärte es für ein erzwungenes, indem die Schrecken der schwarzen Kammer und die Furcht, dahin zurückgebracht zu werden, unterstützt durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen, der einzige Grund gewesen seien, warum sie gewisse ihr vorgelegte Fragen mit Ja beantwortet habe; sie müsse daher gegenwärtig ihre Angaben zurücknehmen und könne betheuern, dass die Erzählung von ihrem Verhältnisse mit Nicols, den 900 Rubel S., der Deposition derselben bei Blat, wie sie sie schon früher gegeben, wahr sei. Das Billet in Blats Namen habe sie im Gefängnisse nur auf besonderes Zureden schreiben las-

sen und hätte dasselbe keine weitere Bedeutung, da sie Alles ohne viel Erwägung gethan habe, um der schwarzen Kammer und überhaupt dem Arreste zu entgehen. So mühsam und ausführlich nun auch die Untersuchung bei der Criminaldeputation geführt worden ist, so vielfältige Mittel zur Ueberführung der Inquisitin versucht wurden, so hat doch dieselbe zu keinem erneuten Geständnisse gebracht werden können und musste die Untersuchung endlich ohne ein solches geschlossen werden. Diejenigen Personen, deren Zeugniss in dieser Sache von der grössten Wichtigkeit sein muss, sind gestorben oder nicht zu ermitteln gewesen. Todt sind: der dimittirte Rathsherr Nicols, der Gerichtsherr Krum, der Prediger Hügel, der Pastor Risch, der ehemalige Sträfling Weide, die Jacobsohn, der Kutscher Simon, welcher die Rauch bei Nicols gesehen haben soll, die Frau des Gärtners Z. und der Baron C., welche nach Angabe der Inquisitin die Bescheinigung über das Capital gesehen haben sollen, und der Kutscher Schmäding; nicht ermittelt sind: der Ebräer Benske, der Müllergeselle Robert, die Domestiquen von Hügel, ein Theil der Zeugen bei der Taufe des Kindes, die Lehne Selting, welche um das Verhältniss zu Nicols gewusst haben soll, die Anna Dubling und die Jule Allunau; endlich ist noch der Heinrichsohn nach Sibirien versandt worden. Es bleiben demnach nur das polizeiliche Geständniss und diejenigen Indicien, welche sich aus der Untersuchung ergeben haben, zur Prüfung und zur Grundlage für die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld der Inquisitin übrig.

Was zuerst das Geständniss betrifft, so bestimmt zwar die Anmerkung zum Art. 1181 im XV. Bande der Reichsgesetze, dass ein vor der Polizei abgelegtes Geständniss dem gerichtlichen gleichgeachtet werden solle, allein diese Bestimmung schliesst die Nothwendigkeit nicht aus, auch die sonstigen durch den Art. 1181 im XV. Bande des Swod der Reichsgesetze bedingten Erfordernisse für ein rechtsgültiges

Geständniss erfüllt zu sehen. Das hier vorliegende ist aber nicht allein bei der Criminalbehörde förmlich zurückgenommen worden, sondern es fehlen ihm auch ausserdem wesentliche Erfordernisse. Zuerst ist es keineswegs als ein freies, ungezwungenes zu betrachten, denn die Inquisitin ist in dem Augenblicke, als die Untersuchung einer Entwickelung durch Geständniss sich näherte, in die sogenannte schwarze Kammer gesperrt und aus dieser zum Geständniss geführt worden. Es mag übertrieben sein, was die Inquisitin von den Schrecknissen dieser Kammer fabelt, allein wenn man die Localität erwägt und dann auf den Eindruck schliesst, welchen eine solche auf das Gemüth einer durch Haft bereits krankhaft gereizten, wie die meisten Letten, in abergläubischer Furcht befangenen, vielleicht noch durch ein nichts weniger als vorwurfsfreies Leben in ihrem Gewissen beunruhigten Person machen muss, so kann man ein auf solche Weise erlangtes Geständniss, in einem Augenblick, da die Inquisitin noch erregt durch das über sie Verhängte eine Wiederholung fürchtete, nicht für frei und vielleicht eben so wenig für ungezwungen halten, wenn auch die Einsperrung nicht als ein directes Zwangsmittel angesehen werden soll. Zudem ist das erwähnte Geständniss weder sehr bestimmt abgelegt, noch ist es von Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten frei geblieben, noch auch stimmen die einzelnen Punkte mit den ermittelten Thatsachen überein. Zuerst ist nämlich das Verhältniss zu Nicols, welches die Inquisitin auch in ihrem Geständnisse wieder vorbringt, eben so wenig erwiesen, als es festgestellt ist, dass das von ihr geborene Kind eine Folge desselben war. Ferner giebt die Inquisitin an, von Nicols für die versprochenen 1000 Rubel S. mit 100 Rubel S. abgefunden zu sein, was an sich schon eine etwas starke Herabsetzung und daher nicht sehr wahrscheinlich ist, und dennoch will sie fortwährend auf den Rest von 900 Rubel S. gerechnet und darauf hin Schulden gemacht haben. Weiter sagt die

Inquisitin, sie habe die Leske zum Mäkler Jahn geführt, in der Voraussetzung, dass dieser sie mit der Allunau verwechseln werde; allein die Leske hat ausgesagt, dass die Rauch mit einem Schreiben Hügels zu Jahn gegangen sei und diese Aussage wird von Jahn bestätigt, wobei denn doch die Frage entstehen muss: was jenes Billet enthielt? ob die Rauch sich auch schon bei Hügel für die Allunau ausgab? von welchen Pfandbriefen in diesem Billet die Rede war? ob die Rauch nicht in der That, wie sie späterhin wieder beharrlich versichert, Anspruch auf irgend ein Capital gehabt hat? u. s. w. Auf alle diese Fragen giebt die Untersuchung keine genügende Antwort, denn das Billet existirt nicht mehr und die Angaben Jahns sind sehr ungenügend. Eben so dunkel ist der Besitz des einen Pfandbriefs von 100 Rubel S. geblieben, den die Inquisitin zwar verkauft, dabei aber den Zinsbogen behalten haben will, so dass nothwendig die Frage entstehen muss, wer denn den Pfandbrief ohne Zinsbogen gekauft haben soll? Auch sagt die Inquisitin bei einer andern Gelegenheit, sie habe den Pfandbrief sammt Zinsbogen von Blat genommen und diesem wieder eingehändigt. Nicht minder unklar ist der Zusammenhang mit dem Briefe an Krum; was sich davon in dem Couvert vorgefunden hat, ist nur der Anfang eines Briefes und zwar in lettischer Sprache geschrieben, der angebliche Schreiber ist aber ein Pharmaceut, der seine Studien auf der Universität gemacht hat und also wohl in deutscher Sprache geschrieben haben würde; zudem hat der Weide, soweit er noch vernommen werden konnte, die Adresse auf dem Couvert zwar als von ihm geschrieben anerkannt, die lettischen Zeilen aber sind von einer ganz anderen Hand und evident von Jemandem geschrieben, der des Schreibens nur sehr wenig kundig ist. Was der Weide sonst über das Couvert, oder über dasjenige, was er für die Inquisitin geschrieben haben soll, ausgesagt hat, ist so unbestimmt und unsicher, dass wenig darauf gegeben wer-

den kann; so viel scheint aber aus seinen Depositionen hervorzugehen, dass er kein Instrument über 900 Rubel S. für die Inquisitin aufgesetzt hat, was denn mit den Angaben des Geständnisses nicht übereinstimmen würde. Wenn nun die Inquisitin noch angiebt, sie habe dem Blat nach Eröffnung des Couverts einzureden gewusst, Hügel habe ihr nicht die Pfandbriefe, sondern einen Brief an Krum gegeben, so ist es kaum möglich, dass Blat den im Couvert gefundenen Wisch für einen Brief Hügels an Krum sollte gehalten haben, und zwar um so weniger, da Beide doch nicht in lettischer Sprache correspondirten. Endlich hat Blat geleugnet, das Schriftstück über 1500 Rubel jemals bei sich gehabt zu haben, so dass auch diese Angabe der Inquisitin wieder zweifelhaft wird, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Rauch immer nur von einem Revers über 900 Rubel S. spricht, während festgestellt ist, dass ein solches Document über 1500 Rubel S. von verschiedenen Personen gesehen worden ist.

Kann nun nach Allem, was hier angeführt worden, das polizeiliche Geständniss für ein rechtsgültiges nicht gelten und keine Grundlage zur Verurtheilung der Inquisitin abgeben, so behält dasselbe nur in so fern Werth, als es einen Fingerzeig für die fernere Untersuchung abgeben konnte, und musste diese sich auf die mögliche Feststellung einiger Hauptpunkte, auf die Entscheidung einiger Hauptfragen, richten. In dieser Beziehung war zuerst das angebliche Verhältniss mit Nicols, als die Quelle, aus der alle Verwickelungen entsprungen sein sollen, zu prüfen. Die Inquisitin hat angegeben: sie sei, im Dienste einer Wäscherin, eines Abends in die Stadt gegangen, um Wäsche abzuliefern, und habe sie bei der Rückkehr aus dem Hause, in welches sie geschickt worden, Nicols, welcher ihr schon früher nachgestellt, auf sie wartend gefunden; er habe sie überredet mit ihm zu gehen, sie in sein an der Weberstrasse belegenes Haus in den unteren Stock geführt und daselbst mit

ihr, die noch eine reine Jungfrau gewesen, den ersten Beischlaf ausgeübt. Von diesem Tage an habe sie ihn nun regelmässig in seinem Comptoir besucht und das geschlechtliche Verhältniss fortgesetzt. Als Zeugen dieser Besuche hat sie die Lehne Selting und den Nicolsschen Kutscher genannt, indessen ist die erste nicht mehr zu ermitteln gewesen und der zweite verstorben. Weiter aber giebt die Inquisitin zur Unterstützung ihrer Erzählung an: Nicols habe einen Pelzrock getragen, in das Comptoir hätten einige Stufen aus dem Vorhause geführt und wären der Eingangsthür gegenüber zwei Fenster gewesen, auch sei im Comptoir ein grosser Lehnstuhl gewesen, ausserdem kleinere schwarz überzogene Stühle, ein Pult und eine Wanduhr; der Act selbst habe auf dem Fussboden stattgefunden und hätten dabei Papierpacken und ein Paar schwarzer lederner Kissen zur Unterlage gedient, weil ein Bett oder ein Sopha nicht vorhanden gewesen. Die, theils durch beeidigte Zeugenaussagen, theils durch officielle Mittheilungen, zu den Acten gebrachten Auskünfte geben dagegen folgendes Resultat: der verstorbene Rathsherr Nicols war zu der Zeit, auf welche sich die Angaben der Inquisitin beziehen, etwa 75 Jahr alt, kränklich und eher hinfällig als rüstig; er war fast immer zu Hause und im Sommer auf seinem Landhause; er ging nie aus und selbst auf das Wettgericht nur sehr selten, wohin er vielmehr seinen Adjuncten schickte, dagegen pflegte er wohl auszufahren und zwar fast immer in Begleitung. In der Stadt hielt er sich fast immer in seinem Comptoir auf, an welches sein Schlafzimmer stiess, indessen konnte man ihn daselbst fast nie allein finden, da in den Geschäftsstunden das Comptoir offen stand, auch Abends noch der Buchhalter Weiss, später Taube, dort blieb, auch eine Treppe das Comptoir mit seiner Wohnung im ersten Stock verband und auf dieser seine Tochter ihn häufig bei Tage so wie Abends besuchte. Aus dem Vorhause führten dagegen allerdings Stufen ins Comptoir und lagen zwei Fen-

ster desselben der Eingangsthür gegenüber; im Comptoir standen Pulte und ein Zahltisch, Stühle mit schwarzem Leder bezogen, auch befand sich daselbst eine Wanduhr und ein grosses Sopha; ein grosser Lehnsessel aber stand nicht im Comptoir, wohl aber im Nebenzimmer; einen Pelzrock trug der Verstorbene nie. Von einem Verhältnisse, wie das zur Sprache gebrachte, wissen zwei Hausfreunde, die mit allen seinen Beziehungen vertraut waren, nichts.

Ist es nun an sich höchst unwahrscheinlich, dass ein Greis von 75 Jahren ein junges Mädchen unter den angegebenen schwierigen Umständen deflorirt, und das Verhältniss mit derselben längere Zeit hindurch fortgesetzt haben soll, so müssen auch einzelne offenbar falsche und unwahrscheinliche Angaben der Rauch den Verdacht der Erfindung noch steigern. Allein dagegen muss es doch wieder auffallen, dass einige Angaben der Inquisitin richtig sind, wobei es immerhin möglich ist, dass das Gedächtniss derselben nicht alle Umstände so treu bewahrt hat, um sie bis ins kleinste Detail wiederzugeben, nur dass freilich die Nichtkenntniss des Sopha's wohl auffällig erscheint. Ebenso ist das geschlechtliche Vermögen eines Greises zwar unwahrscheinlich, allein nach medicinischen Erfahrungen nicht geradezu eine Unmöglichkeit. Von den erwähnten Zeugen ist die Vermuthung aufgestellt worden, dass eine Verwechselung stattgefunden habe oder der Name von Nicols missbraucht worden sei, und hat diese Annahme allerdings sehr viel Wahrscheinliches; indessen bei der Wahrscheinlichkeit hat die Untersuchung stehen bleiben müssen, denn Positives ist nicht festzustellen gewesen.

Positiver ist dagegen dasjenige, was die Untersuchung über das Kind hat feststellen können. Das Kind ist am 5. Novbr. 18.. geboren und muss also zu Ende Februar oder Anfang März 18.. gezeugt worden sein. Nun hat sich aber ergeben, dass die Rauch den Gärtner Blumberg als Vater des Kindes in Anspruch genommen hat und derselbe

zur Zahlung der Alimente, welche die Rauch auch von ihm erhalten hat, verurtheilt worden ist. Auf den Vorhalt dieses Umstandes erklärte die Inquisitin, dass sie Blumberg in Anspruch genommen, weil sie mit ihm wie seine Frau gelebt habe, dass sie aber bereits schwanger zu ihm gekommen sei, und dass sie mit Nicols bereits gebrochen hatte, als sie sich mit Blumberg eingelassen. Danach ward unter Zugeständniss der Inquisitin ermittelt, dass sie im Februar 18.. zu Fastnacht sich mit Blumberg zusammengethan habe, wonach denn das zu Ende Februar oder Anfang März concipirte Kind von Blumberg und nicht von Nicols sein musste. Die Inquisitin, welche schon früher bei der Polizei einmal zugegeben hatte, dass das Kind nicht von Nicols sei, erklärte, als ihr dies Alles vorgehalten wurde, dass sie nichts weiter zu sagen wisse, und kann daher als festgestellt angenommen werden, dass das Kind in der That nicht die Frucht ihres angeblichen Umganges mit Nicols ist.

Durch diesen Umstand wird es schon zweifelhaft, dass die Inquisitin eine so bedeutende Summe von Nicols erhalten haben sollte, und fragt es sich nun weiter, welche Umstände sonst für oder wider eine derartige Zahlung sprechen. In dieser Beziehung sind wiederum die eidlichen Angaben zweier Hausfreunde des Verstorbenen, des Buchhalters R. und des Advocaten A. B., wichtig. Der zweite namentlich war seit 18.. sein Hausfreund und Rechtsbeistand, besuchte ihn auch häufig ausser der Geschäftszeit, und waren ihm die Verhältnisse desselben genau bekannt, indem derselbe sich über alle seine Angelegenheiten mit ihm berieth. Als Rechtsbeistand der Tochter und alleinigen Erbin des Verstorbenen, hatte der genannte Zeuge auch die Regulirung der Nachlassangelegenheiten übernommen, und da er dabei alle hinterlassenen Bücher, Dispositionen und Notizen inspiciren musste, so konnte er sich wohl überzeugen, dass der Verstorbene in dem 20jährigen Verkehr mit ihm, dem-

selben alle seine Angelegenheiten offenbart und schwerlich etwas von Wichtigkeit seiner Mitwissenschaft entzogen hatte. Von einer Abfindung der Inquisitin weiss indessen der Zeuge nichts, hält eine solche auch für unwahrscheinlich, da Nicols sich in dieser Hinsicht gewiss mit ihm berathen haben würde. Zu dem geben beide Zeugen an, dass der Verstorbene seit seinem Fallissement im Jahre 18.. sich sehr einschränkte, die meisten seiner Lebensgewohnheiten, welche Ausgaben verursachten, einstellte, und nach Befriedigung seiner Gläubiger nur daran dachte, für sein einziges Kind zu sparen, wobei er sich selbst über die Anlegung kleiner Summen mit dem Zeugen B. berieth. Nach dem Allen ist denn wohl schwerlich vorauszusetzen, dass der verstorbene Nicols eine so verschwenderische Abfindung mit einer Person niederer Lebensstellung getroffen haben sollte und zwar am wenigsten ohne Zuziehung seines in alle Verhältnisse eingeweihten Rechtsfreundes. Die Inquisitin hat als die Vermittler dieser Angelegenheit den Prediger Hügel und den Gerichtsherrn Krum angeführt, allein nach der Aussage der genannten Zeugen waren Beide mit dem Verstorbenen gar nicht bekannt und namentlich war derselbe reformirter Confession, so dass der Prediger dieser Kirche sein Beichtvater war, während seine Frau in einem Pastor der lutherischen ihren Geistlichen hatte. — Weiter hat sich die Inquisitin noch auf das Zeugniss der Marie Grusding berufen, welche denn auch bei der polizeilichen Untersuchung aussagte, sie sei von der Rauch, während dieselbe noch in der Heilanstalt war, zu Nicols geschickt worden mit der Bitte, derselbe möge es bezeugen, dass sie im rechtmässigen Besitze eines Pfandbriefes sei, und habe dieser erwidert, er werde deshalb mit dem Polizeimeister sprechen. In der Specialinquisition hat dagegen die Grusding diese Aussage zurückgenommen mit dem Hinzufügen, dass sie zu einer solchen von der Rauch durch Geldversprechungen verleitet worden sei; der wahre Zusammenhang aber sei der, dass

die Rauch sie im Frühjahre 18 . . in ein Haus unweit der Johanniskirche geführt und ihr dabei gesagt habe, es habe daselbst ein alter, bereits verstorbener Mann gewohnt, mit dem sie in geschlechtlichem Umgange gelebt; auch habe die Rauch sie gebeten, falls sie gefragt werden sollte, solches zu bezeugen. Die Rauch erklärte diese letzte Aussage der Grusding für unwahr.

In Beziehung auf die Acquisition und den Besitz der Pfandbriefe ist zuerst das Zeugniss des Kutschers beim Prediger Hügel, Namens Janne Eglitte, wichtig. Dieser sagt eidlich aus: er habe die Rauch häufig bei Hügel gesehen, auch einmal bemerkt, dass sie beim Tische des Predigers gestanden und dieser geschrieben habe; der Prediger habe ihm einmal, auf seine Frage, gesagt, dass die Rauch Geld habe, und zwar wahrscheinlich von ihrer Mutter ererbtes; endlich habe der Prediger ihn, Eglitte, einmal mit der Rauch zum Mäkler Jahn geschickt, um jener die Wohnung dieses nachzuweisen, und sei sie etwa eine Viertelstunde bei Jahn geblieben. In Uebereinstimmung mit diesem letzten Umstande sagt die Leske ebenfalls eidlich aus: sie habe die Rauch eines Tages zu Hügel begleitet, woselbst sie auf der Treppe geblieben, während die Rauch ins Zimmer getreten sei; bald darauf sei diese indessen wieder herausgekommen und mit einem Briefe versehen zum Mäkler Jahn gegangen, wohin sie dieselbe ebenfalls begleitet; diesem habe die Rauch in ihrer Gegenwart den Brief eingehändigt und ihm dabei gesagt, es handele sich um die 900 Rubel S., worauf Jahn erwidert habe, er wisse schon darum und sie möge nur desselben Tages um 7 Uhr zu Hügel kommen, wo auch er und der Gerichtsherr Krum sein würden. Endlich werden diese Aussagen noch durch die Deposition des Mäklers Jahn, wenigstens zum Theil, bestätigt. Er sagt nämlich eidlich aus: vor etwa 5 Jahren (18...) seien im Herbste, Vormittags, zwei Frauenzimmer zu ihm gekommen, von denen die eine ihm einen Brief vom verstorbenen Pre-

diger Hügel eingehändigt; in diesem Briefe habe Hüge ihn ersucht, für die Vorzeigerin Pfandbriefe im Betrag von 900 Rubel zu besorgen; diesen Auftrag habe er erfüllt und zwar, wie er glaube, so, dass er einen Pfandbrief von 500 Rbl. und vier von 100 Rubel S.-M. angekauft, Tags darauf diese Hügel überbracht und dabei den Betrag derselben empfangen habe. Unwahr sei es dagegen, dass er die Vorzeigerin des Briefes auf denselben Abend um 7 Uhr zu Hügel bestellt und ihr gesagt haben solle, der Gerichtsherr Krum werde auch da sein; er sei auch nie mit Krum bei Hügel zusammengetroffen. Das Billet habe er vernichtet oder verloren, Notizen in seinem Mäklerbuche habe er keine gemacht, und was die Ueberbringerin des Briefes betrifft, so habe er zwar bei der Siège in der ihm vorgestellten Rauch dieselbe zu erkennen geglaubt, könne aber gegenwärtig eben so wenig sagen, dass sie es sei, als dass sie es nicht sei.

Weiter sagt der Quartalofficier K. auf seinen Amtseid aus, dass er im Jahre 18.. die Inquisitin Rauch dem nunmehr verstorbenen Prediger Hügel vorgestellt, derselbe sie aber nicht mit Gewissheit für diejenige erkannt habe, für welche er Pfandbriefe besorgt; als ihm jedoch später die Jule Allunau vorgestellt worden, soll, wie der Deponent gehört haben will, der Prediger sich mit Bestimmtheit dessen erinnert haben, dass er für die letztere und nicht für die Rauch die fraglichen Pfandbriefe besorgt habe. Ein Weiteres hat indessen nicht festgestellt werden können, da, wie schon bemerkt worden, die Allunauschen Acten nicht aufzufinden waren.

Eine fernere Frage, die, ebenso schwierig, zur Entscheidung vorliegt, ist die wegen des angeblich mit Pfandbriefen gefüllten Couverts, dessen Uebergabe, Empfangnahme und Eröffnung. Die Rauch hat angegeben, sie habe das Couvert gleich nach dem Empfange desselben von Hügel dem Blat übergeben und zwar vor ihrer Abfertigung in die Heilanstalt, wobei sie sich in so fern auf das Zeugniss der

Anna Dubling beruft, als diese Gefährtin auf dem Wege dahin war und dabei das Couvert sammt Pfandbriefen mit ihr bei Blat gesehen haben soll. Die Dubling hat bei der polizeilichen Untersuchung diesen Umstand zwar bestätigt, ihre Aussage aber später wiederum zurückgenommen und ist bei der Specialinquisition nicht weiter zu ermitteln gewesen. Blat dagegen behauptet, das Couvert von der Rauch erst nach deren Rückkehr aus der Heilanstalt empfangen zu haben. Zeugen für das Eine wie für das Andere sind nicht zu ermitteln gewesen. Das zu den Acten gelieferte Couvert ist von der Rauch nicht als dasselbe anerkannt worden, welches sie dem Blat, angeblich mit Pfandbriefen, übergeben hat, indem sie behauptet, dieses sei grösser gewesen, das vorliegende aber, giebt sie an, habe jenen von Weide für sie an Krum geschriebenen Brief enthalten, welchen sie nach ihrer Rückkehr bei Blat gelassen. Der nunmehr verstorbene Pharmazeut und Sträfling Weide hat die Adresse des Couverts als von ihm geschrieben anerkannt, die auf demselben ebenfalls verzeichnet befindliche Nro. 900 aber als nicht von ihm herrührend erklärt. Die Anna Graus, welche beauftragt war, während des Arrestes des Blat in einer Medne'schen Untersuchungssache das Couvert zum Kutscher Schmäding zu tragen, sagt aus: dasselbe sei damals in ein zweites Papier eingeschlagen gewesen, weshalb sie denn das Couvert selbst nicht gesehen habe und es daher in der ihr vorgezeigten Form nicht wieder erkenne, indessen sei es jedenfalls grösser gewesen. Als es darauf in einen halben Bogen Papier leicht eingeschlagen wurde, erklärte sie: es könne wohl so ausgesehen haben. Die Frau des Blat, Dore, erklärt das Couvert für dasselbe, welches sie bei ihrem Manne gesehen hat. Schmäding ist verstorben, allein bei ihm habe es der Handlungscommis Dresden und der Kutscher Andrey Stecherow gesehen, von denen der erste das Couvert bestimmt als dasselbe erkannte und der zweite erklärte, wie es wohl so ausgesehen habe, wie er

aber nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, dass es dasselbe sei. Der Kaufmann Klee, Dienstherr des Blat, bezeugt, dass ihm der Blat ein Couvert gezeigt habe, mit der Versicherung, es von der Rauch erhalten zu haben; dieses Couvert sei das in den Acten befindliche und habe bei der Eröffnung statt der Pfandbriefe nur bekritzeltes Papier enthalten. Endlich erklärt der Ehemann der Inquisitin, Ernst Rauch, das in den Acten befindliche Couvert für dasselbe, welches er mit Blat erbrochen, sagt aber zugleich, dass er nicht wisse, ob es auch dasselbe sei, welches der Blat von seiner gegenwärtigen Frau erhalten habe. Am auffallendsten aber sind die eignen Depositionen des Blat über das Couvert. Er sagt nämlich, dass die Rauch ihm ein Couvert mit vier Siegeln, wie ihm geschienen Kirchensiegeln, mit der Erklärung übergeben habe, dass sich in demselben 900 Rubel S. in Pfandbriefen befänden. Als ihm hierauf das durch seine eigene Vermittelung zu den Acten gekommene Couvert, und zwar mit der Adresse nach oben, vorgezeigt wurde, erklärte er es für das richtige; als aber nun das Couvert umgekehrt und er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass dasselbe statt vier Kirchensiegel nur die Spur eines einzigen ziemlich unbeträchtlichen Siegels an sich trage, zeigte er sich verwundert und gab endlich an, dass er sich möglicher Weise dessen nicht erinnere, ob ein oder vier Siegel auf dem Couvert gewesen und dass er jetzt nicht mehr genau die Zahl der Siegel angeben könne, dass aber jedenfalls das ihm vorgezeigte Couvert dasselbe sei, welches er mit angeblichen Pfandbriefen von der Rauch erhalten habe. Das Couvert kann, seiner Grösse und Form nach, niemals Pfandbriefe zum Betrag von 900 Rubel enthalten haben. Der Inhalt des Couverts, wie er bei der Eröffnung gefunden wurde, besteht aus einem halben Bogen mittelmässigen Schreibpapiers, auf welches obenan ein bis zwei Zeilen in lettischer Sprache schlecht geschrieben sind. Von Hügel rühren sie nicht her, von Weide auch nicht,

von der Rauch ebenso wenig, da sie nicht schreiben kann, und mit Blat's Handschrift haben sie keine Aehnlichkeit, wie das von der Polizei bezeugt wird. Der Inhalt der Zeilen giebt ebenso wenig Aufschlüss, denn sie lauten in der Uebersetzung etwa: „Lieber Burmeister (vielleicht Bürgermeister). Ich bitte Sie, seien Sie so gut und nehmen Sie das Geld.“ In der Handschrift hat man geglaubt die des Schmäding erkennen zu müssen, und dies damit in Uebereinstimmung bringen wollen, dass Schmäding bei dem Kaufmann Burmeister in Diensten stand; allein die mögliche Verwechselung mit „Bürgermeister“, im Lettischen ganz gewöhnlich, ist schon angedeutet worden, eine Geldbeziehung des Schmäding zu seinem Dienstherrn fand nicht statt und — Schmäding ist gestorben, so dass eine Aufklärung von seiner Seite nicht weiter möglich war.

Endlich bleibt noch das Protocoll oder die Verschreibung über 1500 Rubel zur Erörterung übrig. Die Krankenwärterin sagt, hierüber befragt, eidlich aus: Nachdem die Inquisitin bereits aus der Heilanstalt entlassen worden, sei sie wiederum dahin gekommen und habe im Zimmer der Zeugin sich von dem Züchtling Weide etwas über dieselben 900 Rubel S. in Pfandbriefen, von denen vielfältig die Rede gewesen, schreiben lassen, und ihm dafür 15 Kopeken gezahlt. Das Papier zu dieser Schrift, einen ganzen Bogen, habe die Rauch mitgebracht, ob es aber ein Stempelbogen gewesen oder nicht, wisse sie nicht. Ebenso wenig könne sie etwas Genaueres über den Inhalt und die Form dieses Papieres angeben, da sie, ihren Geschäften nachgehend, das Zimmer bald verlassen habe. Der Weide und die Rauch hätten etwa eine halbe Stunde in ihrem Zimmer zugebracht; ob das Geschriebene versiegelt worden, wisse sie ebenso wenig, als sie überhaupt Genaueres über die Sache angeben oder andere Zeugen nennen könne, da Niemand bei dieser Conferenz zugegen gewesen sei. Der Weide, auf dessen Zeugniss übrigens wenig zu geben ist, da er nicht allein

Mitschuldiger sein kann, sondern auch dem Trunke und der Lüderlichkeit ergeben war, hat erklärt: er wisse von einem Reverse oder dergleichen nicht; von Krum sei in dem, was er geschrieben, allerdings etwas vorgekommen, auch sei von einer Geldangelegenheit die Rede gewesen; ebenso sei einer Liebschaft damals erwähnt worden; Genaueres wisse er indessen durchaus nicht mehr anzugeben; dass er für seine Schreiberei 15 Kopeken S. erhalten haben sollte, glaube er nicht, da es nicht seine Art sei, für Kleinigkeiten etwas zu nehmen, wenn es aber achtbare Zeugen behaupteten, so möge es wohl so gewesen sein. — Die Leske sagt aus: sie habe als Sicherheit ein Papier von der Rauch erhalten und sei dasselbe auf einen Stempelbogen von 15 Kopeken S. geschrieben gewesen, habe die Form eines gewöhnlichen Protocolls gehabt und zwei Summen enthalten, die eine von 1200 Rubel, die andere von 250 Rubel S., und sei mit „Aeltermann Krum“ unterzeichnet gewesen. Die Tochter der Leske, Elisabeth Jurjew, hat, ihrer beeidigten Aussage nach, das Papier nicht allein gesehen, sondern auch ihrer Mutter vorgelesen. Danach ist es ein Stempelbogen zu 15 Kopeken S. gewesen; die Form, in welcher die Schrift abgefasst war, ist ihr indessen nicht mehr erinnerlich; so viel weiss sie aber mit Bestimmtheit, wie der Inhalt dahin gegangen, dass die Susanna Rauch die Summe von 1500 Rubel S. besitze; denn es sei verschrieben gewesen, dass dieselbe auf diese Summe zuerst 100 Rubel S., sodann 25 Rubel S., 15 Rubel S., 10 Rubel S., und so fort, ausgenommen habe, und endlich: dass derselben annoch 1250 Rubel zuständen. Das Papier war mit „Aeltester“ oder „Aeltermann Krum“ unterzeichnet, indessen nicht allein schlecht, sondern auch fehlerhaft geschrieben. — Dieses Papier hatte sich auch bei dem, nachgehends verstorbenen, Schmäding befunden, und war von diesem dem Handlugs-Commis Dresden gezeigt worden. Dieser sagt über dasselbe: das Papier habe nicht die Form eines gerichtlichen Protocolls

gehabt, sondern sei vielmehr eine Bescheinigung über eine Summe von mindestens 1500 Rubel S. gewesen, welche zum Besten der Inquisitin beim Waisengerichte deponirt worden; es sei sehr unordentlich und unrichtig abgefasst und mit „Aeltester Krum“ unterzeichnet gewesen; übrigens könne weder der Inhalt noch die Unterschrift vom jetzt verstorbenen Aeltesten Krum hergerührt haben, da beides so ungeschickt gewesen. — Blat sagt, er habe ebenfalls ein solches Papier bei der Rauch in Gegenwart ihres Mannes gesehen und sei dasselbe ganz frisch geschrieben gewesen, auch habe die Rauch dabei gesagt, dass sie selbiges vom Consistorio erhalten; es habe die Form eines gewöhnlichen aus den Behörden extrahirt werdenden Protocolls gehabt, sei von Krum unterschrieben gewesen und habe von 1500 Rubel S. gehandelt; von dem Secretair sei es nicht contrasignirt gewesen, der Mann der Rauch habe ihm aber später erzählt, dass er bei Ausfertigung des Protocolls zugegen gewesen sei, und gehört habe, wie der Gerichtsherr Krum dem Secretair B. aufgetragen, seinen, Krum's, Namen zu unterschreiben. In Händen habe er, Blat, dieses Protocoll aber nie gehabt. — Diese Angabe wird einigermaassen durch die Aussage des Rauch bestätigt, indem derselbe erzählt: er sei eines Tages mit seiner Frau in die Stadt gegangen, weil dieselbe gesagt habe, sie müsse nach ihrem Gelde sehen; sie seien bis in die Neustrasse gekommen, dort sei seine Frau in den Domgang gegangen, während er in der Neustrasse geblieben; bald aber sei sie zurückgekehrt, habe ihm ein Papier, einen Stempelbogen von 15 Kopeken S., gezeigt, welches sie so eben aus dem Consistorio erhalten haben wollte; den Inhalt des Papieres könne er nicht angeben, da er nicht deutsch zu lesen verstände, indessen wisse er so viel, dass es mit „Aeltester Krum“ unterzeichnet gewesen; bald darauf seien sie Blat begegnet, hätten ihm das Papier gezeigt, und Blat hätte gesagt, dass es über 1250 Rubel S. handle. Dass er dem Blat die Fabel von

der Unterzeichnung erzählt, leugnete er beharrlich. — Die Inquisitin Rauch endlich bleibt gegen alle diese Angaben dabei, sie habe nur eine Bescheinigung des Predigers Hügel darüber, dass bei ihm für sie 900 Rubel S. deponirt seien, gehabt, und sei dieses Papier ihres Wissens dasselbe, welches sich bei der Leske, bei Schmäding und Blat befunden habe, und welches sie auch ihrem Manne gezeigt. Dieses Document hatte sie vernichtet, weil ihr ein Beamter des Gouverneurs gesagt, dass das Papier nichts tauge, und dass sie dadurch unglücklich werden könne. Dass sie von Weide sich etwas Anderes habe schreiben lassen als den besprochenen Brief an Krum, leugnet sie, und dass sie von einem Capital beim Waisengerichte gesprochen, habe seinen Grund darin, dass ihr Blat gesagt: die andere Hälfte ihrer Pfandbriefe liege beim Waisengerichte. Zur Begründung dessen, dass sie eine solche Bescheinigung von Hügel in Händen gehabt, beruft sie sich auf das Zeugniss der Frau des Kunstgärtners Z. und eines Barons, welcher bei Z. gewohnt habe, indem sie Beiden die Bescheinigung gleich nach dem Empfange derselben gezeigt haben will. Das Zeugniss dieser beiden Personen würde danach wichtig sein, weil damals mit dem Papiere noch keine Veränderung vorgenommen sein konnte; allein die Z., so wie der Baron O., welcher zur angegebenen Zeit bei Z. wohnte, sind gestorben.

Nach Allem was nun hier als das Ergebniss der Untersuchung ausgeführt worden ist, kann als gewiss angesehen werden, dass das von der Inquisitin geborene Kind nicht den verstorbenen Rathsherrn Nicols zum Vater hatte; auch erscheint es höchst wahrscheinlich, dass das von der Inquisitin als Quelle ihres Wohlstandes angegebene geschlechtliche Verhältniss zu demselben nicht existirte, denn die Inquisitin hat in der Angabe der Einzelnheiten nicht allein gefehlt, sondern auch keinen Beweis für die Existenz des Verhältnisses vorbringen können; dazu spricht das Alter des Genannten gegen die Wahrscheinlichkeit der behaupteten

Verführung, zumal unter den angegebenen Umständen; ebenso streiten die persönlichen Verhältnisse desselben gegen die Annahme des behaupteten geschlechtlichen Verhältnisses zur Inquisitin sowohl als gegen die angebliche Ausstattung derselben, zumal da das Kind bereits gestorben war, als die Inquisitin in den Besitz ihres Capitals gekommen sein soll; und wenn die Inquisitin anführt, Nicols habe die 900 Rubel weniger wegen des Kindes, als wegen des Verhältnisses zu ihr gezahlt, so steigert dies die Unwahrscheinlichkeit noch mehr. Die Vermittelung von Krum und Hügel erscheint durchaus unmotivirt und daher sehr unwahrscheinlich. Wenn ferner 900 Rubel S. schon im Jahre 18.. bei Hügel deponirt und von diesem erst 18.. in Pfandbriefen angelegt sein sollen und also zwei Jahre unverrentet gelegen haben müssen, so streitet dies gegen die Ueberzeugung jedes in Geldgeschäften einigermaassen Erfahrenen. Das ganze angebliche Verfahren zwischen Hügel und Krum ist so wenig auf bekannte und übliche Geschäftsformen gegründet, dass es kaum möglich wird, Sinn und Zusammenhang darin zu finden. Eine Quittung der Inquisitin hat unter den Hügelschen Papieren nicht aufgefunden werden können und will die Rauch dem Blat das Capital ohne eine solche Quittung von seiner Seite eingehändigt haben. Hügel soll den Ankauf der Pfandbriefe besorgt und dennoch die Inquisitin das Aufgeld etc. mit 20 Rubel S. bezahlt haben; diese will sie von Blat angeliehen haben, allein er hat ihr für den Anfang nur 10 Rubel S. gezahlt und das Aufgeld etc. würde damals etwa 30 Rubel S. betragen haben. Die Dubling soll die Pfandbriefe bei Blat gesehen haben, allein diese hat ihre desfallsige Aussage zurückgenommen. Das Couvert qu. kann die Pfandbriefe nicht enthalten haben, auch ist es von der Hand des Sträflings Weide und nicht von der Hügels addressirt. Zwar wird die Identität desselben von Inquisitin und der Schwester derselben, der Anna Graus,

bestritten, allein es wird dagegen von einer ziemlichen Anzahl Zeugen anerkannt. — Weiter muss es auffallen und den Verdacht einer Unredlichkeit steigern, dass die Inquisitin fortwährend Anleihen machte, während sie selbst ein bedeutendes Capital besessen haben will, wobei es doch wohl näher gelegen hätte, die Pfandbriefe allmälig umzusetzen, statt Anleihen bei Fremden zu machen, und dies wahrscheinlich nicht ohne Opfer. Nicht minder liegt gegen die Inquisitin ein beträchtliches Indicium darin vor, dass sie evident im Besitze eines falschen Documents über eine angebliche Summe von 1500 Rubel S. war, und wenn sie auch angiebt, das fragliche Document sei nur eine Bescheinigung über ihre 900 Rubel gewesen, so will sie dasselbe doch, auf die blosse Aeusserung eines ihr unbekannten Beamten, vernichtet und damit den besten Beweis für ihren rechtmässigen Besitz zerstört haben. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass Hügel bei Aushändigung der Pfandbriefe nicht die Bescheinigung über das bei ihm ruhende Capital sollte zurückgenommen haben, und noch unwahrscheinlicher, dass er die Inquisitin, wie diese vorgiebt, angewiesen haben sollte, die Bescheinigung Krum zu übergeben. — Nicht minder verdächtig sind die Schritte, welche die Inquisitin bei den verschiedenen Autoritäten gethan hat, und zwar ohne allen Erfolg, so dass die Vermuthung entstehen muss, dass sie überall ein neues Märchen vorbrachte; — nicht minder verdächtig auch ist der Umstand, dass sie die Geldverhältnisse der Jule Allunau kannte und nach Angabe des Beamten S. dieselben bereits einmal zu ihren eigenen Gunsten benutzt haben soll. — Nimmt man dazu den Vorfall im Gefängnisse mit dem unter Blats Bett gespielten Billet, so kann wohl vorausgesetzt werden, dass sie die eigene Schuld ab und auf Blat wälzen wollte. — Endlich wird die Inquisitin nicht allein von der Polizei hinsichtlich ihres bisherigen Lebenswandels schlecht attestirt, sondern auch von verschiedenen Personen, wie die Dubling, die Grusde,

die Berg etc., der Lügenhaftigkeit bezüchtigt·· auch hat sie sich in ihren Aussagen mannigfache Widersprüche und Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, so dass man sich nach dem Allen einer so lange, consequent und geschickt durchgeführten Betrügerei, wie sie ihr zum Vorwurfe gemacht wird, zu ihr wohl versehen kann. Die persönliche Ueberzeugung des Richters kann daher wohl dabei stehen bleiben, dass die Rauch eine Person sei, welche, mit ungewöhnlichen Anlagen, grosser Verschmitztheit und Hang zur Intrigue ausgestattet, ohne innere Haltung und sittlich gesunken, vielleicht von Eitelkeit und Putzsucht verleitet, durch augenblickliche Verlegenheiten hingerissen, ihr Heil in Schwindeleien suchte, bei denen ein Schritt sie zum anderen führte, bis sie in ihren eigenen Geweben sich gefangen sah. Ob diese Ueberzeugung aber auch eine juristische sein kann, ist freilich eine andere Frage. Das Reichsrecht im XV. Bande des Swod Art. 1205 spricht dem Zusammentreffen mehrerer Indicien allerdings eine relativ beweisende Kraft zu, allein wenn diese zugleich geeignet sein sollen, ein Urtheil zu begründen, so müssen ihnen keine anderen Indicien gegenüberstehen, welche die Kraft der ersteren wiederum abschwächen, und von solchen ist der vorliegende Fall nicht frei. Zuerst hat die Inquisitin ein uneheliches Kind gehabt, und wenn dasselbe auch den Blumberg zum Vater hatte, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie dasselbe auch einem Anderen, von dessen Wohlhabenheit sie mehr erwarten durfte, betrüglich aufbürdete. Ferner bleibt es auffallend, dass sie in ihrer Beschreibung des Nicolsschen Locals eine Menge von Details richtig anzugeben im Stande ist, so z. B. die Stufen, die Fenster, die Stühle, die Pulte, den Lehnsessel; und wenn auch angenommen werden soll, dass eine Verwechselung der Personen möglich war und vielleicht der Name von Nicols missbraucht wurde, zumal da ein Buchhalter desselben einen Pelzrock trug, — so bleibt es am Ende sich gleich, ob sie

mit diesem oder jenem ein Verhältniss hatte, ob sie diese oder jene Abfindungssumme erhielt; denn wenn sie auch in der Angabe des Betrages übertrieb, so kann immer an der Sache selbst etwas Wahres sein. Hält man dazu die Aussagen des Kutschers Eglitte, der Leske und des Mäklers Jahn, wie sie oben referirt worden sind, so kann man sich der Annahme nicht entziehen, dass in der That zwischen Hügel, der Inquisitin und Jahn ein Geldgeschäft von 900 Rubel S. verhandelt worden sei, wobei es denn auf den Ursprung dieses Geschäfts nicht weiter ankommt, wenn es sich nur darum handelt, ob die Inquisitin im Besitz von Geldern war oder nicht; ja die Quelle, aus welcher dieselben ursprünglich flossen, kann eine verbrecherische gewesen sein, so war der Besitz und die Disposition des Geldes, aus welcher die nachherige Verwickelung entsprang, immer möglich. Endlich ist die Inquisitin effectiv im Besitze des Zinsbogens zu einem Pfandbriefe von 100 Rubel S. gewesen, und es muss wenigstens zweifelhaft bleiben, ob sie nur diesen oder noch mehr besass. Was nun das Couvert betrifft, so ist es zwar von verschiedenen Personen als dasjenige erkannt worden, welches der Blat als das von der Rauch empfangene bezeichnet hat, allein bei der Uebergabe ist Niemand zugegen gewesen und der Beweis dafür fehlt, dass es auch dasselbe ist, welches die Pfandbriefe enthalten haben soll. Hat nun Blat in der That noch ein zweites, in der Heilanstalt angefertigtes, an Krum addressirtes Couvert von der Rauch erhalten, das erste unterschlagen und das zweite für das erste ausgegeben, — wofür auch der Umstand sprechen könnte, dass Weide die auf dem Couvert befindliche „No. 900“ nicht als von ihm herrührend erkannt, so dass sie dann von einer anderen Hand in irgend einer Absicht hinzugefügt sein musste, — so liesse sich in die widersprechenden Umstände ein Zusammenhang bringen. Aehnliches ist mit dem Document über 1500 Rubel S. der Fall; dasselbe ist, sowie es von den

verschiedenen Personen beschrieben wird, unstreitig ein falsches, allein es hat zu verschiedenen Zeiten sich bei der Leske, bei Schmäding und bei Blat befunden, und die Rauch, welche nicht deutsch lesen kann, konnte sehr wohl von Einem oder der Anderen ein falsches Document gegen ein ächtes ausgetauscht erhalten und dasselbe vernichten, nachdem sie erfuhr, dass sie ein gefälschtes in Händen hatte. Gegen diese Annahme muss freilich eingewandt werden, dass in solchem Falle eine gerichtliche Anzeige näher gelegen hätte, als die einfache Vernichtung, allein die Sache ändert sich wieder, wenn die Rauch Betrügerin und Betrogene zugleich war, eine Vermuthung, die im Laufe des Processes mehr als einmal entstehen musste. Nimmt man ferner auf der einen Seite an, dass ein Missbrauch des Namens von Nicols stattfand und also die Beziehungen zu Hügel und Krum wieder möglicher werden, so springt auf der andern Seite, bei den Untersuchungen über das eben erwähnte Document, ein anderer Umstand vor: das Document war mit „Aeltester Krum“ unterzeichnet und der, jetzt auch verstorbene Aelteste Krum war Gehülfe des dimitt. Rathsherrn und Saatschreibers Nicols. Ob nun hier dem offenbar falschen Documente ursprünglich ein ächtes zu Grunde lag? ob wiederum ein Name missbraucht wurde? das ist nicht zu ergründen gewesen; jedenfalls liegt kein Beweis dafür vor, dass die Rauch selbst ein falsches Document anfertigen liess oder auch nur wissentlich ein falsches gebrauchte. Sind nun schon alle diese Umstände geeignet, Bedenken und Zweifel zu erregen, so mehren sich dieselben noch, wenn man die Handlungsweise und die Depositionen des Blat ins Auge fasst. Zuerst ist schon dasjenige, was er, wie oben weiter ausgeführt ist, über das Couvert gesagt hat, höchst verdächtig, denn es kann kaum angenommen werden, dass er ein so inhaltschweres Depositum nur so flüchtig sollte angesehen haben, um sich bei Beschreibung desselben zu irren. Ferner ist es kaum denk-

bar, dass er ein Depositum von 900 Rubel S. empfängt, ohne sich davon zu überzeugen, ob diese Summe auch vorhanden ist; noch weniger aber ist es denkbar, dass er auf dasselbe Vorschüsse bis zum Betrage von 325 Rubel S. gemacht haben sollte, ohne zu wissen, was ihm die Sicherheit für seine Auslagen gab. Nicht minder verdächtig sind die von ihm selbst angegebenen Fabeln von dem Verbrecher, welcher der Rauch die 1500 Rubel S. vermacht haben soll, und von dem Besuche Krums im Gefängnisse. Glaubte er sie wirklich, so musste er schon gegen die Rauch Verdacht schöpfen, glaubte er sie aber nicht, so war noch mehr Grund zum Verdacht gegen dieselbe, und in beiden Fällen hätte er doch vor allen Dingen sich in Beziehung auf sein Depositum in Gewissheit setzen müssen und nicht, wie geschehen, ins Blaue hinein beträchtliche Summen vorschiessen dürfen. Hat er aber beide, da die Rauch sie leugnet, selbst erfunden, so erregt er einen erheblichen Verdacht gegen sich. Ebenso auffallend ist es, dass Blat den Betrug mit den Pfandbriefen entdeckt und dennoch geschwiegen haben will, angeblich, weil er sich durch das Document über 1500 Rubel S. gesichert glaubte. Aber gerade dieser Umstand erregt neuen Verdacht. Die Rauch sagt, sie habe ihm das Document als Sicherheit eingehändigt, während Blat behauptet es nicht in Händen gehabt zu haben; hatte er es nun wirklich nicht, so ist nicht zu begreifen, warum er es nicht an sich brachte, da er doch für seine Vorschüsse gesichert sein musste; hat er es aber in Händen gehabt, so entsteht die Frage, warum er dies leugnet. Während ferner alle Creditoren der Rauch sich nach dem Stande ihrer Angelegenheiten erkundigten, sah Blat müssig zu und that auch nicht einen einzigen Schritt, um ebenfalls über dieselben Genaueres zu erfahren, so dass er entweder besonders leichtgläubig gewesen sein, oder ein schlechtes Gewissen gehabt haben muss. Besonders auffallend ist endlich noch eine Confrontation des Blat mit

der Krankenwärterin Berg. Diese sagt nämlich aus, dass der Blat die Inquisitin besucht, ihr einige Delicatessen und Geld gebracht und ihr, der Berg, einen Rubel gegeben habe mit der Weisung, die Rauch, damals Wistutz, besser zu behandeln. Einige Tage darauf sei sie mit der Wistutz zu Blat eingeladen worden; dieser habe eine Equipage nach ihnen geschickt, sie bewirthet, es bestätigt, dass die Inquisitin Pfandbriefe bei ihm deponirt habe, und endlich beide wiederum mit einer Equipage nach Hause geschickt, wobei er der Wistutz einen neuen Regenschirm geschenkt. Blat dagegen leugnet der Berg einen Rubel geschenkt, beide eingeladen und ihnen Equipage besorgt, der Pfandbriefe Erwähnung gethan und den Regenschirm geschenkt zu haben, die Berg dagegen, gegen deren Habilität auch nicht das Geringste eingewandt worden ist, hat ihre Angaben beeidigt, und es ist nicht zu begreifen, warum Blat diese Umstände so hartnäckig in Abrede stellt, wenn der Grund nicht in der Erwähnung der Pfandbriefe gesucht werden soll. Ist diese nämlich wahr, so hatte Blat das Couvert schon vor Abfertigung der Rauch in die Heilanstalt, und das erst auf dieser Anstalt von Weide angefertigte Couvert war ein anderes, als das dem Blat angeblich mit Pfandbriefen eingehändigte. Indessen ist aus dieser Aussage kein vollständiger Beweis abzuleiten, da das Zeugniss der Berg als solches allein dasteht.

Hält man nun Alles, was für und wider die Inquisitin Rauch hier ausgeführt worden ist, gegen einander, so schwankt die Waage nach beiden Seiten und gewinnt auf keiner ein so entschiedenes Uebergewicht, dass auf ein solches ein Urtheil gegründet werden kann. Bei diesem Schwanken sind drei Fälle denkbar: entweder die Rauch ist die Betrügerin, und Blat, mit den anderen Creditoren, sind die Betrogenen; oder Blat hat des Capital der Rauch unterschlagen; oder aber beide haben zusammen einen Betrug gespielt und sind, als die gerichtlichen Schritte begon-

nen, mit einander zerfallen. Jedenfalls ergiebt die ganze Verhandlung die, freilich wieder nur persönliche und moralische, Ueberzeugung, dass zwischen dem Blat und der Rauch eine Beziehung besteht, welche noch ungelöst von beiden verschleiert wird, und deren Aufklärung vor der Hand der Zukunft vorbehalten bleiben muss.

Für den Fall nun, dass gegen einen Inquisiten kein vollständiger Beweis vorliegt, verordnet der Art. 1177 im XV. Bande des Swod der Reichsgesetze, dass derselbe, ohne freigesprochen zu werden, bis zum Eintritte neuer und besserer Beweisthümer, in mehr oder minder schwerem Verdacht belassen werde. Ein solcher Verdacht muss denn auch auf der Inquisitin Rauch ruhen bleiben; da aber hier eine Verurtheilung des einen Theils ohne gleichzeitige Freisprechung des anderen nicht denkbar ist, oder aber nach dem dritten oben aufgestellten Falle eine gleiche Schuld beide Theile treffen würde, so kann auch der gegen den einen Theil ausgesprochene Verdacht den anderen nicht ausschliessen und muss vielmehr auch auf dem anderen ruhen bleiben. Danach hat denn sowohl die Inquisitin Rauch, als auch der Blat, in Berücksichtigung der gegen sie sprechenden gravirenden Umstände, in schwerem Verdacht gelassen werden müssen.

Für die von der Inquisitin geständig contrahirten Schulden bleibt dieselbe ihren Creditoren selbstverständlich verhaftet, und hat daher diesen die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche auf dem Wege des Civilprocesses offen gelassen werden müssen.

Zweifelhaft musste dagegen die Frage werden, ob die Inquisitin Rauch, welche einer fremden Gemeinde angehört, an hiesigem Orte länger zu dulden, oder in ihre Heimath auszuweisen sei? Dass eine Ausweisung der Art durch die Anmerkung zum Art. 61 des Strafcodex den Behörden zusteht, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen; allein es fragt sich, ob dieselbe unter den obwaltenden Umständen

zweckmässig wäre oder nicht. Es ist gewiss, dass die Inquisitin eine verschmitzte, ränkesüchtige, zweideutige, ja gefährliche Person ist, deren fernerer Aufenthalt in der grossen Stadt in mancher Beziehung nachtheilig werden möchte, wofür auch ihr früherer Lebenswandel deutlich genug zu sprechen scheint; allein da sich auf der einen Seite immer noch neue Beweisthümer ergeben können, welche möglicher Weise geeignet wären, in der Sache Licht zu verbreiten und vielleicht ein bedeutendes Verbrechen aufzudecken, auf der andern Seite aber eine Anzahl von Creditoren noch auf Befriedigung von Seiten der Inquisitin Anspruch machen, beides aber durch Ausweisung derselben wo nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert werden würde, so erscheint es, im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie der privaten Ansprüche, räthlich, wenigstens vor der Hand die Ausweisung der Inquisitin noch nicht zu verhängen, und hat daher auch dieselbe in diesem Erkenntnisse noch nicht statuirt werden können.

Elise Zaun.

Wegen Kindesmord in Anklage.

Nach der Anzeige des Storost der Laupischschen Fabrik auf Matschhof verliess die Inquisitin nach Weihnachten 18 . . die Fabrik, in welcher sie als Arbeiterin diente, in schwangerem Leibeszustande und kehrte fünf Tage darauf, ihrer Bürde entledigt, wieder zurück. Auf desfallsige Frage des Storost erklärte sie, dass sie 50 Werst von R. bei ihrer Mutter gewesen und dort entbunden worden sei; die Mutter habe dem Neugeborenen die Nothtaufe gegeben, worauf dasselbe gestorben und begraben worden sei. Dem Landcommissärgehülfen Berg, welcher sich auf diese Anzeige zur Fabrik begeben, gestand indessen die Inquisitin sogleich, dass sie auf dem Wege zu ihren Eltern im Walde niedergekommen und das todte Kind im Walde habe liegen lassen. Was über diesen Umstand aus den eigenen Geständnissen der Inquisitin sich ergeben hat, reducirt sich auf Folgendes: Nach Neujahr 18 . . liess sie sich mit dem Fabrikarbeiter Jahn Goldfisch in einen geschlechtsvertraulichen Umgang ein, in Folge dessen sie schwanger wurde; der Goldfisch soll versprochen haben, sie zu ehelichen und für das Kind zu sorgen, wurde aber von der Fabrik entlassen und erst nach dem soeben referirten Ereignisse wieder in Dienst genommen. Am Donnerstag nach Weihnachten, den 29. Decbr. 18 . ., machte sie sich zu Fusse auf, um ihre Eltern in S. zu besuchen, und verliess die Fabrik, ihrer Angabe nach, gesund

und ohne Anzeichen einer nahe bevorstehenden Niederkunft. Nachdem sie etwa 4 Werst zurückgelegt und in einen Wald gekommen war, wurde sie von Schmerzen überfallen, kehrte bald in einen Krug ein, um sich zu erwärmen, und da die Schmerzen nachliessen, setzte sie ihren Weg fort. Als sie wieder 7 bis 8 Werste gegangen war, kehrten die Schmerzen zurück und wurden so heftig, dass sie nicht weiter gehen konnte, sondern das Bedürfniss fühlte, sich hinzulegen. Dies geschah um 12 Uhr Mittags, vielleicht 10 Faden vom Wege ab im Walde, wo sie von der Niederkunft überrascht wurde; nach 1 $1/2$ Stunde vielleicht war sie im Stande, nach dem Kinde zu sehen, fand dasselbe unter sich am Boden liegend und todt, wie sie glaubt erfroren, löste es von der Nabelschnur ab und liess es im Walde liegen, da sie ihren Weg fortsetzte. Bei ihren Eltern blieb sie drei Tage, ohne das Vorgefallene zu erwähnen, und machte darauf den Rückweg zur Fabrik, wo es denn zur Sprache und ans Licht kam, dass und unter welchen Umständen sie geboren hatte.

Hierauf reducirt sich Alles, was wider die Elise Zaun zu den Acten hat erhoben werden können, ihr Geständniss ist das Einzige, was als Beziehungsmittel zwischen ihr und dem Strafgesetz angesehen werden kann, und als Bewahrheitung desselben ist auch nur die Aussage des Jahn Goldfisch, dass er mit ihr in geschlechtsvertrautem Umgange gelebt und sie ihm eingestanden, von ihm geschwängert zu sein, und die Aussagen der übrigen Fabrikarbeiter, dass dieses Verhältniss der beiden Personen, wie die Schwangerschaft der Elise, gar kein Geheimniss gewesen, anzunehmen. Der Kindesleichnam hat, des gründlichsten Nachsuchens unerachtet, nicht aufgefunden und daher denn auch kein ärztlicher Befundschein über denselben zu den Acten erhoben werden können. Die Aussagen der Eltern der Elise stimmen mit ihrer überein; Elise hat bei ihnen nichts über das Vorgefallene gesagt, und somit hatte der Richter nur über das geringe in den Acten vorliegende Material sein Ur-

theil zu geben. Dieserwegen aber führen wir am schicklichsten den Richter selbst redend ein; das Urtheil sagt:

Auf den ersten Blick scheint es in diesem Fall kaum zweifelhaft, dass von der Inquisitin ein Verbrechen begangen ist, indem sie ihr neugeborenes uneheliches Kind entweder umgebracht, oder es doch hülflos umkommen lassen; prüft man indessen die vorhandenen Thatsachen und forscht nach den Bedingungen zur Feststellung eines Verbrechens wie das vorliegende, so wird der Fall viel schwieriger, als er scheint.

Zuvörderst ist der objective Thatbestand *in casu* nicht vollständig erhoben, denn es liegt in dieser Beziehung nichts vor als der Umstand, dass nach der Aussage mehrerer Personen und dem eigenen Geständnisse der Inquisitin, diese schwanger gewesen, in diesem Zustande die Fabrik verlassen und nach fünf Tagen, ihrer Bürde ledig, nach der Fabrik zurückgekehrt; ferner ist die Inquisitin geständig, geboren zu haben und zwar unter den angeführten Umständen. Allein die Leiche des Kindes ist vergeblich gesucht worden; auch hat die Inquisitin keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen werden können, und war es, als die Sache an den Criminalrichter gelangte, zu spät, da seit der angeblichen Geburt bereits zu lange Zeit verflossen war.

Der Zustand der Inquisitin vor der zur Sprache gebrachten Geburt ist ebensowenig bestimmt festgestellt, als sich Spuren derselben nachher ergeben haben, denn die Nachforschungen der Landpolizei sind ohne Erfolg gewesen und die Eltern der Inquisitin, zu denen sie gekommen und bei denen sie drei Tage geblieben, haben eidlich ausgesagt, dass sie an ihr keinerlei Spuren einer stattgehabten Entbindung noch sonst etwas Auffallendes bemerkt hätten. Das Ergebniss der Untersuchung beschränkt sich daher auf das von der Inquisitin abgelegte Geständniss; ehe indessen dieses geprüft werden kann, scheint es nothwendig, diejenigen Merkmale, welche das Criminalrecht für den Kindesmord

oder die Kindestödtung festgestellt hat, kurz zusammenzufassen und zu erwägen, ob dieselben in vorliegendem Falle zutreffen.

Hiernach müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1) Die ausserebeliche Zeugung und Geburt des Kindes, weil eben die Furcht vor dem Bekanntwerden der Existenz desselben und der damit verbundene Verlust der Geschlechtsehre sonst nicht als die Triebfeder zur That gedacht werden können.
2) Vorhergehende Verheimlichung der Schwangerschaft, aus welcher die Absicht, sich des zu gebärenden Kindes seiner Zeit zu entledigen, hervorleuchten soll, so wie heimliche Geburt.
3) Leben des Kindes nach der Geburt und Lebensfähigkeit desselben, weil von einem Verbrechen nicht die Rede sein kann, wo das Kind bereits todt zur Welt kam, und weil auf der andern Seite eine Tödtung nicht denkbar ist an einem Wesen, dem diejenigen organischen Bedingungen, ohne welche das selbstständige Leben nicht möglich ist, abgingen, dessen Existenz also nur ein Scheinleben war.
4) Eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter, welche die Ursache des erfolgten Todes des Kindes war, und endlich
5) dass diese Handlung und Unterlassung kurz nach erfolgter Geburt geschah, weil später das Verbrechen den eigenthümlichen Charakter verliert und den des Verwandten-Mordes etc. überhaupt annimmt.

Was nun die erste Bedingung betrifft, so kann diese, so weit sie die Zeugung angeht, als erfüllt angesehen werden, denn die Inquisitin ist unverehlicht, und aus dem eigenen Geständnisse derselben, so wie aus der Angabe des Jahn Goldfisch, geht der ausserebeliche geschlechtliche Umgang beider Personen hervor; auch giebt die Inquisitin zu, in Folge desselben schwanger geworden zu sein, und

war dieser Zustand sowohl dem Schwängerer als auch anderen Personen bekannt.

Er war freilich nicht ärztlich festgestellt, allein eine fingirte Schwagerschaft kann nicht wohl angenommen werden, da das einzige denkbare Motiv dazu, den Schwängerer zu einer Ehe zu bewegen, durch nichts indicirt ist. Denn nach der eignen Angabe des Goldfisch hat sie ihre Schwangerschaft anfangs gegen ihn geleugnet, und zwar, wie die Inquisitin erklärt, weil sie gefürchtet, er werde sie, einer frühern Drohung gemäss, misshandeln; — erst als der Goldfisch in sie drang, gestand sie, dass sie schwanger sei, was auf eine Fiction von ihrer Seite nicht schliessen lässt. Für die Geburt selbst spricht das Geständniss der Inquisitin und der Umstand, dass sie als eine nothwendige Consequenz der Schwangerschaft erfolgt sein muss; ob sie eine normale oder etwa eine frühzeitige oder dergleichen gewesen, darauf kommt es in Beziehung auf dieses Merkmal weniger an, und muss daher auf diese Frage später zurückgekommen werden. Dagegen kann die Furcht vor dem Verluste der Geschlechtsehre nicht als Triebfeder zu einem etwaigen Verbrechen hier angenommen werden, da, wie sich gleich zeigen wird, das Verhältniss der Inquisitin zu dem Jahn Goldfisch, so wie ihre Schwangerschaft, keine Geheimnisse mehr waren.

Das zweite Merkmal nämlich fehlte in dem vorliegenden Falle, denn wenn auch die Inquisitin ihrem Schwängerer ihren Zustand anfangs verschwiegen, so hat sie dafür ein nicht eben unwahrscheinliches Motiv angeführt und später ihm ihre Schwangerschaft mitgetheilt, und wenn sie ihre Eltern und Angehörigen nicht von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, so liegt der Grund darin, dass Scham sie davon abhielt und sie glaubte, es sei dazu Zeit genug, wenn sie, wie es ihre Absicht gewesen sein soll, zu ihnen ging, um ihre Niederkunft zu halten. — Dagegen wohnte sie auf der Fabrik mit anderen Frauen zusammen und machte aus ihrem Zustande kein Hehl, so dass nach dem Zeugnisse der

Edde Osoling, Katharina Schwenberg, Marie Seifert und des Fabrikstorost Suchnow derselbe auf der Fabrik allgemein bekannt war, ja der Letztere sagt eidlich aus: die Inquisitin habe ihm und Anderen gesagt, dass sie zu ihren Eltern gehen wolle, um ihre Niederkunft abzuwarten. Aus diesem letzten Umstande geht denn auch schon hervor, dass ihr eine heimliche Geburt nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, und muss angenommen werden, dass sie von dem Acte der Geburt übereilt wurde und es daher ohne ihre Schuld nur eine hülflose war.

Was nun aber den dritten Punkt betrifft, so hat hierüber gar nichts festgestellt werden können, da der Leichnam des Kindes nicht aufgefunden worden ist. Was die Inquisitin selbst in dieser Beziehung angiebt, beschränkt sich darauf, dass das Kind nach der Geburt gelebt haben müsse, da es sich bewegt habe; auch giebt sie zu, das Kind habe einen Laut von sich gegeben; übrigens ist sie ausser Stande, die Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes zu beurtheilen, oder auch nur anzugeben, ob das Kind ein ausgetragenes gewesen oder nicht, da sie, wie sie angiebt, keine Kenntniss von dergleichen Dingen und nie ein neugebornes Kind gesehen habe. Was sonst hat ermittelt werden können, geht dahin, dass die Inquisitin, nach ihrer Angabe, am Palmsonntage, also am 16. April v. J., zuletzt vor ihrer Niederkunft ihre Menstruation gehabt haben soll, und im Herbste die ersten Bewegungen des Kindes unter ihrem Herzen gespürt haben will. Nimmt man nun für die mittlere Dauer der Schwangerschaft 280 Tage, und für den Zeitpunkt der Geburt den muthmaasslichen zehnten Eintritt der Menstruation, den Monat zu 28 Tagen gerechnet, an, so würde die Hälfte der Schwangerschaft in den Anfang des Septembers und die Geburt etwa auf den 24. Jan. nächsten Jahres fallen, und möchte dies mit den Angaben der Inquisitin und dem Zeitpunkte der stattgehabten Geburt ziemlich übereinstimmen, nur dass die Geburt selbst als eine frühzeitige oder doch

beschleunigte erscheinen muss. Allein selbst wenn auch der Zeitpunkt der Geburt ein normaler und das Kind ein ausgetragenes gewesen sein mag, so muss dennoch die *in casu* ungelöste Frage entstehen, ob der Act der Geburt nicht etwa ein solcher war, der das Leben des Kindes gefährdete, und ob das Kind, selbst bei möglicher oder wahrscheinlicher Reife, alle Bedingungen zur Lebensfähigkeit hatte. In erster Beziehung hat nichts ermittelt werden können, da die Unerfahrenheit der Mutter über den Act der Geburt die Untersuchung zu keinem Resultate kommen lässt; in zweiter Beziehung ist aber jeder Präsumtion Raum gegeben, da der Mangel der Kindesleiche jede Untersuchung ausschliesst, und somit jede Möglichkeit denkbar ist, wobei die von der Inquisitin angegebenen Bewegungen, so wie der Laut, den das Kind von sich gegeben haben soll, durchaus keine sichern Zeichen für die Lebensfähigkeit des Kindes sind, indem beides auch vorkommen kann, ohne dass dadurch die Vitalität festgestellt zu sein braucht.

Geht man darnach auf die vierte und fünfte der oben aufgestellten Bedingungen über, so liegt nichts vor, was die Annahme einer gesetzwidrigen Handlung oder bewussten Unterlassung der Mutter gleich nach der Geburt des Kindes, als die Todesursache desselben, als unbedingt gerechtfertigt erscheinen liesse. Die Inquisitin verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht, sie besorgte sich ein Kinderhemdchen, sie ging zu ihren Eltern, um bei ihnen ihre Niederkunft zu erwarten, und zwar that sie dies nicht heimlich, sondern gab den Grund ihrer Wanderung an; sie hat ferner angegeben, dass sie ihr Kind gern am Leben gesehen und bei sich behalten hätte, oder, falls dies nicht anginge, es in ihrer Nähe unterbringen und dazu ihren Lohn von 6 Rubel S. monatlich benutzen wollte, welche Angaben nichts haben, was gegen die Wahrscheinlichkeit streitet. Dass durch eine starke Wanderung zu Fusse im letzten Stadium der Schwangerschaft die Geburt beschleunigt und die Inquisitin von die-

ser übereilt worden, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, und kommt es demnach nur noch darauf an, in wie weit aus dem Acte der Geburt und aus dem, was demselben etwa folgte, ein Verdacht gegen die Inquisitin erwachsen kann. In dieser Beziehung liegt nun einzig das Geständniss derselben vor und wird daher zu prüfen sein, in wiefern dieses ein gültiges und durch die Umstände unterstütztes ist. Dieses Geständniss ist nicht allein vor dem Landescommissär und dem Landpolizei-Departement abgelegt, sondern auch bei der Criminal-Deputation wiederholt worden. Es erscheint in keiner Beziehung als ein erzwungenes, es ist von der Inquisitin mit Bewusstsein und mit der ihr nach Lage der Sache möglichen Bestimmtheit abgelegt, es entbehrt durchaus nicht der innern Wahrscheinlichkeit; auch ist weder ein Motiv denkbar, das es als ein blos fingirtes erscheinen liesse, noch kann die Inquisitin dadurch sei es Vortheil für sich, sei es Nachtheil für Andere erwarten; zu dem Allen ist aber das Geständniss durch Umstände unterstützt, denn sie hat nicht allein im geschlechtlichen Umgange mit einem Manne gestanden, sondern die Folgen desselben sind ihrer Umgebung auch bekannt geworden, wobei die Schwangerschaft wohl nicht bezweifelt werden kann, da sie während der ganzen Zeit mit andern Weibern stets in einem Zimmer gelebt und geschlafen hat, und stimmen ihre Angaben mit den Erfahrungen über den Verlauf einer Schwangerschaft und Geburt überein. Es muss demnach das erwähnte Geständniss als ein formelles, materiell gültiges betrachtet werden. Nach diesem will sie nun zuerst, von heftigen Schmerzen überfallen, in einem Kruge eingekehrt sein, um sich zu erwärmen, und, als die Schmerzen nachliessen, ihren Weg fortgesetzt haben. Es streitet wenigstens nicht wider die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Natur dieser Schmerzen nicht kannte, da sie noch nicht in gleicher Lage gewesen war; auch kann daraus, dass sie ihren Weg fortsetzte, keine gegen das Leben der Frucht gerichtete

Absicht gefolgert werden, da sie ja die ihr bevorstehende Entbindung beim Verlassen der Fabrik Andern mitgetheilt hatte, was sie nicht gethan hätte, wenn sie eine böse Absicht hegte. Dass sich nun die Wehen wiederum und so heftig einstellten, dass sie gezwungen war, sich niederzulegen, liegt in der Natur der Sache, und dass sie von der Geburt übereilt wurde, hat nichts Auffallendes, da es durch die Erfahrung zur Genüge bestätigt ist, dass dies geschehen kann.

Was die Inquisitin über den Act der Geburt angiebt, deutet auf keine Handlung, welche absichtlich gegen das Leben des Kindes gerichtet gewesen wäre, und hat dieselbe ausdrücklich in Abrede gestellt, das Kind umgebracht zu haben; auch gewinnt diese Angabe der Inquisitin dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass sie frei bekannt, das Kind habe nach der Geburt gelebt, da sie ja, wenn sie einen Mord verheimlichen wollte, nur anzugeben brauchte, das Kind sei todt zur Welt gekommen, denn sie wusste, dass der Leichnam nicht gefunden war. Dieser letzte Umstand kann füglich ein anderes Licht auf die Sache werfen und den Verdacht erregen, als habe sie das Kind bei Seite geschafft; allein wenn man erwägt, dass zur Winterszeit leicht ein Schneegestöber die Spur desselben verwischen konnte und eben so leicht wilde Thiere den Leichnam fortgeschleppt haben können, so findet dieser Verdacht eine einfache Widerlegung. Nach allen diesen Umständen liegt bei dem Mangel wesentlicher Bedingungen kein genügender Grund vor, die Inquisitin des Kindesmordes für schuldig zu erachten, und hat sie daher von diesem Verbrechen freigesprochen werden müssen. Dagegen entsteht eine andere Frage, die nämlich, ob sie nicht aus Absicht oder Fahrlässigkeit das neugeborene Kind hülflos verlassen und dessen Tod dadurch veranlasst, oder aber durch Unterlassung denselben herbeigeführt habe. Sie giebt an, sie habe das Kind unter sich gefühlt und gehört, sei aber durch Schmerz und Schwäche ausser Stande ge-

wesen es aufzunehmen, sie habe nach der Geburt etwa 1½ bis 2 Stunden gelegen, wobei sie die Besinnung nicht verloren, und als sie endlich das Kind aufnehmen können, sei es todt gewesen. Vergegenwärtigt man sich die Lage der Inquisitin in diesem Augenblick, so haben ihre Angaben nichts Unwahrscheinliches oder Verdächtigendes. Allein, hüflos, unerfahren, durch einen weiten Weg, die Wehen und den Act der Geburt entkräftet, in Schnee und Kälte an der Erde liegend, kann ihr wohl kein Verbrechen daraus gemacht werden, dass sie nicht sogleich dem Neugeborenen die nöthige Sorgfalt widmete, wobei nicht zu übersehen ist, dass sie zwar angiebt, nicht besinnungslos gewesen zu sein, dass sie indessen dies kaum selbst beurtheilen kann, da man sich eines besinnungslosen Zustandes nicht bewusst ist, und dass der fieberhafte, krampfhaft erregte Zustand, welcher mit einer Geburt, zumal unter den angeführten Umständen, verbunden ist, jedenfalls kein ungetrübtes Bewusstsein zulässt, eine ruhige Besonnenheit aber unzweifelhaft ausschliesst. Was nun das neugeborene Kind betrifft, so kann darüber kein Zweifel entstehen, dass es unter den angeblichen Umständen seinen Tod finden musste, da erfahrungsmässig ein solches, ohne alle Hülle der Kälte Preis gegeben, nicht lange am Leben bleiben kann.

Ist nun darnach unter den angegebenen Umständen und soweit eine Beurtheilung möglich war, da ein Maassstab für den mehr oder weniger thätigen Willen der Inquisitin fehlt, derselben weder eine dolose noch culpose Unterlassung zuzurechnen, so kann von einem hülflosen Verlassen des Kindes, wie es in dem Art. 1931 des Strafcodex gerügt wird, eben so wenig die Rede sein, als von einem Morde, da in diesem Art. von einem völlig geborenen Kinde die Rede ist, das Kind der Inquisitin aber, nach ihrem Geständnisse, dem Einzigen was zur Beurtheilung des Falles vorliegt, den Tod bereits fand, als es noch mit der Mutter zusammenhing; denn Inquisitin giebt an, sie habe erst, nachdem sie

das bereits todte Kind aufnahm, die Nabelschnur abgelöst, und sei ihr erst später auf dem weiten Wege die Nachgeburt abgegangen. Dass sie das Band, welches sie noch an die todte Frucht fesselte, zerriss, darf ihr nicht als ein Beweis grösserer Erfahrung, als sie zugiebt, angerechnet werden, da vielmehr der blosse Instinct hier sie leiten musste. Die Inquisitin giebt nun zwar zu, dass sie das Kind, ob todt oder lebendig, hätte mitnehmen sollen, allein sie giebt auch gleichzeitig an, dass sie nicht gewusst hätte, was sie mit dem todten Kinde habe anfangen sollen, und es daher in der Verwirrung liegen gelassen habe, und es erscheint diese Erklärung durchaus als eine ungezwungene.

Es ist nun noch der zwiefache Umstand zu erwägen, dass die Inquisitin ihren Eltern die stattgehabte Niederkunft verschwieg und, auf die Fabrik zurückgekehrt, den Zusammenhang anders erzählte, als er, ihrem späteren Geständnisse nach, sich ereignet haben soll. Allein wenn man bedenkt, dass die Inquisitin, bei der untergeordneten Bildungsstufe, welche sie einnimmt, und nach ihrer Anschauungsweise die Sache mit dem Tode des Kindes für abgemacht hielt, so konnte sie wohl verleitet sein, den ganzen Vorgang zu verschweigen, um ihren Eltern keinen Kummer zu bereiten und sich die Scham vor denselben, da sie, wie es scheint, vor diesen am meisten sich scheute, zu ersparen, so dass aus diesem Umstande wohl kein Indicium gegen sie abgeleitet werden kann. Zweideutiger erscheint sogleich der Umstand, dass sie auf der Fabrik eine falsche Angabe machte, und kann dadurch wohl der Verdacht entstehen, dass sie sich in Beziehung auf das von ihr geborene Kind einer Schuld bewusst war; indessen ist es auf der einen Seite denkbar, dass sie, bei späterer ruhiger Besinnung und mehrerem Nachdenken sich wohl sagen mochte, dass es vielleicht möglich gewesen wäre, das Kind zu erhalten, und dass sie dieses peinliche Bewusstsein nicht durch die etwanigen Vorwürfe Anderer mehren wollte; auf

der anderen Seite ist ihr Vorgeben auch aus dem den niedern Klassen, zumal lettischer Nation, beiwohnenden Hange zur Lüge zu erklären und findet so, wenn auch keine Entschuldigung, so doch eine unverdächtige Deutung. Zudem hat sie auch auf die erste Frage des Polizeibeamten die falsche Angabe fallen lassen und das Geständniss abgelegt, bei dem sie auch im Laufe der Untersuchung geblieben ist, und welches, wie schon gezeigt, der innern Wahrscheinlichkeit keineswegs entbehrt.

Es kann demnach auch die Frage: ob die Inquisitin aus Absicht oder Fahrlässigkeit das neugeborene Kind hülflos verlassen und dessen Tod dadurch veranlasst oder durch Unterlassung dessen Tod mit Wissen und Willen herbeigeführt habe, nicht bejaht werden. Sie hat daher auch in dieser Beziehung nicht für schuldig erkannt, sondern vielmehr freigesprochen werden müssen.

Mit Interesse haben wir dieses Urtheil gelesen, in welchem der Richter mit grosser Umsicht jeden Umstand zu erklären oder zu beseitigen gewusst hat, welcher, der Angeklagten gegenüber, hätte verdächtig werden können. Es ist ehrenwerth in einem Strafrichter das Erkenntniss zu finden, dass der einzige Zweck des Strafgesetzes, nicht allein das Strafen ist, sondern der edlere Zweck desselben: der Schutz, den es durch seine Existenz gewährt, und die Verhinderung von Verbrechen. Daher haben wir von diesem Richter in seiner doppelten Qualität gern die defensionellen Betrachtungen gelesen, die der möglichen Unschuld der Elise das Wort leihen, ob wohl die Anzeige derselben: dass sie nach der Geburt ihres lebenden Kindes 1½ Stunden im nichtbewusstlosen Zustande gelegen haben will, ohne auch nur nach dem Kinde zu fühlen, schwer damit zusammenzureimen ist, dass Elisen nicht zugleich bewusst geworden, wie ein eben geborenes Kind in der Win-

terkälte ohne irgend eine verhüllende Behülfe unrettbar verkommen müssen, und dass dies Alles geschehen sein soll, ohne gegen die Unschuld der Elise auch nur etwas Verdächtigendes aufzustellen. Nicht weniger auffallend ist, dass Elise, als sie nun das Kind von sich abgelöst, dasselbe dort liegen liess, wie irgend eine indifferente Sache, ja, dass sie nicht einmal etwas that, um den kleinen Leichnam zu verscharren. Auffallend ist es nämlich um so mehr, als man den Leichnam nicht aufgefunden, was wenigstens ebenso viel Raum der Vermuthung lässt, dass er durch Raubthiere beseitigt worden, als dass Elise selbst ihn sorgfältig verborgen. Neben dem Ausspruch, dass diese zwei Punkte schwache Partieen in der Sache sind, müssen wir nochmals wiederholen, dass das Urtheil uns dennoch zugesagt hat.

Der Knabe

Jahn Tönnissohn.

In den kleinen Landstädten des Gouvernements Livland sind die Stadtgerichte oder Magistrate durch einen Bürgermeister und zwei Mitglieder oder Rathsherrn besetzt, von welchen Letztern der eine Polizei-Herr der Stadt ist, da es keine eigene abgesonderte Polizei-Verwaltung giebt. Durch die geringe Einwohnerzahl dieser kleinen Städte ist die Nothwendigkeit da, dass die Mitglieder des Raths, wenn auch der Bürgermeister zum Kaufmannsstand gehören sollte, aus dem Stande der Gewerke genommen werden müssen, was denn für diese zu den nicht geringen Opfern gehört, da sie sich häufig ihrem Erwerb entziehen müssen, um ihrem Amte vorzustehen, die Besoldung aber so unbedeutend ist, dass sie gar nicht in Betracht gezogen werden kann und diese Beamten daher wirklich nur Ehren halber dienen und ihre Pflichten erfüllen, so weit sie es vermögen. Wir müssen diesen Zusatz machen, denn wie könnte man von einem braven Mauermeister oder Zimmermann und dergleichen, wohl verlangen, dass er als Polizei-Rathsherr in vorkommenden Fällen eine anzustellende Untersuchung wegen Diebstahl oder verübten Mordes nach Anforderungen leiten sollte, die man für die Voruntersuchungen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gegenwärtig macht. Wenn zwar der Secretair des Stadt-Gerichts ein Gelehrter vom Fach ist, so kann doch dieser sein Gericht nicht verlassen und daher dem isolirt stehenden Polizei-Rathsherrn nicht assistiren, sondern Letzterer muss sich in solchem Fall schon mit einem Schreiber und seinem eigenen guten Men-

schenverstand behelfen, wobei denn freilich auch manche Possirlichkeit an den Tag kömmt. Daher fühlen wir uns sehr bewogen, aus den vorliegenden Untersuchungs-Acten nachstehenden Criminalfall zu referiren, in welchem der Polizei-Rathsherr in der Stadt W., der Zimmermann Hütte, die Untersuchung ausgeführt hat. Louise Pappenheim, die Tochter des wohlhabenden Bürgers und Schenkwirths in der Stadt W. war am 23. November 18.. zu einer Kaffegeselschaft eingeladen, die sie um 3 Uhr Nachmittags besuchen wollte. Zu ihrem desfallsigen Schmuck bedurfte sie auch einer Passschnalle, oder sogenannten Brosche, die sie aus ihrem Schmuckkästchen nahm, das sich in der Komode befand, die wegen Reparatur des andern Zimmers für den Augenblick in der Schenkstube hingestellt war. Louise kehrte nach 6 Uhr Abends zurück, und als sie ihre Brosche in das Schmuckkästchen zurücklegen wollte, bemerkte sie, dass sie in der Eile der gemachten Toilette vergessen, ihre Kommode zu verschliessen und dass aus dieser das ganze Schmuckkästchen, mehrere werthvolle Ringe, Medaillons und andere Sachen enthaltend, entwendet worden.

Wir übergehen den dadurch der Eigenthümerin veranlassten Kummer und die Zurechtweisung ihres Vaters, der des andern Morgens dem Polizei-Rathsherrn Anzeige machen wollen, und bemerken nur, dass, nach einer vielleicht durchweinten Nacht, Louise andern Morgens früh die angenehme Ueberraschung hatte, ihr verschwundenes Schmuckkästchen wieder in ihren Händen zu haben. Die Magd des Nachbars Schrameck hatte Abends vorher das Kästchen auf der Haustreppe liegen gefunden und es ihrem Dienstherrn abgegeben, der es als Eigenthum der Nachbarstochter erkannt und deshalb diesen Morgen überbracht, da es gestern Abend zu spät gewesen. Man sollte nun wohl annehmen, dass hiermit die Sache beendet gewesen, da Louise ihr Eigenthum wieder erhalten; dem war aber nicht so, denn als die Besitzerin ihr Kästchen aufmachte,

fehlten aus demselben ein goldenes Medaillon und drei der kostbarsten Ringe. Die Trauer ging nun freilich von Neuem an, indessen war diese doch mit einigem Erstaunen gemischt; denn es fand sich in dem Schmuckkästchen auch etwas, was nie darin gewesen war, eine kleine Papier-Tüte, auf welcher geschrieben war: 3½ Loth Weinstein, der sich denn auch wirklich in derselben befand.

Die Sache musste nun wirklich an die Polizei gebracht werden, da der aus dem Schmuckkästchen erlittene Verlust, nach damals bestehender Strafgesetzgebung, als den Werth von 30 Rubel S. M. weit übersteigend, schon den sogenannten grossen Diebstahl in seinem Begriff in vorliegendem festsetzte.

Der Polizei-Richter hatte sich zuvörderst durch Vernehmung mehrerer Personen davon in Gewissheit gesetzt, dass Louise Pappenheim wirklich das goldene Medaillon und die drei kostbaren Ringe besessen, die jetzt in dem Schmuckkästchen fehlten und dass die 3½ Loth Weinstein nicht der Louise Eigenthum waren, sondern ihre gegenwärtige Trauer einigermaassen vermehrten, weil sie sich des Verdachts nicht erwehren konnte, dass irgend ein Sarkast mit dem Weinstein ein Symbol ihrer vorrückenden Altjungferlichkeit andeuten wollte, und daher den Weinstein in ihr Schmuckkästchen gelegt. Der Polizei-Richter liess sich durch dergleichen Tiraden nicht irre machen, sondern hatte nur den Bürger Schrameck und seine Dienstmagd, die im Vorübergehen das Schmuckkästchen gestern Abend um 10 Uhr auf der Haustreppe vor der schon verschlossenen Hausthüre des Schenkwirths Pappenheim liegen gesehen und dasselbe zu ihrem Dienstherrn gebracht, ohne es zu öffnen, umständlich befragt, er war sogar soweit gegangen, die sämmtlichen Effecten dieser Dienstmagd genau zu untersuchen, ohne aber irgend eine Spur von den verschwundenen Sachen zu finden. Sodann hatte der Polizei-Richter in jeder Handlung und Kaufladen der Stadt Nach-

frage wegen des Weinsteins angestellt, und in der Stadt-Apotheke Nachweise erhalten, dass gestern Abends um 6 Uhr ein Bote vom Gute D. dieses Päckchen enthaltend 3½ Loth Weinstein daselbst gekauft und der Provisor auf Bitte des Boten die Bemerkung auf den Umschlag schreiben müssen. Der Polizeirichter hatte sogleich Anstalt getroffen, dass das ganz nah gelegene Gut D. um sofortige Einsendung dieses Boten an die Polizei in W. ersucht wurde, während dessen aber genaue Erkundigung eingezogen, wer zu der Zeit, als der Weinstein in der Apotheke gekauft worden, annoch von fremden Personen zugegen gewesen, und als er, bei einer gleichen Erkundigung, wer in der Zeit von 3 bis 6 Uhr Abends in der Pappenheimschen Schenke von Auswärtigen gewesen, gefunden, dass die Dienstmagd Lehne an beiden Orten zur angegebenen Zeit gesehen worden, glaubte der Polizei-Richter hierin einen Fingerzeig erhalten zu haben und nahm vorläufig und bis der Bote aus D. eingetroffen sein würde, die Lehne ins Verhör. Wie es aber bei Beamten und namentlich bei Untersuchungs-Beamten solcher Entstehung und solcher Tendenz, als unser Polizei-Rathsher Hütte war, der übrigens bisher mit vieler Umsicht verfahren, grösstentheils der Fall ist, dass sie als richtige Form ihres Benehmens bei Befragung verdächtig Geglaubter gleich mit grosser Schärfe beginnen und eine Art Zorn oder strafrichterliche Strenge und Unerbittlichkeit blicken lassen und hierdurch zu imponiren glauben; so war es auch hier der Fall. Hütte hatte zwar den schönen Ruf eines sehr gerechten Richters erworben, er galt aber zugleich im Publico für einen strengen Beamten, daher war denn Lehne, als sie vor seine Gerichtsschranken trat, ungewöhnlich befangen, und als ihr Hütte die Tüte mit Weinstein vorlegte und sie fragte, ob sie dieselbe kenne, bejahte sie zwar solches, aber brach in stilles Weinen aus, was in Hütte den Verdacht wider die Lehne sehr bestärkte, und als er in sie drang und die Ursache ihrer

Thränen zu wissen verlangte, und Lehne ihm diese nicht angab, sondern heftiger weinte, bestärkte sich die vorgefasste Meinung von der Schuld der Lehne so sehr, dass er im falschverstandenen Amtseifer glaubte, das Geständniss der Schuld von der Lehne durch Ueberrumpelung zu erlangen und mit einiger Härte die captiöse Frage an Lehne richtete: Warum hast du diese Tüte mit Weinstein in Stelle der herausgenommenen Ringe und des Medaillons in dieses Schmuckkästchen gelegt?

Lehne war in ängstliches Wehklagen verfallen, hatte sich gleich erboten, Ringe und Medaillon im Geldwerthe zu ersetzen, man möge sie nur um Gottes willen aus der Untersuchung entlassen, sie sei keine Diebin, habe von diesen Sachen nichts genommen und sei völlig unschuldig. Es wand sich nunmehro die Befragung immer um den Umstand, warum sie die entwendeten Sachen ersetzen wolle, wenn sie solche nicht genommen etc. Lehne hatte nur den Refrain, dass sie aus der Untersuchung entlassen sein wolle, und bei aller Mühe des Untersuchungsrichters und bei der in ihm zurückgekehrten Ruhe und in dieser geführten Befragung konnte er diese auf keinen andern Standpunkt bringen, als dass Lehne die Versicherung wiederholte, sie sei unschuldig, wolle aber die gestohlenen Sachen ersetzen, um von der Untersuchung befreit zu sein.

So weit war unser Polizeiherr gekommen, als die ganze Sache eine andere Gestalt annahm, Lehnens Unschuld vollkommen dargethan war und Lehne gänzlich aus der Untersuchung entlassen wurde. Das Alles wurde durch das Verhör und die Aussage des von dem Gute D. eingesandten Boten Carl bewirkt, indessen bleibt dieser Zwischenfall ein merkwürdiger Beleg, wie weit unbeholfenes Benehmen auf der einen Seite, und vorgefasste Meinung eines leidenschaftlichen Untersuchungsrichters auf der andern Seite die Unschuld verdächtigen können.

Carl hatte zu Protocoll gegeben, dass er am 23. No-

vember von seiner Gutsherrschaft aus D. mit einigen Aufträgen in die Stadt geschickt worden, und dass er unter anderem auch 3½ Loth Weinstein in der Apotheke kaufen müssen. Diesen habe er um 6 Uhr Abends empfangen, nachdem er den Provisor gebeten, das Gewicht auf den Umschlag zu verzeichnen, er sei sofort über den bei der Stadt fliessenden Fluss in den dortigen Krug gegangen, um hierselbst zu bleiben und des andern Morgens früh seinen ihm aufgetragenen Weg nach dem Gute F. fortzusetzen. Er sei von der heutigen Wanderung sehr ermüdet gewesen und habe sich sogleich auf einem der Krugstische eine Schlafstelle zurecht gelegt, das Päckchen mit Weinstein in die Manteltasche gesteckt und den Mantel selbst zusammengerollt und sodann als Kopfkissen benutzt, und sei selbst auf diesem wohlbereiteten Lager in festen Schlaf versunken. Aus diesem sei er einmal plötzlich aufgeschreckt, habe schlaftrunken um sich geschaut und nur undeutlich erkannt, dass ein Knabe aus seiner Nähe fort weiter in das Zimmer gegangen, und dass dieser Knabe einen blauen Tuchmantel angehabt, — Carl war sogleich wieder in Schlaf verfallen, hatte aber, als er Morgens früh aus diesem erwacht, sogleich entdeckt, dass ihm seine silberne Taschenuhr aus der Weste und das Päckchen mit Weinstein aus dem Mantel entwendet worden. Die Uhr, welche er an einem Bande um den Hals getragen, sei ihm von dem Bande abgeschnitten gewesen, wie der zurückgebliebene Bandrest gezeigt. Carl hatte sogleich Erkundigungen bei der Krugswirthin und bei den in der Krugsstube gegenwärtigen Bauern des Gutes M. angestellt, und letztere hatten gleichfalls einen Knaben mit blauem Mantel, als Carl in die Stube gekommen und sich zum Schlafen gelegt, gesehen. Dieser Knabe war einige Zeit in dem Kruge geblieben, hatte, als Carl schon lange geschlafen, von einem der Bauern ein Messer geliehen, angeblich um Brot zu schneiden, und dieses ganz rein und ohne Spuren von Brotschneiden zurückgeliefert, sich aber gleich hiernach aus dem Kruge

entfernt. Carl hatte den ihm aufgetragenen Gang nach F. fortsetzen müssen, war aber von hier zurückgeeilt und in D. angekommen, als schon die Aufforderung dorthin eingegangen, sich hierselbst einzufinden.

Unser Untersuchungsrichter hatte jetzt zwei Diebstähle vor sich, die auf merkwürdige Weise durch die Tüte mit Weinstein mit einander verbunden waren, also höchst wahrscheinlich Einen Urheber haben mussten, so dass, wenn dieser des einen überführt werden konnte, er ohne Zweifel des anderen geständig sein würde. Als einzig Verdächtiger an beiden erschien freilich der Knabe im blauen Mantel, der aber alsdann auch den Diebstahl des Schmuckkästchens früher verübt haben müsste, weil dieses schon um 6 Uhr vermisst wurde, und der Bote Carl den Weinstein erst um 6 Uhr gekauft hatte. Diese Combination leitete den Untersuchungsrichter dahin, dass er noch einmal genaue Untersuchung in der Pappenheim'schen Schenke anstellte, ob nicht in der angegebenen Zeit, von 3—6 Uhr Abends, am 23. November ein Knabe mit blauem Mantel in der Schenkstube bei Pappenheim gesehen worden, und das Ergebniss dieser Nachforschung war, dass allerdings in der angegebenen Zeit dieser Knabe in der Schenkstube längere Zeit gesehen worden, und dass er sich entfernt, nachdem er zuvor die Frau des Pappenheim sehr höflich zum Abschiede begrüsst. Uebrigens war dieser Knabe den Leuten als ein lüderlicher Bursche sehr wohl bekannt. Jetzt lag nun Alles daran, des Menschen habhaft zu werden, da er ein Herumtreiber und zwar in W. eigentlich zu Hause — weil er der Sohn einer dortigen Arbeitsfrau war — aber dennoch sehr geneigt auf eigne Hand grosse Wanderungen zu machen. Der zur Zeit auf ihm ruhende Verdacht wurde aber schon jetzt zum Beweis wider ihn erhoben, da die Schenkinhaberin, Anna Schimmel, die schon keinen ganz reinen Wandel führte, sich bei dem Polizei-Rathsherrn meldete und ihm die Anzeige machte, dass der Knabe Jahn Tönnis-

sohn — so hiess jener Knabe im blauen Mantel — am 23. Nov. Abends bei ihr in der Schenke gewesen, daselbst Einiges verzehrt, auch einem Andern davon gegeben, und kein Geld gehabt, um die Zeche von 7½ Kop. S. M. zu bezahlen, weshalb er denn einige Schmucksachen bei ihr zum Pfande gelassen, welche sie gegenwärtig dem Polizei-Rathsherrn überreichte, da sie in Erfahrung gebracht, dass es gestohlene Sachen seien, nämlich das vermisste goldene Medaillon und 3 Ringe mit Brillanten besetzt. Es war erklärbar, dass die Frau Schimmel für die verspätete Anzeige von dem Besitze dieser Sachen — zumal sie an dem Werthe derselben wohl erkennen müssen, dass der kleine Vagabund nur auf unrechtliche Weise in den Besitz dieser Kostbarkeiten gelangt sein konnte — etwas ernst vom Richter angesehen wurde, indessen war das Gute dabei, dass die Frau Schimmel dem Richter zugleich die Anzeige machen konnte, wie des Jahn Tönnissohn Mutter, die Arbeitsfrau Tönnissohn, so eben bei ihr, der Schimmel, in Arbeit sei, indem sie ihr Weisszeug wasche.

Durch die Anzeige der Schimmel und die eingelieferten Bijouterien lag schon so ziemlich ein Beweis gegen Jahn Tönnissohn rücksichtlich des aus dem Schmuckkästchen begangenen Diebstahls vor, und wenn dieser eingestehen würde, dass er die Weinsteintüte in das Kästchen gelegt gehabt, so war auch wohl sein Eingeständniss, die Uhr gestohlen zu haben, vorauszusetzen, daher wurde nun allen Ernstes daran gegangen, den Jahn Tönnissohn zur Haft zu bringen; durch Hülfe der Mutter desselben gelang es endlich, doch waren trotz der angestrengtesten Bemühungen des Polizeirichters hierüber zwei Wochen vergangen.

Jahn Tönnissohn, eine kleine Knabengestalt, sehr schüchtern, gleich zum Weinen bereit, seiner eigenen Angabe nach 14 Jahre alt, Lutherischer Confession und noch nicht confirmirt, gestand ein, das Schmuckkästchen aus der offenen Kommode gestohlen, und behauptete auch die Tüte

in derselben Schublade gefunden und zu sich genommen zu haben, da er den Inhalt für Zucker gehalten. Später, als er erkannte, dass der Inhalt des Schmuckkästchens sehr werthvoll gewesen und er sich daher entschlossen, das Kästchen wieder zurückzulegen, habe er die Papiertüte mit ihrem ungeniessbaren Inhalte mit in dasselbe gethan. Der Untersuchungsrichter erkannte nun wohl, dass die an dem Knaben auffallende Schüchternheit oder Befangenheit nur simulirt war, und er völlig gefasst, nur eine solche Maske trug, um den Richter irrezuführen. Mit grosser Umsicht hatte der kleine Dieb das Argument wegen der Tüte, das in Rücksicht auf dem zweiten Diebstahl angewandt werden sollte, den Richter aus den Händen zu winden versucht, durch die Behauptung, dass er diese Tüte auch in der Kommode gefunden gehabt, — und es hatte sich um so mehr zwischen dem verschmitzten kleinen Verbrecher und dem umsichtigen Untersuchungsrichter ein interessanter Kampf eröffnet, in welchem Ersterer durch eine constante Frechheit den unleugbarsten Wahrheiten starres Leugnen, oder die verwickeltsten Fictionen entgegenstellte, durch welche er sein Alibi in Beziehung auf den Uhrendiebstahl darthun wollte, und immer wieder neue Behauptungen aufstellte, wenn die bisherigen durch verhörte Zeugen bereits gründlich widerlegt wurden. Die in dem Kruge zugegengewesenen Bauern von M. bezeugten dem Inquisiten in der Confrontation, dass er in der Krugsstube gewesen, wo Carl geschlafen, dass er von dem einen dieser Bauern ein Messer geliehen, angeblich um Brot zu schneiden, und dass er dieses Messer zurückgegeben, an demselben aber keine Spur von geschnittenem Brot zu sehen gewesen. Allen diesen Beweisen setzte er beharrliches Leugnen entgegen, behauptete, die Bauern müssten sich in der Person geirrt haben; der Richter demonstrirte ihm, dass die Papiertüte nicht in der Kommodenschublade gewesen sein könne, aus welcher er sie um 3 Uhr genommen haben wolle, da sie allererst um 6 Uhr Abends

aus der Apotheke an den Boten aus D. verabfolgt worden, der sie mit sich in den Krug genommen und auch vor dem Einschlafen daselbst besehen. Ohne sich auch nur einen Augenblick zu bedenken, entgegnete er, dass er gar nicht zugebe, dass die Tüte, die er in das Schmuckkästchen gelegt, jemals bei dem Boten von D. gewesen, er habe sie in der Schublade gefunden, Gott wisse, wie lange die Eigenthümerin der Schublade diese Tüte besessen habe, und ob sie solche aus der Apotheke oder sonst irgendwo gekauft haben möge. Um den verschmitzten Jungen nicht aus diesem Theile der Untersuchung entschlüpfen zu lassen, hatte man sogleich den Provisor kommen lassen, der ihm ins Gesicht demonstrirte, dass er diese Tüte, enthaltend 3½ Loth Weinstein, am 23. Nov. Abends um 6 Uhr an den Boten aus D. verabfolgt und auf seine Bitte selbst über das Inliegende auf die Tüte die Signatur geschrieben habe.

Ohne sich zu besinnen, bat er, ihm die Tüte zum Ansehen zu reichen, und als dies geschehen, declarirte er, dass es gar nicht die Papiertüte sei, die er in das Schmuckkästchen gelegt, jene sei viel grösser gewesen und auf derselben habe sich auch nichts Geschriebenes vorgefunden.

Der Richter hatte das Versehen begangen, die Tüte nicht früher von dem Inquisiten als die von ihm in das Schmuckkästchen gelegte recognosciren zu lassen, und dadurch fand nun der kleine Bösewicht den Ausweg, von dem ihn keine noch so eindringliche Demonstration des Untersuchungsrichters wieder abzubringen vermochte.

Wir haben diesen kleinen Passus aus den Untersuchungsacten speciell hervorgehoben, um dem Leser anschaulich zu machen, mit welchem gewandten und argen Sünder unser Untersuchungsrichter zu thun hatte.

Wir sehen jetzt in den Acten, dass der Untersuchungsrichter die Reflexion angestellt, dass es für ihn kaum noch dessen bedürfe, den Diebstahl der Uhr weiter zu verfolgen, da in dem Bisherigen wider den Jahn Tönnissohn das

Verbrechen des grossen Diebstahls ausgemittelt, und festgestellt sei, dass der Diebstahl der Uhr, als für sich selbst bestehend, nicht einmal in seinem Gerichtsbezirk verübt worden und daher eigentlich an das *forum delicti commissi* verwiesen werden müsste, auch von ihm nur wegen scheinbaren Zusammenhanges mit dem an dem Schmuckkästchen verübten Diebstahl bisher verhandelt worden; indessen theils die richterliche Ambition in dem Rathsherrn Hütte, eine vorgenommene Untersuchung nicht stecken zu lassen, theils auch die Betrachtung, dass der kleine Verbrecher einen besonderen Grund haben müsste, gerade diesen Diebstahl nicht eingestehen zu wollen, während der bereits eingestandene ihn schon der höchsten Strafe für Diebstahl unterwarf, liessen jene Betrachtung nicht zum Beschluss werden, und wir sehen nun von der ungewöhnlichen Beharrlichkeit und von der grossen Elasticität des inquisitorischen Talents in dem Rathsherrn Hütte einen ganz neuen Weg in der Untersuchung wegen der gestohlenen Uhr verfolgen, der grösstentheils von der erkannten Nothwendigkeit, in den Besitz der Uhr zu gelangen, um dem Jahn Tönnissohn anders beikommen zu können, eingegeben sein mochte. Es war, nach Ausweis der Protocolle, die Mutter des Jahn Tönnissohn wieder vor Gericht gefordert, während schon früher von ihr zu den Acten verzeichnet worden, dass sie, seit lange schon Wittwe, ein ganz lüderliches, vagabondirendes Leben führe und dadurch auch ihren Sohn Jahn zu dem herangebildet, was er jetzt vor Gericht bethätigte.

Die Wittwe Tönnissohn gab nun zu Protocoll, dass sie zwei Söhne habe, der älteste, Jahn, sei zwar sehr klein und habe noch ein kindliches Ansehen, aber jetzt schon 17 Jahre alt, der zweite, Jacob, ein sehr gutmüthiges und ordentliches Kind, sei erst 12 Jahre und lebe jetzt bei dem Müller M. im Stadtbezirke auf der Mühle K., der ihn ganz zu erziehen und in seinem Fach auszubilden übernommen habe. Sie habe aus Armuth ihrem älteren Sohne gar keine Aus-

bildung geben lassen können und er ernähre sich jetzt auch selbst, da sie unvermögend sei, ihm etwas zu geben, denn sie könne sich selbst kaum erhalten. Von den Diebstählen ihres Sohnes wisse sie durchaus nichts. Der Untersuchungsrichter hatte separat den Müller M. zu sich beschieden und von ihm ein sehr gutes Zeugniss über den Knaben Jacob Tönnissohn zu Protocoll genommen, ihm aber zugleich aufgetragen, den Knaben rücksichts jedes Conflicts mit seiner Mutter oder Anderen zu beobachten und über Alles dem Richter Anzeige zu machen. Gleichergestalt war vom Polizeiherrn angeordnet, genau die Mutter Tönnissohn unter Aufsicht zu halten.

Diese Anordnungen führten endlich die Auflösung der bisherigen Verwickelungen herbei, nachdem der junge Bösewicht sie über drei Monate hinausgeschoben hatte. Es meldete die Wache des Gefängnisses, dass die Mutter des Jahn Tönnissohn beim Sohne gewesen und sehr eifrig mit diesem gesprochen und ihn ermahnt, die Uhr herauszugeben; der Sohn habe aber geleugnet, solche zu besitzen und die Mutter gebeten, zum Bruder Jacob zu gehen und dem anzusagen, er möge ihm das Pfeifenrohr, welches er ihm zur Verwahrung übergeben gehabt, ins Gefängniss zukommen lassen. Der Richter hatte sogleich die Tönnissohn vor sich gerufen und sie um das Gespräch mit ihrem Sohne Jahn befragt, das sie ihm auch sogleich eingestanden und noch hinzugefügt, sie sei in Folge jenes Auftrags des Jahn zu ihrem jüngsten Sohn Jacob gegangen und habe diesen um das ihm anvertraute Pfeifenrohr gefragt, worauf dieser geäussert, er wisse schon, was das bedeuten solle, er werde es aber nicht ihr geben, sondern dem Müller, worauf sie sich denn entfernt.

Ehe noch der Müller zu Gericht gerufen worden, erschien derselbe mit seinem Pflegesohn Jacob Tönnissohn von selbst und lieferte die gestohlene silberne Taschenuhr zu Gerichte ein, mit der Bitte, den Knaben selbst über

diesen Besitz der Uhr zu hören. Der Knabe wurde nunmehr hierüber vernommen und gab Folgendes zu Protocoll: Zu Ende November des vorigen Jahres, als sein Patron ihm befohlen, die Schweine auf die Stoppeln zu treiben, sei sein Bruder Jahn in seiner Nähe auf einer Bergspitze erschienen und habe ihn, Referenten, zu sich gewinkt. Als Jacob diesem Wink gefolgt, habe ihm Jahn diese silberne Taschenuhr gegeben und ihm aufgetragen, sie gewissenhaft selbst zu verwahren, sie Niemandem zu geben oder etwas davon zu sagen, und sie nur an den abzugeben, durch welchen der Jahn ihn um ein Pfeifenrohr werde fragen lassen. Er habe anfänglich die Uhr nicht nehmen wollen, sondern seinem Bruder gerathen, die Uhr dorthin zurück zu bringen, woher er sie genommen; indessen als Jahn so sehr darauf gedrungen und betheuert, dass die Uhr ihm gehöre, habe Jacob sie in seinem Kasten bewahrt gehabt, bis seine Mutter ihn im Namen seines Bruders um ein Pfeifenrohr gefragt und hinzugefügt, sie wisse recht gut, dass es die Uhr sei, die Jahn gestohlen habe, Jacob möge sie ihr abgeben, damit sie solche bei Gericht einliefern könne. Auch habe seine Mutter ihn mit hierher nehmen wollen. Indessen da Jacob nunmehr erfahren, dass Jahn die Uhr gestohlen, so habe er geglaubt recht zu handeln, wenn er die ganze Sache sogleich seinem Patron, dem Müller M., anzeige und ihm die Uhr behändige, was er denn auch sogleich gethan. Uebrigens fügte der Knabe Jacob noch hinzu, dass sein Bruder schon davon wissen müsse, wie er die Uhr abliefern wolle, denn die übrigen Spitzbuben im Gefängnisse hätten ihm immer im Vorübergehen vor den Fenstern des Gefängnisses mit den Fäusten gedroht.

Der Jahn Tönnissohn, vor Gericht gebracht, gestand nunmehr unaufgefordert den Uhrendiebstahl ein, da er gesehen, dass sein Bruder ihn schon verrathen habe. Er erzählte sodann den begangenen Diebstahl der Uhr, ganz wie die Andeutungen wider ihn schon in den Acten vorliegen,

auch dass er die Tüte mit Weinstein, in der Vermuthung, dass sie Zucker enthalte, entwendet und, nachdem er den Inhalt ungeniessbar gefunden, dieselbe in das Schmuckkästchen gelegt, da er einmal beschlossen, von diesem nichts zu behalten, weil der Inhalt ihm zu werthvoll erschienen und er sich gefürchtet, durch denselben sogleich als Dieb erkannt zu werden. Das lange Verleugnen der Uhr konnte Jahn Tönnissohn nicht anders motiviren, als dass er gehofft, sie behalten zu können; auch hatte er die Absicht, sie im Gefängnisse an einen durchziehenden Gefangenen gegen andere Sachen zu verhandeln, weshalb er sie denn auch von seinem Bruder unter dem verabredeten Zeichen einfordern lassen. — Der Polizeirathsherr schloss nunmehr die Untersuchung, nachdem sie durch die Ränke und Verschmitzheit des Jahn Tönnissohn drei Monate lang gedauert hatte, und übergab hierauf seine Acten dem Criminalgerichte, welches nach einer so erschöpfenden Voruntersuchung nicht viel mehr zu thun übrig hatte. Das erfolgte Urtheil erkannte nach damaliger Gesetzgebung dem Jahn Tönnissohn 10 Paar Ruthen Körperstrafe zu, und da er zu klein und schwächlich zum Militärdienste war, so wurde derselbe zur Ansiedelung in die Colonien Sibiriens versandt.

Wir haben diesen Untersuchungsfall, in welchem allen strafprocessrechtlichen Anforderungen ein Genüge geleistet worden, referiren wollen, um zu zeigen, wie natürlich und vernunftgerecht die Anforderungen des Strafprocesses an die Processleitung sein müssen, da diese Untersuchung, die wir soeben vorgetragen, von einem Manne durchgeführt wurde, der keine kunstgerechte Bildung hatte, der vollkommen nur Laie in dem Fache war, dem aber von der Vorsehung das Talent und der redliche feste Wille zur strengen Erfüllung übernommener Verpflichtungen für eine solche Amtsführung zugetheilt war und der, wenn er im Amte nicht beschäftigt, ein gutes Haus kunstgerecht aufzuzimmern verstand und dadurch sich und seine Familie ernährte.

Friedrich Leuthold.

Raubmord.

10*

Im ersten Vorstadttheil liegt unter der Polizeinummer 160 das Haus der Müllerswittwe Niemand. Das Hauptgebäude ist mit der längeren Seite an der Strasse belegen, rechts von demselben befindet sich die Hauptpforte, welche in den Hof führt, in den man aber auch links vom Hause durch ein kleines Pförtchen und einen schmalen Gang gelangen kann. Im Hofe liegt links ein zweites Wohngebäude, das im Hintergrunde an einen Garten stösst, rechts und zum Theil hinter dem Hauptgebäude eine Tretmühle und neben dem Hauptgebäude ein ziemlich geräumiger Hofplatz. Das Hauptgebäude ist durch die Hausthür von der Strasse aus in zwei gleiche Hälften getheilt, und zwar gelangt man zuerst in ein kleines Vorhaus, von welchem aus man links in die aus drei Zimmern bestehende Wohnung einer bejahrten Wittwe, der Staatsräthin Knut, rechts in die ebenfalls aus drei Zimmern bestehende Wohnung und Werkstätte des Tischlermeisters Friedrich Leuthold gelangen kann. Die Knutsche Wohnung hat zwei Fenster nach der Strasse, zwei nach dem Hofe und eine Hinterthür, welche in ein hinteres Vorhaus und von da in den Hof führt. Die Leutholdsche Wohnung hat zwei Fenster nach der Strasse, drei Fenster nach dem Hofe und zwei Hinterthüren, von denen die eine in das eben erwähnte Hintervorhaus und die andere aus der Werkstube direct in den Hof führt. Zwischen dem vorderen und dem hinteren Wohnhause, aus die-

sem zugänglich, liegt die beiden Wohnungen gemeinschaftliche Küche, welche durch eine feste Wand getrennt ist. Das Nebengebäude im Hofe wurde von der Hauswirthin Niemand und deren Familie bewohnt. Die nach der Strasse führende Hausthür des Hauptgebäudes war immer verschlossen und der Schlüssel zu derselben steckte von innen im Schlosse; sie wurde übrigens selten benutzt, da die Staatsräthin Knut fast nie ausging, der Tischler Leuthold aber gewöhnlich die aus seiner Wohnung in den Hof führende Thür benutzte und man bei ihm also meist durch die Hofspforte und den Hof aus- und einging. Die Staatsräthin Knut, bereits 60 Jahr alt, führte ein sehr eingezogenes Leben, das in allen Stücken auf die grösste Armuth schliessen liess; Kleidung und Hausgeräth waren schlecht und unsauber, sie hielt keine Dienstboten, verrichtete Alles selbst und liess sich nur zuweilen von anderen Hausgenossen helfen; selten bereitete sie sich Speisen und liess sich solche nicht selten von der Familie Leuthold geben, oder benutzte deren Küche, um auch für sich an dem Feuer derselben etwas zu kochen oder zu wärmen. In allen Stücken war sie wunderlich, bizarr und geizig; auch war sie, wie es scheint, dem Trunke ergeben. Höchst selten wurde sie von Leuten, die nicht ins Haus gehörten, besucht. Dieses seltsame Leben endete sie am 3. Juni 18.., einem Sonntage, plötzlich unter den auffallendsten Umständen. Was darüber die erste Untersuchung ergab, ist Folgendes: Der Tischlermeister Leuthold, welcher an genanntem Tage auf der Commerzbank mit den Einrichtungen daselbst beschäftigt gewesen war, kehrte um 12 Uhr nach Hause zurück und nahm bald darauf mit seiner Frau, seinen zwei Kindern und den beiden Gesellen Jauch und Hoppa das Mittagsessen ein, worauf die Burschen Lorch, Lup und Sohn ebenfalls zu Mittag assen. Der vierte Lehrbursche, Kaul, war bereits am Morgen um 9 Uhr zu seinen Eltern gegangen. Demnächst verliessen die Lehrburschen Lorch

und Lup, nach ihnen auch die Gesellen Jauch und Hoppa, und endlich mit Erlaubniss ihrer Dienstherrschaft die Magd des Leuthold, Katharina Tonne, das Haus. Endlich ging auch der taubstumme Lehrbursche Sohn aus. Nachdem nunmehr sowohl Leuthold als dessen Frau eine Nachmittagsruhe gehalten, kleideten sie sich an, um mit ihren Kindern in den Kaiserlichen Garten zu gehen. Um 3 Uhr Nachmittags traten sie, nachdem Leuthold die in den Hof führenden Thüren verriegelt hatte, in das nach der Strasse belegene kleine Vorhaus; Leuthold klopfte an die Thür der Staatsräthin Knut, welche in das Vorhaus kam, um die Hausthür, welche Leuthold aufgeschlossen hatte, hinter ihm wieder zu verschliessen. Als er nun mit seiner Frau und den Kindern bereits auf die Strasse getreten war, rief ihn die Knut noch mit der Frage an: ob er die Hauptpforte verschlossen habe? Da dies nicht geschehen war, kehrte Leuthold um, ging durch seine Wohnung in den Hof, verschloss die Pforte, liess den Schlüssel derselben in der Werkstube und folgte durch die Hausthür seiner Familie, wobei die Knut die Thür hinter ihm zuschloss. Die Geschwister Katharina und Auguste Niemand, welche das Nebenhaus im Hofe bewohnten, begaben sich um 5 Uhr Nachmittags in den Kaiserlichen Garten, ohne etwas Auffallendes bemerkt oder die Knut gesehen zu haben. Um 4 Uhr Nachmittags wollte der Expediteur Berg den Leuthold zu einem Spaziergange abholen, fand aber alle Thüren verschlossen, ging durch die kleine Pforte in den Hof und klopfte an die Thür des hinteren Vorhauses, worauf die Knut erschien und ihn bedeutete, der Leuthold sei mit seiner Familie ausgegangen. Von dieser Zeit an ist die Knut lebend von Niemandem mehr gesehen worden. Zwischen 6 und 7 Uhr kam der Commerzbankbeamte Zwilling, welcher den Leuthold wegen der Arbeiten für die Commerzbank sprechen wollte, vor das Haus, klopfte längere Zeit an der Hauptthür, indessen ohne dass ihm auf-

gemacht wurde, ohne dass sich im Hause Jemand regte und ohne dass er an den Fenstern der Leutholdschen oder Knutschen Wohnung Jemand bemerken konnte. Von den Hausgenossen, welche das Haus verlassen hatten, kehrte zuerst der Lehrbursche Lup, etwa um ¼4 Uhr, und bald darauf auch der Sohn zurück. Der erste machte in der Niemandschen Wohnung, auf Bitten des Buchbindergesellen Dauz, welcher während der Abwesenheit der Schwestern Niemand in deren Wohnung geblieben war, einige Hülfsleistungen, theils im Hause, theils im Garten, und beide, Lup und Sohn, hielten sich bis zum Abende theils im Hofe des gegenüber wohnenden Stuhlmachers Poppe, theils im Niemandschen Hofe, in welchen sie durch die kleine Pforte gelangen konnten, mit Knabenspielen beschäftigt, auf. Bald nach 8 Uhr Abends klopfte der Lup aus Muthwillen, und um der alten Knut einen Schreck zu verursachen, an das in den Hof führende Fenster derselben, indessen zeigte sich dieselbe nicht. Um 9 Uhr erschien der Geselle Jauch mit dem stark angetrunkenen Gesellen Hoppa vor der verschlossenen Hauptpforte und begehrte Einlass. Lup erwiderte ihm, dass der Schlüssel sich in der Werkstube befinde und alle Zugänge zu dem Hause durch den Meister verschlossen seien, worauf Jauch durch die kleine Pforte in den Hof ging, die aus diesem in die Werkstube führende Thür aufsprengte und mit den Burschen Lorch, welcher bereits auch nach Hause zurückgekommen war, Lup und Sohn in die Werkstube trat. Lup nahm den Schlüssel der Pforte an sich und öffnete diese, um den Hoppa einzulassen, während der Jauch sich bereits wieder durch die kleine Pforte entfernt hatte. Hoppa ging lärmend durch den Hof in die Werkstube und endlich durch die kleine Pforte wieder auf die Strasse, um dem Jauch zu folgen. Da man indessen seine Rückkehr bald erwarten durfte, so hiess der Lorch den Lup für den Hoppa ein Nachtlager bereiten, wozu der Lup durch die Leuthold-

sche Wohnung in das kleine nach der Strasse belegene Vorhaus ging, um einiges daselbst liegende Bettzeug zu holen. Kaum war er indessen in das Vorhaus getreten, als er mit dem Ausrufe, es liege da die Staatsräthin Knut, zurückschreckte. Lup zündete ein Licht an und ging mit dem Lorch abermals in das Vorhaus, wo er denn die Knut an der Erde liegend in ihrem Blute fand. Er theilte diesen Vorfall der Hauswirthin mit und ward von dieser zur Siège geschickt, um daselbst die nöthige Anzeige zu machen. Auf diese begab sich sogleich der Quartalofficier Stubbe in das Niemandsche Haus, woselbst sich alsbald auch der herbeigerufene Dr. Blau und eine Menge anderer Personen einfanden.

Nach den amtlichen Berichten von Stubbe und Blau ergab sich bei der ersten Besichtigung Folgendes: Der Körper der Staatsräthin Knut lag auf dem Rücken in der Ecke zwischen der Hausthür und der Thür zu ihrer eigenen Wohnung, dergestalt, dass der Kopf gegen die rechte Schulter geneigt auf dem Boden lag, mit der rechten Scheitelbeingegend fast den Fuss eines kleinen, in der Ecke stehenden, etwas seitwärts verschobenen Schrankes berührte und die linke Seitenfläche des Kopfes etwa um die Breite einer Hand von der Wand abstand. Das Gesicht war zum Theil von einer verschobenen Haube bedeckt. Die linke Hand lag auf dem Unterleibe, der rechte Arm dagegen, bis über den Ellbogen hin, unter dem auf einige Zoll hohen Füssen ruhenden Schranke. Die Füsse waren gerade und unverschoben der Thür der Leutholdschen Wohnung zugewandt. Der Körper war völlig bekleidet. An der scharfen Kante des Schrankes war weder ein Eindruck noch eine Blutspur bemerkbar, wie beides etwa durch einen harten Fall mit dem Kopfe gegen den Schrank hätte entstehen können. Dagegen war die Vorderfläche des Schrankes, nach der Seite hin, wo der Körper der Knut lag, bis zur Höhe von 1½ bis 2 Fuss reichlich mit bereits trocken gewordenen, theils

tropfenförmigen, theils länglichen kleinen Blutflecken, welche strahlenförmig von unten aus, an der Ecke, an welcher der Kopf lag, auseinander gingen, bespritzt. Aus Nase und Mund war reichlich Blut geflossen und der Kopf lag in einer Blutlache. Als der Körper der Knut in ihre Wohnung gebracht und auf ein Sopha gelegt war, bemerkte man an der Stelle, an welcher der Kopf gelegen hatte, auf dem Fussboden einen Blutfleck von etwa 9 bis 12 Zoll im Durchmesser. Das Blut war hier zum grössten Theile schon geronnen, indessen liess sich nicht bestimmen, wie viel Blut vergossen sei, da in der Ecke, in welcher sich die Blutlache zeigte, ein Loch im Fussboden sich befand, in welches Blut hineingeflossen sein musste, da man in dem Grunde der Oeffnung geronnenes Blut bemerken konnte. Der Körper der Knut fand sich bereits athem- und pulslos und ganz erkaltet, so dass anzunehmen war, der Tod derselben sei bereits vor längerer Zeit, mindestens eine Stunde zuvor, erfolgt. Am Kopfe war eine Anschwellung auf dem rechten Scheitelbeine bemerkbar und auf der rechten Seite des Hinterkopfes, unter den mit Blut befleckten Haaren, fand sich eine grosse, etwa 1½ Zoll lange, klaffende penetrirende Hautwunde, in deren Grunde auch eine Knochenwunde mit Depression eines fracturirten Schädeltheils gefühlt werden konnte. Das linke Auge und dessen Umgegend waren blau und geschwollen, was auf eine bedeutende Contusion in dieser Gegend schliessen liess. An Wiederbelebung der Knut war nicht zu denken und die aufgefundenen Verletzungen ergaben eine genügende Todesursache. Die nach der Strasse führende Hausthür war verschlossen, indessen fehlte zu derselben der Schlüssel, obgleich er sonst immer von innen im Schlosse steckte und auch noch um 3 Uhr Nachmittags beim Ausgehen der Leutholdschen Familie gebraucht worden war, als die Knut die Thüre von innen verschloss. Die Thüre aus dem Vorhause in die Wohnung der Knut war offen, in der Wohnung selbst fand sich nirgends eine Spur

von Blut oder Störungen an den Möbeln oder dergleichen, sämmtliche Fenster, sowohl nach dem Hofe als nach der Strasse, waren verschlossen und mit Vorsetzfenstern versehen. Die Thür, welche aus dem Hinterzimmer in das Küchenvorhaus führt, war verschlossen und von innen verriegelt. In der Einrichtung der Zimmer, im Ameublement derselben u. s. w. ergab sich, eine grosse Unsauberkeit, Armseligkeit und Unordnung abgerechnet, nichts Bemerkenswerthes, indessen fanden sich zwei Commoden unverschlossen. Eben so wenig ergab die Besichtigung der Wohnung des Leuthold, welcher etwa um 10 Uhr, während bereits die ersten Untersuchungsschritte stattfanden, mit seiner Familie heimkehrte, etwas Auffallendes; allein der Polizeibeamte fand in der Werkstube auf einer Hobelbank einen Hammer, an welchem er einige kaum sichtbare Blutspuren zu bemerken glaubte und welchen er daher an sich nahm. Es war dies ein eiserner, 2 Pfund 30 Loth schwerer, mässig grosser, mit einem kurzen hölzernen Stiele versehener, zum Fourniren gebräuchlicher Tischlerhammer; sein stumpfes, flaches Ende war viereckig, dessen eine Seite $1^{3}/_{8}$ Zoll und dessen zweite Seite $1^{5}/_{8}$ Zoll lang; das entgegengesetzte Ende war mit einer Art zackenförmiger, stumpfer, schmaler, 2 Zoll breiter Schneide versehen, an deren einer Ecke ein Bruch von $^{2}/_{8}$ Zoll bemerkt wurde.

Die von beiden Polizeiärzten veranstaltete Legalsection der Leiche ergab folgendes Resultat:

A. Bei der äusseren Besichtigung.

1) Der Körper war von mittlerer Grösse, regelmässigem Wuchse, starkem Gliederbau und starker Musculatur, fett und wohlgenährt. An seiner vorderen Fläche von blasser Hautfarbe, am Rücken, in der Schulter- und Lendengegend mit grossen rothblauen Todtenflecken bedeckt.

2) Die Kopfhaare waren blond, lang, in der Tiefe grau, von Blut durchnetzt; Augen und Mund waren geschlossen,

auch war das Gesicht mit aus der Nase geflossenem Blute besudelt.

3) Die ganze linke Schläfegegend erschien tief eingedrückt und blau gefärbt und hatte dieser Eindruck eine fast viereckige Form, in die das stumpfe Ende des als muthmaassliches Mordinstrument präsentirten Hammers der Grösse und Form nach passte. Den seitlichen Rand dieses Eindrucks, nach dem Stirnbein zu, bildete eine halbbogenförmige, gerissene und gequetschte, bis auf den Knochen gehende, frische Hautwunde, reichlich 2 Zoll lang, in ihrer Mitte etwa 1/4 Zoll klaffend, mit stumpfen, geschwollenen, und mit mehreren Einrissen versehenen Rändern. In und neben der Wunde waren Pfützen coagulirten Blutes und deutlich erkennbarer ausgetretener Gehirnsubstanz.

4) Die Augenlider, besonders das obere des linken Auges, waren hoch aufgeschwollen und mit Blut dunkelblau sugillirt. Unter der Bindehaut des linken Augapfels ebenfalls eine starke Sugillation. Am unteren Augenlide des rechten Auges fanden sich nur Spuren einer leichten Blutunterlaufung.

5) Auf der linken Wange, vom äusseren Augenwinkel beginnend und senkrecht bis zur Kinnlade herabsteigend, befand sich eine röthliche, krause, fingerbreite alte Narbe, anscheinend von einer erlittenen Verbrennung.

6) Auf dem Scheitel rechts befand sich eine, im Durchmesser etwa 2 Zoll grosse, rundliche, weiche, bläuliche, mit coagulirtem Blute gefüllte Geschwulst.

7) Am oberen Theile des Hinterhauptes war eine in schief senkrechter Richtung von links nach rechts gehende, 1 1/2 Zoll lange, bis auf den Schädel dringende und diesen entblössende klaffende Wunde befindlich, mit fast scharfen Rändern, nur an dem untern Winkel mit einem kleinen Nebenriss versehen. Die Länge und Form dieser Wunde entsprach dem schmalen, hakenförmigen Ende des oben erwähnten Hammers.

B. Bei der inneren Untersuchung.

8) In der linken Schläfegegend unter der Kopfhaut, zwischen dieser und dem Schädel, fand sich eine mehr als handgrosse, viele Linien dicke Schicht geronnenen Blutes, dem schon äusserlich wahrgenommenen Eindruck und der ihn begrenzenden Wunde entsprechend.

9) Die innere Seite der Kopfhaut war unter der Geschwulst auf dem rechten Scheitelbeine stark sugillirt und die Geschwulst selbst, von dieser Seite eröffnet, zeigte sich mit schwarzem, coagulirtem Blut gefüllt.

10) Am Hinterhaupte um die dortige Wunde, ebenfalls zwischen Schädel und Kopfhaut, zeigten sich weit verbreitete, dünne Schichten coagulirten Blutes.

11) Am Schädel selbst, der dicht und fest war, fand sich der mittlere Theil des linken Temporalknochens, in einem Umfange von mehreren Zollen, durch eine im verschobenen Viereck fortlaufende Fractur niedergedrückt und tief ins Gehirn hineingetrieben. Ausserhalb dieses grösseren niedergedrückten Fragments, links, war das Schläfebein in noch mehrere Stücken zertrümmert; ferner war der Augenbrauenbogen in mehrere Fragmente gespalten, auch waren die obere und hintere Wand der Orbita, die Siebbeine, vom Keilbein der linke grosse Flügel und nach vorn hin der *Processus zygomaticus* zerbrochen.

12) Am Hinterhaupt, gerade unter der Hautwunde, war ein Knochenstück von etwa 1 Zoll Länge und ½ Zoll Breite fracturirt und nach innen eingedrückt; die innere Lamelle dieses Stückes war von der Diploë abgesprungen.

13) Unter der *Dura mater* war das ganze grosse Gehirn ober- und unterhalb mit einer dichten Schicht coagulirten Blutes bedeckt; ebenso war das kleine Gehirn in ein dichtes Coagulum gehüllt und auf der *Basis cranii* circa ½ Pfund dickflüssigen Blutes ergossen.

14) An dem linken vorderen Lappen des grossen Ge-

hirns, dem Eindruck des Temporalknochens entsprechend, fand sich eine tiefe, ausgerissene Höhlung, aus der ein Theil der Hirnsubstanz an den Rändern des eingedrückten Fragments ausgetreten war. Die Hirnhöhlen waren ausgedehnt und blutiges Serum enthaltend.

15) Die Lungen und das Herz waren von ganz normaler Beschaffenheit, letzteres war mit sehr vielem Fett umlagert.

16) Die Leber war dunkelbraun, gross, ihre Oberfläche muldenartig abgeplattet. Die Gallenblase fand sich verdickt, enthielt wenig Galle, aber 23 theils kleinere, theils grössere Gallensteine. Der Magen, mässig ausgedehnt, enthielt nichts Verdächtiges, seine Häute waren weder injicirt, noch sonst wie alterirt. Alle übrigen Bauchorgane waren normal.

Aus diesem Leichenbefunde leiteten die genannten Gerichtsärzte folgendes Gutachten ab und zwar:

1) dass die Verstorbene mit drei verschiedenen, von einander gesonderten Kopfverletzungen, und zwar:

a) in der linken Schläfegegend,

b) am Hinterhaupt und

c) auf dem rechten Scheitel

behaftet sei, von denen die beiden ersteren (Nr. 3, 7, 8, 10, 11 und 12), da sie mit Knochenfracturen und Zersplitterungen verbunden waren, als die nothwendige Folge von höchst gewaltsamen Schlägen mit einem harten, stumpfen Werkzeuge auf die genannten Gegenden des Kopfes erachtet werden mussten, die letztern dagegen (Nr. 6 und 9) auch von einem nur leichten Stoss oder Fall entstanden sein können.

2) Dass jene beiden ersteren Verletzungen schon jede für sich einzeln betrachtet als tödtlich, zusammen jedoch um so mehr als für nothwendig und zugleich unmittelbar tödtlich erklärt werden mussten, weil das Gehirn sammt seinen Häuten und Gefässen durch sie vielfach betroffen, nämlich erschüttert und zerrissen, die Gefässe geborsten, Blutextravasate ergossen, und so das Leben schnell und plötzlich vernichtet worden sei.

3) Dass demnach in diesem Falle der zur Tödtung dieser Person erforderliche Grad von Gewalt durch Mord fremder Hand mittelst eines theils schweren, stumpfen und breiten, theils eines schweren, stumpfen und schmalen Werkzeuges ausgeübt worden sei.

4) Endlich, dass Form, Grösse und Umfang jener beiden Verletzungen allerdings in hohem Grade mit den verschiedenen Gestaltungen des vorgewiesenen Werkzeuges übereinstimmten.

Durch diese Ermittelungen waren denn zuvörderst folgende Umstände als festgestellt zu betrachten: Zuerst musste der objective Thatbestand dahin als erhoben erscheinen, dass die Staatsräthin Knut eines gewaltsamen Todes durch fremde Hand gestorben und also ihr Tod die Folge eines Todtschlages oder Mordes gewesen sei. Ferner war das Verbrechen an ihr in dem Vorhause, in welchem sie gefunden wurde, verübt worden. Die Zeit, in welcher sie ums Leben gekommen war, fiel in den Zwischenraum zwischen 4 Uhr Nachmittags und 9 Uhr, wahrscheinlich schon ½ 7 Uhr Abends.

Weiter musste die Person, durch welche sie ihren Tod fand, entweder schon im Hause gewesen, oder von ihr eingelassen worden sein, jedenfalls aber hatte sie sich durch die nach der Strasse führende Hausthür, und zwar unter Mitnahme des Schlüssels, wieder entfernt. Endlich war mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die an der Leiche gefundenen Verletzungen der Lebenden mit dem in der Werkstube des Tischlers Leuthold gefundenen Hammer zugefügt seien, und zwar um so mehr, als auch ein in der Haube der Verstorbenen an der Stelle der Verletzung am Hinterkopf gefundener Riss der schärferen Seite des Hammers vollkommen entsprach, so dass selbst der kleine oben erwähnte Bruch nicht ohne Spur geblieben. Ein etwaiges Motiv zur That liess sich zwar nicht mit Bestimmtheit annehmen, indessen konnte dasselbe wohl in der Absicht, die

alte Frau zu berauben, gesucht werden. Denn wenn auch Alles für deren Armuth zu sprechen schien, so ergab doch die vom Landgerichte veranstaltete Inventur ihres Nachlasses ein Vermögen von beiläufig 8000 Rubel S. in Papieren; auch hatte sich die Wäscherin derselben gegen den Burschen Lup dahin ausgesprochen: die Alte müsse Vermögen besitzen; dasselbe war vermuthend von Leuthold gegen den Gesellen Hoppa ausgesprochen worden; auch fand sich, dass mehrere Personen der Verstorbenen verschuldet waren, unter ihnen Leuthold mit 10 Rubel S. und die Wittwe Niemand mit 612 Rubel S.; endlich hatten sich 19 Zinsbogen zu Pfandbriefen von 100 Rubel und resp. Rthlr. vorgefunden, zu welchen die Pfandbriefe selbst fehlten, woraus sich wohl der Schluss auf eine Entwendung ziehen liess.

Bei Verfolgung der Spuren des Thäters musste man nun, da anderweitige Indicien nicht gegeben waren, bei dem gefundenen, verdächtigen Hammer stehen bleiben, und da dieser in der Werkstube des Leuthold gelegen hatte, den Schuldigen unter dessen Hausgenossen suchen. Von diesen wurden vorzugsweise drei verdächtig, der Geselle Jauch, weil in einer ihm gehörigen Schürze rothe Flecken, welche man für Blutflecken hielt, bemerkt wurden; der Lehrbursche Lup, weil er sich bei einzelnen Angaben Widersprüche und Unwahrheiten zu Schulden kommen liess, und weil er bei Gelegenheit, als eine hohe Person der Untersuchung beiwohnte und die Bemerkung machte, der Hieb auf den Hinterkopf der Verstorbenen müsse der erste sein, mit „Ja“ herausplatzte; endlich der Geselle Jankau, weil derselbe, welcher als Unzünftiger in der Tretmühle arbeitete, den Hammer, der in der Leutholdschen Werkstätte seit längerer Zeit nicht gebraucht worden war, bei seiner Arbeit benutzt hatte. Alle drei aber, so wie die übrigen Hausbewohner, konnten sich über ihr Thun und Lassen zur fraglichen Zeit auf eine unverfängliche Weise ausweisen. Die Flecke in der Schürze des Jauch zeigten sich bei chemi-

scher Untersuchung als von einer Tischlerbeize herrührend, und die Aeusserung des Lup erschien als ein absichtsloser Vorwitz.

Der Hammer, an welchem deutliche, wenn auch geringe Blutspuren sichtbar waren, hatte am Abende nach der That in der Werkstube des Leuthold gelegen und war von dem Jankau, wie dieser es selbst zugestanden hatte, in der Tretmühle benutzt worden; am Abende des 2. Juni war von den Lehrburschen Lup, Lorch und Kaul die Werkstube aufgeräumt und von ihnen der Hammer nicht bemerkt worden; eben so wenig haben denselben die Gesellen Jauch und Hoppa schon seit Wochen in der Werkstätte bemerkt, am Morgen des 3. Juni arbeitete der Lehrbursche Lorch von 7 bis 9 Uhr in der Tretmühle und bemerkte daselbst den Hammer; am Nachmittage desselben Tages aber war der Lehrbursche Lup nach seiner Rückkehr, also etwa um 4 Uhr, in der Tretmühle, um einiges Werkzeug zu nehmen, und fand den Hammer nicht mehr daselbst; der Geselle Jankau hatte zuletzt am 2. Juni Abends in der Tretmühle gearbeitet, war dann nach Hause gegangen (er wohnte nicht bei Leuthold) und war erst am Morgen des 4. Juni wieder gekommen, weiss aber nicht, ob er den Hammer beim Weggehen zurückgelassen hat. Leuthold selbst wollte von dem Hammer nichts Weiteres wissen, als dass derselbe bei ihm seit längerer Zeit nicht mehr im Gebrauch gewesen und nur von Jankau benutzt worden sei; eben so wenig konnte er angeben, wer von seinen Leuten am 3. Juni in der Tretmühle gewesen sei und wer sie zuletzt abgeschlossen habe. Gegen diese letzte Angabe sagten indessen die Geschwister Niemand aus: Leuthold selbst habe am Nachmittage des 3. Juni die Tretmühle verschlossen, was denn dieser nach anfänglichem Widerspruche endlich zugeben musste. Dies war der erste Umstand, der auf den Tischlermeister Leuthold, welcher bis dahin vollkommen ruhig und unbefangen gewesen

war, auch mit unerschütterlichem Gleichmuthe, meist eine Cigarre rauchend, allen gerichtlichen Schritten im Hause beigewohnt hatte, wenigstens einen Schein von Verdacht warf. Ueber sein Thun und Lassen während seiner Abwesenheit vom Hause befragt, gab er, unter Bestätigung seiner Frau, an: Er sei von seiner Wohnung sammt Frau und Kindern direct in den Kaiserlichen Garten gegangen und habe dort promenirt, bis die Künste der Bagelahnschen Gesellschaft ihren Anfang genommen, welchen er zugesehen; er sei daselbst mit den Tischlermeistern Schwed und Jauchzei und mit dem Expediteur Berg zusammengetroffen, und habe sich namentlich von dem Letzten erst beim Nachhausegehen getrennt; nachdem die schon erwähnte Vorstellung vorüber gewesen, habe er sich auf den Heimweg begeben, sei indessen, da es zu regnen angefangen, in die Restauration von Perle und von da, nach einigem Aufenthalte, um 10 Uhr nach Hause gegangen, wo er denn den Tod der Knut erfahren und sich an den erforderlichen Schritten betheiligt habe.

Während nun durch diese Angabe des Leuthold der ohnehin nur leichte Verdacht zu schwinden schien, trat ein an sich ziemlich abgeschmackter Zwischenfall ein, welcher der Sache eine für ihn bedenkliche Wendung gab und das erste Glied einer Kette von Ermittelungen wurde, welche endlich zur Entdeckung des Verbrechers führen mussten. Es war nämlich durch den Expediteur Berg zur Anzeige gekommen, dass nach dem Tode der Knut eine alte Frau, im Mantel und Hut und schwarzen Schleier, jeden Abend vor dem Niemandschen Hause sich gezeigt und endlich am Tage der Einsargung der Knut den daselbst versammelten Neugierigen erzählt haben solle: die Staatsräthin sei ihr im Traume erschienen und habe ihr eröffnet, dass sie nicht, wie die Leute glaubten, sich selbst entleibt, oder todt gefallen habe, sondern mit einem Hammer erschlagen sei. Diese Frau sollte der Tochter des Leuthold bekannt

sein und diese von ihr gesagt haben, sie sei zu Lebzeiten der Knut häufig bei dieser gewesen. Sie ward in der Person einer Webersfrau, Pohl, ermittelt, wiederholte die Erzählung von ihrem Traume, behauptete aber, die Knut weder gekannt zu haben, noch jemals bei ihr gewesen zu sein. Dieser letzte Umstand gab Veranlassung, sie mit der kaum 10jährigen Tochter des Leuthold, Olga, zu confrontiren, und führte diese Confrontation zu dem Resultate, dass die Frau, welche häufig bei der Knut gewesen sein sollte, eine andere als die Pohl sein musste. Indessen erregten einige bei dieser Gelegenheit von der kleinen Leuthold auf die an sie gerichteten Fragen ertheilte Antworten die Aufmerksamkeit des Untersuchungsbeamten, so dass eine genauere Befragung nothwendig erschien. Bei dieser gab die Olga Leuthold unter Anderem an: sie sei am Nachmittage des 3. Juni mit ihren Eltern vom Hause in die beim Kaiserlichen Garten belegene Perlesche Restauration gegangen; der Vater hätte ihnen Etwas reichen lassen und sei dann allein fortgegangen; sie hätten ihn, da er nicht wiederkam, in der Wittschen Restauration, allein vergebens, gesucht und seien nach Verlauf einer Viertelstunde wiederum zu Perle gegangen; hätten dort einige Zeit verweilt und sei jetzt erst ihr Vater wieder erschienen, um bald darauf abermals fortzugehen. Nach Verlauf einer Stunde sei ihr Vater mit Berg abermals zu Perle gekommen und wären sie darauf alle in den Kaiserlichen Garten, von diesem wieder zu Perle und sodann nach Hause gegangen. Waren nun schon diese Angaben von denen des Leuthold sehr abweichend, so wurden es noch mehr die des Gastwirths Perle, der Frau desselben und des Dienstmädchens beider, der Friederike Kukuhle. Diese deponirte nämlich, sofort befragt, Folgendes: An dem fraglichen Nachmittage, und zwar erst zwischen 5 und 6 Uhr, sei die Tischlerfrau Leuthold mit der Tischlerfrau David und mit ihren Kindern aus der Stadt in den Garten von Perle gekommen,

beide Frauen hätten Einiges verzehrt und längere Zeit im Garten verweilt; erst am Abende aber sei der Tischler Leuthold mit dem Tischler David, ebenfalls aus der Stadt, in den Garten gekommen und hätten sich Erfrischungen geben lassen. Die darauf angeordnete Vernehmung der Eheleute David klärte die hier vorwaltenden Widersprüche auf und zeigte, wie weder Leuthold, noch dessen Frau, noch auch die Tochter, von den Eltern angeleitet, die ganze Wahrheit gesagt hatten. Nach den Depositionen des Tischlermeisters David nämlich, so wie der Frau desselben, kam Leuthold mit seiner Frau und seinen beiden Kindern am 3. Juni Nachmittags um 4 Uhr zu David, man trank Kaffee und verabredete einen Spaziergang nach dem Kaiserlichen Garten. Um 5 Uhr brachen die beiden Frauen mit ihren Kindern auf, während Leuthold bei David zurück blieb und den Frauen versprach, ihnen später zu folgen. Diese gingen zuerst zu Perle, dann zu Witt, darauf wiederum zu Perle. Bald nach deren Weggehen entfernte sich auch Leuthold mit der Bemerkung, dass er noch auf die Commerzbank gehen müsse, um einige Arbeiten zu beendigen, während David allein zu Hause blieb. Nach Verlauf von 1½ Stunden, um ½7 Uhr, erschien Leuthold wiederum bei David und wusste diesen zu bereden, den Frauen nach in den Kaiserlichen Garten zu gehen. Um 7 Uhr machten sich Beide auf den Weg, gingen zu Perle, wo sie ihre Frauen fanden, und auch den Expediteur Berg mit dessen Frau trafen. Nach einigem Verweilen gingen David und Leuthold in den Wittschen Garten, wohin ihnen bald auch Berg folgte. Nach einem Aufenthalte von einer Stunde gingen alle drei durch den Kaiserlichen Garten wieder zu Perle, von wo aus sich die ganze Gesellschaft, nachdem sie ein Abendessen und Grog zu sich genommen und Leuthold dabei die heiterste Laune gezeigt hatte, um 10 Uhr auf den Heimweg begab. Es war demnach die Zeit von 5 bis ½7 Uhr in so fern verhäng-

nissvoll, als Leuthold in dieser nicht mit den mehrerwähnten Personen zusammen gewesen war, und als auf der anderen Seite, wie dies oben gezeigt worden, die Ermordung der Knut in dieselbe Zeit fallen musste. Es kam also wesentlich darauf an, dass Leuthold sich über diesen Zeitraum auswies. Auf desfallsiges Befragen erklärte er, er habe zwar die Absicht gehabt, von David auf die Commerzbank zu gehen, allein es sei ihm bald die Lust zur Arbeit vergangen und er habe daher beschlossen in die Moskausche Vorstadt zu gehen, um bei der S.schen Schenke, bei welcher am Sonntage sich viel Volks zu versammeln pflege, aufs Gerathewohl ein Paar Russen aufzusuchen, welche ihm vor einiger Zeit eine Säge gestohlen hätten. Den Hinweg habe er an der Düna, den Rückweg aber bei der Renzerbahn vorbei, dem W.schen Park entlang, durch die S.sche Pforte bis in die Altstadt gemacht, ohne irgend wo einzusprechen und ohne einem Bekannten zu begegnen. So auffallend es an sich schon erscheinen musste, dass Leuthold, der mit seiner Familie einen Spaziergang in den Kaiserlichen Garten verabredet hatte, plötzlich auf den Gedanken gekommen sein sollte, aufs Ungewisse hin, ein Paar ihm sonst fremde Russen in einer ganz entgegengesetzten Richtung aufzusuchen, so wurde sein Benehmen noch verdächtiger, indem seine Tochter gestand, zu den falschen Angaben über den Nachmittag des 3. Juni von ihrem Vater, ihrer Mutter und der Frau des Berg angeleitet worden zu sein. Die drei genannten Personen gestanden dies zu, erklärten es aber dahin, sie hätten nicht noch mehr Personen und namentlich nicht die Bergs in die Untersuchung verwickeln wollen, wobei sich noch die Frau des Leuthold auf die Anordnung ihres Mannes berief, der sie unbedingt gefolgt sei. Eine Diversion der Untersuchung gegen das Bergsche Ehepaar, welches fortwährend in Berührung mit Leuthold gewesen war, auch die Knut noch nach dem Weggehen der Leutholds gesehen hatte,

sich auch in einzelnen Angaben widersprach und endlich, wenigstens hinsichtlich der Frau Berg, an der falschen Aussage der Olga Leuthold betheiligt war, führte zu keinem Resultate, und die Untersuchung musste auf Leutholds Treiben während der 1½ Stunden gerichtet bleiben. Eine Admonition durch den Pastor Dit führte zu nichts, indem Leuthold bei Gott und Allem, was ihm heilig sei, seine Unschuld betheuerte und unter Thränen sein Loos, schuldlos in Untersuchung gerathen zu sein, beklagte; vor Allem aber dabei blieb, den Weg in die Moskauer Vorstadt und zurück gemacht zu haben. Indessen konnte man an ihm schon ein verändertes Wesen bemerken; sein anfänglicher Gleichmuth, seine Ruhe, waren einer unstäten Reizbarkeit gewichen, er erschien dabei gebeugt, niedergeschlagen, klagt viel und doch war bei Allem eine unwahre Uebertreibung unverkennbar. Es wurden nunmehr Nachforschungen in dem seiner Wohnung zunächst belegenen Stadttheile angestellt und zwar nicht ohne Erfolg. Der Kaufmann A. J. Necker, welcher im W.schen Hause am neuen Kirchenplatze eine Branntweinhandlung hat, sagte aus: Am 3. Juni Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr sei Leuthold in seine Handlung gekommen, habe einen Schnaps und eine Pirogge genossen und nicht allein diese, sondern auch eine frühere Schuld von 3 Rubel S. bezahlt; vor der Bezahlung sei er in ein leer stehendes Nebenzimmer gegangen, habe dort mit Geld geklappert und ihm darauf die schuldige Summe eingehändigt; er sei dem Anscheine nach aus der Gegend, in welcher seine Wohnung liegt, gekommen, sehr eilig gewesen und bald wieder fortgegangen. Dasselbe bestätigte der Knochenhauergeselle Karl Bedacht, welcher sich zur angegebenen Zeit gerade in der Neckerschen Handlung befunden hatte. Endlich bezeugte noch die auf der B.schen Tabaksfabrik wohnhafte Fabrikmeistersfrau Agnes Pulp: der Tischlermeister Leuthold sei am 3. Juni zwischen 6 und 7 Uhr Abends, von der Seite der Neckerschen

Handlung her, allein über den neuen Kirchenplatz nach der A'schen Strasse hin gegangen. Leuthold musste nach anfänglichem Leugnen diese Umstände zugeben, behauptete aber, dass in der Zeitbestimmung ein Irrthum obwalte, da er, als er um 3 Uhr mit seiner Familie von Hause ging, in die Necker'sche Handlung gegangen sei, und dann eilig seine mittlerweile vorausgehende Familie eingeholt habe. Allein die Zeugen verblieben bei der Confrontation bei ihren Zeitangaben, und die Frau des Leuthold sagte aus: ihr Mann habe sich auf dem Gange in die Stadt nicht einen Augenblick von ihr getrennt. Alle diese Umstände erschütterten sichtlich die Fassung des Inquisiten, indessen verharrte er nichts desto weniger beim Leugnen und behauptete, in der Moskau'schen Vorstadt gewesen zu sein. Diese Behauptung konnte aber der Inquisit nicht halten, denn es ward weiter ermittelt und nachgewiesen, dass er am Nachmittage des 3. Juni beim Tischlergesellen Gros in der Gegend des W'schen Parks gewesen war, um eine Schuld von 2 Rubel S., welche er am Morgen desselben Tages nicht hatte bezahlen können, zu berichtigen; dass er demnächst nach 6 Uhr an der Alexanderstrasse bei der A'schen Kirche einen Fuhrmann, Esselneck mit Namen, genommen hatte; dass er mit diesem zum Tischlermeister Schröder am K'schen Damme gefahren war, und diesem ebenfalls eine Schuld von 19 Rubel S. bezahlt hatte, dann aber mit dem Fuhrmann bis zum sogen. Blumenkorbe gefahren war, diesen dort abgelohnt und sich zu Fuss der Stadt zugewandt hatte.

Allen diesen Thatsachen gegenüber konnte der Inquisit sein bisheriges Verhalten nicht länger durchführen; er erklärte daher, sich gefangen zu geben, und seine Theilnahme an der Ermordung der Staatsräthin Knut eingestehen zu müssen; die Sache verhalte sich nämlich folgendermaassen: Schon bei Lebenszeit der Knut habe er häufig bei derselben eine, ihm übrigens unbekannte Frau gesehen; diese habe ihn eines Morgens in der mehrerwähnten Tretmühle, wo er

gearbeitet, angesprochen, ihm erzählt, dass sie der Knut 200 Rubel S. schulde und diese „mit guter Manier" liquidiren möchte, auch diese Aeusserung bei erneueten Besuchen wiederholt. Endlich habe ihm die Frau 50 Rubel S. versprochen, wenn er es veranstalten wolle, dass eines Tages die Knut ganz allein im Hause sei. Er sei auf diese Proposition eingegangen und habe am 3. Juni, als er Mittags von der Commerzbank nach Hause gegangen, die gedachte Frau getroffen, mit welcher dann diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen und verabredet worden sei, am Nachmittage desselben Tages den Plan zur Ausführung zu bringen, wozu sie sich beim v. G'schen Hause am Ms.-Felde treffen wollten. Zu diesem Zwecke habe er sich bei David von seiner Familie losgemacht und an der bezeichneten Stelle die Frau in Begleitung eines ihm ebenfalls fremden Mannes seiner harrend gefunden. Beide seien von mittlerem Alter gewesen, die Frau habe einen gewöhnlichen Hut, ein Kleid und einen kurzen Crispin, der Mann dagegen einen dunklen Ueberrock, einen Hut, Stock und gelbgestreifte Beinkleider getragen. Sie seien nun auf Umwegen bis an die Ecke der Fischergasse gegangen, wo der Inquisit stehen geblieben, während die beiden Anderen nach dem Niemand'schen Hause gegangen wären. Nach Verlauf einer Viertelstunde seien diese zu ihm zurückgekehrt und hätten erklärt, dass „gegenwärtig nichts zu machen sei." Bei dieser Gelegenheit habe indessen der Inquisit bemerkt, dass die Frau unter ihrem Crispin in ein weisses Schnupftuch gewickelt einen Gegenstand getragen habe, der an einem Ende viereckig, am andern aber etwas stumpf und schräg ablaufend geschienen. Geld habe er von ihr nicht erhalten. Erst nachdem er sich von diesen Personen getrennt, sei ihm die Möglichkeit aufs Herz gefallen, dass die Fremden einen Mord an der Knut verübt haben könnten, und er habe den Schauder darüber durch einen Schnaps, den er sich sogleich bei Necker reichen liess,

verwinden wollen. Einmal in der Vorstadt, habe er nun die übrigen schon erwähnten Gänge gemacht, und durch sie Zeit und Ruhe wieder gewonnen, ehe er sich seiner Familie wieder anschloss. Das Ungereimte und Unwahrscheinliche dieser Erzählung kam durch weitere Verhöre immer mehr zu Tage, auch sah dies Aufführen „Unbekannter" zu sehr nach dem bei Verbrechern so gewöhnlichen Nothbehelfe aus, als dass auf die ganze Angabe Gewicht gelegt werden konnte. Sei es nun, dass der Inquisit dies selbst fühlte, sei es, dass er schon den Kopf verloren hatte, oder dass ihm sein Gewissen keine Ruhe liess, — genug, er widerrief die oben vorgebrachte Erzählung bald wieder, indessen nur, um zu einer anderen seine Zuflucht zu nehmen. Im nächsten Verhöre nämlich erklärte er, Alles von ihm bisher Vorgebrachte sei erlogen, und zwar habe er zu solchen Lügen seine Zuflucht nehmen zu müssen geglaubt, um eine Person zu schonen, welche durch ein freimüthiges Bekenntniss compromittirt und unglücklich werden müsste. Endlich aber gebiete ihm die Pflicht der Selbsterhaltung, das Schweigen zu brechen und die reine Wahrheit zu gestehen, auch wenn er über die von ihm jetzt zu nennende Person Schande und Elend bringen sollte. Er stehe seit Jahren zu einer Frau in einem sträflichen Verhältnisse, und pflege sie in Abwesenheit ihres Mannes zu besuchen. Dies sei auch am Nachmittage des 3. Juni zur fraglichen Zeit geschehen, und gebe dieser Umstand die Aufklärung darüber, warum er sich über diese Zeit nicht habe ausweisen können. Liessen nun schon die Punkte, an denen der Inquisit gesehen worden war, da sein Erscheinen an denselben mit dem Wohnorte der von ihm bezeichneten Frau nicht in Einklang zu bringen war, einen Zweifel an der Wahrheit seiner Angabe aufkommen, so ergab sich auch bald, dass das von ihm zur Sprache gebrachte Verhältniss in der angegebenen Art nicht bestand. Leuthold gab dies letzte zwar nicht zu, ging aber dennoch von dieser Erfindung ab, indem er zu einem letzten

Mittel griff. Auf die Frage, ob er nichts Näheres über die Ermordung der Knut anzeigen könne, erklärte er nämlich, er wisse zwar nichts, allein sein Verwandter Berg werde wohl die beste Auskunft geben können, man möge nur in dessen Keller eine genaue Nachsuchung halten und ihn möglichst streng behandeln. Diese Andeutungen erklärte er nun weiter dahin: von Perle aus sei er in den Kaiserlichen Garten gegangen und habe dort den Berg erblickt; dieser sei auf ihn zugekommen und habe ihm gesagt: „Weisst Du etwas Neues, Leuthold? Deine Oberstin ist umgekippt.“ — Auf die weitere Frage habe er, diese Aeusserung erläuternd, hinzugefügt: „Nun, ich habe die Staatsräthin Knut todtgeschlagen, aber ich bitte Dich, sage es Niemandem.“ Hierauf seien sie mit einander zu Perle gegangen, wo sie Grog getrunken, den Berg bezahlt, indem er dem Leuthold heimlich einen Silberrubel zugesteckt. Seine Verschwiegenheit habe er reichlich belohnen wollen. Den Mord, giebt Leuthold weiter an, habe Berg zu der Zeit ausgeführt, als derselbe mit seiner Frau im Niemand'schen Hause gewesen, indem er nach dem Fortgehen bald wieder umgekehrt sei und sich, unter dem Vorwande, als habe er einen Regenschirm in der Leuthold'schen Wohnung vergessen, Eingang ins Haus verschafft. So wenig diese Anzeige durch Wahrscheinlichkeit unterstützt war, so sehr die innere Unwahrheit derselben nach den von Leuthold gegebenen Einzelnheiten sich zu Tage drängte, so durfte sie doch nicht übersehen werden. Berg ward eingezogen und in seiner Wohnung die strengste Haussuchung gehalten. Bei Allem war er unbefangen; Alles, was er that, trug den Stempel der Unschuld und gekränkten Ehrgefühls. Die Leuthold'schen Insinuationen wies er mit Entrüstung zurück, und bei der Confrontation war es nicht schwer zu ermessen, auf welcher Seite das Bewusstsein ein schlechtes war. Während nun noch die Untersuchung mit diesem Gegenstande beschäftigt war, fiel ein neues

Indicium schwer gegen Leuthold in die Wagschale. Der 11jährige Sohn der Wittwe Niemand, Namens Eduard, welcher im Waisenhause erzogen wird, besuchte seine Mutter, und erfuhr dabei von der Untersuchung gegen Leuthold; bei dieser Gelegenheit erinnerte er sich am 3. Juni Nachmittags mit einem Knaben, dem 10jährigen Leonh. Batze, von einem Spaziergange heimgekehrt zu sein und, in der Absicht zu seiner Mutter zu gehen, an der Hauptpforte geklopft, dabei aber den Leuthold bemerkt zu haben, welcher an der Hausthür klopfte und die beiden Knaben durch die kleine Pforte gehen hiess, was sie denn auch an Leuthold vorübergehend gethan hätten. Durch verschiedene Verhöre ward auch festgestellt, dass dies nach halb fünf Uhr geschehen sei. Fast gleichzeitig hiermit wurden in der Leuthold'schen Werkstube, in dem mit Wasser gefüllten Troge eines runden Schleifsteins zwei Beutel gefunden; der eine, von weisser Leinwand, trug die Spuren eines daran befindlich gewesenen Siegels, der andere war von weiss- und gelbgestreifter Leinwand und hatte von Innen eine blauschwärzliche Farbe, wie sie vom Silbergelde übrig zu bleiben pflegt. Es konnte zwar nicht festgestellt werden, dass diese Beutel im Besitze der Knut gewesen waren, allein der Verdacht musste durch diesen Fund wiederum erhöht werden, da Niemand wusste, wie die Beutel in den Schleiftrog gekommen waren. Endlich zog ein letzter Umstand die Kette der Indicien noch enger um den Inquisiten, ein Umstand, den er zum Theil selbst herbeigeführt hatte. Er verlangte nämlich plötzlich, dass sein taubstummer Lehrbursche, Julius Sohn, zu seinen Eltern nach Hause geschickt werden möge, damit, wie er erklärte, derselbe nicht von den übrigen Burschen verdorben werde. Diese Fürsorge in einem Augenblicke, wo der Inquisit ganz mit sich selbst und seinen Angelegenheiten beschäftigt sein musste, war begreiflich sehr auffallend, und musste die Vermuthung erregen, dass die Vernehmug des Taubstummen, welche wegen Krank-

heit des Taubstummenlehrers bisher unterblieben war, zu besondern Aufschlüssen führen könnte. Diese Vernehmung, durch den Lehrer Piano vermittelt, ergab Folgendes: Der Lehrbursche Sohn kehrte am Nachmittage des 3. Juni mit mehrern Anderen vom Bade zurück, trennte sich von diesen, fand, beim Niemand'schen Hause angelangt, die Hauspforte verschlossen, und stellte sich müssig in die kleine Pforte; dies geschah bald nach 5 Uhr; nachdem er eine Weile dort gestanden hatte, sah er, wie sich das letzte Fenster nach der Strasse in der Leuthold'schen Wohnung ein wenig öffnete, der Meister aus demselben sich mit wildem Blicke nach allen Seiten umsah und das Fenster eilig wieder schloss; Sohn kümmerte sich nicht weiter darum, was dieses Heraussehen wohl zu bedeuten habe, und wandte sich in die Stadt, von woher er erst am Abende wieder heimkehrte. Leuthold versuchte auch jetzt noch zu leugnen, allein das Gewicht der gegen ihn vorliegenden Thatsachen überwältigte ihn endlich, und er verlangte vor eine sehr hochgestellte Person geführt zu werden. Hier erklärte er, in Gegenwart der dazu versammelten Beamten, dass er den Mahnungen seines Gewissens nicht widerstehen könne, und bekannte unter Thränen, er sei der Mörder der Staatsräthin Knut. Die specielle Angabe, welche er diesem Geständnisse folgen liess, ist wesentlich folgende: Seit dem September 18.. wohnte er im Niemand'schen Hause, lernte dadurch die Staatsräthin Knut, seine Miteinwohnerin, kennen, contrahirte bei ihr eine Anleihe von 10 Rubel S., und empfing im October für dieselbe auf ihre Bitte Renten aus dem Creditsysteme. Bis dahin hatte er die Knut ihrer Lebensweise nach für arm gehalten, wusste aber jetzt, dass sie Vermögen besitze, und erfuhr dies gleichzeitig auch von anderen Personen. Da er nun einige Schulden hatte contrahiren müssen, auch genöthigt war, für sein Gewerbe Holzankäufe zu machen, und die Zeit der Miethzahlung herannahte, so befand er sich augenblicklich in gedrängter Lage,

bei welcher ihm das Vermögen der Knut wieder einfiel. In diesem Conflicte erwachte in ihm etwa 8 bis 10 Tage vor dem 3. Juni der verbrecherische Gedanke, die Knut zu ermorden und sich dann mit ihrem Gelde aus der Noth zu helfen. Mit diesem Gedanken trug er sich bis zu dem verhängnissvollen Sonntage, an welchem derselbe zur Reife gedieh, da die Abwesenheit aller Hausgenossen, — die er übrigens nicht vorbereitete, sondern nur benutzte, — der Ausführung seines Planes günstig schien. Er machte sich daher gegen fünf Uhr Nachmittags bei David, unter dem schon erwähnten Vorwande, von seiner Familie los, und ging geraden Weges nach Hause, wo er an die Hausthür klopfte, während die beiden Knaben an ihm vorübergingen. Als diese in der kleinen Pforte verschwanden, öffnete die Knut, liess ihn ein und ging sofort aus dem Vorhause wieder in ihr Zimmer, dessen Thür sie verschloss, während Leuthold in seine Wohnung trat und dort scheinbar nach Schrauben suchte. Endlich ergriff er den auf einer Hobelbank liegenden Hammer, von dem er nicht wissen will, wie er von der Tretmühle in die Werkstätte gekommen ist, in Ermangelung dessen er aber, seiner eigenen Erklärung nach, jeden anderen genommen haben würde. Mit dem Hammer, den er verdeckt in der rechten Hand hielt, bewaffnet, trat er wiederum in das Vorhaus, klopfte bei der Knut an und bat sie, als sie erschien, ihn zur Hausthür hinaus zu lassen. Als nun die Knut an die Hausthür trat, um sie aufzuschliessen, blieb er hinter ihr stehen, so dass sie ihm den Rücken zuwenden musste. Ehe sie den Schlüssel an der Hausthür fassen konnte erhob er den Hammer und führte mit dem scharfen Ende desselben einem Hieb nach ihrem Hinterkopfe. Von diesem taumelte sie rücklings auf die Seite und fiel in die Ecke neben dem kleinen an der Vorderhauswand stehenden Schranke, ohne einen Laut von sich zu geben. Als sie am Boden lag machte sie noch einige Bewegungen mit dem Kopfe, worauf der Mörder in der Vermuthung, dass sein

erster Hieb nicht genügt habe, den Hammer nochmals erhob und mit dem dicken viereckigen Ende desselben einen zweiten Hieb auf die linke Schläfe seines Opfers führte, welches darnach regungslos liegen blieb. Nach vollbrachtem Morde kehrte Leuthold in seine Wohnung zurück, prüfte genau seine Kleider und wusch, da er an ihnen keine Blutspuren entdecken konnte, in dem Wasser des Schleiftroges den blutbefleckten Hammer, worauf er denselben wieder auf die Hobelbank legte. Jetzt erst ging er über das Vorhaus an der Leiche vorüber in die Wohnung der Ermordeten, und zwar, da er bei der Anleihe von 10 Rubel S. bemerkt hatte, dass sie das Geld aus einer Commode im hintern Zimmer holte, gerade in dieses. Die Commode war verschlossen, er öffnete sie und fand nach einigem Wühlen einen weissen Beutel von Leinwand, in welchem sich ein zweiter gestreifter Beutel mit Silbergeld befand. Er steckte beide in seine Rocktasche, schob das geöffnete Fach der Commode wieder zu, ging hinüber in seine Wohnung und schüttete den Inhalt der Beutel auf sein Bett. Beim Zählen fanden sich 24 Silberrubel und ein Silberstück von 25 Kopeken; dieses Geld steckte er zu sich, versenkte die beiden Beutel in das Wasser des Schleiftroges, öffnete das letzte nach der Strasse führende Fenster seiner Wohnung und sah schüchtern hinaus, um sich davon zu überzeugen, ob seiner Entfernung aus dem Hause kein Hinderniss entgegenstehe. Da er die Gasse menschenleer fand, und den Lehrburschen Sohn nicht bemerkte, schloss er die Thür auf, trat hinaus, verschloss sie von Aussen, nahm den Schlüssel an sich und entfernte sich eiligst. Er ging durch die Schulergasse bis zum Marsfelde, dann rechts an der W'schen Schmiede und dem Grundplatze des Steinhauers Kuhno vorüber, bis an die zur Weide führende Quergasse. Hier sank er an einem Graben von Entsetzen ergriffen und von Gewissensbissen gemartert in die Knie, brach in Thränen aus, hob die Hände zum Himmel und betete ein Vaterunser. Bald

aber erwachten in ihm Besinnung und Ueberlegung wieder, er fürchtete Aufsehen, erhob sich, ging abermals durch die Schulergasse und in die Handlung des Necker, wo er sich einen Schnaps geben liess, von seinem verbrecherisch erworbenen Gelde 3 Rubel S. auf seine Schuld abzahlte und sich dann wieder entfernte. Hier vermisste er seinen Rohrstock und den mitgenommenen Schlüssel der Hausthür, und erinnerte sich dessen, dass er beide an der Stelle, an welcher er in die Knie gesunken war, vergessen hatte. Jetzt ging er bis zur A.-Strasse an die Kirche, nahm daselbst einen Fuhrmann, fuhr mit diesem zu Schröder, zahlte dort 19 Rubel S., fuhr dann zurück bis zum „Blumenkorbe", entliess den Fuhrmann, ging zu Fuss zu Gros, zahlte diesem 2 Rubel S., begab sich dem W'schen Park entlang durch das Sandthor zu David, und mit diesem endlich zu Perle. Es war seine Absicht, sich nach seiner Rückkehr in der Nacht abermals in die Wohnung der Knut zu schleichen, um den Rest ihres Vermögens aufzuspüren und an sich zu bringen, er wurde daran aber, nicht von seinem Gewissen, sondern lediglich durch die vorzeitige Auffindung der Leiche und die damit verbundenen Umstände verhindert. —

Dieses Geständniss wiederholte der Inquisit bei der Polizeiverwaltung und sodann auch bei der Criminalbehörde, indem er unumwunden erklärte: er habe die verwittwete Staatsräthin Knut in habsüchtiger Absicht, ohne Hass und Rache, und lediglich, um sie an ihrem Vermögen zu berauben, ermordet, indem er dieselbe mit einem Hammer zuerst auf den Hinterkopf und sodann auf die linke Schläfe schlug. —

Das auf diese Weise abgelegte Schuldbekenntniss des Inquisiten ermangelt keiner derjenigen Bedingungen, welche Gesetz und Wissenschaft für ein rechtsgültiges Geständniss gestellt haben. Es ist ein freies, ungezwungenes, es ist vor der legalen Behörde abgelegt, es ist ebenso frei von

innerer oder äusserer Unwahrheit oder Unwahrscheinlichkeit, wie von irgend einem Motive, das an der Aufrichtigkeit desselben einen Zweifel aufkommen lassen könnte, es ist mit ungetrübtem Bewusstsein und mit Ueberlegung gethan und, wie aus der vorstehenden Relation erhellt, durch alle vorher ermittelten Thatsachen unterstützt, indem alle zuvor festgestellten Umstände in den Angaben des Inquisiten sich wiederholen. Der fehlende Hausthürschlüssel kann hier nicht ins Gewicht fallen, da der Inquisit angiebt, er habe diesen, so wie seinen Stock, am Tage nach der That an der bezeichneten Stelle gesucht, aber nicht mehr gefunden, und es immer zu glauben ist, dass beides von Vorübergehenden gefunden wurde. Endlich fehlt es der That selbst an einem Motive keineswegs, da dies vielmehr in der Habgier des Mörders genügend angegeben, und eine Entwendung von ihm auch eingestanden ist.

Was diesen letzten Punkt betrifft, so ist der Inquisit dabei geblieben, sich nur 24 Rubel 25 Kopeken S. aus dem Vermögen der Ermordeten angeeignet zu haben. Es hat ihm ein Mehreres noch nicht nachgewiesen werden können, da die fehlenden Pfandbriefe zu den erwähnten 19 Zinsbogen nachgehends bei Gelegenheit der Versteigerung der Nachlasseffecten in einer alten Chatulle gefunden wurden, und übrigens bei der Lebensweise der Verstorbenen und beim völligen Mangel eines Nachweises über das Vermögen derselben sich nicht bestimmen liess, ob noch etwas davon und wie viel verschwunden sei.

Ist nun nach allem Vorangeführten sowohl der objective als der subjective Thatbestand vollkommen erhoben und an der Schuld des Inquisiten kein Zweifel übrig, so bleibt noch die Frage zu beantworten, welches Verbrechen hier zur Beurtheilung vorliegt und zwar namentlich, ob ein Mord mit Diebstahl oder Raub concurrirt, oder ob ein Raubmord stattgefunden hat. Für die erste Annahme scheinen allerdings mancherlei Umstände zu sprechen, denn der Mord,

die vorsätzliche und überlegte Tödtung, war vollkommen consummirt, der Mörder liess sein Opfer liegen, ging in seine Wohnung zurück, vertilgte die Spuren seiner That an dem Werkzeuge derselben, legte dieses wieder an seinen Platz und dann erst begab er sich in die Wohnung der Gemordeten und suchte daselbst nach deren Vermögen; ja er versparte sogar nach dem ersten Griffe weitere Schritte gegen das Eigenthum der Verstorbenen auf eine gelegenere Zeit, so dass in der Art und Weise dieser heimlichen Eigenthumsverletzung wohl die Merkmale des Diebstahl gefunden werden können; auch würde ein solcher unstreitig als besonderes Verbrechen zu beurtheilen sein, wenn er sich unabhängig von dem vorausgegangenen Morde denken liesse und also etwa erst nach verübtem Morde beschlossen wäre.

Dies ist aber hier nicht der Fall. Eben so wenig kann im vorliegenden Falle von einem gesondert zu beurtheilenden, concurrirenden Raube die Rede sein, da zu einem solchen das Hauptmerkmal — die gewaltsame Besitznahme einer fremden Sache — fehlt, weil die Besitznahme selbst, nach dem Tode der Knut, eine heimliche, durch keine entgegenwirkende Gewalt gehinderte war. Dagegen besteht das Bezeichnende des Raubmordes darin, dass der Mord als Mittel zum Zwecke der Bemächtigung fremden Eigenthums begangen wird, dass er also nicht erst nach verübtem Raube beschlossen und ausgeführt, sondern im Voraus, als das Mittel zur Ermöglichung eines Eingriffs in die Eigenthumsrechte, beschlossen und demselben vorausgegangen sein muss. Die Entziehung des Eigenthums muss also Zweck und die Tödtung Mittel sein. Diese Bedingung aber ist im vorliegenden Falle gegeben. Zu einem einfachen Morde fehlte dem Inquisiten aller Grund und alle Veranlassung, da er mit der Verstorbenen weder in Feindschaft lebte, noch durch Hass, Rache, Zorn oder andere Motive zur Gewalt gegen sie getrieben wurde. Das einzige Motiv, welches ihn leitete, war vielmehr die Habsucht, der einzige Zweck, den er im Auge

hatte, die Aneignung des Vermögens der Verstorbenen. Ob er dazu auch andere Mittel wählen konnte, ist gleichgültig, denn er wählte eben das Mittel des Mordes, ja er war vielleicht zu diesem gezwungen, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, denn die Alte war misstrauisch, vorsichtig, geizig, verliess ihre Wohnung nicht, und es mag schwer gewesen sein, ihr heimlich beizukommen.

Ist nun sonach die Tödtung der Knut geständigermaassen von Seiten des Inquisiten eine absichtliche und überlegte und zugleich das Mittel zu einem Zwecke, dieser aber die Bewältigung ihres Vermögens gewesen, so erscheint das von ihm verübte Verbrechen, im Sinne der oben gegebenen Definition, als ein Raubmord.

Was nun die Strafbestimmungen betrifft, welche auf den Inquisiten zur Anwendung kommen müssen, so bezeichnet der Art. 2129 des Strafcodex zwar als gewaltthätigen Raub jeden auf irgend Jemanden mit dem Zweck, ein demselben gehörendes oder bei ihm befindliches Gut zu entwenden, gemachten Ueberfall, wenn dieser durch offenbare Gewalt und mit Waffen ausgeführt worden, oder, wenn dies auch ohne Waffen geschehen, doch von Todtschlag oder Versuch desselben begleitet war u. s. w. Passt nun schon diese Definition nicht genau auf den vorliegenden Fall, indem auf der einen Seite kein eigentlicher Ueberfall geschah, auf der anderen Seite aber der Tödtung die Waffe nicht fehlte, so wird die Anwendung der in dem folgenden Artikel aufgeführten specialisirten Bestimmungen noch schwieriger, da sie die That des Inquisiten nicht in sich fassen. Die Artikel 2130 bis 2138 enthalten nämlich die Strafen für gewaltthätigen Raub in der Kirche, Raub mit Ueberfall eines Hauses oder Dorfes, Strassenraub, gewaltthätigen Raub an Diligencen, Postwagen, Waarentransporten u. dergl., oder durch eine Räuberbande, und endlich gewaltthätigen Raub mit zufälliger Tödtung oder mit Brandstiftung, und muss man sich daher nach einer anderen Strafbestimmung um-

sehen. Diese kann nur in den Artikeln 1923 u. 1924 gefunden werden, denn der erste lautet:

Wer mit Vorbedacht ein schwangeres Frauenzimmer mit Kenntniss von diesem ihren Zustande tödtet, unterliegt hierfür:

Der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in den Bergwerken auf eine Zeit von funfzehn bis zwanzig Jahren; falls er aber dem Gesetze nach von Leibesstrafen nicht ausgenommen ist, zugleich auch der Bestrafung mit der Plette durch Henkershand in dem im Artikel 21 dieses Gesetzbuchs für den zweiten Grad der Strafen dieser Art festgesetzten Maasse, mit Brandmarkung;

und der zweite bestimmt:

Zu der im vorhergehenden Artikel 1923 festgestellten Strafe werden auch die vorbedachter Tödtung Schuldigen verurtheilt:

3) wenn der Mörder, um seine Missethat zu begehen, sich in einem Hinterhalte versteckte oder den Getödteten nach einem Orte lockte, wo er bequemer den Anschlag auf das Leben desselben ausführen konnte;

4) wenn solche Tödtung in der Absicht verübt worden, den Getödteten zu berauben, oder um eine Erbschaft zu erhalten, oder überhaupt sich irgend welches dem Getödteten oder einer anderen Person gehöriges Gut zuzueignen.

Die unter 3 aufgeführte Modalität, so wie das unter 4 gegebene Motiv, walten im hier gegebenen Falle vor, denn der Inquisit lockte nicht allein sein Opfer unter einem Vorwande in das kleine Vorhaus und in eine Position, welche ihm die Ausführung seines Vorhabens leichter machte, als wenn er sie in ihrem Zimmer direct angegriffen hätte, wo sie seine Absicht leicht merken und um Hülfe rufen konnte, sondern er hatte bei seiner Mordthat auch keinen anderen Zweck als lediglich den, die Knut zu berauben. Es sind

daher die Bedingungen für die Anwendung der citirten Gesetzesstellen erfüllt. Der Artikel 21 normirt den zweiten Grad der vorgeschriebenen Strafe auf funfzehn bis zwanzig Jahre Zwangsarbeit in den Bergwerken und achtzig bis neunzig Plettstreiche, wobei denn noch das Maass dieser Strafe zu bestimmen wäre. Es fragte sich daher zuerst, welche Milderungsgründe dem Inquisiten zur Seite stehen. Er hat in dieser Beziehung angeführt, er sei verschuldet gewesen, indem er ohne Geldmittel das Meisterrecht habe gewinnen und seine Anschreibung zur R.schen Gemeinde besorgen müssen; auch sei es ihm nothwendig geworden, Holzvorräthe und dergleichen zu kaufen, um sein Gewerbe gehörig auszudehnen; in diesem Gedränge habe ihn denn Verzweiflung zu dem verschuldeten Schritte getrieben. Allein durch Vernehmung der betreffenden Amtsmeister hat sich ergeben, dass man ihn bei Erlangung des Meisterrechts in keiner Beziehung gedrückt und, im Gegentheil, aus Rücksicht auf seine Lage als Familienvater, in jeder Hinsicht unterstützt und geschont hat, so dass der Betrag seiner Kosten, nach Abzug des Erlöses für sein Meisterstück, sich auf beiläufig 121 Rbl. S. belaufen hat. Zwei contrahirte Schuldposten, der eine von 269 Rbl. S. beim Brauer Kind, der andere von 200 Rbl. S. beim Kaufmann Schuck, haben dem Inquisiten ebenfalls nicht drückend werden können, da beide Männer in der ganzen Stadt als loyal, hülfreich und mildthätig bekannt sind und auch der Inquisit selbst zugegeben hat, dass er von ihnen mit Nachsicht behandelt und in keiner Weise gedrängt worden sei. Die bei der Verstorbenen contrahirte Anleihe betrug nur 10 Rbl. S. und kann daher wohl nicht für so drückend gelten, dass sie Anlass zu einer Verzweiflung gegeben haben sollte. Dazu hatte der Inquisit notorisch soeben grössere Arbeiten bei Einrichtung des neuen Locals des Commerzbank-Comptoirs, auch fehlte es ihm an anderweitigen Arbeiten nicht, so dass seinem Gewerbe immer nur ein günstiger Erfolg bevorzustehen schien

und also in einem augenblicklichen Mangel kein Grund zu einer That gesucht werden kann, wie sie vom Inquisiten begangen wurde.

Mehr Grund zu einer milderen Beurtheilung derselben kann in den früheren Lebensschicksalen gefunden werden. Er ist der uneheliche Sohn eines Handlungscommis Gewke in L. und der Agnes Leuthold. Sein Vater ward, als er selbst erst 9 Jahre alt und ohne allen Unterricht war, wegen falscher Zollstempel und sonstiger Gesetzwidrigkeiten nach Sibirien deportirt. Der Inquisit zog nunmehr mit seiner Mutter zu deren Schwester, einer Krügerin in Nieder-B., wo er bis zu seinem zwölften Jahre im Sommer zum Hüten des Viehes, im Winter zu Dienstleistungen in der Krügerei verwandt wurde. Erst darnach kam er durch Vermittelung eines Gönners zu verschiedenen Meistern in die Lehre, lebte kümmerlich in Kurland und verheirathete sich im Jahre 18... In R., wohin er bald darauf zog, arbeitete er meist auf eigene Hand und in Fabriken und hielt zugleich, durch Vermittelung des Kaufmanns B., eine Schenke, bis er durch das erworbene Meisterrecht in eine geregeltere Thätigkeit kam. Schulunterricht hat er nie genossen und das Wenige, was er an Kenntnissen besitzt, hat er sich selbst mühsam erworben; ebenso ist der Religionsunterricht, den er in L. gefunden hat, nach seiner eigenen Angabe sehr mangelhaft gewesen. Mag nun seine vernachlässigte Jugend und das böse Beispiel, welches er durch seinen Vater gehabt haben kann, die besseren Keime in ihm erstickt oder unentwickelt gelassen haben, mag das Leben in einem Kruge in Kurland, später in einer Schenke in R., im Verein mit stetem Mangel, ungünstig und verhärtend auf sein Gemüth und seine Moralität gewirkt haben, so liegt der Schluss nahe, dass er selbst das Verbrecherische seiner Handlungsweise weniger scharf und richtig beurtheilte. Um indessen hieraus einen Milderungsgrund für ihn abzuleiten, mussten vor allen Dingen keinerlei Umstände gegen ihn vorliegen, welche geeignet

sind, eine Strafschärfung zu Wege zu bringen. Dies ist aber nicht der Fall. Er hat hartnäckig und lange jede Schuld geleugnet und sich zu einem Geständnisse erst entschlossen, als die gegen ihn gewonnenen Indicien an seiner Schuld nicht mehr zweifeln liessen. Er hat lügenhaft das von ihm begangene Verbrechen zuerst auf zwei Unbekannte wälzen wollen, und als ihm dies misslang, seinen eigenen Verwandten Berg fälschlich angeklagt und diesem eine Untersuchung und Haft zugezogen; er hat, auf brutale Weise den Ruf einer Frau blossstellend, diese mit in die Untersuchung verwickeln wollen; endlich aber hat er das Verbrechen mit Vorbedacht beschlossen und ausgeführt, denn er hat, nach seinem eigenen Geständnisse, schon etwa zehn Tage vorher den Entschluss gefasst, die Knut zu ermorden und sich aus ihrem Vermögen zu bereichern. Er hat ferner den für sein Vorhaben günstigen Augenblick wahrgenommen, indem sein Nachhauseeilen von David keinen anderen Grund hatte als den, den Mord zu begehen; er hat sich wohlbedacht mit dem Mordwerkzeuge bewaffnet und die günstigste Position eingenommen, um die That schnell und sicher auszuführen; er hat vorsichtig die Spuren seiner That, so viel es thunlich war, vertilgt und hat sich den Rest seines Verbrechens vorsichtig auf die Nacht verspart, wobei er nur durch Zufälligkeiten, die er nicht berechnete, verhindert ward. Sind nun alle diese Umstände geeignet, das Maass seiner Schuld und das Maass der ihm dafür gebührenden Strafe zu erhöhen, so wird durch vorbedachte Absichtlichkeit seiner That zugleich das höchste Maass der Strafe nothwendig, da der Art. 111 des Strafcodex bestimmt, dass für ein Verbrechen, welches mit Vorbedacht verübt worden ist, immer das höchste Maass der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen bestimmt werden solle, sobald nicht die betreffenden Artikel schon eine Gradation des Strafmaasses festsetzen, was hier nicht der Fall ist, indem der Art. 1923 eine solche Gradation nicht enthält. Das hier

anzuwendende höchste Strafmaass würde sich demnach, da der Inquisit seinem Stande nach nicht von Leibesstrafe eximirt ist, auch nach dem Urtheile des Polizeiarztes und der Medicinalverwaltung eine Strafe erleiden kann, stellen auf:

Verlust aller Standesrechte, schwere Zwangsarbeit in den Bergwerken auf zwanzig Jahre, neunzig Plettstreiche und Brandmarkung.

In dieser Strafe muss indessen noch eine Modification eintreten, da in Livland die Züchtigung mit Plettstreichen nicht stattfindet und nach dem Senats-Ukas vom 21. Febr. 1851 Nr. 965 durch Paar-Ruthen ersetzt wird. Nach der in diesem Ukas gegebenen Scala werden 90 Plettstreiche mit 27 Paar Ruthen, an dreien Sonntagen zu 9 Paar, gleichgestellt und tritt daher diese letzte Strafe für den Inquisiten ein.

Auf Ersatz der von dem Inquisiten geraubten 24 Rbl. 25 Kop. S. ist weder von der Verwaltung des Nachlasses der Staatsräthin Knut, noch sonst von Interessenten angetragen worden, es war daher eine Ersatzverbindlichkeit in diesem Erkenntnisse nicht auszusprechen und demnach in allen Stücken, wie in den Entscheidungsworten geschehen, zu erkennen.

Anhang.

Beziehungen der in diesem Werke bearbeiteten einzelnen Rechtsfälle zu den in dem Vorworte zum ersten Bande von 1 bis 8 aufgeworfenen Rechtsfragen.

I.

Ueber die Nothwendigkeit einer erschöpfenden General- oder Voruntersuchung.

Die Sicherheit des Besitzes ist das aus dem positiven Gesetz fliessende positive Recht; das Gesetz wahrt seinen Bestand durch angedrohte Uebel als Folge der Verletzung und durch die Wache der Polizei. Ist nun der aus dem Bewusstsein der Sicherheit des Besitzes fliessende ruhige Genuss dieser Sicherheit auf irgend eine Weise erschüttert und liegt diese Gewissheit vor Augen, so ist das Gesetz verletzt und die angedrohte Folge muss in Wirksamkeit treten. Diese angedrohte Folge für die Verletzung ist aber die Strafe. Um nun diese ins Leben stellen zu dürfen, ist also, wie gesagt, jene Verletzung die Bedingung. Die nothwendigen Gewissheiten, die für solchen Fall erlangt werden müssen, um die angedrohte Folge der Gesetz-Verletzung in Wirksamkeit zu bringen, sind: 1) die Gewissheit, ob und was geschehen ist, als Gesetz-Verletzung, und 2) durch wen diese Handlung der Gesetz-Verletzung verübt worden. (Siehe Band 1. §. 3. pag. 9.)

Es ist schon vernunftgerecht, dass die erste Gewissheit unzweifelhaft feststehen muss, ehe es sich um die zweite fragen kann, oder es müssen beide so eng verbunden sein, dass nur durch ihre Verbindung die Gesetz-Verletzung denkbar ist, wie z. B. bei dem Verbrechen der Blutschande etc.

Da die Ausmittelung der ersten Gewissheit, d. h. ob

überhaupt eine That-Handlung geschehen, die zugleich eine Verletzung eines Strafgesetzes in sich fasst, die Feststellung trifft, dass ein Verbrechen verübt worden oder nicht, so ist ersichtlich, dass eine solche Ausmittelung Gegenstand der Polizei sein muss, ebensowohl, weil sie als Wache des Gesetzes (Sicherheits-Polizei) die nächste Gewalt ist, deren Autorität verletzt worden, als auch, weil allererst nach ihrer Ausmittelung sich ergeben muss, ob überhaupt das Officium des Criminal-Richters einzutreten haben wird oder nicht, da es unerlaubte Handlungen geben kann, die allerdings die polizeiliche Aufmerksamkeit und Nachfrage veranlassen können, deshalb aber nicht sogleich ein Verbrechen involviren.

Seit der Inquisitions-Process in Livland stabil geworden, hat die Praxis immer diese Form beobachtet und schon lange vorher, als später in der Polizei-Ordnung §. 105 und in dem S.-Ukas am 29. October 1800 in Livland zur Nachachtung publicirt, am 7. Juli 1813 ein solches Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

Hat nun solchergestalt die Polizei des Landes oder der Stadt ausgemittelt, dass überhaupt ein Verbrechen verübt worden und welches, so hat sie desgleichen zu forschen, wann und wo dasselbe begangen, auch annähernd für den Criminal-Richter, von wem und ob es absichtlich oder absichtslos ausgeübt ist, soweit letztere Ausmittelung, ohne der Special-Inquisition in specieller Befragung der inculpirten Person Eintrag zu thun, geschehen kann.

Da für Livland, sowohl nach hergebrachten Gesetzen und rechtlichen Gewohnheiten als auch hülfsrechtlich im Straf-Process nach russischem Reichs-Rechte, ein legale Beweistheorie existirt: nämlich in dem eigenen bewahrheiteten Geständnisse des Angeschuldigten und in wenigstens zweier classischen Zeugen Aussagen über die eigene Kenntniss der Ausübung des Verbrechens; so lässt sich hieraus am besten die Aufgabe für die Vor- oder Generaluntersuchung deriviren.

Alles das äusserlich Erkennbare, d a s s e i n V e r b r e -

chen begangen worden, welches Verbrechen, an welchem Ort, wann es verübt worden, ob durch einen Einzelnen oder Mehrere, von wem, soweit die Feststellung der übrigen Aeusserlichkeiten darauf einen Schluss machen lässt, mithin alles dasjenige, was gegen eine bestimmte Person einen Richtweg bieten könnte, und, wenn eine solche Person speciell aus Obigem sich hervorstellen sollte, möglichst auch die Ausmittelung von Zeugen der verbrecherischen That des Verdächtigen, gehören unstreitig der Vor- oder Generaluntersuchung an. Diese muss gleichsam alles das festzustellen suchen, was auf die eine Art des legalen Beweises, durch Zeugen der verbrecherischen That, hinleiten könnte, und was gegen die sich als der That verdächtig hervorstellende Person als Vernunft- und factische Gründe, gegen bösliches Leugnen vom Inquirenten, entgegen gestellt werden könnte, um den Angeschuldigten zum Einbekenntnisse der Schuld zu vermögen, und woraus zugleich das etwa erlangte Bekenntniss bewahrheitet würde, d. h. wodurch das, was der Beschuldigte zur Ehre der Wahrheit wider sich selbst Belastendes ausgesagt, mit dem, was bereits vor oder ausser seinem Geständnisse, als dem Verbrechen factisch angehörend, mit jenem in Einklang gebracht wird; denn man möchte sagen, die Seele des Inquisiten gehört dem Inquirenten an. Er hat auf diese durch die ihm aus den Feststellungen der Voruntersuchung gebotenen Mittel dahin einzuwirken, dass sie selbst zu der Reflexion gebracht wird, den ungleichen Kampf gegen überlegene Waffen von aussen, in Verbindung mit eigenem quälenden Bewusstsein verübter böser That, aufzugeben und durch Anzeige der eigenen Schuld sich von solchem Druck zu befreien.

Es ist selten der Fall, dass Zeugen der verbrecherischen That ausgemittelt werden können, es muss also in der Voruntersuchung wenigstens alles das genau ausgemittelt und sichergestellt werden, was die Richtung auf eine specielle Person motiviren könnte. Ein geschickter und seine

Aufgabe ganz erkennender Polizei-Richter darf hiebei auch den geringsten Umstand nicht unbeachtet lassen; es ist nicht zu berechnen, welchen Einfluss eine unzeitige Bequemlichkeit oder Oberflächlichkeit auf den Belastungs- oder Entlastungs-Beweis und überhaupt auf die noch folgende Inquisition haben kann.

Es soll hierin nicht gesagt sein, dass der Polizei-Richter den als Thäter sich hervorstellenden Verdächtigen gar nicht befragen sollte. Es kann sich ja bei Bestimmung dessen, was zur Voruntersuchung gehört, nicht darum handeln, anzuführen, was der Polizei-Richter nicht thun solle, sondern es handelt sich besonders darum, was er nicht unterlassen soll, was zu seiner Pflicht gehört. Hat nun ein Polizei-Richter mit Umsicht das Alles zu seinen Acten erhoben, was wir vorhin als seine Aufgabe specificirt haben, so ist keine Frage, dass er seine Acten mit allem dazu Gehörigen nunmehr dem Criminal-Richter zur Anstellung der Special-Inquisition durch Combination der durch die Voruntersuchung ermittelten Feststellungen und Argumentirungen gegen den Inquisiten etc. übergeben kann; wir haben aber auch häufige Falle, wo das Zusammentreffen der einzelnen Umstände und Indicien so dringend und augenblicklich ist, dass ein einsichtsvoller Untersuchungs-Richter die Nothwendigkeit der Specialbefragung des Inquisiten für unerlässlich ansehen muss und sie in solcher Folge sogleich vornimmt, und kein Verständiger wird den Polizei-Richter deshalb tadeln und wegen Eindrang in fremde Competenz zurechtweisen wollen; das wäre wenigstens eine Pedanterie, an deren Stelle etwas Besseres gethan werden können; es ist nur zu wünschen, dass, wenn der Polizei-Richter alles das erhoben, was zu seinem Ressort gehört, und nicht dergleichen dringende Nothwendigkeiten vorliegen, welche die Unterbrechung der Untersuchung bei dem Polizei-Richter gefährlich machen würden, die fernere Untersuchung nunmehr an den Criminal-Richter übergeben werde.

Leider ist es aber nur zu oft der Fall, dass der Polizei-Richter kaum den Anfang zur Erfüllung seiner vorbezeichneten Obliegenheiten gemacht und die Sache sogleich an den Criminal-Richter bringt. Es ist kaum zu begreifen, wie sich eine so abgeschmackte Ansicht im Volke und selbst bei etwas kurzsichtigen Beamten hat geltend machen können, als sei die polizeiliche Untersuchung etwas ganz Unbedeutendes und gehöre eigentlich nur zu den Förmlichkeiten. Wie wichtig aber eine Vor- oder General-Untersuchung der Polizei-Behörde sein muss, ergiebt nicht nur eine hundertfältige Erfahrung, sondern auch die theoretische Gewissheit, dass dieses Untersuchungs-Stadium grade das Fundament für den ganzen Criminal-Process in dem einzelnen Falle bildet, daher also alle die verwirkten Nachtheile in der ersten Untersuchung nachhaltig für das künftige Inquisitions-Verfahren wirken, und kein erwünschtes Resultat aus einer solchen Untersuchung erfolgen kann.

So lange nicht Personen in einer polizeilichen Untersuchungs-Behörde als Richter oder Beamte sitzen, denen es voller und redlicher Ernst um ihr Amt ist, die erkannt haben, wie wichtig ihr Beruf ist, und dass sie nur durch Umsicht, unermüdete Thätigkeit und unerschütterlich festen und rechtlichen Willen den grossen Anforderungen an ihre Verpflichtungen genügen können: so lange sind vorausgesetzte richtige Resultate aus einer Criminaluntersuchung nicht zu erwarten.

Die Gesetzgebung hat in gleichem Sinne ihre schon bemerkten Verordnungen ergehen lassen. In der Polizei-Ordnung §. 105 hat die Legislation die Verbrechen in drei Hauptkategorien getheilt, nämlich: 1) Verbrechen gegen eine Person, 2) Peinliche Verbrechen gegen eine Wohnung und 3) Peinliche Verbrechen gegen fremdes Vermögen; mit der Hinzufügung, dass auf gleiche Weise wegen aller übrigen peinlichen Verbrechen und umständliche Erörterung erfordernden Sachen Untersuchung angestellt werden solle, soweit nämlich solche

Vorschriften dabei füglich beobachtet werden können. Diese Vorschriften aber gehen nun für jede Kategorie dahin, dass man für vorkommende peinliche Fälle dem Untersuchungs-Beamten die Gegenstände in sieben Punkte specificirt, nach welchen in der Untersuchung besonders zu forschen sei.

Es spricht nämlich das Gesetz:

„Bei einem peinlichen Verbrechen gegen eine Person (nachher kommen gleiche Vorschriften für peinliche Verbrechen gegen eine Wohnung und gegen fremdes Eigenthum) hat der Vorsteher des Stadttheils (hier ist nur die Rede von Verbrechen, welche in der Stadt vorkommen, diese Grundsätze gelten aber auch für das Land) Untersuchung anzustellen:

1) wegen der Person, an der es begangen ist;

2) wegen der That, die begangen ist;

3) wegen des Mittels oder Werkzeuges, wodurch oder womit es begangen ist;

4) wegen der Zeit, wann es begangen ist;

5) wegen des Ortes, wo es begangen ist;

6) wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich verübt, und wodurch ausgemittelt oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist;

7) wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist?

Der Inhalt der Punkte von 1 bis incl. 5 spricht deutlich aus, dass die hiernach vorzunehmenden Untersuchungen zur Feststellung des objectiven Thatbestandes führen sollen. Die ferneren Untersuchungen in Folge des 6. bis 7. Punktes, die schon auf die Person und auf die Würdigung der That des Verbrechers eingehen, gehören immer noch in die Voruntersuchung, da namentlich Punkt 6 in der Nachforschung als Endzweck haben soll die Feststellung: wie das Verbrechen begangen worden. Es verlangt daher die

praktische Untersuchungskunde im Eingange dieser Betrachtungen durchaus nichts mehr, als was das positive Gesetz zur Erfüllung für den Richter der Voruntersuchung demselben vorschreibt, und man kann versichert sein, dass, wenn dem gehörig nachgekommen worden, grösstentheils ein brauchbares Resultat aus einer hierauf ausgeführten Untersuchungssache zum Urtheilen sich ergeben wird.

Welchen entscheidenden Einfluss eine gut oder schlecht ausgeführte Voruntersuchung auf den Ausgang der ganzen Untersuchungs-Sache hat, glaubt der Verfasser in den vorreferirten Strafrechtsfällen nachgewiesen zu haben, indem diese gleichsam als Belege hierfür, als Beispiele zur Nacheiferung, oder als Warnungen vor Missgriffen der Untersuchungs-Richter aufgeführt worden.

Eine kurze Beziehung auf diejenigen einzelnen Rechtsfälle, in welchen den Anforderungen an den Untersuchungs-Richter entsprochen worden oder nicht, dürfte hier am Orte sein.

1) Im I. Bande, Abtheilung 2, pag. 103 die Raubmörder Peter Carl und Jack Martinow. Hierin hatte der Criminal-Richter selbst die Vervollständigung der Generaluntersuchung übernommen und dadurch den Ausgang der Sache zu einen günstigen Resultat gefördert.

2) Im I. Bande, Abtheilung 1, pag. 131 der Invalide Belt und seine Genossen. Hierin ist von der Stadtpolizei eine musterhafte Voruntersuchung ausgeführt.

3) Im I. Bande, Abtheilung 2, pag. 27 der Raubmörder Carl Waiss. Von der Landpolizei-Behörde, eine gutgeführte Voruntersuchung.

4) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 73. Die Schatzgräber. Eine sehr mangelhafte und offenbar verfehlte Voruntersuchung.

5) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 149. Magdalena O., wegen Kindesmordes. Eine ganz ungenügende Voruntersuchung, durch den Criminal-Richter nachgeholt.

6) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 109. Der verhängnissvolle Kuss. Eine völlig verfehlte Voruntersuchung, und Alles von dem Criminal-Richter nachgeholt.

7) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 57. Peter G. Verdacht eines Vatermordes. Von der Landpolizei-Behörde wohlausgeführte Voruntersuchung.

8) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 43 der Todtschlag des Jahn A. Eine von der Landpolizei-Behörde sehr wohlausgeführte Voruntersuchung.

9) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 75. Johann Andreas M. Raubmord. Eine bei der Stadtpolizei wohlausgeführte Voruntersuchung.

10) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 59. Adam B. Diebstahl. Bei der Landpolizei-Behörde die Voruntersuchung schlecht ausgeführt.

11) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 123. Gustav von Wildschütz, ein Meuchelmord. Eine von der Landpolizei-Behörde schlecht ausgeführte Voruntersuchung.

12) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 131. Jahn Tönnissohn, wegen Diebstahl. Eine musterhafte Voruntersuchung der Stadtpolizei.

13) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 69. Susanna Rauch, eine schlechte Voruntersuchung der Stadtpolizei.

14) Im III. Bande, Abtheilung 1, pag. 41. Die Ulme, eine gute Voruntersuchung der Stadtpolizei.

15) Im III. Bande Abtheilung 1, pag. 65. Friedrich Reller, wegen Ueberfall. Ungenügende Voruntersuchung der Stadtpolizei.

16) Im III. Bande, Abtheilung 1, pag. 113. Capitainin Waldburg geb. Stich. Eine schlechte Untersuchung überhaupt.

17) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 13. Die kleine Lehne. Eine musterhafte Voruntersuchung, durch den Criminalrichter geführt.

18) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 147. Friedrich Leuthold, Raubmord. Eine tüchtige Untersuchung.

II.

Möglichste Bewahrheitung des Eingeständnisses der Schuld eines Angeklagten.

In dem in Livland zur Zeit bestehenden Strafprocesse ist der Beweis, worin er bestehen soll, gesetzlich bestimmt. Die peinliche G.-O., die Basis des deutschen Strafprocesses, der auch in Livland gehandhabt und bis auf die neueste Zeit stabil geblieben, hat in den Artikeln XXII. und LXVII. das eigene Geständniss oder wenigstens zweier Zeugen Aussage über das Verbrechen als Beweis festgestellt. Von dem eigenen Bekenntniss verlangt aber der Artikel LX. des Gesetzbuchs auch die Bewahrheitung desselben, indem er vorschreibt, dass „fleissige mögliche Erkundigung und Nachfrage geschieht und in derselben einbekannten That solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger so sagen und wissen konnte, alsdann ist der Bekenntniss unzweifelhaft Beständigerweise zu glauben und nach Gestalt der Sachen peinlich Straf darauf zu vertheilen“ etc.

Die Fälle sind nicht sehr selten, wo Angeklagte im Irrthum oder auch wissentlich aus andern Beweggründen, sich eines Verbrechens schuldig bekennen, das sie nie begangen haben. In Deutschland, wo noch die Todesstrafe existirt, hat man Fälle angeführt, wo solches aus Lebensüberdruss und sogar aus Eitelkeit geschehen. Abgesehen aber hiervon, da diese Rücksichten nur Motive für die Gesetzgebung gewesen, so schreibt für unsere Betrachtungen das Gesetz selbst einmal die Nothwendigkeit einer Bewahrheitung des eigenen Einbekenntnisses der Schuld vor, und es kann sich für uns nur noch darum fragen: in wie weit ein solcher Beweis der Bewahrheitung zu führen ist.

Als Regel muss nun hierbei feststehen, dass nicht aus-

ser dem Bekenntniss noch ein selbstständiger, zur Verurtheilung erforderlicher Beweis geführt werden müsse, denn der *confessus* soll nicht ausserdem noch *convictus* sein. Das Gesetz selbst schon spricht aus, dass das, was Inquisit in seinem Bekenntnisse (das er natürlich umständlich, mit Bezeichung aller der vor, während und nach Vollendung der verbrecherischen That unternommenen Handlungen ablegen muss) angeführt hat, geprüft werden soll, ob solches mit dem zusammenstimme, was der Richter über den Befund wegen Feststellung des Thatbestandes erhoben, und hier stellt sich das ins Licht, was der Verfasser früher über die Nothwendigkeit einer genauen und umsichtigen Voruntersuchung gesagt hat. „Wenn eine Voruntersuchung allen an dieselbe mit Recht gemachten Anforderungen entsprochen hat, wenn in derselben alle objectiven Erscheinungen, die mit einem verübten Verbrechen auf entfernte oder directe Weise zusammenhängen können, oder die Vorläufer, Begleiter oder unmittelbare Folgen des Verbrechens sind, wenn also diese Erscheinungen — freilich nur hypothetisch — gleichsam als Wirkungen von ursächlichen Handlungen genommen werden, die das Verbrechen hervorzubringen im Stande sind, und wenn endlich in der Inquisition, zumal gar schon das Geständniss erfolgt sein sollte, auf die Fragen nach der Entstehung dieser objectiven Erscheinungen, ohne deren specielles Vorhandensein zu bezeichnen oder die Fragen nur durch Affirmation oder Negation abthun zu lassen, die Antworten oder Geständnisse des Inquisiten alles das als gethan bezeichnen, was man aus dem objectiven Befund als geschehen vermuthet hat: so muss hierin hinlängliche Bewahrheitung des Geständnisses für den Richter vorhanden sein, da sodann das Geständniss und seine Theile mit dem Befund oder objectiven Thatbestand übereinstimmen.

„Wenn z. B. nach Ausweis des Leichenbefundes eine absolut lethale Stichwunde in dem Todten gefunden wird, die von dem linken Schlüsselbein perpendiculär in die

Brust bis in das Herz penetrirt und die Wunde äusserlich eine dreiseitige Form hat, auch der Inquisit eingestanden haben sollte, den Menschen ermordet zu haben; so müsste die Befragung dahin gerichtet sein, wie dies geschehen? Sollte nun Inquisit weiter gestehen, dass er mit einem Bajonnet, das er zuvor von der Flinte abgenommen, dem Sitzenden von hinten einen Stoss grade auf die linke Achsel versetzt, dass der grösste Theil des Bajonnets hineingedrungen, so liegt schon hierin eine Bewahrheitung des Bekenntnisses, da dieses mit dem Befund übereinstimmt, vorausgesetzt, es ist dem Inquisiten nicht vorher der Befund bekannt geworden; oder wie aus einem vor langer Zeit wirklich vorgekommenen und ziemlich bekannten Rechtsfall sich ergiebt: es war ein Mann plötzlich verstorben und hinterliess eine junge Wittwe. Diese wurde durch ihr munteres Leben sogleich nach des Mannes Beerdigung verdächtig und immer verdächtiger, ihrem Manne ein Leid angethan zu haben, obwohl man an dem Leichnam keine Spur erlittener Gewalt bemerkt hatte. Der Verdacht wurde zuletzt so laut, dass sich das Gericht nicht entziehen konnte, davon Kunde zu nehmen, und gegen die Frau einzuschreiten, und merkwürdiger Weise gestand die Frau bald nach angestellter Befragung ein, dass sie ihren Mann ermordet habe, und dass ihre bisherige ausgelassene Munterkeit nur ein Versuch gewesen das innere Mahnen ihres Gewissens zu betäuben.

Als nun nach der Art der Ermordung geforscht wurde, da der Richter sich von der Wahrheit ihres Geständnisses noch nicht überzeugt halten konnte, so gestand die Inquisitin ein, dass sie ihrem Manne einen feinen spitzen Dorn, als er soeben geschlafen, grade in den Scheitel hineingeschlagen, wonach er auch sogleich verstorben.

Man liess ohne Weiteres den Körper des Gemordeten wieder herausgraben, und der Gerichtsarzt fand sogleich nach Eröffnung des Schädels, den noch in demselben steckenden bis auf die *basis cranii* reichenden Dorn vor.

In diesen Beispielen glaubt der Verfasser die Grenzen angegeben zu haben, in welchen sich der Beweis der Bewahrheitung eines Geständnisses bewegen kann, daher hat denn auch bei den Gerichten eine constante Praxis in letzterer Zeit sich damit zufrieden gegeben, wenn das Geständniss durch einen geschickten Inquirenten mit allen Nebenumständen und Einzelnheiten erhoben worden, frei und ungezwungen, und wenn dieses mit allen objectiven Erscheinungen in dem Befund des Thatbestandes übereinstimmt und solchergestalt Eines aus dem Anderen gleichsam erklärt wird. Ist es nun nicht der Fall, steht das Geständniss mit dem objectiven Befund im Widerspruch oder nicht in Uebereinstimmung, und ist also solchergestalt keine Bewahrheitung durch diese Uebereinstimmung herbeigeführt; so kann auch das Geständniss allein nicht als Beweis wider den Bekennenden stehen bleiben, da das Gesetz ausdrücklich diese Bedingung hierzu gemacht hat, und der Inquisit kann daher nur in dringendem Verdacht gelassen werden.

Wegen dieses Gegenstandes muss der Verfasser insbesondere auf den II. Band, Abtheilung 1, pag. 149 Magdalena O. verweisen, auch wohl auf den I. Band, Abtheilung 2, pag. 59. Adam B., wo es sich hierum handelt; und endlich auf Band III, Abtheilung 2, pag. 147. Leuthold.

III.

Wie der sehr verleitliche Indicienbeweis vom Richter beurtheilt werden müsse, kann hier gegenwärtig nicht Gegenstand einer Beurtheilung sein, weil grade in gegenwärtiger Zeit eine Feststellung der Staatsregierung über diese Frage erwartet wird.

IV.

Wegen der verschiedenartigen Folgen, welche die Absolution von der Instanz bisher gehabt.

V.

Beispiele von wissentlicher oder unwissentlicher falscher Selbstanklage oder Geständnisse.

VI.

Bestätigter oder verworfener Widerruf abgelegter Geständnisse.

Das Institut der Absolution von der Instanz ist jetzt eine gesetzliche Existenz geworden und kann daher weiter keiner Kritik unterliegen. Wir haben früher, als sie nur durch die Praxis nach Livland gekommen war, unsere Bedenken in mehreren vorreferirten Rechtsfällen ausgesprochen, wie z. B. im II. Bande, Abtheilung 2, Jurris P. und Jahn P., ein Verwandtenmord, und im II. Bande, Abtheilung 2, Adam B. Diebstahl u. s. w., auf welche wir speciell hinweisen.

Im I. Bande in der 2. Abtheilung pag. 55 wegen Peter Andressen und G. Frank *in pcto.* Mordbrandes glaubt der Verfasser ein Bild geliefert zu haben, in welchem einem Beschuldigten rechtswidrig ein Geständniss abgepresst worden, das unwahr gewesen, auf Grund dessen aber dennoch eine empörende Strafe verhängt worden. Zur Würdigung des Ganzen hat sich der Referent hinlänglich in der Relation selbst ausgesprochen und ist dieser Fall nicht als ein solcher anzuführen, wo der Verbrecher selbst wissentlich oder im Irrthum ein solches Bekenntniss abgelegt.

Mehr hierher eignet sich der im II. Bande 2. Abtheilung pag. 59 vorgetragene Diebstahl des Adam B. Dieser hat den Behauptungen seines bösen Weibes gegenüber und freilich auch durch häufige Strafe und Strafandrohungen vermocht, einen Diebstahl begangen zu haben eingestanden, hat die gestohlenen Sachen und eine bedeutende Summe Geldes nachweisen wollen, und als man den Inquisiten dorthin gebracht, wo er angegeben seinen Versteck genommen zu haben, stürzte er sich plötzlich ins Wasser, um seinem Leben ein

Ende zu machen, und gestand, nachdem er aus dem Wasser wieder gerettet war, offenherzig ein, er habe sich selbst entleiben wollen, weil er ausser Stande sei, die Sachen nachzuweisen, die er nie gestohlen. Es wurde hierauf durch den Criminalrichter ausgemittelt, dass Inquisit durch wiederholte Strafe und Strafandrohungen zu seinem falschen Eingeständnisse gezwungen worden; weil er aber wegen eines wirklich verübten Diebstahls auch des später verübten grossen Diebstahls verdächtig war, konnte er nur, bis zum Eintritt besserer Beweise, von der Instanz absolvirt werden. Hier, bei dem Adam B., trat zwar der glückliche, sehr selten vorkommende Fall ein, dass später der wirkliche Dieb, der jenen grossen Diebstahl verübt hatte, ausgemittelt wurde, bis dahin aber hatte Adam B. alle die Folgen der Absolution von der Instanz an sich erfahren müssen, da er wegen völliger Erwerblosigkeit fast dem Hungertode erlegen, und immer wird dieser Fall eine Warnung für gewissenlose Richter der Voruntersuchung bleiben, die sich Zwangsmittel den bestimmtesten Gesetzen entgegen wider Inculpaten erlauben, blos um deren Geständniss zu erlangen, da es hier nahe daran war, dass Adam B. das Leben eingebüsst. Endlich aber tritt hier lebendig die Nothwendigkeit der Bewahrheitung eines Geständnisses hervor, da, wenn Adam B. auf sein blosses Geständniss hin verurtheilt worden wäre, ohne nach der Wahrheit desselben zu forschen, unzweifelhaft ein Justizmord stattgefunden hätte.

In die Kategorie der erzwungenen oder abgepressten Geständnisse gehört auch der in Band III. Theil 2. pag. 69 aufgenommene Rechtsfall wider Susanna Rauch wegen Betrug. Die sogenannte „schwarze Kammer" allein wird wohl diese verschmitzte, mit einer überreichen Phantasie zu immer neuen lügenhaften Verwickelungen begabte Susanna schwerlich zu einem solchen Geständnisse bei der Polizei vermocht haben, welches sie sogleich bei dem Criminalrichter als durch die schwarze Kammer und deren Schreck-

nisse erpresst revocirte und wo es sich hiernach schliesslich doch darauf reducirte, dass Susanna nur von der Instanz absolvirt werden konnte.

Unbegreiflich ist die Eitelkeit manches Polizeirichters, aber auch manches Criminalrichters, die von dem Angeklagten durchaus ein Geständniss seiner Schuld herauspressen wollen und sich hierzu der gesetzwidrigsten Mittel bedienen, als ob es dem Strafgesetze nur um das Strafen zu thun wäre und nicht vielmehr um den Schutz, den es gewähren will, woher denn auch die Aufgabe des Untersuchungsrichters das Forschen nach Wahrheit ist. Von diesem endlichen Ziel aller seiner Bemühungen entfernt sich aber der Untersuchungsrichter durch solche Mittel gar sehr, da er keine Gewähr dafür hat, ob denn nun das Resultat seiner ungerechten Handlungen auch wirklich die Wahrheit ist; auch wird fast in allen solchen Fällen bei dem oberen Richter das ganze Geständniss als erzwungen widerrufen und es ist nichts, als kostbare Zeit und ein gutes Theil vom Gewissen des Untersuchungsrichters dem geopfert und gar kein Vortheil erlangt worden.

Unter den vorreferirten Fällen finden wir ja ausser diesem mehrere dergleichen, wie z. B. Adam B. im II. Bande 2. Abtheilung pag. 59 und Jurris P. und Jahn P. pag. 1, wegen Verwandtenmord.

Dagegen tritt später in dem zuletzt genannten Falle und insbesondere im II. Bande 2. Abtheilung pag. 149 bei der Magdalena O. versöhnend die Erscheinung hervor, wo das eigene Bewusstsein der Schuld, das eigene Gewissen, ein viel mehr unerbittlicher Richter als der äussere, zum Geständniss drängen. Diesem liegt gewiss Wahrheit zum Grunde, und wenn auch bei dem der Magdalena O. ein Irrthum vorwaltet, insofern sie nicht Mörderin ihres Kindes war, als welche sie sich anklagte, so waren wenigstens die auf solchen Effect hin gerichteten Handlungen vorgekommen und von ihr ausgeführt.

Wie wir schon ausgesprochen, sind die Fälle am schwierigsten, wo ein Widerruf des Geständnisses vorkommt. Wir haben dergleichen Fälle mehrere unter den vorreferirten aufgenommen und bereits angeführt. In dem unter pag. 1 der 2. Abtheilung des II. Bandes aufgeführten Fall hat sich der Verfasser des Umständlichsten über die Würdigung des Widerrufs ausgesprochen, auch in dem pag. 59 ebendaselbst aufgeführten Fall. Wir müssen aber dabei stehen bleiben, dass eine in der Voruntersuchung vom Richter verschuldete Unrichtigkeit oder wohl sogar Ungerechtigkeit immer die Ursache zu solchem Widerruf ist, zumal wenn er bestätigt werden muss; uns sind nur wenige Fälle vorgekommen, wo er verworfen worden wäre, und in solchen geringen Fällen ist die Entscheidung nicht schwierig gewesen, wenn die Voruntersuchung sonst genügend ausgeführt worden. Denn als Regel muss bei einem vorkommenden Widerruf eines Geständnisses der Grundsatz bestehen bleiben, den Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, §. 585 ausspricht:

„Regel ist: der Widerruf hebt nicht an sich die Beweiskraft des vorhergehenden Bekenntnisses auf, denn es steht im Augenblicke seiner Existenz als Beweis gegen den Bekennenden und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen; der Beweis aus dem Bekenntnisse bleibt bestehen, soweit er nicht entkräftet wird durch den Gegenbeweis."

Wie wir bereits angeführt, erlangt das Bekenntniss eines Angeschuldigten allererst Beweiskraft wider den Bekennenden, wenn es nach dem Anverlangen des Gesetzes bewahrheitet worden (Art. LX. P. G. O.). Diese Art der Bewahrheitung haben wir an einem anderen Ort bereits nachgewiesen, wie es hierselbst eine stabile Praxis mit einer desfallsigen Anforderung hält. Wenn das Geständniss frei und ungezwungen, umständlich mit allen Nebenumständen vor dem competenten Richter abgelegt worden, so kann die Be-

wahrheitung eines solchen liegen in der genauen Uebereinstimmung desselben mit den früher verzeichneten objectiven Erscheinungen des Thatbestandes, dergestalt, dass Eines aus dem Andern erklärt wird.

Wollte nun Inquisit den Beweis seines Widerrufs gegen ein solches Bekenntniss führen, so kann sich ein solcher Gegenbeweis nur darauf begründen, dass Inquisit darzuthun vermöchte:

1) dass er nicht im Stande gewesen, ein richtiges Bekenntniss abzulegen. Sollte sich nun ergeben, dass er durch den Untersuchungsrichter, durch Anwendung unerlaubter Mittel, zur Ablegung eines solchen Geständnisses gezwungen worden, so wäre hierdurch schon die Beweiskraft des Geständnisses gehoben.
2) Dass zwischen dem Bekenntnisse, den Indicien und Nebenumständen nur eine scheinbare Uebereinstimmung sei, oder
3) dass die unterstützenden Umstände falsch seien. In solchem Falle wird gleichfalls der Beweis aus dem Bekenntnisse beseitigt werden, da die Bewahrheitung desselben durch die Indicien und unterstützenden Nebenumstände, die sich aus dem objectiven Thatbestande zum Theil ergeben, wenigstens juridische Gewissheit voraussetzen; wie dasselbe eintreten müsste, wenn
4) vom Inquisiten nachgewiesen worden wäre, dass das Geständniss anderen wahr befundenen Umständen widerspreche.

Ist aber der für die Bewahrheitung des Geständnisses angenommene Modus richtig und erfüllt seinen Zweck, so ist ein vom Inquisiten für seinen Widerruf in dieser — freilich der einzigen — Art zu führender Beweis von vornherein unmöglich, oder das ganze Geständniss ist nichts werth, insofern es nicht die Bewahrheitung erhalten, die vorausgesetzt worden.

Aus allem dem muss sich aber nochmals die dringende

Empfehlung an alle Richter, in deren Officium das Bewerkstelligen der Voruntersuchungen liegt, hervorstellen, genau den Anforderungen zu genügen, die gesetzlich und kunstgerecht an dieselben gemacht werden müssen; nur wenn die Richter genau ihren Pflichten nachkommen und nicht wagen, Widergesetzliches anzuwenden, in der irrigen Meinung, durch ein erpresstes Geständniss etwas Gutes gethan zu haben: nur dann wird jeder Widerruf unmöglich, wenigstens gewiss unausführbar sein.

VII.

Inwiefern der Begriff des Verbrechens erst eintritt, wenn der verbrecherischen Handlung auch der beabsichtigte verbrecherische Effect gefolgt ist, kann gegenwärtig kein Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung mehr sein, da in neuerer Zeit in dem Art. 121 des Strafgesetzes eine bestimmte Verordnung erfolgt ist, nach welcher die Strafentscheidungen in vorkommenden Fällen abgemessen werden müssen. Aus frühester Zeit, als eine solche Strafbestimmung noch nicht existirte, hat der Verfasser einen solchen Fall aufgenommen gehabt, welcher sich im II. Bande Abtheilung 1. pag. 149 verzeichnet befindet.

VIII.

Beispiele unschuldig Verurtheilter hat der Verfasser aus neuerer Zeit keine aufführen können, er verweist daher auf Fälle früherer Zeit und zwar im I. Bande, Abtheilung 2. pag. 55 Peter Andressen und Gabriel Frank wegen Mordbrand, und im II. Bande, Abtheilung 2. pag. 191 Magdalena Kuk und pag. 199 Laiske Marth, beide wegen Zauberei.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Date Due

Demco 293-5


[redacted]






ALF Collections Vault
3 0000 092 204 613